



# RATGEBER SOZIALRECHT 2023

## Allgemeine Informationen

**AK** NIEDER  
ÖSTERREICH

[noe.arbeiterkammer.at/arbeitsrecht](https://noe.arbeiterkammer.at/arbeitsrecht)

## VORWORT

Die aktuelle Ausgabe des Ratgebers Sozialrecht der Arbeiterkammer Niederösterreich für das Jahr 2023 bietet einen Überblick über die Leistungen aus der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, sowie Erläuterungen zu Mutterschutz und Pflegegeld.

- Sie finden darin eine Darstellung aller Förderungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Niederösterreich in Anspruch nehmen können.
- Die aktuellen Werte in der Sozialversicherung, sowie ein Adressverzeichnis sämtlicher in Niederösterreich zuständigen Institutionen und Beratungsstellen komplettieren den Ratgeber Sozialrecht der Arbeiterkammer Niederösterreich als umfassendes Nachschlagewerk.
- Damit haben alle, die beruflich in der sozialrechtlichen Beratung und Betreuung tätig sind, rasch alle wichtigen Informationen zur Hand.

Für weitergehende Fragen stehen die Expertinnen und Experten der Arbeiterkammer Niederösterreich unter 05 7171-0 selbstverständlich gerne zur Verfügung.



**Markus Wieser**  
Präsident



**Mag. Bettina Heise, MSc**  
Direktorin



Foto: VYHNÁLEK

# RATGEBER SOZIALRECHT

Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich

Autor: Mag. Reinhold Wipfel

Mitarbeit: Mag. Christian Tschank, Ashorina Stefan

April 2023

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Wichtige Werte</b>	<b>13–20</b>
<b>Arbeitslosengeld / Notstandshilfe</b>	<b>21</b>
<b>Arbeitslosengeld</b>	<b>22</b>
Anspruch	22
Arbeitslos	25
Arbeitswillig	27
Krankheit	29
Antragstellung	30
Anspruchsverlust	31
Höhe	34
vorübergehende Beschäftigung	40
Bezugsdauer	41
Fälligkeit/Fortbezug	41
<b>Notstandshilfe</b>	<b>42</b>
Anspruch	42
Bezugsdauer	44
Höhe	44
Fälligkeit/Fortbezug	46
Anspruchsverlust	46
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	
Meldepflicht	48
Missbrauch	48
Verfahren	50
<b>Sonstiges</b>	
Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension	51
Pensionsvorschuss	51
Umschulungsgeld	53
Weiterbildungsgeld	54
Bildungsteilzeitgeld	56
Altersteilzeitgeld	57
Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension	60
Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung	61

### Die Rechte von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz 63

<b>Begünstigte Behinderte</b>	<b>64</b>
Begriff	64
Antrag	68
Feststellung	69
Kündigungsschutz	72
Zusatzurlaub	74
Fürsorgepflicht	74
Entgeltsschutz	77
Kündigungsverfahren	76
Auflösung Dienstverhältnis	78
Behindertenvertrauenspersonen	80
<b>Diskriminierungsverbote</b>	<b>82</b>
Schutz vor Benachteiligung in der Arbeitswelt	82
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung	90
<b>Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen</b>	<b>91</b>
Arbeitsmarktprojekte	91
Beschäftigungsprojekte	91
Integrative Betriebe	92
Fit2Work	93
<b>Förderungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz</b>	<b>93</b>
Technische Arbeitsplatzhilfen	93
Schulungs- und Ausbildungskosten	94
Ausbildungsbeihilfe	94
Gebärdensprachdolmetschkosten	94
Mobilitätsförderungen	94
Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	95
Überbrückungszuschuss für Selbständige	95
Schulungskosten	95
Tabaktrafiken	96
<b>Unterstützung am Arbeitsmarkt</b>	<b>96</b>
Förderungen und steuerliche Anreize für Arbeitgeber*innen	96
Beschäftigungspflicht	96
Ausgleichstaxe	97
Eingliederungsbeihilfe	98

Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus	99
Entgeltzuschuss	100
Arbeitsplatzsicherungszuschuss	100
Inklusionsbonus zur Einstellung von Lehrlingen mit Behinderungen	101
Schaffung von Arbeitsplätzen	101
Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen/ Technische Arbeitshilfen	101
Aktion „barriere:freie“ Unternehmen	102
Förderungen zur Aus- und Weiterbildung	102
<b>Steuerliche Begünstigungen</b>	<b>103</b>
Steuer	103
Erhöhte Familienbeihilfe	105
<b>Diskriminierungsverbote Leben</b>	<b>106</b>
Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben	106
<b>Behindertenpass</b>	<b>110</b>
Was ist ein Behindertenpass?	110
<b>Bundesförderungen im Privatbereich</b>	<b>111</b>
Unterstützungsfonds	111
Familienhärteausgleichsfonds	111
<b>Vorteile für behinderte Autofahrer*innen</b>	<b>112</b>
Erlangung der Lenkerberechtigung/Ankauf PKW	112
Versicherungssteuer	113
Befreiung von der NoVA	113
Ausweis nach § 29b StVO	113
Parken / Parkometerabgabe	114
Mautgebühren, Autobahnvignette	114
Autofahrerclubs ARBÖ und ÖAMTC	114
<b>Fahrpreisermäßigungen für Menschen mit Behinderung</b>	<b>115</b>
Eisenbahn	115
Wiener Linien	115
<b>Sonstige Begünstigungen</b>	<b>116</b>
Rundfunk, Fernsehen, Telefon	116

<b>NÖ Landesförderungen für Menschen mit Behinderung</b>	<b>117</b>
Soziale Rehabilitation	117
Heilbehandlung	118
Hilfsmittel	118
Berufliche Eingliederung	119
Geschützte Arbeit	119
Soziale Eingliederung	119
Soziale Betreuung und Pflege	120
Persönliche Hilfe	120
Maßnahmen bei Pflegebedarf	121
NÖ Monitoringausschuss	122
Behindertenberatung in den AK-Bezirksstellen	122

## Förderungen

<b>Förderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS)</b>	<b>124</b>
Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse/Schulungen)	124
Kurskosten	127
Kursnebenkosten	128
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	130
Arbeitserprobung und Arbeitstraining	131
Arbeitserprobung	132
Arbeitstraining	132
Fachkräftestipendium	134
Pflegestipendium	137
Beihilfen zur Förderung der Regionalen Mobilität	138
Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe	140
Kinderbetreuungsbeihilfe	142
Arbeitsplatznahe Qualifizierung	144
Eingliederungsbeihilfe	146
Beschäftigungsinitiative 2023	149
Aktion Sprungbrett	150
Kombilohn	151
Lehrlingsbeihilfe	154
Überbetriebliche Lehrausbildung	156
Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell	157
Unternehmensgründungsprogramm	160
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen	162
Arbeitsstiftung	164

Qualifizierungsförderung	165
COVID-19 Kurzarbeit	171
Förderung von Ersatzkräften bei Elternteilzeit	175
Integrationsjahr für Asylwerber*innen und anerkannte Flüchtlinge	177

<b>Förderungen der AK Niederösterreich</b>	<b>178</b>
AK Niederösterreich - Bildungsbonus	178

<b>Förderungen durch das Landes Niederösterreich</b>	
NÖ Bildungsförderung NEU	187
Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“	189
Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“	190
Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“	192
Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“	194
Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“	196
NÖ Pflegeausbildungsprämie	198
NÖ Bildungsscheck	199
NÖ Lehrlingsförderung	199
NÖ Lehrlingsbeihilfe	200
NÖ Begabtenförderung	201
Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung	202
„MAG Menschen und Arbeit“	203
Pendlerhilfe	206
Heizkostenzuschuss	208
Notstandsbeihilfe	210
NÖ Kinderbetreuungsförderung	211
NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen	215
Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien	217
Förderung von 24-Stunden Pflege	218
Urlaubsaktion für Pflegenden Angehörige	220

<b>Krankenversicherung</b>	<b>222</b>
<b>Krankenversicherung</b>	<b>223</b>
Versicherte	223
Dauer der Versicherung	225
Ausland	227
Krankenstand	228
Leistungen	230

## **Krankengeld**



## **Inhalt**

---

Anspruch	236
Höhe	238
Ruhen	239
Verlust	240
Sonderkrankengeld	241
<b>Wiedereingliederungszeit</b>	<b>242</b>
Anspruch	242
<b>Rehabilitationsgeld</b>	<b>244</b>
Anspruch	244
Dauer	244
Höhe	244
<b>Krankenversicherung – Sonstiges</b>	<b>245</b>
Zahnärztin/Zahnarzt	245
Urlaub	246
Rezeptgebühr	247
Fahrtkosten/Transportkosten	250
<b>Mutterschutz / Karenz</b>	<b>253</b>
<b>Mutterschutz / Karenz</b>	<b>254</b>
Schutzfrist/Wochengeld	254
Karenz	257
Kündigungsschutz	259
Beschäftigung während der Karenz	259
Elternteilzeit	260
Teilzeitbeschäftigung	261
Kinderbetreuungsgeld	261
Familienzeitbonus (Papamonat)	268
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	269
Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld	270
Familienbeihilfe	271
Kinderabsetzbetrag	273
Unterhaltsabsetzbetrag	273
Familienbonus Plus	274
Kindermehrbetrag	276
Behördenwege	276
Rechtsvertretung	278

**Nachtschwerarbeit 279**

<b>Nachtschwerarbeit</b>	<b>280</b>
Allgemein	280
Schwerarbeit	280
Nachtarbeit	281
Sonderruhegeld	281
Arbeitsrechtliche Begünstigungen	282

**Pensionsversicherung 283**

<b>Pensionsversicherung Allgemein</b>	<b>284</b>
Antrag	284
Stichtag	284
Versicherungszeiten	284
Erweitertes Pensionssplitting	288

<b>Berufliche Rehabilitation</b>	<b>288</b>
Anspruch	288

<b>Medizinische Rehabilitation</b>	<b>289</b>
Anspruch	289

<b>Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit</b>	<b>290</b>
Invaliditätspension / Berufsunfähigkeitspension	290

<b>Alterspension</b>	<b>295</b>
Regelalterspension	295
Vorzeitige bei langer Versicherungsdauer	297
„Hacklerregelung“	297
Korridorpension	300
Schwerarbeitspension	301

<b>Hinterbliebenenpension</b>	<b>302</b>
Witwen-/Witwerpension	302
Waisenpension	307

<b>Pensionsberechnung</b>	<b>308</b>
Allgemein	308
Pensionskonto	309
NEU seit 1.1.2022: Frühstarterbonus	312
Pensionskonto Erstgutschrift	313
Ausgleichszulage	314
<b>Pensionsversicherung Sonstiges</b>	<b>315</b>
Freiwillige Höherversicherung	315
Erhöhung der Pensionen	317
Auszahlung	318
Kinderzuschuss	317
Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit	319
Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit	321
Anspruchsverlust	322
Rückforderung	323
Verfahren/Zuständigkeit/Gericht	324
Rechtsvertretung	326
<b>Pflegegeld</b>	<b>327</b>
<b>Pflegegeld</b>	<b>328</b>
Anspruch	328
Einstufung	329
Höhe	333
Verfahren	334
Auszahlung	337
Entfall	338
Meldepflicht	339
Missbrauch	341
Musterformulare	342
Rechtsvertretung	344
Pflegekarenz / Pflegeteilzeit	344
Familienhospizkarenz	346
Angehörigenbonus ab 1.7.2023	349
Krankenversicherung für Pflegende Angehörige	350
Pensionsversicherung für Pflegende Angehörige	350
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	352

### **Sozialhilfe** **357**

<b>Sozialhilfe</b>	<b>358</b>
Allgemeines	358
Anspruchsberechtigte	359
Einsatz der eigenen Mittel	360
Einsatz der Arbeitskraft	361
Berücksichtigung von Leistungen Dritter	363
Leistungen	364
Höhe	364
Einstellung, Ruhen, Anzeigepflicht	367
Rückerstattungspflicht	368
Kontrolle	369
Kostenersatz	369
Antragstellung, Auszahlung	370
Freibetrag für Erwerbstätigkeit	371
Hilfen in besonderen Lebenslagen	372
Hilfen bei stationärer Pflege	372
Soziale Dienste	374
Zuständigkeit	374
Antragstellung	377
Ersatz durch den Hilfeempfänger*in	375
Ersatz durch und an Dritte	378
Ersatz durch Geschenknnehmer*in	379
Sozialpass	379

### **Unfallversicherung** **380**

<b>Unfallversicherung</b>	<b>381</b>
Arbeitsunfall	381
Berufskrankheit	384
Liste der Berufskrankheiten	385
Meldung, Antrag	389
Finanzielle Entschädigung	390
Bemessungsgrundlage	391
Vorläufige Rente	392

## **Inhalt**

---

Dauerrente	392
Integritätsabgeltung	393
Schadenersatz	395
Rehabilitation	396
Hinterbliebenenleistungen	398
Verfahren	400
Rechtsvertretung	401

## **Einrichtungen zur Beratung und Betreuung** **402**

<b>Beratung und Betreuung</b>	<b>403</b>
Neustart	403
Clearingstelle für Psychotherapie	405
Essen auf Rädern	405
fit2work	406
Frauenberatung	407
Frauenhäuser	412
Gewalt in der Familie	413
Heimhilfe	415
Integrative Betriebe	416
Mietrechtsberatung	417
Ombudsstelle der ÖGK	418
Patientenanwalt	419
Pflege und Betreuung in NÖ	421
NÖ Pflegeheime	423
Team Service für Bürgerinnen und Bürger	444
Psychosozialer Dienst	445
Erwachsenenvertretung	450
Schuldnerberatung	454
Soziale Dienste	455
Tagesheimstätten	456
Werkstätten	459
Tagesmütter	465
Verfahrenshilfe	467
Volksanwaltschaft	467
Verein Wohnen	469
Wohnschirm	472

### **Adressen** **476**

<b>Adressen</b>	<b>477</b>
AK Niederösterreich Bezirksstellen	477
Gewerkschaften	480
Fachgewerkschaften	483
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	488
Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS)	489
Pensionsversicherungsträger	491
NÖ Bezirksgerichte	493
NÖ Landesregierung	497
Bezirkshauptmannschaften	499
Arbeitsinspektorate	506
Magistrate	508
Diverse	509

## WICHTIGE WERTE

## Sozialversicherung

### Versicherungsgrenzen

Geringfügigkeitsgrenze monatl.	500,91 €
Höchstbeitragsgrundlage monatl.	5.850,00 €
Höchstbeitragsgrundlage tägl.	195,00 €
Versicherungsgrenze GSVG Werkvertrag monatl.	500,91 €
Versicherungsgrenze GSVG Werkvertrag jährl.	6.010,92 €
Mindestbeitragsgrundlage GSVG Pension monatl.	500,91 €
Höchstbeitragsgrundlage GSVG Pension monatl.	6.825,00 €

## Weiter- und Selbstversicherung

### Selbstversicherung geringfügige Beschäftigte

Beitrag Kranken- und Pensionsversicherung	70,72 €
monatl. Krankengeld pauschal	179,90 €

### Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Mindestbeitragsgrundlage	918,30 €
Niedrigster Betrag monatl.	209,37 €
Höchstbeitragsgrundlage	6.825,00 €
Höchster Betrag monatl.	1.556,10 €

### Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, bei überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft

Beitragsgrundlage	2.090,61 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen



### Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld mind. Stufe 3

Mindestbeitragsgrundlage	918,30 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen

### Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld mind. Stufe 3

Beitragsgrundlage	2.090,61 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen

### Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (bei Geburt ab dem 1.1.1955 gibt es keine Zuschläge)

Beitrag pro Monat	1.333,80 €
-------------------	------------

### Beitragsmonat der Kindererziehung

Beitragsgrundlage	2.090,61 €
Betrag monatl.	wird vom Bund übernommen

### Zusatzbeitrag für Mitversicherte in der Krankenversicherung

Für Angehörige 3,40 %, höchstens monatl.	232,05 €
--	----------

### Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Ohne Herabsetzung	monatl.	478,82 €
Mit Herabsetzung	monatl. mind.	66,79 €
Für Studenten	monatl. mind.	66,79 €
Bei Unterhalt	monatl. mind.	119,71 €

## Höhe Krankengeld

Höchstes Krankengeld netto (60 %) 115,51 € tgl. 3.465,30 € mtl.  
 Krankengeld bei geringfügiger Beschäftigung 6,00 € tgl. 179,90 € mtl.

## Höhe Rehabilitationsgeld

Höchstes Rehabilitationsgeld 115,51 € tgl. 3.465,30 € mtl.  
 Mindestbetrag Rehabilitationsgeld 37,01 € tgl. 1.110,30 € mtl.

Mit 1.1.2023 werden laufendes Krankengeld und Rehabilitationsgeld um 5,8 % erhöht.

## Gebühren, Zuschläge und Selbstbehalte

Serviceentgelt E-Card	13,35 €
Rezeptgebühr	6,85 €
Kostenanteil Heilbehelf mind.	39,00 €
Kostenanteil Brille mind.	117,00 €

## Verpflegskostenbeitrag

Krankenhausaufenthalt in NÖ	14,22 €
Krankenhausaufenthalt in Wien	14,20 €
Kostenbeitrag Krankenhaus für Angehörige NÖ	23,70 €
Kostenbeitrag Krankenhaus für Angehörige Wien	27,20 €

## Zuzahlungen pro Tag für Kur- und Rehabilitationsaufenthalt bei monatlichem Einkommen

Einkommen	bis 1.110,26 €	0,00 €
Einkommen 1.110,26 €	bis 1.691,64 €	9,37 €
Einkommen 1.691,64 €	bis 2.273,03 €	16,06 €
Einkommen	über 2.273,03 €	22,76 €

**Befreiung von der Rezeptgebühr bei monatlichem Einkommen bis**

Alleinstehende	1.110,26 €
(Ehe-)paare	1.751,56 €
Erhöhung pro Kind	171,31 €
Alleinstehende Arbeitslose	1.295,30 €
Arbeitslose (Ehe-)paare	2.043,49 €
Erhöhung pro Kind	171,31 €

**Bei erhöhten Ausgaben auf Grund von Leiden, Gebrechen**

Alleinstehende	1.276,80 €
(Ehe-)paare	2.014,29 €
Erhöhung pro Kind	171,31 €
Alleinstehende Arbeitslose	1.489,60 €
Arbeitslose (Ehe-)paare	2.350,01 €
Erhöhung pro Kind	171,31 €

**Kinderbetreuungsgeld täglicher Betrag****ab 1.1.2023****Kinderbetreuungsgeldkonto**

Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Mind. 365 bzw. 456 Tage ab Geburt

Max. 851 bzw. 1.063 Tage ab Geburt

Höhe: mind. 15,38 € tgl. bis max. 35,85 € tgl.

**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat 35,85 € bis 69,83 € tgl.

## Pensionsversicherung

### Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2023:

Die Erhöhung erfolgt abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 5.670 € monatlich	5,8 %
über 5.670 € Fixbetrag	328,86 Euro mtl.

Direktzahlung für 2023 (Einmalzahlung zum 1.3.2023 abhängig vom Gesamtpensionseinkommen)

bis 1.666,66	30 % des Gesamtpensionseinkommens
über 1.666,66 € bis 2.000,00 €	500,00 €
über 2.000,00 € bis 2.500,00 €	500,00 € bis 0,00 € linear absinkend

Die Einmalzahlung gilt nicht als Einkommen und unterliegt nicht der Sozialversicherung und der Einkommensteuer

### Ausgleichszulage (brutto)

Alleinstehende	1.110,26 €
Ehepaare	1.751,56 €
Erhöhung pro Kind (nicht Witwe/r)	171,31 €
Halbwaisen bis 24 Jahre	408,36 €
Vollwaisen bis 24 Jahre	613,16 €
Halbwaisen über 24 Jahre	725,67 €
Vollwaisen über 24 Jahre	1.110,26 €

### Pensionsbonus (seit 1.1.2020)

Alleinstehende bei mindestens 30 Beitragsjahren (360 Beitragsmonaten) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit

max. 164,37 € bis zu einem Gesamteinkommen von  
brutto 1.208,06 €      netto 1.146,45 €

Alleinstehende bei mindestens 40 Beitragsjahren (480 Beitragsmonaten) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit

max. 419,19 € bis zu einem Gesamteinkommen von  
brutto 1.443,23 €      netto 1.362,92 €

Ehepaare bei mindestens 40 Beitragsjahren (480 Beitragsmonaten) der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit  
 max. 418,74 € bis zu einem Gesamteinkommen von  
 brutto 1.948,08 €          netto 1.688,33 €.

### Pflegegeld ab 1.1.2023

Stufe 1	175,00 €
Stufe 2	322,70 €
Stufe 3	502,80 €
Stufe 4	754,00 €
Stufe 5	1.024,20 €
Stufe 6	1.430,20 €
Stufe 7	1.879,50 €

### Arbeitslosenversicherung

#### Dienstnehmer\*innenbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

einkommensabhängige Befreiung/Herabsetzung

Bruttoeinkommen	bis 1.885,00 €	0 %
	über 1.885,00 € bis 2.056,00 €	1 %
	über 2.056,00 € bis 2.228,00 €	2 %
	über 2.228,00 €	3 %

Höchstes Arbeitslosengeld	72,01 € tgl.	2.160,30 € mtl.
Familienzuschlag	0,97 € tgl.	29,10 € mtl.
Zusatzbetrag bei Schulungsbesuch	2,27 € tgl.	68,10 € mtl.

**ACHTUNG: Mit 1.7.2018 ist die Anrechnung des Partnereinkommens auf die die Notstandshilfe entfallen!**

#### Höchstbetrag Notstandshilfe

Nach Arbeitslosengeld 20 Wochen	37,01 € tägl.	1.110,30 € mtl.
Nach Arbeitslosengeld 30 Wochen	43,17 € tägl.	1.295,10 € mtl.

#### Landwirtschaft Grenze für Arbeitslosigkeit

Einheitswert	16.697,00 €
--------------	-------------

**Weiterbildungsgeld**

		Höhe Arbeitslosengeld
max.	72,01 € tägl.	2.160,30 € mtl.
mind.	14,53 € tägl.	435,90 € mtl.

**Umschulungsgeld**

Planungsphase		Höhe Arbeitslosengeld
max.	72,01 € tägl.	2.160,30 € mtl.
mind.	43,17 € tägl.	1.295,10 € mtl.

Schulungsphase		Höhe Arbeitslosengeld
+ 22 % max.	87,85 € tägl.	2.635,50 € mtl.
mind.	43,17 € tägl.	1.295,10 € mtl.

**NÖ Sozialhilfe NEU**

Alleinstehende u. Alleinerzieher/innen	1.053,64 €
(Ehe)Paare	1.475,10 €
jede weitere unterhaltsberechtigzte Person	474,14 €
Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltsansprüche	737,55 €

minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe

1 Kind	263,41 €
2 Kinder	je Kind 210,73 €
3 Kinder	je Kind 158,05 €
4 Kinder	je Kind 131,71 €
5 Kinder und mehr	je Kind 126,44 €

Zuschläge für eine Alleinerzieher\*innen

für das 1. Kind	126,44 €
für das 2. Kind	94,83 €
für das 3. Kind	63,22 €
für jedes weitere Kind	31,61 €
Zuschlag für Behinderung (mind. 50 %)	189,66 €

Vermögensgrenze	6.321,84
-----------------	----------

# ARBEITSLOSENGELD / NOTSTANDSHILFE

## Arbeitslosengeld – Anspruch (Anwartschaft)

### Welche Versicherungszeiten sind erforderlich? § 14 AIVG

Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

#### 1. AUSNAHME:

Bis zum 25. Lebensjahr müssen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

#### 2. AUSNAHME:

Wurde schon Karenz(urlaubsgeld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Beschäftigung.

Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: In den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) muss eine 28-wöchige Beschäftigungszeit liegen.

### Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld werden angerechnet: § 14 AIVG

- a) die Zeit einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze**
- b) die Zeit einer Beschäftigung als freie\*r Dienstnehmer\*in über der **Geringfügigkeitsgrenze**
- c) die Beschäftigung als Lehrling
- d) die Zeit des Präsenz-, Zivildienstes, wenn in der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen
- e) Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wenn in der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen
- f) Krankengeld-, Wochengeldbezug
- g) die nicht versicherungspflichtige Beschäftigung ab dem 63. Lebensjahr



- h) die Zeit einer beruflichen Rehabilitation nach Abschluss, wenn sie nicht ungerechtfertigt beendet wurde
- i) ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt ist (EU)
- j) die Zeit einer Arbeitspflicht als Strafgefangene\*r
- k) Zeiten des Bezuges einer Urlaubersatzleistung
- l) Zeiten des Bezugs einer Kündigungsentschädigung
- m) ab **1.1.2009** Zeiten der freiwilligen Versicherung von selbständig Erwerbstätigen (Pflichtversicherung nach dem GSVG)

**Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld werden NICHT angerechnet:**

**§ 14 AIVG**

- a) Die Zeit des Besuchs einer Schule
- b) die Zeit einer oder mehrerer Beschäftigungen unter der **Geringfügigkeitsgrenze**
- c) Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit (Versicherung nach dem GSVG)
- d) die Zeit einer Beschäftigung als Volontär
- e) eine Beschäftigung als Landwirt\*in (Versicherung nach dem BSVG)
- f) eine Beschäftigung als Bundes- oder Landesbeamtin bzw. -beamter

**In welchem Zeitraum müssen die Versicherungszeiten liegen? (Rahmenfrist)**

**§ 15 AIVG**

Den Zeitraum, in dem die Versicherungszeiten liegen müssen, damit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, nennt man Rahmenfrist.

**Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:**

**Höchstens um insgesamt 5 Jahre in folgenden Fällen:**

- a) Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
- b) Dauer der vorgemerkten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice (möglich auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
- c) Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- d) Bezug von Umschulungsgeld
- e) Präsenz- oder Zivildienst

- f) Karenzurlaub bzw. Bezug von Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld
- g) Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- h) Zeiten einer Sterbebegleitung, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) Haftzeit
- j) Zeit des Sonderunterstützungsbezuges
- k) die Zeit einer Ausbildung im Ausland
- l) die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn weniger als 5 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegt.

### Unbegrenzt in folgenden Fällen:

- a) Bezug einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
- b) Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- und Wochengeldbezug sowie Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- c) Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
- d) Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
- e) Zeit der Pflege eines/einer nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 – 7 mit Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- f) Zeit der Pflege eines behinderten Kindes mit Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
- g) die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn mindestens 5 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegt.
- h) **Übergangsbestimmung:**  
die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem GSVG, wenn bis 31.12.2008 sowohl Arbeitslosenversicherungszeiten als auch GSVG Versicherungszeiten erworben wurden.

### Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?

### § 7 AIVG

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wem die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht verwehrt ist und wer nicht nach dem Fremdenrecht abgesprochen werden darf.

Dem Arbeitsmarkt steht zur Verfügung, wer in der Lage ist eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen.

Wer ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut, für das es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.

### **Nach EU-Recht bzw. Fremdenrecht haben folgende Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld:**

- Österreicher\*innen
- EU – Ausländer\*innen
- Britische Staatsbürger\*innen im Rahmen der Übergangsbestimmungen

### **Sonstige Ausländer\*innen:**

Wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält, um eine Beschäftigung aufzunehmen, d.h:

- Wer eine gültige Beschäftigungsbewilligung hat
- Wer eine gültige Rot-Weiß-Rot - Karte hat
- Wer einen Befreiungsschein hat

Integrierte Ausländer\*innen, die sich bereits 5 Jahre oder länger legal in Österreich aufhalten, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe auf unbegrenzte Zeit, sonst endet der Bezug nach Ablauf eines Jahres. (Dann ist eine Abschiebung nach dem Fremdenrecht zulässig)

## **Arbeitslosengeld – Arbeitslos**

### **Wer ist arbeitslos? (Was darf man dazuverdienen?) § 12 AIVG**

Wer über der **Geringfügigkeitsgrenze** (im Monat 500,91 Euro brutto für 2023) unselbständig verdient, ist nicht arbeitslos.

Wer selbständig erwerbstätig ist, ist nicht arbeitslos, wenn er/sie in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist. (Gewerbeschein)

Selbständige sind jedenfalls dann nicht arbeitslos, wenn das Einkommen die **Geringfügigkeitsgrenze** übersteigt (500,91 Euro mo-

natl. 6.010,92 Euro jährlich für 2023) oder 11,1 % des vom Selbständigen erzielten Umsatzes über der **Geringfügigkeitsgrenze** liegt. (4.512,70 Euro monatl. 54.152,43 Euro im Jahr)

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 16.697,00 Euro bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos, weil man annimmt, dass daraus ein monatliches Einkommen erzielt wird, welches 500,91 Euro übersteigt.

Wer eine Ausbildung macht, eine Schule besucht oder studiert, kann in der Regel nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn dafür ein Entgelt über der **Geringfügigkeitsgrenze** zustehen würde; auch ein Gefängnisaufenthalt schließt Arbeitslosigkeit aus.

**ACHTUNG:**

Wer innerhalb von 1 Monat bei der gleichen Dienstgeberin bzw. beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung beginnt, gilt auch nicht als arbeitslos.

**Ausbildung/Schule/Studium**

Eine Ausbildung bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr ist immer zulässig.

Arbeitslose, die eine längere Ausbildung machen, Schüler\*innen oder Studierende können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die große Anwartschaft (52 Wochen) ohne Rahmenfristerstreckung durch Schul-, Studien- oder sonstige Ausbildungszeiten erfüllt haben. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Verfügbarkeit geprüft (mind. 20 bzw. 16 Stunden) und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden.

**Kein Arbeitslosengeld für Pensionist\*innen****§ 22 AIVG**

Der Bezug einer **Invaliditätspension**, einer (**vorzeitigen**) **Alterspension**, aber auch die Erfüllung der **Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension** oder für eine Korridor pension schließt den Bezug von Arbeitslosengeld aus.

**AUSNAHME:**

Wer Anspruch auf Korridor pension hat, aber von dem/der Dienstgeber\*in gekündigt wurde, kann ab 62 Jahren max. 1 Jahr Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. (Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das auch bei anderen Formen der Auflösung)

Bezieher\*innen von **Kinderbetreuungsgeld** können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

## Arbeitslosengeld – Arbeitswillig

### Arbeitswilligkeit (Welche Arbeit muss ich annehmen?) § 9 AIVG

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. eine vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden.

Darüber hinaus ist der/die Arbeitslose verpflichtet, von sich aus Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen. (Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen.)

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist, seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt ist. Auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

Der/die Arbeitslose ist auch verpflichtet, an Kursen, Schulungen sowie Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen.

### Verwendungsschutz

Nur noch in den ersten **100 Tagen** des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

## Entgeltsschutz

Wer Verwendungsschutz hat, muss in den ersten **120 Tagen** eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann annehmen, wenn das Entgelt mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur dann angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

### **ACHTUNG:**

Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltsschutz gibt es für Bezieher\*innen von Notstandshilfe.

## Besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte:

Wer im Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit einer Arbeitszeit von weniger als  $\frac{3}{4}$  der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung und die Arbeitszeit muss aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Für falsche Angaben gibt es eine eigene Sanktion.)

## Wegzeiten für Pendler\*innen

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls 1  $\frac{1}{2}$  Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

## Betreuungsplan

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jede\*n Arbeitslose\*n einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich mit dem/der Betroffenen festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Dabei muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage

des/der Arbeitslosen (z.B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulungsmaßnahmen eingegangen werden.

### **Wiedereinstellungszusage:**

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der/die Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat.

Wird wegen der zwischenzeitlichen Vermittlung des Arbeitsmarktservices jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem/der Arbeitnehmer\*in offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er/sie seinem/seiner früheren Dienstgeber\*in vor dem Wiederantrittstermin bekannt gibt, dass er/sie zwischenzeitig vom Arbeitsmarktservice anderweitig vermittelt wurde.

## **Arbeitslosengeld – Krankheit**

### **Arbeitsfähigkeit (Was ist, wenn ich krank bin?)**

### **§ 8 AIVG**

#### **Krankheit**

Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld sind nach dem Gesetz krankenversichert. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt an Stelle des Arbeitslosengeldes ab dem 4. Tag das **Krankengeld** von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes.

Wer gar nicht arbeitsfähig ist, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Nicht arbeitsfähig ist, wer invalid oder berufsunfähig ist. Wer eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt, gilt jedenfalls nicht als arbeitsfähig.

#### **AUSNAHME:**

Invalide, die durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation arbeiten konnten und die Anwartschaft erreicht haben.

Wer vom AMS zur Überprüfung seines Gesundheitszustands zur Gesundheitsstraße geschickt wird oder einen Antrag auf Invaliditäts- oder

Berufsunfähigkeitspension gestellt hat, erhält bis zum Ergebnis der Untersuchung, längstens für 3 Monate Arbeitslosengeld. Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie/er wird nicht vermittelt.

Siehe auch **Pensionsvorschuss**

## Arbeitslosengeld – Antragstellung

### Wo muss ich einen Antrag stellen?

#### Beginn des Bezuges

§ 17 AIVG

Der Antrag muss **persönlich** bei der nach dem Wohnsitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

#### **ACHTUNG:**

Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, so kann das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend ausbezahlt werden.

Seit 1.1.2005 kann man sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder mittels elektronischem Formular arbeitslos melden. Das AMS bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von 3 Tagen.

Der/die Arbeitslose hat dann ab Eintritt der Arbeitslosigkeit 10 Tage Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld persönlich beim AMS zu stellen.

Seit 1.7.2010 kann Arbeitslosengeld auch elektronisch über ein sicheres eAMS-Konto beantragt werden. Auch in diesem Fall ist eine persönliche Meldung innerhalb von 10 Tagen erforderlich.

Welche Unterlagen muss man mitnehmen?

- 1.) Arbeitsbescheinigung
- 2.) Meldezettel
- 3.) Personaldokumente: Geburts-, Heiratsurkunde, Sozialversicherungskarte bei versorgungsberechtigten Kindern, Geburtsurkunde der Kinder, bei außerehel. Kindern Bescheinigung des Jugendamtes und Alimentationsunterlagen



- 4.) Bestätigungen über Nettoeinkünfte der nahen Angehörigen
- 5.) bei landwirtschaftlichem Besitz oder Pachtgrund – letzter Einheitswertbescheid
- 6.) Rentner\*innen, Pensionist\*innen: Unterlagen hinsichtlich Ihrer laufenden Leistungen
- 7.) bei sonst. Einkommen – diesbezügl. Nachweise
- 8.) nach Präsenzdienst – Nachweis hierüber.

## Arbeitslosengeld – Anspruchsverlust

### Ruhen

### § 16 AIVG

Wird eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum. Es gebührt daher kein Arbeitslosengeld. (**Ruhen**)

### Weiters ruht der Arbeitslosengeldbezug

- a) bei Kranken- oder Wochengeldbezug, selbst wenn dieser Bezug ruht
- b) bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Wurde der Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft („ausgesteuert“), so kann trotzdem ein Sonderkrankengeld bezogen werden.

- c) bei Inhaftierung
- d) bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- e) bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des/der Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu drei Monate bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. (z.B. Arbeitssuche im Ausland, zwingende familiäre Angelegenheiten) Eine Arbeitssuche im EU-Ausland ist jedenfalls für max. 3 Monate mit Verlängerung auf max. 6 Monate möglich.

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen (3 Wochen für den Anspruch auf Krankengeld) verloren. Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

- f) während Präsenz-, Zivildienst
- g) bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- h) bei Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) bei Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- j) bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt.)
- k) bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- l) bei Bezug von Umschulungsgeld
- m) bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter

Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Ruhens“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt unverändert.

### Sperrfrist

### § 11 AIVG

Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder durch eigenes Verschulden gelöst, gebührt für 4 Wochen ab der Beendigung kein Arbeitslosengeld. (der Zeitraum verlängert sich nicht bei Bezug von Urlaubersatzleistung oder Krankengeld)

Davon betroffen ist, wer ohne triftigen Grund selbst gekündigt hat, ungerechtfertigt ausgetreten ist oder berechtigt entlassen wurde.

#### **ACHTUNG:**

Das gilt auch bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit durch die/den Dienstnehmer\*in.

Die Sperrfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden, dafür gelten aber strenge Regeln.

Keine Sperrfrist gibt es bei einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses.

Durch die Sperrfrist wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. Auch bei einer Sperrfrist wird nur in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt. Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt aber unverändert.

**Anspruchsverlust (Sperr)****§ 10 AIVG**

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, gebührt für die Dauer von 6 Wochen kein Arbeitslosengeld. Bei einer zweiten Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das Gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst nach einer neuen Anwartschaft verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperr des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

Bei einem Anspruchsverlust auf Arbeitslosengeld kommt es zu einer Verkürzung des Gesamtanspruches.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperr des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war. (Mindestens 4 Wochen)

**Pfuscher****§ 25 Abs. 2 AIVG**

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat („Pfuscher“), so wird unwiderlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

## Arbeitslosengeld – Höhe

### Höhe

### §§ 20,21 AIVG

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, eventuell einem Ergänzungsbetrag und/oder Familienzuschlägen.

#### 1. Grundbetrag

**Seit 1.7.2020 wird die Berechnungsgrundlage nach neuen Regeln berechnet:** (Seit 1.1.2019 werden in der Sozialversicherung alle Beitragsgrundlagen monatlich gemeldet und gespeichert.)

Berechnungsgrundlage sind die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor Ablauf der (12-monatigen) Berichtigungsfrist. Zunächst werden nur vollständige Monate herangezogen. Sind nur weniger als 12 (endgültige) monatliche Beitragsgrundlagen vorhanden, mindestens aber 6 so werden diese herangezogen.

#### **ACHTUNG:**

Liegen weniger als 6 endgültige monatliche Beitragsgrundlagen vor, so werden bis zu 12 vorläufige monatliche Beitragsgrundlagen herangezogen.

Daraus wird das durchschnittliche Einkommen errechnet.

Liegen keine vollständigen Monate vor, so werden zunächst die vorliegenden endgültigen (unvollständigen) Monate herangezogen. Sind keine endgültigen (unvollständigen) Beitragsmonate vorhanden, werden die vorliegenden vorläufigen Monate herangezogen.

Daraus wird das durchschnittliche monatliche Einkommen errechnet.

Nicht berücksichtigt werden Kalendermonate, die folgende Zeiträume enthalten:

- 1) Zeiträume, in denen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft nicht das volle Entgelt bezogen wurde
- 2) Zeiträume, in denen wegen Beschäftigungslosigkeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde
- 3) Zeiträume des Bezugs von
  - a. Kinderbetreuungsgeld
  - b. Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn

- 4) Zeiträume einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit
- 5) Zeiträume einer Beschäftigung als Entwicklungshelfer\*in
- 6) Zeiträume des Bezugs einer Lehrlingsentschädigung, wenn die sonstigen Beitragsgrundlagen günstiger sind
- 7) Zeiträume, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wurde
- 8) Zeiträume, in denen Rehabilitationsgeld bezogen wurde

Das gilt allerdings nicht, wenn keine anderen Zeiträume vorhanden sind.

### **NEU:**

Die Sonderzahlungen werden pauschal mit einem Sechstel des laufenden Entgelts berücksichtigt.

Monatliche Beitragsgrundlagen aus dem vorvorigen oder einem früheren Jahr werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

### **Übergangsbestimmung:**

Liegen noch keine monatlichen Beitragsgrundlagen vor (ab 1.1.2019), so wird die Berechnungsgrundlage nach den alten Regeln ermittelt.

**Bis 30.6.2020** wurde die Berechnungsgrundlage auf diese Weise ermittelt (alte Berechnungsmethode):

Bei Geltendmachung bis 30.6. eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Bei Geltendmachung **ab 1.7.** eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vergangenen Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Beschäftigungszeiten liegen, wird das davor liegende Jahr herangezogen, und so weiter bis in das Jahr zurück, in dem die letzte Beschäftigung gelegen ist. Liegen in der Vergangenheit keine Zeiten vor, so wird das Arbeitslosengeld nach den letzten 6 Monaten vor dem Ende des Dienstverhältnisses berechnet.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen kann daher das Jahr 2018 oder ein früheres Kalenderjahr herangezogen werden.

**AUSNAHMEN:**

- 1) Hat die Beschäftigung nicht 12 Monate gedauert oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Bezug von Rehabilitationsgeld) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert;
- 2) Kalenderjahre, in denen
  - a) ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld
  - b) ein Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
  - c) ein Zeitraum einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit
  - d) eine Beschäftigung als Entwicklungshelfer\*in liegt, bleiben außer Betracht, wenn dies günstiger ist.

Jahresbeitragsgrundlagen, die älter als ein Jahr sind, werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

**Gilt für alte und neue Berechnungsgrundlage:**

- 1) Bei Frauen und Männern bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und weniger verdienen.
- 2) wenn für die Erfüllung der Anwartschaft Beschäftigungszeiten in anderen EU-Staaten herangezogen werden, so zählt für die Bemessungsgrundlage nur das im Inland erzielte Entgelt. (Ausnahme: Grenzgänger\*innen)
- 3) Es wird in jedem Fall auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen.
- 4) Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (inkl. Sonderzahlungen) ist durch die vor drei Jahren geltende Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. (Für 2023 die HBGL 2020 5.370 Euro)

**Fiktives Nettoeinkommen:**

Vom Bruttogehalt werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für eine\*n alleinstehende\*n Angestellte\*n abgezogen, ebenso von den Sonderzahlungen.

**Höhe des Arbeitslosengeldes:**

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % des fiktiven Nettoeinkommens.

**Ergänzungsbetrag:**

Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Richtsatz für die **Ausgleichszulage**, maximal auf 60 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Angehörigen erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Richtsatz für die **Ausgleichszulage**, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens.

**Zusatzbetrag:**

Wer eine Um- oder Nachschulung oder eine Maßnahme zur Wiedereingliederungen in den Arbeitsmarkt besucht, erhält einen Zusatzbetrag von 2,27 Euro tgl. 68,10 Euro im Monat (gilt für 2023).

**COVID-Bildungsbonus:**

Bei Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung im Auftrag des AMS, die zwischen 1.10.2020 und 31.12.2023 beginnen und mindestens vier Monate dauern, gibt es einen Bildungsbonus in der Höhe von 4 Euro tgl. 120 Euro im Monat für die Dauer der Maßnahme.

Erreicht das Arbeitslosengeld nicht den Richtsatz für die **Sozialhilfe NEU**, so kann ein Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft gestellt werden.

Siehe **Sozialhilfe NEU**

Tabelle Höhe Arbeitslosengeld (in Euro): Werte zum 1.3.2023

Einkommen brutto mtl.	60 %		80 % inkl. FZ	
	tgl.	mtl.	tgl.	mtl.
500,00	9,58	287,40	12,77	383,10
550,00	10,54	316,20	14,05	421,50
600,00	11,49	344,70	15,32	459,60
650,00	12,45	373,50	16,60	498,00
700,00	13,41	402,30	17,88	536,40
750,00	14,36	430,80	19,15	574,50
800,00	15,32	459,60	20,43	612,90
850,00	16,28	488,40	21,71	651,30
900,00	17,24	517,20	22,98	689,40
950,00	18,20	546,00	24,26	727,80
1.000,00	19,05	571,50	25,40	762,00
1.050,00	20,00	600,00	26,67	800,10
1.100,00	20,95	628,50	27,94	838,20
1.150,00	21,90	657,00	29,20	876,00
1.200,00	22,85	685,50	30,46	913,80
1.250,00	23,80	714,00	31,74	952,20
1.300,00	24,75	742,50	33,00	990,00
1.350,00	25,70	771,00	34,26	1.027,80
1.400,00	26,64	799,20	35,52	1.065,60
1.450,00	27,43	822,90	36,57	1.097,10
1.500,00	28,21	846,30	37,62	1.128,60
1.550,00	29,00	870,00	37,98	1.139,40
1.600,00	29,78	893,40	37,98	1.139,40
1.650,00	30,57	917,10	37,98	1.139,40
1.700,00	31,35	940,50	37,98	1.139,40
1.750,00	32,14	964,20	37,98	1.139,40
1.800,00	32,92	987,60	37,98	1.139,40
1.850,00	33,71	1.011,30	37,98	1.139,40
1.900,00	34,49	1.034,70	37,98	1.139,40
1.950,00	35,25	1.057,50	37,98	1.139,40
2.000,00	35,96	1.078,80	37,98	1.139,40
2.050,00	36,66	1.099,80	37,98	1.139,40
2.100,00	37,01	1.110,30	37,98	1.139,40
2.150,00	37,01	1.110,30	37,98	1.139,40
2.200,00	37,01	1.110,30	37,98	1.139,40
2.250,00	37,01	1.110,30	37,98	1.139,40
2.300,00	37,01	1.110,30	37,98	1.139,40



Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl.	mtl.
2.350,00	37,48	1.124,40
2.400,00	38,12	1.143,60
2.450,00	38,76	1.162,80
2.500,00	39,41	1.182,30
2.550,00	40,06	1.201,80
2.600,00	40,70	1.221,00
2.650,00	41,34	1.240,20
2.700,00	41,99	1.227,60
2.750,00	42,64	1.279,20
2.800,00	43,28	1.298,40
2.850,00	43,93	1.317,90
2.900,00	44,57	1.337,10
2.950,00	45,22	1.356,60
3.000,00	45,86	1.375,80
3.050,00	46,51	1.395,30
3.100,00	47,15	1.414,50
3.150,00	47,80	1.434,00
3.200,00	48,44	1.453,20
3.250,00	49,09	1.472,70
3.300,00	49,62	1.488,60
3.350,00	50,18	1.505,40
3.400,00	50,74	1.522,20
3.450,00	51,30	1.539,00
3.500,00	51,87	1.556,10
3.650,00	53,55	1.606,50
3.700,00	54,11	1.623,30
3.750,00	54,68	1.640,40
3.800,00	55,24	1.657,20
3.850,00	55,80	1.674,00
3.900,00	56,36	1.690,80

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl.	mtl.
3.550,00	52,34	1.570,20
3.600,00	52,99	1.589,70
3.950,00	56,93	1.707,90
4.000,00	55,79	1.724,70
4.050,00	58,05	1.741,50
4.100,00	58,61	1.758,30
4.150,00	59,18	1.775,14
4.200,00	59,74	1.792,20
4.250,00	60,30	1.809,00
4.300,00	60,86	1.825,80
4.350,00	61,43	1.842,90
4.400,00	61,99	1.859,70
4.450,00	62,55	1.876,50
4.500,00	63,12	1.893,60
4.550,00	63,68	1.910,40
4.600,00	64,24	1.927,20
4.650,00	64,80	1.944,00
4.700,00	65,37	1.961,10
4.750,00	65,93	1.977,90
4.800,00	66,49	1.994,70
4.850,00	67,05	2.011,50
4.900,00	67,62	2.028,60
4.950,00	68,18	2.045,40
5.000,00	68,74	2.062,20
5.050,00	69,30	2.079,00
5.100,00	69,87	2.096,10
5.150,00	70,43	2.112,90
5.200,00	70,99	2.129,70
5.250,00	71,96	2.158,80
5.300,00	72,01	2.160,30

**Hinweis:** Die Werte in der Tabelle gelten bei einem Antrag im März 2023. Bei einem anderen Antragsdatum können sich geringfügig veränderte Werte ergeben.

### 3. Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Anspruch auf Familienzuschlag für die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.

**Höhe:**                   täglich 0,97 Euro

## **Arbeitslosengeld – vorübergehende Beschäftigung**

### **Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung**

**§ 21a AIVG**

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung (eine unselbständige Beschäftigung, die für einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat) wird, soweit es die monatliche **Geringfügigkeitsgrenze** (500,91 Euro für 2023) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

### **Berechnung**

Zunächst wird vom Nettoeinkommen die **Geringfügigkeitsgrenze** (500,91 Euro für 2023) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Tage im Kalendermonat ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag. Dieser wird vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.

### **Höchstgrenze - Höchstbetrag**

Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde. Dies ist bei einem Nettoeinkommen über 2.534,24 Euro (gilt für 2023) + allfällige Familienzuschläge jedenfalls der Fall.

## Arbeitslosengeld – Bezugsdauer

### Bezugsdauer

### § 18 AIVG

- a) Der Grundanspruch beträgt 20 Wochen.
- b) 30 Wochen, wenn Beschäftigungszeiten von 3 Jahren (156 Wochen) vorliegen
- c) 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren Beschäftigungszeiten von 6 Jahren (312 Wochen) vorliegen und das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt
- d) 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren Beschäftigungszeiten von 9 Jahren (468 Wochen) vorliegen und das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt
- b) Stiftungsarbeitslosengeld: Für Teilnehmer\*innen einer Arbeitsstiftung kann der Bezug um max. 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung länger dauert, um max. 209 Wochen verlängert werden. (Zur Arbeitsstiftung muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden.)
- f) Schulungsarbeitslosengeld: Für die berufliche Rehabilitation in einer vom AMS anerkannten Einrichtung kann der Arbeitslosengeldbezug um max. 156 Wochen bzw. 209 Wochen verlängert werden.

Die Bezugsdauer verlängert sich um Zeiten einer Teilnahme an Schulungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

**Für die Feststellung der Bezugsdauer werden alle Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind.**

### Unterscheide:

Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld können Zeiten nur einmal berücksichtigt werden.

Für die Bezugsdauer werden alle Zeiten berücksichtigt, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist **nicht** möglich.

### Fälligkeit/Fortbezug

### § 19, § 51 AIVG

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von 5 Jahren der Fortbezug bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft verlängern.

Ist eine neue Anwartschaft erfüllt, so ist der Fortbezug eines älteren Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr möglich.

## Notstandshilfe – Anspruch

### Anspruch

### § 33 ff AIVG

Notstandshilfe gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, so dass anzunehmen ist, dass der/die Arbeitslose in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er/sie keine Notstandshilfe erhält.

#### **WICHTIG:**

Seit 1.7.2018 wird ein Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

Der Antrag auf Notstandshilfe muss innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs gestellt werden. Dieser Zeitraum verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (Siehe Seite 23/24)

### Wer erhält Notstandshilfe (Anspruchsberechtigte Personen):

### § 7 AIVG

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wem die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht verwehrt ist und wer nicht nach dem Fremden-gesetz abgeschoben werden darf.

Folgende Personen haben daher Anspruch auf Notstandshilfe:

- Österreicher\*innen
- EU – Ausländer\*innen
- Britische Staatsbürger\*innen im Rahmen der Übergangsbestimmungen

Sonstige Ausländer\*innen:

Wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält, um eine Beschäftigung aufzunehmen, d.h:

- Wer eine gültige Beschäftigungsbewilligung hat
- Wer eine gültige Rot-Weiß-Rot - Karte hat
- Wer einen Befreiungsschein hat

Integrierte Ausländer\*innen, die sich bereits 5 Jahre oder länger legal in Österreich aufhalten, haben Anspruch auf Notstandshilfe auf unbegrenzte Zeit, sonst endet der Bezug nach Ablauf eines Jahres ab Beginn des Arbeitslosengeldbezuges. (Dann ist eine Abschiebung nach dem Fremden-gesetz zulässig.)

### **Arbeitswilligkeit (Welche Arbeit muss ich annehmen?) § 9 AIVG**

Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. eine vom Arbeitsmarktservice angebotene zumutbare Beschäftigung muss angenommen werden.

Darüber hinaus ist der/die Notstandshilfebezieher\*in verpflichtet, von sich aus Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu finden. (Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen.)

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist, die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und angemessen entlohnt wird. Auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

#### **WICHTIG:**

Der/die Notstandshilfebezieher\*in muss jede andere Tätigkeit, also auch eine unqualifizierte, annehmen.

Eine angemessene Entlohnung liegt schon dann vor, wenn sie dem Kollektivvertrag entspricht.

### Wegzeiten für Pendler\*innen

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt immer 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden.

Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

## Notstandshilfe – Bezugsdauer

### Bezugsdauer

### § 35 AIVG

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

## Notstandshilfe – Höhe

### Höhe/Familienzuschlag

### § 36 AIVG

Die Notstandshilfe besteht aus dem Grund- und Ergänzungsbetrag zuzüglich allfälligen Familienzuschlägen.

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag) bis zu einem Einkommen, das dem Richtsatz für die **Ausgleichszulage** für Alleinstehende in der Pensionsversicherung entspricht.

Die Notstandshilfe beträgt 92 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag), wenn das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt (nicht weniger als 95 % des Richtsatzes für die Ausgleichszulage).

Erreicht die Notstandshilfe nicht den Richtsatz für die **Sozialhilfe NEU**, so kann bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ein Antrag gestellt werden.

**2. Familienzuschlag:** siehe Arbeitslosengeld – Höhe

**Welches Einkommen wird angerechnet? § 36 AIVG, § 6 NHVO**

Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** anzurechnen.

**WICHTIG:**

Bei Zahlungen auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen wird nur der Betrag angerechnet, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wer aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht, ist während der Zeit dieser Beschäftigung nicht arbeitslos und erhält keine Notstandshilfe. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze wird weiterhin nicht angerechnet.

**WICHTIG:**

Seit 1.7.2018 wird ein Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

(Bis 30.6.2018 wurde das Nettoeinkommen des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners bzw. Ehepartnerin, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten nach Abzug von Freibeträgen auf die Notstandshilfe angerechnet.)

**Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer****§ 36 Abs. 5 AIVG**

Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monatsersten gekürzt:

Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 1.110,26 Euro monatlich (gilt für 2023), täglich 37,01 Euro.

Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 1.295,10 Euro monatlich (gilt für 2023), täglich 43,17 Euro.

Für ältere Arbeitslose, die auf Grund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

## **Notstandshilfe – Fälligkeit/Fortbezug**

### **Fälligkeit/Fortbezug**

**§§ 33, 19 AIVG**

Die Notstandshilfe wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Wird die Höchstdauer des Notstandshilfebezuges nicht ausgeschöpft bzw. ein neuer Antrag auf Notstandshilfe nicht gestellt, so ist ein Fortbezug der Notstandshilfe möglich, wenn innerhalb von 5 Jahren ab dem letzten Bezugstag bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der Fortbezug beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern.

## **Notstandshilfe – Anspruchsverlust**

### **Ruhen der Notstandshilfe**

**§ 16 AIVG**

#### **Die Notstandshilfe ruht:**

- a) bei Kranken- oder Wochengeldbezug
- b) bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt

Wurde der Anspruch auf Krankengeld bereits ausgeschöpft („ausgesteuert“), so kann trotzdem ein Sonderkrankengeld bezogen werden.

- c) bei Inhaftierung
- d) bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- e) bei Aufenthalt im Ausland



Auf Antrag des/der Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Notstandshilfebezug bewilligt werden. Gründe dafür können z.B. eine Arbeitsuche im Ausland sein, oder zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne Ruhen der Notstandshilfe kein Auslandsaufenthalt angetreten werden. Eine Arbeitsuche im EU-Ausland ist jedenfalls für max. 3 Monate mit Verlängerung auf max. 6 Monate möglich.

Beim Ruhen der Notstandshilfe wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren. Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

- f) während Präsenz-, Zivildienst
- g) bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- h) bei Bezug von Pflegekarenzgeld
- i) bei Bezug von Übergangsgeld aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- j) bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt)
- k) bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- l) bei Bezug von Umschulungsgeld
- m) bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter

### **Sperre der Notstandshilfe (Anspruchsverlust)**

### **§ 10 AIVG**

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, erhält er/sie für 6 Wochen keine Notstandshilfe. Bei einer zweiten und jeder weiteren Weigerung erhält er/sie für 8 Wochen keine Notstandshilfe. Das Gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen.

Erst nach einer neuen Anwartschaft verringert sich der Anspruchsverlust (dann bei Arbeitslosengeld) wieder auf 6 Wochen.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war. (Mindestens 4 Wochen)

### „Pfuscher“

### § 25 Abs. 2 AIVG

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat („Pfuscher“), so wird unwiderrlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

## Gemeinsame Bestimmungen – Meldepflicht

### Meldepflicht

### § 50 AIVG

Der/die Arbeitslose hat dem Arbeitsmarktservice alle Umstände, die zu einer Änderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder zu dessen Ende führen könnten, unverzüglich bekannt zu geben.

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarktservice insbesondere unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung melden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe Sperre).

## Gemeinsame Bestimmungen – Missbrauch

### Folgen des Missbrauchs

### Strafbestimmungen

### § 71 AIVG

Wer als Bezieher\*in einer Leistung unwahre Angaben macht oder eine Meldung unterlässt, dem kann vom AMS ein pauschalierter Aufwandsersatz von bis zu 200 Euro vorgeschrieben werden.

Für Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten gibt es Strafen

von der Bezirkshauptmannschaft von 200 Euro bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4.000 Euro.

Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

## Rückzahlung

## § 25 AIVG

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückerlass kann der/die Empfänger\*in nur verpflichtet werden, wenn er/sie den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Leistungen sind auch zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich auf Grund eines Einkommensteuerbescheids auch ohne Verschulden des/der Arbeitslosen ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. In diesem Fall ist die Rückforderung mit der Höhe des Einkommens begrenzt.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

### **ACHTUNG:**

Leistungen, die ab 1.5.2017 bezogen wurden, können höchstens 3 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

## Gemeinsame Bestimmungen – Verfahren

### Seit 1.1.2014: Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Bei Nichtgewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist vom Arbeitsmarktservice ein Bescheid zu erlassen.

Ist die Höhe der Leistung strittig, so ist auf Verlangen ebenfalls ein Bescheid auszustellen.

**ACHTUNG:**

Seit 1.5.2017 kann ein Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe nur noch 3 Monate ab der Zustellung der Mitteilung verlangt werden. Danach kann die Höhe der Leistung nicht mehr angefochten werden.

Gegen einen negativen Bescheid kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden.

Im Regelfall wird das AMS eine nochmalige Prüfung durchführen. Sie erhalten einen neuen Bescheid als Beschwerdevorentscheidung. Ist die Entscheidung nicht positiv, so kann innerhalb von 14 Tagen ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. (Vorlageantrag).

Das Bundesverwaltungsgericht führt, wenn notwendig, eine mündliche Verhandlung durch und entscheidet mit Urteil über die Ansprüche.

Seit 1.1.2014 ist nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung, zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt, binnen 6 Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese kann nur von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.

## Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension

### von Arbeitslosen

### § 8 AIVG

Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen erhalten bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie werden nicht vermittelt. Das Verfahren darf aber nicht verzögert werden.

Wurde der Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension abgelehnt, so gilt der/die Arbeitslose als arbeitsfähig entsprechend dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt.

Praktisch bedeutet das: Auch wer ein Gerichtsverfahren über die Zuerkennung führt, erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Er/sie gilt aber als arbeitsfähig und kann daher vom AMS in eine Beschäftigung oder eine Kursmaßnahme vermittelt werden.

## Sonstiges – Pensionsvorschuss

### Pensionsvorschuss

### § 23 AIVG

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, einer vorzeitigen Alterspension oder einer Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.

#### **ACHTUNG:**

Bei Pensionsanträgen ab 1.1.2013 besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss nur noch, wenn nach dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt.

#### **SONDERFALL:**

Pensionsvorschuss kann aber ab dem Stichtag bezogen werden, wenn bei **aufrechtem Dienstverhältnis** kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist. Das Verfahren bei der Pensionsversicherung darf aber nicht verzögert werden.

In diesen Fall endet der Pensionsvorschuss aber, wenn ein Gutachten der PVA erstellt wurde, wonach Invalidität nicht vorliegt.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe angerechnet.

**WICHTIG:**

Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension kann Pensionsvorschuss bezogen werden, wenn die Pensionsversicherungsanstalt mitteilt, dass sie nicht innerhalb von 2 Monaten über den Antrag entscheiden kann.

**Höhe des Pensionsvorschusses:**

Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

**Seit 1.1.2016 Sonderkrankengeld**

Wer bereits einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung erhalten hat, kann bei **aufrechtem Dienstverhältnis** Sonderkrankengeld erhalten.

Voraussetzung ist, dass der (normale) Krankengeldanspruch erschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. schon vorher mit einem Ende des Krankenstands. Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengelds.

**ACHTUNG:**

Es muss ein Antrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden.

## **Sonstiges – Umschulungsgeld**

### **Umschulungsgeld**

### **§ 39b AIVG**

#### **Gilt für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind!**

#### **Voraussetzungen**

Die Pensionsversicherungsanstalt hat festgestellt, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Der/die Betroffene muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

#### **Sperre**

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

#### **Antragstellung**

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

#### **Höhe**

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.295,10 Euro monatlich (gilt für 2023), täglich 43,17 Euro.

Ein laufender Bezug von Umschulungsgeld wird mit 1.1.2023 um 5,8 % erhöht.

### **Bezugsdauer**

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

## **Sonstiges – Weiterbildungsgeld**

### **Bildungskarenz**

### **§ 26 AIVG**

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem/der Dienstgeber\*in eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem/dieser Dienstgeber\*in vorliegen.

#### **ACHTUNG:**

In den letzten 3 bzw. 6 Monaten muss eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ohne Unterbrechung vorliegen. Keine Unterbrechung erfolgt durch Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet werden.

### **Dauer**

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 2 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 2 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungskarenz vereinbart werden.



**ACHTUNG:**

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens **20 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren Belastung (bei Betreuung eines Kindes unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

**WICHTIG:**

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 4 Wochenstunden bzw. 8 ECTS Punkten nachweisen. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe des **Arbeitslosengelds mind. tägl.** **14,53 Euro**

Bezieher\*innen von Weiterbildungsgeld sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungsteilzeit zulässig. Die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entspricht ein Monat Bildungskarenz zwei Monaten Bildungsteilzeit.

**Freistellung gegen Entfall der Bezüge:** **§ 26 AIVG**

Es wird eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr mit dem/der Dienstgeber\*in vereinbart.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein, Zeiten die für die Gewährung von Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können nicht nochmals berücksichtigt werden.

Es muss von dem/der Dienstgeber\*in für die Dauer der Freistellung eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden, die ein Entgelt über der **Geringfügigkeitsgrenze** bezieht.

Höhe des **Arbeitslosengelds mind. tägl.** **14,53 Euro**

Bezieher\*innen von Weiterbildungsgeld sind kranken-, unfall-, und pensionsversichert.

## Sonstiges – Bildungsteilzeit

### Bildungsteilzeit

### § 26a AIVG

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem/der Dienstgeber\*in eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte vereinbart werden. Die herabgesetzte Arbeitszeit muss mindestens 10 Stunden betragen.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungsteilzeit vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem/dieser Dienstgeber\*in vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungsteilzeit von 4 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 4 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungsteilzeit vereinbart werden.

In den letzten 6 Monaten (bzw. 3 Monaten in einem Saisonbetrieb) muss die wöchentliche Normalarbeitszeit gleich hoch gewesen sein.

#### **ACHTUNG:**

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens **10 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren Belastung nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden bzw. 4 ECTS Punkten nachweisen.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungskarenz zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entsprechen zwei Monate der Bildungsteilzeit einem Monat Bildungskarenz.

**Höhe:**

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um welche die Arbeitszeit verringert wird 0,91 Euro täglich. (gilt für 2023)

z.B. Verringerung um 50 % von 30 auf 15 Wochenstunden

**0,91 x 15 = 13,65 Euro täglich / 409,50 Euro monatlich**

**Sonstiges – Altersteilzeit****Altersteilzeitgeld****§ 27 AIVG**

**ACHTUNG: Erhöhung des Zugangsalters für die Altersteilzeit:** Seit 1.1.2020 kann eine Altersteilzeit frühestens 5 Jahre vor dem Regel pensionsalter beginnen.

Männer können daher frühestens mit 60 Jahren eine Altersteilzeit beginnen.

**ACHTUNG:**

**Für Frauen, die ab 1.1.1964 geboren sind, erhöht sich das Pensionsalter bereits!**

Frauen die ab 1.1.1964 geboren sind, haben Anspruch auf Alterspension erst mit 60 ½ Jahren. Das Antrittsalter erhöht sich weiter in Halbjahresschritten.

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters führt dazu, dass z.B. Frauen, die ab 1.1.1966 geboren sind, erst mit 57 ½ Jahren, also frühestens im Juli 2023 mit einer Altersteilzeit beginnen können.

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Frühestes Antrittsalter für Altersteilzeit</b>	
1.1.1964 - 30.06.1964	53	Jahre und 6 Monate
1.7.1964 - 31.12.1964	54	Jahre
1.1.1965 - 30.06.1965	56	Jahre und 6 Monate
1.7.1965 - 31.12.1965	57	Jahre
<b>1.1.1966 - 30.06.1966</b>	<b>57</b>	<b>Jahre und 6 Monate</b>
1.7.1966 - 31.12.1966	58	Jahre
1.1.1967 - 30.06.1967	58	Jahre und 6 Monate
1.7.1967 - 31.12.1967	59	Jahre
1.1.1968 - 30.06.1968	59	Jahre und 6 Monate

**ACHTUNG:**

Neue Tabelle wegen Änderung des Pensionsalters von Frauen.

Innerhalb der letzten 25 Jahre vor dem Beginn der Altersteilzeit müssen mindestens 15 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen. Der Zeitraum von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes. (Rahmenfristerstreckung)

**Arbeitszeit**

Es muss mit dem/der Dienstgeber\*in vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % - 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (60 % der Normalarbeitszeit). Der/die Dienstnehmer\*in hat keine Möglichkeit, den/die Arbeitgeber\*in zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten. Kollektivverträge bzw. Betriebsvereinbarungen können jedoch einen Anspruch auf Altersteilzeit vorsehen.

**Blocken**

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40 % - 60 % der bisherigen Arbeitszeit ausmacht. Die Freizeitphase darf aber nicht mehr als 2 ½ Jahre dauern.

Eine Altersteilzeit gilt nicht als geblockt, wenn das Zeitguthaben innerhalb eines Jahres ausgeglichen wird oder die Abweichungen nicht mehr als 20 % der Arbeitszeit ausmachen.

Für Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2009 ist die Verpflichtung zur Einstellung einer Ersatzarbeitskraft entfallen.

**ACHTUNG:**

Für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2013 gilt wieder, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase ein\*e Arbeitslose\*r oder ein Lehrling als Ersatzarbeitskraft im Betrieb eingestellt werden muss.

## Lohnausgleich

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht (das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die **Höchstbeitragsgrundlage** nicht übersteigen);
- der/die Dienstgeber\*in die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt;
- die Abfertigung auf der Basis des Vollzeitentgeltes berechnet wird.

## Dauer

### **ACHTUNG:**

Seit 1.1.2013 kann eine Altersteilzeit höchstens für 5 Jahre vereinbart werden.

## Laufende Altersteilzeit

Eine laufende (nicht geblockte) Altersteilzeit kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter vereinbart werden. Die Altersteilzeit endet aber jedenfalls, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters tatsächlich bezogen wird.

## Geblockte Altersteilzeit

Eine geblockte Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension, Schwerarbeitspension oder Sonderruhegeld besteht.

**Ausnahme:** Eine geblockte Altersteilzeit kann höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridorpension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres).

## Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der/die Dienstgeber\*in hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld d.h. auf Ersatz seiner zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt bei einer laufenden Altersteilzeit 90 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der

verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt auch 90 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit

**ACHTUNG:**

Bei Vereinbarungen ab 1.1.2011 ersetzt das Arbeitsmarktservice dem/der Arbeitgeber\*in bei einer „geblockten“ Altersteilzeit nur noch 50 % seiner zusätzlichen Kosten.

**Übergangsbestimmungen**

Frauen, die eine geblockte Altersteilzeit vereinbart haben und aufgrund der geänderten Bestimmungen (Tabelle Frauenpensionsalter) früher Anspruch auf Alterspension haben, können ihre geblockte Altersteilzeit früher beenden. Eine laufende Altersteilzeit darf auch über das früheste Antrittsalter hinaus bis zum bisher geplanten Ende dauern.

**Rückersatz**

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld von dem/der Dienstgeber\*in zurückfordern.

**Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension**

Dienstnehmer\*innen, die die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen, können eine erweiterte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. (d.h. frühestens mit 62 Jahren) – Frauen können daher derzeit keine Teilpension erhalten.

Es gelten die gleichen Regeln wie für die „normale Altersteilzeit“.

Auch die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) darf nur höchstens 5 Jahre dauern, Zeiten einer „normalen Altersteilzeit“ werden angerechnet. Eine erweiterte Altersteilzeit ist auch im Anschluss an eine „normale Altersteilzeit“ möglich.

Insgesamt können daher Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) zusammen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Ein Blocken ist nicht zulässig.

Bei der erweiterten Altersteilzeit (Teilpension) ersetzt das Arbeitsmarktservice die **gesamte** Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt die **gesamte** Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

## Sonstiges – Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

### Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld haben Dienstnehmer\*innen

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab Vollendung des 58. Lebensjahres;
- wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 520 Beschäftigungswochen in der BUAK zurückgelegt haben;
- wenn sie mind. 30 Beschäftigungswochen in der BUAK nach Vollendung des 56. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- im Anschluss an den Bezug Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Alterspension) haben.

### Bezugsdauer

Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht für die Dauer von max. 12 Monaten, bei Anträgen ab 1.1.2016 für die Dauer von höchstens 18 Monaten. Es wird zwölf Mal jährlich (ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld endet mit dem Bezug der Pension.

### Höhe

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des zuletzt bezogenen Kollektivvertragslohns ausbezahlt. Dabei ist die überwiegende Einstufung

in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen.

Das Überbrückungsgeld ruht in Kalendermonaten in denen der/die Bezieher\*in einer Erwerbstätigkeit in einem BUA-K-Betrieb nachgeht sowie in Monaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

**ACHTUNG:**

Durch das Ruhen verlängert sich die Bezugsdauer nicht.

**Antragstellung**

Der Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens 2 Monate vor Beginn des Überbrückungsgelds bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden.

Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und zahlt das Überbrückungsgeld monatlich im Nachhinein aus. Für die Zeit des Bezugs von Überbrückungsgeld werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der BUA-K bezahlt.

**Überbrückungsabgeltung**

Wer Anspruch auf Überbrückungsgeld hat, dieses aber nicht beantragt, sondern weiter in einem BUA-K-pflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, kann Überbrückungsabgeltung beantragen. Die Überbrückungsabgeltung beträgt 50 % des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pensionsantritt. Der Antrag ist innerhalb von zwölf Monaten ab Antritt der Alterspension, Schwerarbeits- oder Korridor-pension bei der BUA-K zu stellen.

Der/die Arbeitgeber\*in, der eine\*n Dienstnehmer\*in trotz Anspruchs auf Überbrückungsgeld beschäftigt, erhält am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 30 % des sonst dem/der Arbeitnehmer\*in zustehenden Überbrückungsgeldes.

**Inkrafttreten**

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung und kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmer\*innen ab dem Geburtsjahrgang 1957.



# DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AM ARBEITSPLATZ

## Begünstigte Behinderte - Begriff

### Was ist eine Behinderung?

### § 3 BEinstG

Der Begriff „Behinderung“ wird im Behinderteneinstellungsgesetz definiert und zwar wie folgt:

#### ■ § 3 Behinderteneinstellungsgesetz

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Für die Erfüllung des Begriffes Behinderung sind daher folgende Faktoren wichtig:

- Die Beeinträchtigung, die sich negativ auf die Leistungsfähigkeit im Berufsleben auswirkt und die zeitliche Dauer.

Viele Menschen verbinden mit dem Begriff „Behinderung“ ausschließlich sichtbare Einschränkungen wie z.B. eine Querschnittlähmung. Ihnen ist nicht bewusst, dass auch eine Diabeteserkrankung oder eine Depression darunter fällt. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Status begünstigt behindert ist es aber wichtig zu wissen, dass auch eine chronische Krankheit zu einem besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis führen kann.

Eine eigene Verordnung – die Einschätzungsverordnung – legt die unterschiedlichen Einschränkungen und deren Grad der Behinderung fest.

#### **Dabei werden folgende Gruppen unterschieden:**

- Haut (z.B. Neurodermitis)
- Muskel-, Skelett- und Bindegewebsystem, Haltungs- und Bewegungsapparat (z.B. Bandscheibenvorfall)
- Psychische Störungen (die Aufmerksamkeitsstörung ADHS fällt z.B. ebenso darunter wie Demenz, posttraumatische Belastungsstörungen, Depression und Suchterkrankungen)
- Nervensystem (darunter fällt z.B. Multiple Sklerose oder Epilepsie)
- Herz und Kreislauf (z.B. Herzmuskelerkrankungen, Nierenerkrankungen)

- Atmungssystem (z.B. Asthma, Schlafapnoe-Syndrom)
- Verdauungssystem (umfasst eine Bandbreite an Einschränkungen wie Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, Magengeschwüre, Hepatitis, Zöliakie, Hämorrhoiden etc.)
- Urogenitalsystem (z.B. Entleerungsstörungen der Blase, Verlust eines Hodens, Entfernung der Gebärmutter)
- Endokrines System (z.B. Schilddrüsenerkrankungen oder Diabetes)
- Blut, blutbildende Organe und das Immunsystem (z.B. Blutkrebs, AIDS)
- Augen und Augenanhangsgebilde (Funktionsstörungen der Augenmuskulatur, Verlust eines Auges)
- Ohren und Gleichgewichtsorgane (z.B. Tinnitus, Taubheit)
- Malignome (Tumore mit Ausnahme von Tumorerkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems)

Der Grad der Behinderung wird anhand von unterschiedlichen Kriterien festgesetzt. Dies soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden.

**Auszug aus der Anlage zur Einschätzungsverordnung:**

<b>02. Muskel - Skelett - und Bindegewebssystem Haltungs- und Bewegungsapparat</b>	
<b>02.01 Wirbelsäule</b>	
<p><b>02.01.01 Funktionseinschränkungen geringen Grades</b>                  Akute Episoden selten (2-3 Mal im Jahr) und kurzdauernd (Tage)                  mäßige radiologische Veränderungen                  im Intervall nur geringe Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben                  keine Dauertherapie erforderlich</p>	10 – 20 %
<p><b>02.01.02 Funktionseinschränkungen mittleren Grades</b>                  Rezidivierende Episoden (mehrmals pro Jahr) über Wochen andauernd,                  maßgebliche radiologische Veränderungen, andauernder Therapiebedarf                  wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika                  Beispiel: Bandscheibenvorfall ohne Wurzelreizung (pseudoradikuläre Symptomatik)</p> <p><b>30 %:</b> Rezidivierende Episoden (mehrmals pro Jahr) über Wochen andauernd, maßgebliche radiologische Veränderungen, andauernder Therapiebedarf wie Heilgymnastik, physikalische Therapie, Analgetika</p> <p><b>40 %:</b> Rezidivierend und anhaltend, Dauerschmerzen eventuell episodische Verschlechterungen, maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen, maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben</p>	30 – 40 %

<p><b>02.01.03 Funktionseinschränkungen schweren Grades</b>  <b>50 %:</b> Maßgebliche radiologische und/oder morphologische Veränderungen maßgebliche Einschränkungen im Alltag und Arbeitsleben  <b>60 %:</b> Chronischer Dauerschmerz mit episodischen Verschlechterungen einfache analgetische Therapie (NSAR) nicht mehr ausreichend  <b>70 %:</b> Therapieresistente Instabilitätssymptomatik bei fortgeschrittenen Stadien eines Wirbelgleitens, Spinalkanalstenose mit Claudicatio spinalis (kurze Wegstrecke), schwere Skoliose mit erforderlicher Miederversorgung oder OP-Indikation, Postlaminektomie-Syndrom  <b>80 %:</b> Zusätzliche Beeinträchtigungen wie chronischer neurogener Dauerschmerz, Opioidindikation, Indikationen für invasive Therapieverfahren einschließlich Schmerzschrittmarker (SCS) und Schmerzpumpen, Periduralkatheter, Lähmungserscheinungen mit Gangstörungen, Versteifung über mindestens mehrere Segmente</p>	<p>50 - 80 %</p>
--	------------------

**Was bedeutet die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und gibt es einen Unterschied zum Behindertenpass?**

**§§ 6 – 8a BEinstG**

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bedeutet einen besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis, der im Folgendem noch näher behandelt wird. Bestimmte Vorteile für Arbeitgeber\*innen, wie z.B. Förderungen des Sozialministeriumservice oder die Befreiung von der Ausgleichstaxe, sind ebenfalls untrennbar mit der Einstellung von Menschen mit dem Status „begünstigt behindert“ verbunden.

Der Behindertenpass ist ein Ausweis, der über den Grad der Behinderung Auskunft gibt. Weiters können Zusatzeintragungen beantragt werden, wie z.B. die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Diese sind wiederum Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises nach § 29b Straßenverkehrsordnung, der das Parken auf Behindertenparkplätzen ermöglicht. Für den Steuerfreibetrag bei der Arbeitnehmer\*innenveranlagung reicht z.B. die Übermittlung der Kopie des Behindertenpasses bzw. der negativen Entscheidung über den Antrag, weil der Grad der Behinderung unter 50 % liegt.

**ACHTUNG:**  
 Der Behindertenpass allein führt nicht sicher zu einem Kündigungsschutz!

Das Oberlandesgericht Wien hat im Oktober 2022 entschieden, dass der Behindertenpass auch als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt. Da noch keine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vorliegt, wird für den Erhalt des Kündigungsschutzes jedenfalls auch die Stellung eines eigenen Antrags auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten empfohlen.

**Wieviel Prozent der Behinderung sind notwendig, um begünstigt behindert zu sein? § 2 BEinstG**

Um den Status begünstigt behindert zu erlangen, muss der Grad der Behinderung mindestens 50 % betragen.

**Wer kann zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören? § 2 BEinstG**

Begünstigte Behinderte sind österreichische Staatsbürger\*innen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

**Folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sind österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellt:**

- Unionsbürger\*innen, Staatsbürger\*innen, die einem Staat angehören, der das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen hat, Schweizer Bürger\*innen und deren Familienangehörige,
- Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange eine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt,
- Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, sofern diese hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern gleichzustellen sind.

**ACHTUNG:**

Freie Dienstnehmer\*innen können sich nicht auf die Vorteile, die der Begünstigtenstatus mit sich bringt, berufen.

**Was gilt als Nachweis für den Status „begünstigt behindert“?**

**§ 14 BEinstG**

Eine rechtskräftige Entscheidung über die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz (und der landesgesetzlichen Unfallfürsorge) oder der gesetzlichen Unfallversicherung bewirkt von Gesetzes wegen die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten. Dies allerdings nur dann, wenn die betreffende Person innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides oder des Urteils gegenüber dem Sozialministeriumservice erklärt, dass er/sie weiterhin dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören will. Liegt eine solche rechtskräftige Entscheidung nicht vor, ist ein gesonderter Antrag auf „Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten“ zu stellen.

**Begünstigte Behinderte - Antrag**

**Wo muss ich den Antrag stellen?**

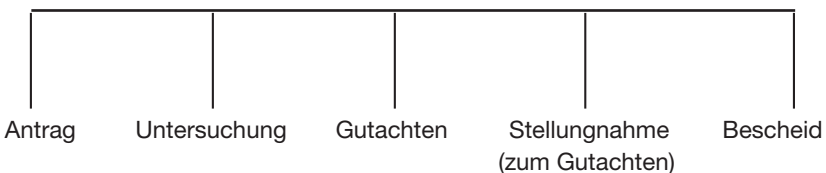
**§ 14 BEinstG**

Der Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

**ACHTUNG:**  
Eine Antragstellung auf Ausstellung eines Behindertenpasses reicht nicht aus!

Sämtliche Anträge an das Sozialministeriumservice werden an die zentrale Poststelle in Linz übermittelt, elektronisch erfasst und von dort an die zuständige Landesstelle weitergeleitet. Die Zuständigkeit für den Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten richtet sich nach dem Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers.

**Wie läuft das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice ab?**



Nach Einlangen des Antrags beim Sozialministeriumservice erfolgt eine Ladung zur Untersuchung durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt des Sozialministeriumservice. In der Folge ergeht ein Gutachten, in dem die Funktionseinschränkung(en) aufgelistet und jeweils der Grad der Behinderung festgesetzt wird bzw. werden. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird vor der Bescheiderlassung die Gelegenheit gegeben sich zu diesem Gutachten zu äußern. Diese Stellungnahme kann formlos gemacht werden (z.B. im Rahmen eines Briefes). Daraufhin ergeht die Entscheidung des Sozialministeriumservice in Form eines Bescheides.

## **Begünstigte Behinderte - Feststellung**

### **Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?**

#### **§ 14 BEinstG, Einschätzungs VO**

Die Einschätzung des Grades der Behinderung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten durch den ärztlichen Dienst des Sozialministeriumservice. Die von dem/der Behinderten tatsächlich ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit bleibt bei dieser Einschätzung unberücksichtigt.

Seit 1. 9. 2010 ist die Grundlage für die Einschätzung die Einschätzungsverordnung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Ein vor diesem Zeitpunkt festgestellter Grad der Behinderung wurde auf Grundlage der Richtsatzverordnung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz eingeschätzt.

Wenn mehrere Gesundheitsschädigungen zusammentreffen, ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit der Wert durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird.

### **Was steht im Bescheid des Sozialministeriumservice?**

Der Bescheid des Sozialministeriumservice besteht im Wesentlichen aus

- der Entscheidung über den Antrag (Spruch),
- der Begründung und
- der Rechtsmittelbelehrung.

Im Spruch des Bescheides wird dem Antrag entweder stattgegeben, weil der/die Antragsteller\*in eine Behinderung von mind. 50 % hat (positiver Bescheid) oder er wird abgewiesen (negativer Bescheid).

Die Begründung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Gutachten des ärztlichen Dienstes des Sozialministeriumservice.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides.

Im Falle eines positiven Bescheides gilt die Anerkennung als begünstigter Behinderte\*r rückwirkend ab dem Einlangen des Antrags beim Sozialministeriumservice.

### **Was kann ich gegen einen negativen Bescheid machen?**

#### **§§ 19a – 19b BEinstG**

Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist an das Sozialministeriumservice zu übermitteln.

#### **Sie muss**

- den Bescheid und die den Bescheid ausstellende Behörde (d.h. das Sozialministeriumservice) anführen
- begründen, warum die Behörde falsch entschieden hat (sogenannte Rechtswidrigkeit des Bescheides)
- ein Begehren zu enthalten (d.h. der/die Antragsteller\*in muss angeben, was gewünscht wird, nämlich die Zuerkennung des Begünstigtenstatus) und
- anführen, wann der Bescheid zugestellt wurde, damit vom Sozialministeriumservice überprüft werden kann, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Eine Beschwerde wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn ein wesentliches Leiden bei der Einschätzung nicht berücksichtigt wurde. Neue Tatsachen und Beweise dürfen aber nicht mehr geltend gemacht bzw. vorgelegt werden.



**Bleibt der festgestellte Grad der Behinderung ein Leben lang gleich hoch bzw. niedrig? § 14 BEinstG**

Wenn aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand in absehbarer Zeit bessern wird, kann ein Grad der Behinderung befristet festgestellt werden und durch eine zum Ende der Befristung neuerlich durchzuführende Untersuchung neu ermittelt werden. Ein unbefristet festgestellter Grad der Behinderung kann nur auf Grund einer Antragstellung des Menschen mit Behinderung neu festgestellt werden.

Wird innerhalb eines Jahres nach einer Einschätzung ein neuerlicher Feststellungsantrag gestellt, ist dieser zurückzuweisen, wenn nicht eine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden kann.

**Kann ich den Status „begünstigt behindert“ auch wieder ablegen?**

Ja, dazu genügt ein formloser Antrag an das Sozialministeriumservice auf bescheidmäßige Feststellung der Nichtzugehörigkeit (zum Kreis der begünstigten Behinderten).

**Muss ich der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt geben, dass ich begünstigt behindert bin?**

Diese Frage wurde vom Gesetzgeber bis dato noch nicht gelöst.

Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass die Einstellungswerberin bzw. der Einstellungswerber keine Verpflichtung hat, der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Begünstigteneigenschaft bekannt zu geben.

Wird die Begünstigteneigenschaft erst während dem Dienstverhältnis erworben und besteht bereits ein Kündigungsschutz, wird man nach Ansicht der Lehre die Informationspflicht hingegen strenger bewerten müssen.

Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Behinderung wird aber jedenfalls dann bestehen, wenn die Beeinträchtigung der Ausführung der Tätigkeit entgegen steht oder aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit oder des Gesundheitsschutzes.

**BEISPIEL:**

Herr P. hat Epilepsie. Der Arbeitgeber weiß nichts von seiner Behinderung und will ihn von nun an als Kranführer einsetzen. Herr P. ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber die Behinderung bekannt zu geben, da der Einsatz als Kranführer eine Gefahr für ihn oder seine Kolleginnen bzw. Kollegen darstellen kann.

**Welche Vorteile bringt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten mit sich?****1) Besondere Kündigungsfrist****§ 8 Abs. 1 BEinstG**

Im Rahmen der Probezeit kann ein Dienstverhältnis mit einem begünstigt behinderten Mitarbeiter bzw. einer begünstigt behinderten Mitarbeiterin jederzeit von beiden Seiten aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit ist von dem/der Arbeitgeber\*in aber eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten, sofern auf das Dienstverhältnis nicht ohnehin längere Kündigungsfristen anzuwenden sind.

**2) Kündigungsschutz****§ 8 BEinstG**

Ob ein Kündigungsschutz besteht, hängt einerseits davon ab, wann das Dienstverhältnis begründet wurde und andererseits, wie lange es schon besteht.

Bei Dienstverhältnissen, die vor dem 01.01.2011 begründet wurden, gilt der Kündigungsschutz ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses. Sämtliche (laufende) Dienstverhältnisse mit begünstigt behinderten Mitarbeiter\*innen, die bis zum 31.12.2010 begründet wurden, sind daher kündigungsgeschützt.

Für Dienstverhältnisse, die ab dem 01.01.2011 begonnen haben, gilt hingegen eine längere Wartefrist: Der Kündigungsschutz besteht grundsätzlich erst nach vierjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses (ab dem 49. Monat).

**BEISPIEL:**

Frau Müller ist seit dem Jahr 2000 begünstigt behindert. Am 1.1.2018 hat sie bei der Fa. Sauber begonnen. Ihr Kündigungsschutz begann am 1.1.2022 (ab dem 49. Monat des Dienstverhältnisses bzw. nach vier Jahren).

Es gibt allerdings Ausnahmen, bei denen der Kündigungsschutz früher eintritt, obwohl das Dienstverhältnis erst ab 01.01.2011 begonnen hat.

**Ausnahmen**

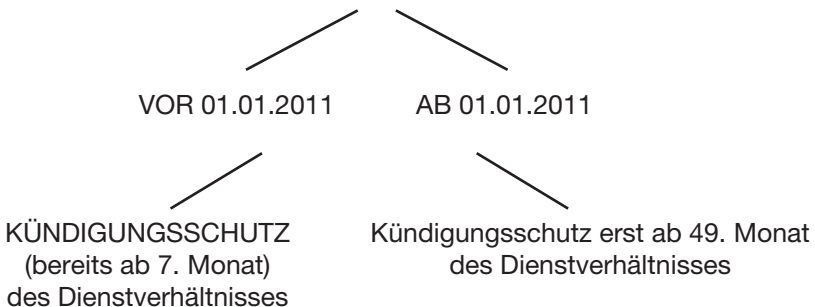
- Wird die Begünstigung erst während eines ab dem 01.01.2011 begründeten Dienstverhältnis festgestellt, gilt der Kündigungsschutz bereits ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses

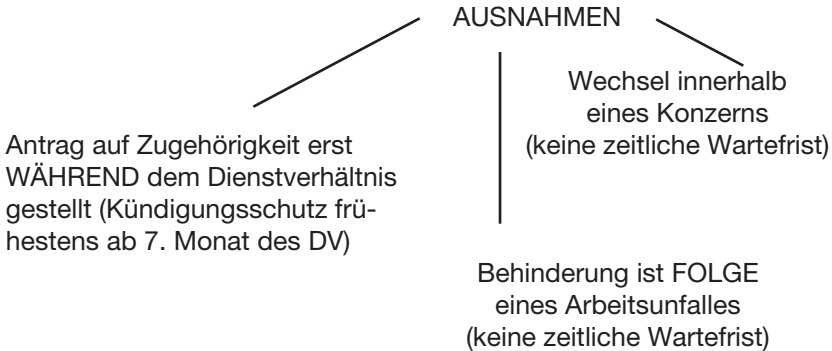
**BEISPIEL:**  
Herr Mayer hat am 1.1.2022 bei der Fa. Strubeg begonnen. Am 01.05.2022 hat er einen Antrag auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gestellt. Diesem Antrag wurde stattgegeben, da eine Behinderung von 60 % festgestellt wurde. Ab dem 01.07.2022 (ab dem 7. Monat des Dienstverhältnisses) genießt er den Kündigungsschutz.

- Wenn die Begünstigung Folge eines Arbeitsunfalles ist oder wenn ein\*e begünstigte\*r Behinderte\*r innerhalb eines Konzerns ein neues Dienstverhältnis in einem anderen Konzernbetrieb beginnt, gilt der Kündigungsschutz auch während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses.

**ACHTUNG:**  
Der Kündigungsschutz soll die Nachteile von begünstigten Behinderten auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Er bezweckt aber nicht, den behinderten Menschen praktisch unkündbar zu machen.

**Wann hat Ihr Dienstverhältnis zu Ihrem jetzigen AG begonnen?**





### 3) Zusatzurlaub

Im Dienstrecht, im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann ein Anspruch auf Zusatzurlaub für begünstigte Behinderte vorgesehen sein.

#### BEISPIEL:

Der Kollektivvertrag für Handelsarbeiter\*innen gesteht begünstigt behinderten Mitarbeiter\*innen einen Zusatzurlaub von 3 Tagen zu. Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz und das NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz sehen für begünstigt Behinderte eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 40 Arbeitsstunden vor.

### 4) Besondere Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers § 6 BEinstG

Neben der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Fürsorgepflicht, nach der Arbeitgeber\*innen verpflichtet sind, auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer\*innen, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden, ist im Behinderteneinstellungsgesetz auch eine besondere Fürsorgepflicht der Arbeitgeber\*innen gegenüber begünstigten Behinderten verankert. Danach haben Arbeitgeber\*innen bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen (§ 6 Abs 1 BEinstG).

Darüber hinaus haben Arbeitgeber\*innen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung den Zu-

gang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn sie das nicht unverhältnismäßig belastet. Die Belastung ist dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann (§ 6 Abs 1a BEinstG).

Tätigkeiten, die für einen Menschen mit einer Behinderung aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr darstellen könnten, sind vom Arbeitsinspektorat durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

## 5) Entgeltsschutz

### § 7 BEinstG

Das Arbeitsentgelt eines/einer begünstigten Behinderten darf wegen der Behinderung nicht gemindert werden. Es darf daher grundsätzlich nicht geringer sein als das Entgelt eines/einer Nichtbehinderten in gleicher Verwendung. Werden in einem Betrieb organisatorische Umstellungen notwendig, gilt ebenfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Mitarbeiter\*innen mit gleicher Ausbildung und Verwendung.

Wenn eine Minderleistung vorliegt, die in der Behinderung begründet ist und durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, können aus dem Ausgleichstaxfonds durch das Sozialministeriumservice Zuschüsse zu den Lohnkosten geleistet werden.

#### **BEISPIEL für den Entgeltsschutz:**

In einem Betrieb werden jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter 10 % über dem kollektivvertraglichen Lohn bezahlt. Dies muss daher auch für die begünstigt behinderte Mitarbeiterin bzw. den begünstigt behinderten Mitarbeiter des Betriebes gelten, auch wenn dieser bzw. diese mehr Krankenstände im Jahr hat oder öfters Pausen machen muss.

## **Bin ich mit Kündigungsschutz unkündbar? § 8 Abs. 4 BEinstG**

Nein, aber die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber braucht die Zustimmung des beim Sozialministeriumservice eingerichteten Behinderten-ausschusses, um die Kündigung aussprechen zu können. Diese wird nur erteilt, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt.

Im Behinderteneinstellungsgesetz sind drei Kündigungsgründe genannt, dabei handelt es sich aber um keine abschließende Aufzählung. Es könnten daher auch andere Gründe zur Kündigung berechtigen.

**Folgende Kündigungsgründe sind im Behinderteneinstellungsgesetz genannt:**

- Der Tätigkeitsbereich des behinderten Menschen entfällt und der/die Dienstgeber\*in weist nach, dass der/die begünstigte Behinderte trotz seiner/ihrer Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die Behinderte wird unfähig, die vereinbarte Arbeit zu leisten und der/die Dienstgeber\*in weist nach, dass der/die begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
- der/die Behinderte verletzt die ihm/ihr aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich und der Weiterbeschäftigung stehen Gründe der Arbeitsdisziplin entgegen.

Ohne Kündigungsschutz kann eine Kündigung ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von mind. 4 Wochen.

**Wie läuft das Kündigungsverfahren (bei Kündigungsschutz) ab?**

**§ 8 BEinstG**

Der/die Arbeitgeber\*in ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Sozialministeriumservice den Betriebsrat bzw. die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann. Erst dann kann er/sie beim Sozialministeriumservice einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung stellen. Dem/der Arbeitnehmer\*in kommt im Verfahren Parteistellung zu, d.h. er/sie kann z.B. zum Antrag Stellung nehmen oder Beweisanträge stellen.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Sozialministeriumservice wird sodann der Sachverhalt erörtert, unter Umständen werden auch Sachverständige zur Klärung z.B. der Arbeits( un)fähigkeit des/der begünstigt Behinderten beigezogen. Die Ergebnisse der Verhandlung werden in der Folge dem Behindertenausschuss vorgelegt.

**Dieser setzt sich wie folgt zusammen**

- Vertreter\*in der Landesstelle des Sozialministeriumservice
- Vertreter\*in der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des AMS
- Je einem/einer Vertreter\*in der Dienstnehmer\*innen und Dienstgeber\*innen
- drei Vertreter\*innen von Behindertenorganisationen

Der Behindertenausschuss hat bei seiner Entscheidung die besondere Schutzbedürftigkeit des/der behinderten Arbeitnehmer\*in zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ihm/ihr der Verlust seines/ihres Arbeitsplatzes zugemutet werden kann. Er hat aber auch zu prüfen, ob dem/der Dienstgeber\*in eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet werden kann. Letzteres wird insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn ein im Gesetz genannter Kündigungsgrund (Wegfall des Tätigkeitsbereiches, Dienstunfähigkeit oder beharrliche Pflichtenverletzung) vorliegt. Die Zustimmung des Behindertenausschusses zur Kündigung einer behinderten Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmers setzt daher nicht unbedingt ein Verschulden des/der begünstigten Behinderten voraus. Für eine gerechtfertigte Kündigung genügen auch schon rein sachliche, im Betrieb selbst gelegene Gründe, z.B. eine Betriebsstillegung.

Die Entscheidung des Behindertenausschusses kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung mittels Beschwerde sowohl von dem/der Arbeitgeber\*in als auch von dem/der betroffenen begünstigt behinderten Mitarbeiter\*in angefochten werden. Zuständig ist das Bundesverwaltungsgericht.

**Eine von dem/der Arbeitgeber\*in ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam!**

**Gibt es auch Fälle, in denen die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung nachträglich erteilt wird?****§ 8 Abs. 2 BEinstG**

Ja, in besonderen Fällen kann nachträglich die Zustimmung erteilt werden, z.B. wenn dem/der Arbeitgeber\*in zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der/die Arbeitnehmer\*in dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört, kann dieser Umstand die nachträgliche Zustimmung des Behindertenausschusses zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigen. Es wird aber auch bei einer nachträglichen

Zustimmung zur Kündigung vom Behindertenausschuss geprüft, ob ein Kündigungsgrund verwirklicht ist.

**Schließt der Kündigungsschutz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz aus? §§ 22a Abs. 10 BEinstG, iVm §§ 120 ff ArbVG**

Ja, bei begünstigten Behinderten, die Mitglieder eines Betriebsrates, einer Personalvertretung, eines Jugendvertrauensrates oder Behindertenvertrauenspersonen sind, gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die des Arbeitsverfassungsgesetzes.

**Kann ich im Falle der Zustimmung zur Kündigung durch den Behindertenausschuss die ausgesprochene Kündigung wegen Sozialwidrigkeit anfechten? § 8 Abs. 5 BEinstG**

Nein, der Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz schließt eine weitere Kündigungsanfechtung nach den §§ 105 Abs. 2 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz (z.B. Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit oder aus verpönten Motiven) aus.

**Hat der Behindertenausschuss auch bei den anderen Auflösungsarten des Dienstverhältnisses ein Mitspracherecht?**

Der Behindertenausschuss hat ausschließlich bei der beabsichtigten Kündigung durch den/die Arbeitgeber\*in ein Entscheidungsrecht. Wird hingegen z.B. eine Entlassung ausgesprochen, ist das Arbeits- und Sozialgericht für die Anfechtung zuständig und nicht der Behindertenausschuss.

Wenn dienstrechtliche Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Krankheit vorsehen, ist der Behindertenausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist zu verständigen. Das Dienstverhältnis endet frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuss (Beendigung kraft Gesetzes).

**Gibt es noch weitere Besonderheiten bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses mit einem begünstigt behinderten Menschen?**

Bei der Entlassung und beim vorzeitigen berechtigten Austritt eines begünstigt behinderten Menschen gibt es weitere Besonderheiten.



### **Entlassung**

Liegt eine ungerechtfertigte Entlassung vor (kein wichtiger Grund), hat die begünstigt behinderte Mitarbeiterin bzw. der begünstigt behinderte Mitarbeiter ein Wahlrecht: Er bzw. sie kann die Entlassung entweder rechtsunwirksam erklären und das Arbeitsverhältnis weiter aufrecht lassen oder eine Kündigungsentschädigung im Ausmaß von mindestens sechs Monatsentgelten geltend machen.

### **Vorzeitiger Austritt**

Wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen, kann der berechtigte vorzeitige Austritt erklärt werden. In diesem Fall steht eine Kündigungsentschädigung zu. Begünstigt behinderte Mitarbeiter\*innen, die den vorzeitigen Austritt erklären, steht eine Kündigungsentschädigung von mindestens 6 Monatsentgelten zu (unabhängig von der geltenden Kündigungsfrist).

**Ein vorzeitiger Austritt sollte niemals voreilig und immer erst nach Rücksprache mit dem ÖGB oder der AK gewählt werden.**

Bei den weiteren Auflösungsarten eines Arbeitsverhältnisses gibt es keine Besonderheiten: Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Befristung (Zeitablauf). Eine einvernehmliche Auflösung erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem/der Arbeitnehmer\*in und dem/der Arbeitgeber\*in, am besten in schriftlicher Form (einvernehmliche Auflösung). Die Dienstnehmer\*innenkündigung ist wie bei Dienstnehmer\*innen ohne Behinderung unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich (Kündigung durch den/die Dienstnehmer\*in).

## **Behindertenvertrauenspersonen § 22a BEinstG**

### **Wer ist das?**

Die Behindertenvertrauensperson hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten in einem Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen.

### **Wie wird man Behindertenvertrauensperson?**

In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson und ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen. Sind dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt, so sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreter\*innen zu wählen. Wenn dauernd mindestens 40 begünstigte Behinderte im Betrieb beschäftigt sind, so sind eine Behindertenvertrauensperson und drei Stellvertreter\*innen zu wählen.

Die Wahl ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen, wobei die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Durchführung und Anfechtung der Wahl des Betriebsrates anzuwenden sind. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die im Betrieb beschäftigten begünstigten Behinderten. Das Ergebnis der Wahl ist dem Sozialministeriumservice, der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft mitzuteilen.

Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson beträgt seit 01.01.2017 5 Jahre. Bei Bestehen eines Zentralbetriebsrates ist eine Zentralbehindertenvertrauensperson, bei einer Vertretung auf Konzernebene eine Konzernbehindertenvertrauensperson zu wählen.

### **Welche konkreten Aufgaben und Rechte hat eine Behindertenvertrauensperson?**

Die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter\*in) ist berufen,

- a) auf die Anwendung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Behinderter gelten, eingehalten werden;

- b) über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem/der Betriebsinhaber\*in und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer\*innen geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung der Mängel hinzuwirken;
- c) Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmer\*innen hinzuweisen.

Die Behindertenvertrauensperson ist berechtigt, bei allen Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses sowie von Ausschüssen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen und einmal im Jahr eine Versammlung aller begünstigten Behinderten eines Betriebes einzuberufen.

### **Welche Pflichten treffen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gegenüber der Behindertenvertrauensperson?**

Der/die Betriebsinhaber\*in ist verpflichtet, sich mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er/sie die Behindertenvertrauensperson über wichtige, das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten, wie Beginn, Ende und Veränderung von Arbeitsverhältnissen behinderter Arbeitnehmer\*innen, über Arbeitsunfälle sowie über Krankmeldungen von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr zu informieren.

Der/die Dienstgeber\*in ist weiters verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens beim Sozialministeriumservice den Betriebsrat/die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die binnen einer Woche dazu Stellung nehmen kann.

Der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter\*in) sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen der Behindertenvertrauensperson angemessenen Ausmaß von dem/der Betriebsinhaber\*in unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**Welchen Kündigungsschutz hat eine Behindertenvertrauensperson?**

Die Behindertenvertrauensperson und ihr\*e Stellvertreter\*in haben dieselben persönlichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Betriebsrates. Bei einer allenfalls beabsichtigten Kündigung einer Vertrauensperson gelten nicht die Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sondern die Vorschriften des Arbeitsverfassungsgesetzes über den Kündigungs- und Entlassungsschutz von Mitgliedern des Betriebsrates.

**Schutz vor Benachteiligung in der Arbeitswelt  
§§ 7a – 7r BEinstG**

Menschen mit Behinderung sind auch heute noch zahlreichen Benachteiligungen ausgesetzt. Der gesetzliche Diskriminierungsschutz hat sich zum Ziel gesetzt, diese zu beseitigen bzw. zu sanktionieren. Betroffene müssen dabei keinen festgestellten Grad der Behinderung nachweisen bzw. dem Personenkreis der begünstigt behinderten Menschen angehören, um Ansprüche aus einer Schlechterstellung geltend zu machen.

**Wer ist geschützt?****§ 7a BEinstG**

Menschen mit Behinderung und Personen, die in einem Naheverhältnis zu Menschen mit Behinderung stehen und deswegen diskriminiert werden, sind geschützt.

**In welchen Bereichen der Arbeitswelt gilt der Schutz?**

Der Diskriminierungsschutz gilt für weite Bereiche der Arbeitswelt und zwar:

- Dienstverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen,
- alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung zu einer Arbeitnehmer\*innen- oder Arbeitgeber\*innenorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Leistungen einer solchen Organisation,
- die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher Art von selbständiger Tätigkeit,
- öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,

- Ausbildungsverhältnisse aller Art zum Bund,
- Beschäftigungsverhältnisse nach dem Heimarbeitsgesetz,
- Beschäftigungsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen.

**BEISPIELE:**

Arbeiter\*innen und Angestellte (auch in der Probezeit), Beamtinnen/Beamte, freie Dienstnehmer\*innen, Lehrlinge mit Behinderung sind alle vom Diskriminierungsschutz umfasst.

Für Dienstverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter\*innen nach dem Landarbeitsgesetz, arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse zu einem Land, Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie für Landeslehrer\*innen bestehen Sonderbestimmungen.

**Für wen und in welchen Bereichen des Arbeitsverhältnisses gilt das Diskriminierungsverbot? § 7b BEinstG**

Das Diskriminierungsverbot in einem Arbeitsverhältnis gilt für Arbeitgeber\*innen und Vorgesetzte, im Fall einer Belästigung AUCH (oder darüber hinaus) für Kolleginnen bzw. Kollegen und Kundinnen bzw. Kunden. Verboten ist sowohl eine unmittelbare als auch eine mittelbare Diskriminierung

- a) bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
- b) bei der Festsetzung des Entgelts,
- c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- d) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
- f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- g) bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

**Was ist eine Diskriminierung?****§ 7c BEinstG**

Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Arten von Diskriminierungen, nämlich eine unmittelbare Diskriminierung, eine mittelbare Diskriminierung und eine Anweisung zur Diskriminierung, weiters die Belästigung.

## Unmittelbare Diskriminierung

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn man in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

### BEISPIELE:

Eine im Rollstuhl sitzende Person bewirbt sich für die Stelle eines Verkäufers in einem Sportgeschäft. Der Inhaber des Sportgeschäfts will die Person mit der Begründung nicht aufnehmen, sie strahle keine Sportlichkeit aus (unmittelbare Diskriminierung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses).

Eine Büroangestellte mit einer Behinderung an ihrer Hand bekommt ein geringeres Entgelt als ihr Kollege, obwohl die beiden die gleiche Tätigkeit verrichten. Der Arbeitgeber erklärt die Ungleichbehandlung damit, dass sie aufgrund ihrer Behinderung angeblich langsamer sei (unmittelbare Diskriminierung bei der Festsetzung des Entgelts).

Eine diskriminierende Ungleichbehandlung liegt nur dann NICHT vor, wenn aufgrund der Behinderung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung nicht erfüllt werden kann. Die Anforderung muss rechtmäßig und angemessen sein.

### BEISPIEL:

Es wird wohl keine Diskriminierung darstellen, wenn ein Bauunternehmen einen Maurer mit Hinweis auf seine Behinderung Epilepsie nicht einstellt.

## Mittelbare Diskriminierung

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen benachteiligen können. Für Menschen mit Behinderung stellen insbesondere Barrieren eine mittelbare Diskriminierung dar. Barrieren liegen vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel und technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung und sonstige gestaltete Lebensbereiche Menschen mit Behinderung nur mit Erschwernis und mit fremder Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

**BEISPIEL:**

Ein Betriebsausflug nach Prag ist für alle Arbeitnehmer\*innen eines Betriebes ausgeschrieben. Der organisierte Bus ist nicht barrierefrei. Der im Rollstuhl sitzende Arbeitnehmer kann an dem Betriebsausflug nicht teilnehmen. (Könnte eine mittelbare Diskriminierung bei den Sozialleistungen darstellen. Zu prüfen ist, ob die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar und verhältnismäßig wäre.)

Eine mittelbare Diskriminierung kann aber im Gegensatz zu einer unmittelbaren Diskriminierung gerechtfertigt sein und zwar wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, angemessen und erforderlich ist. Bei einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist das Vorliegen und die Einhaltung einschlägiger und anwendbarer Rechtsvorschriften zu prüfen. Wenn die Beseitigung einer Benachteiligung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, liegt ebenfalls keine mittelbare Diskriminierung vor.

**Bei der Prüfung, ob eine Belastung unverhältnismäßig ist, sind insbesondere zu berücksichtigen:**

- a) der durch die Beseitigung entstehende Aufwand,
- b) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des/der Dienstgeber\*in bzw. des jeweiligen Rechtsträgers,
- c) Förderungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln für diese Maßnahmen,
- d) die zwischen dem 01.01.2006 und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

Wenn eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, insbesondere bei der Beseitigung von Benachteiligungen im Sinne einer barrierefreien Gestaltung der betrieblichen oder sonstigen Arbeitswelt, liegt eine Diskriminierung vor, wenn trotz zumutbarer Maßnahmen kein Zustand hergestellt wird, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt

**Anweisung zur Diskriminierung**

Wenn eine Person zur Diskriminierung einer anderen Person aus dem Grund einer Behinderung angewiesen wird, liegt ebenfalls Ungleichbehandlung vor.

**BEISPIEL:**

Der Vorgesetzte weist seine Mitarbeiterin an, dem lernbehinderten Lehrling die Fortbildung nicht zu genehmigen, weil sich bei einem behinderten Menschen Investitionen nicht leisten würden. (Anweisung zu einer unmittelbaren Diskriminierung bei Maßnahmen der Weiterbildung)

**Belästigung**

Eine Belästigung liegt vor, wenn in Zusammenhang mit einer Behinderung für die betreffende Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wird.

**BEISPIEL:**

Eine blinde Arbeitnehmerin wird von ihrer Kollegin regelmäßig beschimpft: „Die Deppate wird auch immer hässlicher!“ Auch die Aussage im Rahmen eines Einstellungsgesprächs „Ich halse mir sicher nicht noch einen Begünstigten auf!“ wird als Belästigung gewertet.

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn es ein\*e Dienstgeber\*in schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen.

**BEISPIEL:**

Die blinde Arbeitnehmerin, die von ihrer Kollegin beschimpft wird „die Deppate wird auch immer hässlicher!“, beschwert sich bei ihrem Vorgesetzten. Dieser meint nur: „Ach, sei nicht so empfindlich!“

**Welche Ansprüche stehen aus einer Diskriminierung zu?****§§ 7e – 7j BEinstG**

Jeder Diskriminierungstatbestand hat seine eigene Rechtsfolge.

Bei einer Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses gebührt der Ersatz des finanziellen Schadens und ein Ausgleich



für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, mind. in der Höhe von 2 Monatsentgelten. Wenn die Stellenwerberin/der Stellenwerber mit einer Behinderung den konkreten Arbeitsplatz aber auch bei Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung nicht erhalten hätte, gebührt ein Schadenersatz von max. 500 Euro.

Bei einer Diskriminierung bei der Entlohnung gebührt eine Angleichung des zukünftigen Gehalts und die Bezahlung der Differenz zwischen dem bisher tatsächlich ausgezahlten und dem höheren Gehalt der Vergleichsperson, weiters gebührt eine Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung.

Bei einer Diskriminierung bei betrieblichen Sozialleistungen, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder bei den sonstigen Arbeitsbedingungen gebührt die Gewährung bzw. die Teilnahme oder der Ersatz des entstandenen finanziellen Schadens und der Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung.

Bei einer Diskriminierung beim beruflichen Aufstieg gebührt der Ersatz des finanziellen Schadens und ein Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mind. in der Höhe von 3 Monatsentgelten. Wenn der/die Arbeitnehmer\*in aber auch bei Berücksichtigung der Bewerbung für die Beförderung nicht herangezogen worden wäre, bis zu 500 Euro.

Bei einer Diskriminierung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht dem/der Arbeitnehmer\*in das Recht auf Anfechtung der Kündigung/Entlassung bzw. auf Feststellung des aufrechten Dienstverhältnisses zu. Alternativ kann der/die Arbeitnehmer\*in die Beendigung gegen sich wirken lassen und den Ersatz des finanziellen Schadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Kränkung fordern.

Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadenersatzes ist auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

**Welche Fristen sind zu beachten?****§ 7k BeinstG**

Für jede einzelne Rechtsfolge ist eine andere Frist zu beachten.

- a) Im Falle einer Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung: sechs Monate ab der Ablehnung;
- b) bei einer Anfechtung oder Feststellungsklage im Zusammenhang mit einer Kündigung oder Entlassung, Kündigung oder Entlassung infolge einer Beschwerde wegen einer Diskriminierung, bei Beendigung des Probendienstverhältnisses bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: 14 Tage ab Zugang;
- c) bei Klagen auf Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für erlittene persönliche Beeinträchtigung, ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probendienstverhältnisses bzw. ab Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf: sechs Monate;
- d) bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Belästigung: ein Jahr;
- e) in allen anderen Fällen: drei Jahre.

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche besteht ein Kostenrisiko.

**Wo sind die Ansprüche aus einer Diskriminierung geltend zu machen?****§ 7k BEinstG**

Ansprüche wegen einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung können bei Gericht erst dann geltend gemacht werden, wenn in der Sache zuvor beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, d.h. es gibt ein verpflichtend vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur eine Benachteiligung wegen Behinderung, sondern eine Mehrfachdiskriminierung vorliegt. Die Einleitung des Verfahrens bewirkt eine Hemmung der Klagsfristen.

**Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?**

Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Bekanntgabe des Sachverhalts beim Sozialministeriumservice. Die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung muss behauptet werden. Bei Mehrfachdiskriminierungen aus verschiedenen Gründen (nicht nur wegen einer Behinderung) sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice abzuhandeln. Zuständig ist die Landesstelle des Sozialministeriumservice, in der der/die Dienstgeber\*in seinen/ihren Standort hat.

Im Schlichtungsverfahren wird nicht geprüft, ob tatsächlich eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung vorliegt. Das Sozialministeriumservice hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich herbeizuführen. Im Schlichtungsverfahren können Sie den Behindertenanwalt kostenlos in Anspruch nehmen.

### Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren endet entweder mit einer Einigung oder der Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Im Schlichtungsverfahren trägt der Bund sämtliche Kosten für die Mediation, eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetscher\*innen und Dolmetschern sowie sonstigen Fachleuten entsprechend der **(zu erlassenden)** Richtlinien.

#### **ACHTUNG:**

Weder die betroffene Person, noch eine andere, die als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer betroffenen Person unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots benachteiligt werden.

### **Unter welchen Voraussetzungen ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig?**

#### **§ 7k BEinstG**

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice hemmt die Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Ist nicht innerhalb von längstens drei Monaten, im Falle einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden, ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht zulässig. Dieser Klage ist die Bestätigung des Sozialministeriumservice anzuschließen, aus der hervorgeht, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden

konnte, beendet die Fristenhemmung. Im Falle einer Kündigung oder Entlassung steht der betroffenen Person nach Zustellung der Bestätigung jedenfalls noch eine Frist von 14 Tagen, in allen anderen Fällen eine solche von drei Monaten für die Erhebung der Klage offen.

Im Gerichtsverfahren gibt es eine besondere Beweislast.

## **Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung**

### **Was sind die Aufgaben des Behindertenanwalts?**

Zu den Aufgaben des Behindertenanwalts zählen die Unterstützung und Beratung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Zu diesem Zweck können Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden.

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten. Der Tätigkeitsbericht ist in der Folge dem Nationalrat vorzulegen.

Seit 01.01.2018 steht ihm auch das Verbandsklagerecht zu.

**Der Behindertenanwalt ist bei seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.**

### **Die Kontaktdaten des Behindertenanwalts:**

Adresse: Babenbergerstraße 5/4, A- 1010 Wien

Telefon: 0800 80 80 16

Montag bis Freitag, 8:00 bis 12:00 Uhr (kostenlos)

Fax: 01 71100 86 2237

E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

## **Förderungen und Projekte zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung**

### **Arbeitsmarktprojekte**

#### **Berufliche Assistenz**

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) bietet eine Reihe an kostenlosen Maßnahmen an, um Menschen mit Behinderung bzw. ausgrenzungsgefährdete Jugendliche den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern bzw. zu sichern. Konkret werden von über 200 Anbieter\*innen 6 verschiedene Leistungen angeboten, nämlich Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, Jobcoaching und für Unternehmen das sog. „Betriebsservice“.

Die Berufliche Assistenz beinhaltet:

- a) eine detaillierte Beratung zur Berufsorientierung und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Jugendcoaching);
- b) die Stärkung der sozialen Kompetenz und Förderung der für die getroffene Berufswahl benötigten Kompetenzen (AusbildungsFit);
- c) die Möglichkeit des Erlernens eines Lehrberufs mit verlängerter Lehrzeitdauer bzw. Teilqualifizierung (Berufsausbildungsassistenz) mit Unterstützung einer Lehrausbildungsassistenz;
- d) eine Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und Begleitung sowie Ansprechpartner\*in für Arbeitgeber\*innen (Arbeitsassistenz) und
- e) einen Job-Coach zur Unterstützung beim Einstieg in ein Unternehmen bzw. zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit (Job-Coaching)
- f) ein spezielles Beratungsangebot für Unternehmen (Betriebsservice)

Detailliertere Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

#### **Weitere Maßnahmen**

##### **Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte**

Die Landesstellen des Sozialministeriumservice fördern die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die aufgrund der Behinderung möglich sind und von der Wirtschaft nachgefragt werden. Die Bandbreite reicht von einfacheren Maßnahmen für Menschen mit Lernbehinderungen bis hin zu hochqualitativen Ausbildungen etwa für Menschen mit einer Sehbehinderung.

Alternativ dazu ist auch die Förderung von Beschäftigungsprojekten bei langzeitarbeitslosen Menschen mit Behinderung möglich. Hier werden befristete Dienstverhältnisse gefördert und begleitend dazu fachliche Qualifikationselemente angeboten, aber auch die persönliche Kompetenz der betroffenen Person gestärkt. Ziel ist es, die Menschen bestmöglich auf einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben vorzubereiten.

### **Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz**

Menschen mit schwerer Behinderung verfügen oftmals über die fachliche und persönliche Eignung zur Ausübung eines Berufes oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. zum Besuch einer höheren Schule oder zur Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme. Sie benötigen aber aufgrund ihrer Beeinträchtigung eine personale Unterstützung, die im Rahmen der persönlichen Assistenz erbracht wird, z.B. die Begleitung zum Arbeitsplatz, Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Verrichtung der Arbeit etc.

Persönliche Assistenz kann für Menschen ab einem Pflegegeldanspruch der Stufe 3 und bereits für geringfügige Beschäftigungen gewährt werden.

Die Organisation und Umsetzung der persönlichen Assistenz erfolgt über die regional zuständige Assistenz-Service Stelle, z.B. die WAG Assistenzgenossenschaft St. Pölten. Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

### **Integrative Betriebe**

In einem Integrativen Betrieb können Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung finden, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (noch) nicht beschäftigt werden können. Integrative Betriebe gibt es in diversen Leistungssparten, wie z.B. der Holzverarbeitung oder dem Druckergewerbe. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem Integrativen Betrieb sollen Menschen mit Behinderung ihre Leistungsfähigkeit entwickeln und erhöhen bzw. wiedergewinnen. Ziel ist die Eingliederung am freien Arbeitsmarkt. Der Arbeitsplatz in einem Integrativen Betrieb ist daher nicht als Dauerarbeitsplatz gedacht, soll dem einzelnen Menschen mit Behinderung aber gesichert bleiben, wenn eine Vermittlung auf einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft nicht möglich ist.

Der Antrag um Aufnahme ist beim Sozialministeriumservice oder der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

### **Ausbildung bis 18**

Dabei handelt es sich um Bildungs- und Ausbildungsangebote, durch deren erfolgreichen Abschluss die Ausbildungspflicht erfüllt wird.

### **Fit2work**

Fit2work berät und unterstützt Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die befürchten ihren Arbeitsplatz deswegen zu verlieren bzw. ihn bereits verloren haben. Bei Bedarf kann auch ein\*e Arbeitsmediziner\*in und/oder eine Arbeitspsychologin bzw. -psychologe herangezogen oder der Person überhaupt ein\*e Case Manager\*in zur Seite gestellt werden. An Fit2work können sich auch Unternehmen wenden, die z.B. ein\*e Mitarbeiter\*in nach einem langen Krankenstand wieder eingliedern wollen.

Fit2work bietet flächendeckend in ganz Österreich Beratungen an, nähere Informationen gibt es auf der Homepage von Fit2work, <https://fit2work.at>.

## **Förderungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz (unselbständige und selbständige Tätigkeit)**

Das Sozialministeriumservice bietet eine Vielzahl an Förderungen an, um den Eintritt in das Erwerbsleben zu unterstützen und zu erhalten. Auf diese finanziellen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, sie können auf Antrag gewährt werden.

Detailliertere Auskünfte erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.

### **Welche Förderungen gibt es im Rahmen der unselbständigen Tätigkeit für Menschen mit Behinderung?**

#### **Technische Arbeitsplatzhilfen**

Das Sozialministeriumservice kann die Kosten für die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen, die unmittelbar mit der Beschäftigung zusammenhängen, bis zur vollen Höhe ersetzen. Die Antragstellung kann sowohl durch den/die Dienstnehmer\*in als auch den/die Arbeitgeber\*in erfolgen.

### **Schulungs- und Ausbildungskosten**

Im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung durch das Sozialministeriumservice getragen werden.

Wenn eine gehörlose Person zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung eine Begleitperson oder eine\*n Dolmetscher\*in benötigt, können die Kosten dafür auf Antrag vom Sozialministeriumservice übernommen werden.

### **Ausbildungsbeihilfe**

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Pflichtschulbesuch im Internat, Lehrausbildung, Vorbereitungslehrgang für Studienberechtigungsprüfung) können vom Sozialministeriumservice finanzielle Zuschüsse bis zum dreifachen der niedrigsten Ausgleichstaxe pro Monat gezahlt werden. Bemessen wird die tatsächliche Höhe der Förderung nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

### **Gebärdensprachdolmetschkosten**

Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher\*innen können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen erforderlich ist.

### **Mobilitätsförderungen**

Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung zusammenhängen, können dem Menschen mit Behinderung oder seinem/seiner Arbeitgeber\*in ersetzt werden, wenn sie nicht von anderen Stellen getragen werden. Die Förderungen sind in der Regel an die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gebunden.

Dazu gehören spezielle Schulungen (Orientierungs- und Mobilitätstraining, Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten) oder auch die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes zur Erhöhung der beruflichen Mobilität, ein Zuschuss zu den Kosten der Erlangung einer Lenkerberechtigung für all jene begünstigte Behinderte, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes einen PKW



benötigen und ein Zuschuss zum Ankauf eines PKWs. Begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die zumindest drei Monate im Antragsjahr erwerbstätig waren, erhalten über Antrag einen Mobilitätzuschuss im Ausmaß von 638 Euro pro Jahr im Nachhinein.

## **Welche Förderungen können zur Selbständigkeit beantragt werden?**

### **Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit**

Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % können zur Abgeltung der bei einer Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % des Aufwandes, höchstens jedoch das Hundertfache der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Der Antrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Sozialministeriumservice einzubringen.

### **Überbrückungszuschuss für Selbständige**

Ziel der Förderung ist die Erhaltung einer selbständigen Tätigkeit eines Menschen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 Prozent. Die Förderung ist auf Kleinunternehmer\*innen beschränkt. Die Höhe entspricht der monatlichen Ausgleichstaxe und kann unter besonderen Umständen verdoppelt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

### **Schulungskosten**

Die Kosten von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Absicherung der selbständigen Tätigkeit von Kleinunternehmer\*innen mit Behinderung wird auf Antrag ersetzt.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

## Vergabe von Tabaktrafiken

Bei der Vergabe von Tabakverlagen und Tabaktrafiken werden folgende Personen bevorzugt berücksichtigt, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

- begünstigte Behinderte,
- Kriegsoffer und Heeresbeschädigte, die eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % beziehen,
- Opferbefürsorgte,
- Witwen bzw. Witwer nach Kriegsoffern, Heeresbeschädigten und Opferbefürsorgten, die eine Witwenrente/Witwerrente bzw. -beihilfe beziehen.

Die Ausschreibung von Tabakverschleißgeschäften erfolgt durch die örtliche Monopolverwaltung und wird öffentlich kundgemacht (Zeitungen, Anschlagtafeln usw.).

**Anträge** sind bei der MonopolverwaltungsGmbH, 1100 Wien, Am Belvedere 10- Top 11, Tel. 01 319 00 30 einzubringen. Weitere Informationen erteilt das Sozialministeriumservice.

## Beschäftigungspflicht, Förderungen und Steuerliche Anreize für Arbeitgeber\*innen

Eine Beschäftigungspflicht für Behinderte Arbeitnehmer\*innen sowie finanzielle Anreize sollen neue Arbeitsplätze schaffen bzw. bestehende erhalten. Neben steuerlichen Vorteilen, die eine Beschäftigung von begünstigt behinderten Menschen mit sich bringen, gibt es auch einige Förderungen. Diese werden überwiegend aus dem Ausgleichstaxfonds beglichen, welcher sich aus Beiträgen von Arbeitgeber\*innen zusammensetzt, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen.

### Was ist die Beschäftigungspflicht? **§§ 1,4 u. 5 BEinstG**

Jede\*r Arbeitgeber\*in, der/die in Österreich 25 oder mehr Arbeitnehmer\*innen beschäftigt, ist verpflichtet, für je 25 Arbeitnehmer\*innen eine\*n begünstigte\*n Behinderte\*n einzustellen. Die Anzahl der begünstigten Behinderten, die eingestellt werden müssen, wird als Pflichtzahl bezeichnet.

Bei der Berechnung der Pflichtzahl wird von der Gesamtzahl der Arbeitnehmer\*innen eines/einer Arbeitgeber\*in im Bundesgebiet ohne die beschäftigten begünstigten Behinderten ausgegangen. Auf diese ermittelte Pflichtzahl werden die beschäftigten begünstigten Behinderten angerechnet. Erreicht die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten die Pflichtzahl, ist die Beschäftigungspflicht erfüllt.

Folgende begünstigte Behinderte werden doppelt auf die Pflichtzahl angerechnet:

- Blinde
- begünstigte Behinderte unter 19 Jahren
- begünstigte Behinderte für die Dauer eines Ausbildungsverhältnisses
- begünstigte Behinderte über 50 Jahren mit mindestens 70 % Grad der Behinderung
- begünstigte Behinderte über 55 Jahren
- Rollstuhlfahrer\*innen

Dienstgeber\*innen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichstaxe bezahlen.

### Was ist die Ausgleichstaxe?

### § 9 BEinstG

Arbeitgeber\*innen, die ihrer Beschäftigungspflicht für begünstigte Behinderte nicht nachkommen und weniger begünstigte Behinderte einstellen, als es der Pflichtzahl entspricht, müssen für jede\*n nicht beschäftigte\*n Behinderte\*n eine Ausgleichstaxe entrichten.

Die Ausgleichstaxe für die Nichtbeschäftigung je eines/einer begünstigten Behinderten für 25 Arbeitnehmer\*innen beträgt ab 01.01.2023 für Betriebe monatlich

ab 25 bis 99 Arbeitnehmer*innen	292 €
ab 100 bis 399 Arbeitnehmer*innen	411 €
ab 400 Arbeitnehmer*innen	435 €

Die Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu, der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet wird. Die Mittel dieses Fonds werden vor allem für die Förderung begünstigter Behinderter verwendet. Sie dienen auch der Errichtung und dem Ausbau von Integrativen Betrieben und werden für Förderungsmaßnahmen und Prämien an Arbeitgeber\*innen eingesetzt.

Dienstgeber\*innen, die in Ausbildung stehende begünstigte Behinderte beschäftigen, erhalten z.B. eine Prämie in Höhe der niedrigsten Ausgleichstaxe.

### **Welche steuerlichen Vorteile bietet die Beschäftigung von begünstigt behinderten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ?**

Für Löhne begünstigt behinderter Mitarbeiter\*innen entfallen der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer.

### **Welche Förderungen gibt es für Arbeitgeber\*innen?**

Ein großer Komplex der Förderungen für Arbeitgeber\*innen setzt sich aus den Lohnförderungen zusammen. Diese kommen nur in Betracht, wenn ein voll versicherungspflichtiges (über der Geringfügigkeitsgrenze) Arbeitsverhältnis vorliegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiters gibt es Förderungen für die Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze und für Kosten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung.

Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **Welche Lohnförderungen gibt es?**

#### **Eingliederungsbeihilfe (vormals Integrationsbeihilfe)**

Für Menschen mit Behinderung, die beim AMS als arbeitslos gemeldet sind, kann zur Erlangung eines Arbeitsplatzes eine Eingliederungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien und Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

Die Eingliederungsbeihilfe ist seit 2012 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor Beginn des Dienstverhältnisses zu beantragen. Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem Arbeitsmarktservice und Arbeitgeber\*in bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber\*in und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen Berater\*in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

## Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus

Für Betriebe, die eine **Person mit einer Begünstigteneigenschaft beschäftigen**, kann eine Inklusionsförderung (bzw. eine InklusionsförderungPlus für nicht einstellungspflichtige Unternehmen) für eine Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Der zeitgleiche Bezug eines Entgelt und eines Arbeitsplatzsicherungszuschusses ist ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Förderung sind Einrichtungen des Bundes und der Länder, Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer\*innen beschäftigen, politische Parteien und Parlamentsclubs.

Die **Höhe der Inklusionsförderung** beträgt 30 % des Bruttogehalts (ohne Sonderzahlungen; monatliche Obergrenze: 1000 Euro), **die Höhe der InklusionsförderungPlus** beträgt 30 % des Bruttogehalts (ohne Sonderzahlungen) und 25 % Zuschlag zur Inklusionsförderung (monatliche Obergrenze: 1.250 Euro). In beiden Fällen muss das Bruttogehalt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, um die jeweilige Förderung zu erhalten. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich ab der Förderungszusage.

Der **Antrag** ist binnen 12 Monaten nach dem Ende der AMS-Eingliederungsbeihilfe beim **Sozialministeriumservice** zu stellen, wobei der Bezug der Förderung erst ab dem 7. Monat nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erfolgen kann.

Sofern keine AMS-Eingliederungsbeihilfe gewährt wurde und somit die Voraussetzungen für eine Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus nicht vorliegen, kann wie bisher eine Entgeltzuschuss ab dem 13. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses zuerkannt werden, in Ausnahmefällen auch davor, frühestens aber ab dem 7. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses. Im Anschluss an die Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus kann ab dem 19. Monat nach Beginn des Dienstverhältnisses, sofern die begünstigte Behinderteneigenschaft sowie eine behinderungsbedingte Leistungseinschränkung vorliegen, eine Entgeltzuschuss vom Sozialministeriumservice zuerkannt werden.

### **Entgeltzuschuss**

Wenn bei einem/einer begünstigten Behinderten eine wesentliche Leistungsminderung auf seinem/ihrer Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz besteht, die durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann, besteht für den/die Arbeitgeber\*in die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten zu erhalten.

Für die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist nicht der Grad der Behinderung, sondern der Grad der Leistungsminderung am konkreten Arbeitsplatz maßgeblich und glaubhaft zu machen. Er kann monatlich bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, höchstens in der 3-fachen Höhe der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer\*innen beschäftigen, politischen Parteien sowie für unkündbare Beamtinnen bzw. Beamten kann kein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

### **Arbeitsplatzsicherungszuschuss**

Für beschäftigte Arbeitnehmer\*innen mit Behinderung, deren Arbeitsplatz gefährdet ist, kann für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung jeweils für 1 Jahr, maximal aber drei Jahre lang, bei einer besonderen Gefährdung max. 5 Jahre, ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden. Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch den/die Dienstgeber\*in glaubhaft zu machen. Auch der Arbeitsplatzsicherungszuschuss kann monatlich, höchstens bis zur 3-fachen Höhe der Ausgleichstaxe gewährt werden.

Dem Bund, den Ländern, dem AMS, den Sozialversicherungsträgern, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer\*innen beschäftigen, politischen Parteien sowie für unkündbare Beamtinnen bzw. Beamten kann kein Zuschuss gewährt werden.

Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice einzubringen.

**Inklusionsbonus zur Einstellung von Lehrlingen mit Behinderungen**

Für Betriebe, die einen Lehrling mit Behindertenpass anstellen, kann während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses – unabhängig vom Alter des Lehrlings - ein Inklusionsbonus gewährt werden. Die Höhe der Förderung entspricht dem niedrigsten Wert der Ausgleichstaxe im jeweiligen Kalenderjahr (im Jahr 2023: 292 Euro).

Der **Antrag** ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.

**Welche Förderungen im Zusammenhang mit der Herstellung barrierefreier Arbeitsplätze gibt es?****Adaptierung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

Für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für begünstigte Behinderte können Zuschüsse oder Sachleistungen an den/die Arbeitgeber\*in aus dem Ausgleichstaxfonds gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein neues Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis für eine\*n begünstigte\*n Behinderte\*n geschaffen wird oder ein bestehendes ohne Förderungsmaßnahme enden würde.

Der/die Dienstgeber\*in hat sich in einem angemessenen Verhältnis (ca. 50 %) an den Gesamtkosten zu beteiligen, bei behinderungsbedingt notwendigen Zusatzausstattungen für Arbeitsgeräte und Arbeitshilfen sowie für die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- und Sanitärräumen ist eine Übernahme der Gesamtkosten möglich.

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber\*in grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

**Behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen/Technische Arbeitshilfen**

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen oder der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden. Darüber hinaus können die Kosten für Arbeitshilfen zur Gänze übernommen werden.

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber\*in grundsätzlich vor Realisierung beim Sozialministeriumservice einzubringen.

### **Aktion „barriere:freie“ Unternehmen**

Diese Förderung soll Unternehmen motivieren ihre Dienstleistungen und Produkte barrierefrei anzubieten und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft verwirklichen. Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Beschäftigungszahl von bis zu 49 Mitarbeiter\*innen, die ihre Beschäftigungspflicht – sollten sie einer solchen unterliegen – erfüllen.

Förderungen können z. B. gewährt werden für

- die Beseitigung von baulichen Barrieren (Errichtung einer Rampe, Einbau eines Liftes, Errichtung von Behindertenparkplätzen, Errichtung von Leitsystemen für Blinde und Schwerbehinderte etc.)
- die Beseitigung von kommunikativen Barrieren (Adaptierungen von Websites, Ankauf von Induktionsschleifen etc.)

Es gibt eine Reihe von Institutionen, die von der Förderung ausgeschlossen sind (Bund, Länder, Gemeinden, gesetzliche Interessenvertretungen, Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften etc.)

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber\*in längstens 3 Monate nach Realisierung des Vorhabens beim Sozialministeriumservice einzubringen.

### **Welche Förderung zur Aus- und Weiterbildung gibt es?**

Im Rahmen eines aufrechten Dienstverhältnisses können behinderungsbedingte Kosten für externe Schulung und Weiterbildung durch das Sozialministeriumservice getragen werden.

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes können 50 % der Kosten für externe Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen getragen werden, auch wenn diese in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Der Antrag ist von dem/der Dienstgeber\*in beim Sozialministeriumservice einzubringen.



## Besonderheiten im Steuerrecht für Menschen mit Behinderung - Steuerliche Begünstigungen

### Außergewöhnliche Belastungen §§ 34,35 EStG

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen können bei der Einkommenssteuererklärung oder der Arbeitnehmer\*innenveranlagung geltend gemacht werden. Die außergewöhnlichen Belastungen wegen einer Behinderung können auch von (Ehe-)Partner\*innen abgesetzt werden, wenn er/sie den Alleinverdienerabsetzbetrag bezieht oder die Person mit der Behinderung nicht mehr als 6.312 Euro verdient.

### Steuerfreibetrag nach Grad der Behinderung

Menschen mit Behinderung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder einem Grad der Behinderung von mindestens 25 % wird auf Antrag ein pauschalierter Steuerfreibetrag gewährt.

Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
25 % bis 34 %	€ 124,00
35 % bis 44 %	€ 164,00
45 % bis 54 %	€ 401,00
55 % bis 64 %	€ 486,00
65 % bis 74 %	€ 599,00
75 % bis 84 %	€ 718,00
85 % bis 94 %	€ 837,00
95 % bis 100 %	€ 1.198,00

#### **ACHTUNG:**

Wenn in einem gesamten Kalenderjahr (von Jänner bis Dezember) eine pflegebedingte Geldleistung (z. B. Pflegegeld) bezogen wird, stehen diese Freibeträge für dieses Jahr nicht zu. Im Jahr der erstmaligen Gewährung von Pflegegeld gebührt der volle Freibetrag.

Als Nachweis gilt ein Bescheid eines Unfallversicherungsträgers, des Sozialministeriumservice oder des Landeshauptmannes bzw. der Landeshauptfrau. Liegt kein derartiger Bescheid vor, muss beim Sozialministeriumservice ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses

gestellt werden. Auch wenn diesem Antrag nicht stattgegeben wird, da der mindestens erforderliche Grad der Behinderung von 50 % nicht erreicht wird, gilt der abweisende Bescheid als Nachweis für den festgestellten Grad der Behinderung.

### **Behinderungsbedingte Aufwendungen für Hilfsmittel und Heilbehandlung**

Neben den Pauschalbeträgen sind Aufwendungen für

- nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel, wie etwa Rollstuhl, Hörgerät, Einbau eines behindertengerechten Bades oder WC und
- Kosten der Heilbehandlung, wie etwa Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Kosten für Medikamente, Fahrtkosten z.B. zur Anreise zur Kur, Krankentransportkosten

ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn diesen Aufwendungen eine Erkrankung mit einem Grad der Behinderung im Ausmaß von mindestens 25 % zugrunde liegt.

### **Mehrkosten wegen Diätverpflegung**

Mehrkosten wegen Diätverpflegung können entweder in ihrer tatsächlichen Höhe oder bei bestimmten Erkrankungen als Pauschalbeträge geltend gemacht werden. Diese betragen bei

- Tbc, Diabetes, Zöliakie, Aids 70 Euro,
- bei Gallen-, Leber- und Nierenerkrankungen 51 Euro und
- bei Magenerkrankungen oder anderen inneren Erkrankungen 42 Euro.

**Bei Zusammentreffen mehrerer Erkrankungen ist der höhere Pauschalbetrag zu berücksichtigen.**

Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung, aus der hervorgeht, dass die Diät notwendig ist oder es muss für dieses Leiden zumindest ein Grad der Behinderung von 20 % festgestellt sein.

### **Steuerliche Absetzmöglichkeiten bei Mobilitätseinschränkungen**

Körperbehinderte Autofahrer\*innen, die infolge ihrer Behinderung bei Privatfahrten auf die Benützung eines Kfz angewiesen sind, erhalten einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 190 Euro monatlich.

Als Nachweis gilt

- der Ausweis nach § 29b der Straßenverkehrsordnung
- der Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer
- der Eintrag „Mobilitätseinschränkung“ im Behindertenpass

Mehraufwendungen für Taxifahrten (bei Gehbehinderten oder Blinden ohne eigenes Kraftfahrzeug) sind als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Maximalbetrag von monatlich 153 Euro zu berücksichtigen, wenn die betroffene Person kein eigenes Kraftfahrzeug besitzt.

Wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz mindestens 2 km beträgt, steht dauernd stark gehbehinderten und blinden Menschen bzw. Menschen mit einer dauernden Gesundheitsschädigung, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, auch das „Große Pendler-Pauschale“ zu.

### **Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit Behinderung**

Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit einem monatlichen Freibetrag in Höhe von 262 Euro vermindert um die Summe pflegebedingter Geldleistungen zu berücksichtigen.

Liegt der Grad der Behinderung unter 50 %, so gelten die jährlichen Freibeträge (für Erwachsene mit Behinderung).

Grad der Behinderung bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit	jährlicher Freibetrag
25 % bis 34 %	124 Euro
35 % bis 44 %	164 Euro
45 % bis 54 %	401 Euro

### **Erhöhte Familienbeihilfe wegen Behinderung**

Bei Vorliegen einer erheblichen Behinderung erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um den Betrag von 164,90 Euro.

Eine Behinderung ist erheblich, wenn

- die gesundheitliche Beeinträchtigung von voraussichtlich mind. 3-jähriger Dauer ist und
- entweder der Grad der Behinderung 50 % erreicht oder überschreitet oder
- wenn das behinderte Kind auf Grund einer erheblichen Behinderung oder Erkrankung vorübergehend oder dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen.

Ob eine erhebliche Behinderung vorliegt, wird durch ein medizinisches Gutachten des Sozialministeriumservice geprüft.

Wenn auf Grund einer Behinderung dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und die Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, ist ein Familienbeihilfenbezug ohne Altersgrenze möglich. In allen anderen Fällen ist die Dauer der erhöhten Familienbeihilfe an die allgemeine Familienbeihilfe gekoppelt.

**Antragstellung:** beim Wohnsitzfinanzamt

Detaillierte Hinweise über Steuerbegünstigungen, z. B. bei Angehörigen mit einer Behinderung, erteilen die AK-Steuerexpertinnen und -experten über die Servicenummer 05 7171-28000.

## **Begünstigungen für Menschen mit Behinderung im Alltag.**

### **Schutz vor Diskriminierung im täglichen Leben**

#### **Schutz vor Diskriminierung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** **§§ 1 ff BGStG**

Menschen mit Behinderung und Personen, die in einem Naheverhältnis zu ihnen stehen, sind nicht nur im Arbeitsleben geschützt, sondern auch bei der Teilhabe am Leben an der Gesellschaft. Dieser Schutz vor Benachteiligungen ist im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Die Bestimmungen sind zum Teil ident mit den Diskriminierungsschutzvorschriften im Arbeitsleben (z.B. Definition einer Diskri-

minierung, besondere Beweislast im Verfahren). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher im Folgenden nur auf die Besonderheiten verwiesen.

### **Welche Bereiche des täglichen Lebens sind vor Diskriminierungen zu schützen?**

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst zwei große Bereiche:

- Die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten und
- Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt (z.B. Konsumentenschutz).

### **Beispiele für Bereiche des täglichen Lebens, in denen Schutz greift:**

Konzertbesuch, CD-Verkauf, Konsumation im Gasthaus, Flug, Semmelkauf in einer Bäckerei – sämtliche dieser Güter bzw. Dienstleistungen müssen – soweit zumutbar – barrierefrei angeboten werden bzw. dürfen nicht zu einer unmittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung führen.

#### **BEISPIELE für Diskriminierung:**

Ein Busfahrer weigert sich einen Rollstuhlfahrer mitzunehmen mit der unrichtigen Begründung, der Rollstuhl wäre zu schwer für die Rampe (unmittelbare Diskriminierung).

Eine DVD wird im Onlineshop ohne Untertitel angeboten (unter Umständen eine mittelbare Diskriminierung; zu prüfen ist, ob die Herstellung der kommunikationstechnischen Barrierefreiheit zumutbar und verhältnismäßig wäre).

Eine generell überschießende, peinliche Befragung eines Menschen mit Behinderung (über seinen/ihren Geruch) anlässlich des Antretens einer Flugreise (unmittelbare Diskriminierung).

Die Eltern eines psychisch kranken Kindes werden in einem Gasthaus vom Inhaber beschimpft und rausgeworfen, weil sich das Kind „unmöglich aufführe“ (mittelbare Diskriminierung, die Eltern sind aufgrund des Naheverhältnisses zum Kind auch geschützt).

### **Welche Ansprüche bestehen bei einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes?**

Bei einer Diskriminierung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Bei einer Belästigung besteht jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens und auf Unterlassung der Belästigung gegenüber der Belästigerin bzw. dem Belästiger. Daneben besteht Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mindestens jedoch auf 1.000 Euro. Dies gilt auch bei einer Belästigung, die in Vollziehung der Gesetze erfolgt.

### **Welche Fristen sind zu beachten?**

Für die Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für alle anderen Ansprüche eine solche von drei Jahren.

#### **ACHTUNG:**

Für sämtliche Ansprüche ist das Schlichtungsverfahren vor dem Sozialministeriumservice verpflichtend vorgeschaltet.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim Sozialministeriumservice hemmt alle Fristen. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die betroffene Person darüber, dass im Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, beendet diese Fristenhemmung. Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen. Wenn die Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze erfolgt ist, können Ansprüche nach dem Amtshaftungs-

gesetz geltend gemacht werden. Sonstige Ansprüche können bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Die Klage kann auch bei dem Gericht eingebracht werden, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen besteht ein beträchtliches Kostenrisiko.

### **Was ist eine Verbandsklage?**

Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und der Behindertenanwalt eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen (vgl § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz). Große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 müssen zumindest zwei der folgenden Merkmale überschreiten: eine Bilanzsumme von 20 Millionen Euro; eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl von 250; ein Umsatzerlös von 40 Millionen Euro in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag.

Der Gesetzgeber hat nicht definiert, was er unter „wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt“ versteht. Als dauerhaft sollten jedenfalls Barrieren und Diskriminierungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formblättern gesehen werden.

### **Schutz vor Diskriminierungen in Versicherungsverträgen**

#### **§ 1d VersVG**

Mit 01.01.2013 wurde ausdrücklich ins Versicherungsvertragsgesetz aufgenommen, dass ein Versicherungsverhältnis nicht aus dem Grund einer Behinderung alleine abgelehnt, gekündigt oder von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden darf. Ein Prämienzuschlag ist nur unter engen Voraussetzungen möglich und ist individuell zu prüfen (vgl § 1d Versicherungsvertragsgesetz).

Nähere Informationen bei Problemen mit Versicherungsverträgen erteilt die AK-Konsumentenberatung unter 05 7171-23000.

Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d Versicherungsvertragsgesetz und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen (§ 13 Abs 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

## Behindertenpass

### Was ist ein Behindertenpass?

### §§ 40 ff BBG

Der Behindertenpass lt. Bundesbehindertengesetz ist ein amtlicher Lichtbildausweis, der den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort des behinderten Menschen sowie einen festgestellten Grad der Behinderung bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten hat. Zusätzliche Eintragungen, mit denen Rechte und Vergünstigungen nachgewiesen werden können, werden auf Antrag des behinderten Menschen durch das Sozialministeriumservice vorgenommen. Seit 01.09.2016 erhält man den Behindertenpass im Scheckkartenformat.

### Wo bekomme ich einen Behindertenpass?

Ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses ist beim Sozialministeriumservice einzubringen. Um einen Behindertenpass zu bekommen, muss der Grad der Behinderung mind. 50 % betragen.

**Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses führt nicht sicher zur Feststellung, dass die antragstellende Person zum Kreis der begünstigten Personen gehört. (Siehe Seite 70)**

Ebenfalls einen Anspruch auf Ausstellung eines Behindertenpasses haben Bezieher\*innen einer Leistung wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, dauernder Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, eines Pflegegeldes oder einer erhöhten Familienbeihilfe.



## Finanzielle Unterstützung bei Notlage

### Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds für (nicht berufstätige) Menschen mit Behinderung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung sind beim Sozialministeriumservice oder beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorher schriftlich einzubringen, wobei es sinnvoll ist, bereits Kostenvoranschläge beizulegen.

Die Erledigung der Anträge dauert erfahrungsgemäß einige Zeit, da durch das Sozialministeriumservice sämtliche in Frage kommenden Stellen befragt werden, ob von ihrer Seite im jeweiligen Einzelfall eine Förderung möglich ist.

### Förderungsbeispiele

Die Kosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnung, einmalige Kosten für einen Rollstuhl, einen Speziessessel, einen Treppenkuli, einen Therapietisch, den Bau einer Rampe, für eine Spezialmatratze, für eine Gehhilfe, einen Badewannenlift, ein Lesegerät etc. können ganz oder teilweise übernommen werden.

### Familienhärteausgleich

Wenn eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis wie z. B. Krankheit, Behinderung, Todesfall ausgelöst wurde und Familienbeihilfe bezogen wird, kann eine finanzielle Überbrückungshilfe zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gewährt werden.

Als Arten der Hilfe sind kostenbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen vorgesehen, wobei kein Rechtsanspruch besteht.

Voraussetzung ist, dass keine andere Möglichkeit zur Beseitigung oder Milderung der Notsituation gegeben ist und dass die österreichische

Staatsbürgerschaft vorliegt. An EU-Bürger\*innen, Flüchtlinge und Staatenlose ist eine Hilfe nur eingeschränkt unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

**Antragstellung:** Formloses Ansuchen an das Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4 Familienhärteausgleich, Untere Donaustr. 13-15, 1020 Wien, tel. Auskünfte: 01 53 115

Gebührenfrei auch über das Familienservice 0800 240 262

## **Vorteile für behinderte Autofahrer\*innen**

### **Erlangung der Lenkerberechtigung/Ankauf PKW**

Die Erlangung der Lenkerberechtigung kann neben dem Sozialministeriumservice auch im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen von einem Sozialversicherungsträger (Pensionsversicherung, Unfallversicherung) gefördert werden.

Der Ankauf eines neuen Kraftfahrzeugs kann außerhalb eines Arbeitsverhältnisses von den Ländern finanziell unterstützt werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung.

### **Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer**

Stark gehbehinderte Personen oder blinde Menschen sind bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer zur Gänze befreit.

Das Kraftfahrzeug muss dafür auf die behinderte Person zugelassen sein. Als Nachweis für die Behinderung gilt ein Ausweis nach §29b StVO oder ein Eintrag im Behindertenpass über die „Unzumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung (oder Blindheit)“.

Ist ein Fahrzeug auf mehrere Personen zugelassen (Zulassungbesitzergemeinschaft), so steht die Befreiung zu, wenn zumindest eine der Personen die Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (Hauptwohnsitz).

Die Zulassung des Kfz ist auch auf ein (körperbehindert) Kind möglich. Das Fahrzeug muss überwiegend zur persönlichen Fortbewegung

des körperbehinderten Menschen verwendet werden oder zumindest für seine Zwecke und zu dessen/deren Haushaltsführung benötigt werden.

**ACHTUNG:**

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer kann seit dem 01.12.2019 nur mehr mit einem Parkausweis gem. § 29b StVO, der NACH dem 01.01.2001 ausgestellt wurde, beantragt werden.

Auskünfte erteilen die Finanzämter.

**Befreiung von der NoVA**

Kraftfahrzeuge, die für die persönliche Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen verwendet werden, sind seit 30.10.2019 von der NoVA befreit.

**ACHTUNG:**

Seit 1.7.2021 sind die Anträge gemeinsam bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle einzubringen.

**Ausweis nach § 29b StVO**

Parkausweise gem. § 29b StVO werden seit 01.01.2014 kostenlos vom Sozialministeriumservice ausgegeben. Ausweise, die vor dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, haben ihre Gültigkeit mit 31.12.2015 verloren. Ausweise, die nach dem 01.01.2001 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist die Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Der Parkausweis gemäß § 29b StVO berechtigt zur Inanspruchnahme verschiedener Begünstigungen im Straßenverkehr, wie z.B. die Benützung von Behindertenparkplätzen oder beim Benützen von Mautstraßen.

Der Ausweis wird auch dann ausgestellt, wenn der Betroffene regelmäßig von einem anderen Fahrzeuglenker mitgenommen wird, weil er nicht in der Lage ist, das Kraftfahrzeug selbst zu lenken.

**Antrag:** beim Sozialministeriumservice

### **Parkplatz**

Für dauernd stark gehbehinderte Personen mit einem Ausweis nach § 29b StVO sind Erleichterungen beim Parken und Halten vorgesehen.

Dauernd stark gehbehinderte Personen können auch um die Errichtung eines Behindertenparkplatzes ansuchen, wenn sie wegen der Behinderung das Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe der Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes abstellen müssen.

Anträge sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. in Wien bei der MA 46 zu stellen.

### **Parkometerabgabe**

Inhaber\*innen des Ausweises nach § 29b StVO dürfen kostenlos und zeitlich unbegrenzt in Kurzparkzonen parken.

Voraussetzung: Kennzeichnung des Fahrzeuges mit der erforderlichen Bescheinigung

Die erforderlichen Bewilligungen sind seit 01.01.2014 beim Sozialministeriumservice zu beantragen

### **Mautgebühren**

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Personen mit einem Ausweis nach § 29b StVO ermäßigte Jahreskarten, mit denen verschiedene Mautstraßen (z.B. Brennerautobahn, Arlberg-Schnellstraße) kostenlos befahren werden können.

Auskünfte erteilen die zuständigen Mautgesellschaften und das Sozialministeriumservice.

### **Autobahnvignette**

Wer von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist, erhält seit 1.12.2019 automatisch kostenlos eine digitale Jahresvignette für ihr/sein Kfz.

### **Autofahrerclubs ARBÖ und ÖAMTC**

Die Autofahrerclubs ARBÖ und ÖAMTC bieten für körperbehinderte Autofahrer\*innen ermäßigte Mitgliedschaften an. Aufgrund dieser Ermäßigung sind auch die Kosten für jährliche Überprüfung gem. § 57a KFG reduziert.

## **Fahrpreismäßigungen für Menschen mit einer Behinderung**

### **Eisenbahn**

Folgende Personengruppen erhalten auf den Eisenbahn- und Buslinien der ÖBB eine 50 %ige Fahrpreismäßigung (bei Buchung über das Internet werden weitere 5 % Rabatt gewährt):

#### **Inhaber\*innen eines österreichischen Behindertenpasses oder eines Schwerebeschädigtenausweises mit folgenden Angaben**

- Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Der/die InhaberIn des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“

Personen, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, haben auch Anspruch auf einen gratis Rollstuhlplatz. Eine Begleitperson bzw. ein Assistenzhund reist bei entsprechendem Vermerk („Der/die InhaberIn des Passes bedarf einer Begleitperson.“) im Behindertenpass gratis mit.

Genauere Informationen erteilen die ÖBB.

### **Wiener Linien**

Seit 01.01.2014 können nun auch bei den Wiener Linien und im gesamten Verkehrsverbund Ostregion (VOR) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen die Verkehrsmittel gratis nutzen. Voraussetzung ist ein Vermerk im Behindertenpass bzw. Schwerebeschädigtenausweis „Der/die Inhaber\*in des Passes bedarf einer Begleitperson“.

Genauere Informationen erteilen die Wiener Linien.

## Sonstige Begünstigungen

### Befreiung von der Rundfunkgebühr, Zuschuss zur Fernsprechgebühr

Anspruch auf Gebührenbefreiung haben u.a. volljährige Bezieher\*innen von

- Pflegegeld,
- Pensionen oder Ruhegüssen,
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz,
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz,
- der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe, oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit,
- gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht,
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind,

...wenn ihr Haushaltseinkommen (nach Abzug der Miete und außergewöhnlichen Belastungen) nicht folgende Grenze überschreitet:

■ mit einer Person	1.243,49 Euro
■ mit zwei Personen	1.961,75 Euro
■ für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	191,87 Euro

Versehrtenrenten und Pflegegeld sind als Einkommen ebenso nicht zu berücksichtigen, wie Heeresversorgungsrenten, Kriegsofferrenten, Opferfürsorgerrenten, Verbrechensopferrenten und Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsfondsgesetzes 1967.

### Antragstellung und weitere Auskünfte

bei GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien, <http://www.gis.at>, Tel.Nr.: 0810 001080

## Landesförderungen für Menschen mit Behinderung

### Maßnahmen der Sozialen Rehabilitation

### §§ 24 ff NÖ-SHG

In der Folge sind Förderungen des Landes Niederösterreich für behinderte Menschen im Bereich der sozialen Rehabilitation angeführt, die in anderen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Anträge auf die Gewährung von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind beim jeweiligen Bundesland bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Magistrat einzubringen. Beim Sozialministeriumservice eingebrachte Anträge werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Maßnahmen richten sich an Personen, die aufgrund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten (vgl. 24 Abs 1 NÖ Sozialhilfegesetz). Die Beeinträchtigung muss sich in den Bereichen Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und/oder Pflege (in einem „lebenswichtigen sozialen Beziehungsumfeld“) für mind. 6 Monate auswirken.

### Das niederösterreichische Sozialhilfegesetz kennt dabei folgende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- Persönliche Hilfe.

Genauere Auskünfte über diese Förderungen und solche in anderen Bundesländern erteilt die jeweilige Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde.

**Heilbehandlung****§ 27 NÖ-SHG**

Die Heilbehandlung umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärzte und sonstige Therapeuten und für Heilmittel.

Als Hilfe kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären bzw. stationären Einrichtungen z.B. zur Alkohol- und Drogenentwöhnung in Betracht. Wenn keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten bis zur Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

**Hilfsmittel****§ 28 NÖ-SHG**

Für Hilfsmittel, die der Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens dienen, können zu den Kosten der Anschaffung, der Instandsetzung oder des Ersatzes Zuschüsse geleistet werden.

**Das betrifft insbesondere folgende Hilfsmittel:**

- Orthopädische Hilfen,
- elektronische Hilfen,
- Blinden- und Partnerhunde,
- Elektrofahrstühle,
- Zuschüsse zur Adaptierung bzw. zum Kauf eines Kfz,
- Zuschüsse zu Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

**Antragstellung:** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung. Eine gleichzeitige Antragstellung beim Sozialministeriumservice und beim zuständigen Sozialversicherungsträger ist empfehlenswert.

**Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung § 29 NÖ-SHG**

Die durch die Behinderung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten, können vom Land getragen werden. Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung



notwendigerweise eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung verbunden und es wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, umfasst die Hilfe auch den Ersatz von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

### **Hilfe zur beruflichen Eingliederung** **§ 30 NÖ-SHG**

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst einen Zuschuss zu den Kosten für die Berufsorientierung, für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining, für die Umschulung und Weiterbildung sowie für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz in der Dauer bis zu sechs Monaten.

Wenn diese Hilfe notwendigerweise mit einer stationären oder teilstationären Unterbringung verbunden ist und kein Transportmittel zur Verfügung gestellt wird, werden auch Fahrtkosten ersetzt.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

### **Hilfe durch geschützte Arbeit** **§ 31 NÖ-SHG**

Diese Hilfe kann an einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb gewährt werden.

Die Hilfe an einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die der/die Arbeitnehmer\*in in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder dem/der Arbeitgeber\*in die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

### **Hilfe zur sozialen Eingliederung** **§ 32 NÖ-SHG**

Diese Hilfe soll Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten, um Schwierigkeiten zu mildern und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Maßnahmen bestehen in aktivierender Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

Die Hilfe ist nur solange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung der selbständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit Behinderung zu erwarten ist.

### **Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege** **§ 33 NÖ-SHG**

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Diese Maßnahmen bestehen in Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, umfasst die Hilfe auch die Bezahlung von Fahrtkosten.

Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch.

### **Persönliche Hilfe** **§ 34 NÖ-SHG**

Eine Persönliche Hilfe kann durch verschiedenste Maßnahmen gewährleistet werden, z.B. durch Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten, durch Arbeitsassistenz, durch Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen. Die Leistungen können mit Ausnahmen von einer zumutbaren und angemessenen Beitragsleistung des Hilfeempfängers oder seiner/ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann auch für nicht erwerbstätige begünstigte Behinderte, denen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, ein Mobilitätzuschuss gewährt werden. Eine geringfügige Beschäftigung oder ein unbefristeter Pensionsbezug schließen die Zuerkennung des Zuschusses jedenfalls aus.

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

## Maßnahmen bei Pflegebedarf

Niederösterreich bietet eine Bandbreite an Leistungen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen an. Diese reichen von der Übergangs- und Tagespflege, der finanziellen Unterstützung von 24-Stunden-Betreuer\*innen bis zur Hospiz. Pflegende Angehörige können für die Zeit ihres Erholungsurlaubes finanzielle Unterstützung für die Vertretungspflege bekommen. Für Informationen rund um die Leistungen wurde eine eigene Pflegehotline eingerichtet.

Sie erreichen die Pflege-Hotline unter der Tel.Nr. 02742 / 9005 - 9095 von Montag - Freitag in der Zeit von 8 - 16 Uhr oder per Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at oder per FAX unter: 02742 / 9005 – 12785.

### Hilfe in Notfällen

An Personen, die unverschuldet durch

- Unfall
- Todesfälle in ihrer Familie
- Erkrankung

in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, kann eine einmalige Beihilfe oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden.

### Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer\*in oder Bezieher\*in einer Arbeitslosenunterstützung oder einer Pension aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bzw. deren Hinterbliebene,
- Hauptwohnsitz in NÖ (seit mind. 1 Jahr vor Antragstellung)

### Antragstellung:

Formloses Ansuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung. Das Ansuchen kann aber auch über die Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

## **NÖ Monitoringausschuss**

Der NÖ Monitoringausschuss wurde im November 2013 eingerichtet. Er ist unabhängig und weisungsfrei. Die Aufgabe des NÖ Monitoringausschusses ist die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch das Land NÖ im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Der Monitoringausschuss gibt gegenüber der NÖ Landesregierung Empfehlungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen ab; darüber hinaus ist er berechtigt Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der UN-Konvention berühren, zu begutachten.

### **Kontaktdaten:**

NÖ Monitoringausschuss, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29  
(Tor zum Landhaus), Stiege B, 3. Stock, Zimmer 313  
Tel.: 02742 - 9005 162 12, Fax: 02742 - 9005 162 79  
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at

## **BEHINDERTENBERATUNG IN DEN AK-BEZIRKSSTELLEN**

In fast allen AK-Bezirksstellen finden regelmäßig Behindertenberatungen statt. Die genauen Termine sind dem AK-Magazin „Treffpunkt“ zu entnehmen oder unter der Servicenummer 05 7171-21911 oder 21920 zu erfragen.

Detaillierte Auskünfte zu sozialrechtlichen Anfragen erhalten Sie unter unserer Servicenummer 05 7171-22000.

# FÖRDERUNGEN

## Förderungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS)

### Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse/Schulungen)

Kurse und Schulungen werden vom Arbeitsmarktservice gefördert, wenn dies erforderlich ist, um die Vermittlungsaussichten am Arbeitsmarkt wesentlich zu verbessern. Diese Förderungen können sowohl bei eigenen Kursen des Arbeitsmarktservice als auch bei Kursen anderer Veranstalter gewährt werden.

### Wer kann eine Förderung erhalten

- Arbeitslose,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
  - deren Bruttoeinkommen für die Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten 2.700 Euro nicht übersteigt und
  - für die beim AMS um Kurzarbeitsbeihilfe angesucht wurde
- Beschäftigte (auch Bezieher\*innen von Bildungsteilzeitgeld oder Karenzierte),
  - deren Bruttoeinkommen für die Beihilfe zu den Kurskosten / Kursnebenkosten 2.700 Euro nicht übersteigt.
  - die eine Qualifizierung in einem Beruf mit Fachkräftemangel anstreben oder
  - deren berufliche Existenz gefährdet ist, weil
    - sie bereits gekündigt worden sind oder
    - sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der eine Anzeige nach § 45a über beabsichtigte Kündigungen beim AMS eingebracht hat oder
    - bei ihnen eine physische, psychische oder geistige Behinderung vorliegt oder
    - sie über 45 Jahre alt sind oder
    - sie über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist oder
    - ihre Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist oder in Gefahr ist zu veralten oder
    - sie aufgrund von Kinderbetreuungspflichten karenziert sind, oder ihr Beschäftigungsausmaß vorübergehend herabgesetzt ist oder
    - sie mittels Eingliederungsbeihilfe gefördert werden

- Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt binnen 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
- Lehrstellensuchende
- Bäuerinnen und Bauern, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten 20.000 Euro (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet.
- Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase des Unternehmensgründungsprogramms
- Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung teilnehmen
- Personen, die an einem Arbeitstraining oder einer Arbeitserprobung teilnehmen.
- Personen, die Umschulungsgeld beziehen bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten. (Es ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes möglich.)
- Personen im Strafvollzug, die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind, bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten.

### **Nicht förderbar sind**

- Selbständig Erwerbstätige ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,
- Ausländer\*innen, die nicht integriert sind,
- Personen in einem unkündbaren Dienstverhältnis,
- Arbeitsunfähige Personen
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- Bezieher\*innen einer Alterspension,
- Bezieher\*innen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde
- Personen, die Kurskosten, Kursnebenkosten und Übergangsgeld von anderen Stellen beziehen (AUVA).

### **Schulische Ausbildungen sind förderbar für**

- Personen ohne abgeschlossene Schulausbildung
- Personen ohne Berufsausbildung

- Maturantinnen und Maturanten und Universitätsabbrecher\*innen zwei Jahre nach Matura oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld
- Schulabbrecher\*innen zwei Jahre nach Schulabbruch oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Personen, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist
- Langzeitarbeitslose
- Ältere Arbeitslose

Schulische Ausbildungen sind nicht förderbar für Jugendliche unter 17 Jahre. In Härtefällen kann die Landesgeschäftsstelle des AMS im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

### **Einkommen**

Einkommen sind die Bruttobezüge

- aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- aus Land- und Forstwirtschaft (nach dem Einheitswert ohne verpachtete Flächen)
- Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen
- Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Pensionen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

### **Nicht als Einkommen gelten**

Einkommen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren:

- eigene Alimente
- Witwen-/Witwerpension, Waisenpension
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonderzahlungen
- Kinderbetreuungsgeld
- Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung
- Unfallrenten.

Der Bezug von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld wird als Einkommen gewertet. Zur Berechnung wird der Tagsatz mit 30 multipliziert und um 21 % erhöht.



### Beihilfe zu den Kurskosten

Folgende Kosten werden ganz oder teilweise übernommen:

- Kursgebühr, Schulgeld,
- Lehrmittel,
- Prüfungsgebühren,
- Schulungskleidung (z.B.: Schuhe für Bau-Kurse etc.),
- Selbstbehalt für Schulbücher,
- Gebärdensprachdolmetschkosten

### Förderungsvoraussetzungen

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme für Beratungs- und Betreuungsvorgang und rechtzeitige Begehrenseinbringung,
- Das Bruttoeinkommen von 2.700 Euro monatl. darf nicht überschritten werden (Bäuerinnen/Bauern: Einheitswert max. 20.000 Euro),
- **Nicht förderbar** ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen,
- Berücksichtigung von Kostenbeteiligung anderer Kostenträger,
- Kein vollständiger Kostenersatz bei vertraglicher Regelung seitens des Betriebes bzw. durch anderen Kostenträger.

### Höhe der Förderung

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100 % der Kosten.
- Bei einem Bruttoeinkommen unter 1.350 Euro mtl. beträgt die Beihilfenhöhe ebenfalls 100 % der Kosten.
- Bei einem Bruttoeinkommen über 2.700 Euro mtl. gebührt **KEINE** Beihilfe.
- Bei einem Bruttoeinkommen von 1.350 Euro bis 2.700 Euro mtl. beträgt die Beihilfenhöhe zwischen 50 % und 100 % der Kosten, abhängig von der Höhe des Einkommens und der Höhe der Kurskosten sowie der zumutbaren monatlichen Belastung, die von 0 bis 20 % linear ansteigt.

**Ausnahme:** Bei Bezieher\*innen von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld sind Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 3.000 Euro betragen, nicht förderbar.

### Bei Bäuerinnen und Bauern

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über 20.000 Euro (ohne verpachtete Flächen) **KEINE** Beihilfe.

- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro (ohne verpachtete Flächen die Kostenabgeltung 50 % der Kosten.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu 10.000 Euro (ohne verpachtete Flächen) die Beihilfenhöhe 100 % der Kosten.

Die Beihilfenhöhe ergibt sich durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits.

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den/die Arbeitgeber\*in ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

Für Gebärdensprachdolmetschkosten können pro ½ Stunde maximal 39,66 Euro inkl. USt anerkannt werden.

### Dauer

Die Beihilfe wird für die Gesamtdauer der Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes gewährt.

#### **ACHTUNG:**

Der Antrag muss immer **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

### Beihilfe zu den Kursnebenkosten

Folgende Kosten werden ganz oder teilweise übernommen:

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich),
- Selbstbehalt für Schüler\*innenfreifahrt, wenn eines der Kriterien für die Förderung schulischer Ausbildungen zutrifft,

- Unterkunft (Nächtigung),
- Verpflegung (nur Frühstück zusammen mit Nächtigung).

### Förderungsvoraussetzungen

- Rechtzeitige Kontaktaufnahme für Beratungs- und Betreuungsvorgang und rechtzeitige Begehrenseinbringung,
- Das Bruttoeinkommen von 2.700 Euro monatl. darf nicht überschritten werden (Bäuerinnen/Bauern: Einheitswert max. 20.000 Euro);
- **Nicht förderbar** ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kursbesuch stehen;
- Berücksichtigung von Kostenbeteiligung anderer Kostenträger,
- Kein vollständiger Kostenersatz bei vertraglicher Regelung seitens des Betriebes bzw. durch anderen Kostenträger.
- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten keine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

### Höhe der Förderung:

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100 % der Kosten (unter Berücksichtigung der Obergrenzen);
- Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels erfolgt die Beihilfenberechnung auf Basis der Kosten des öffentl. Verkehrsmittels; im Regelfall in Form von Pauschalsätzen

Kilometeranzahl Wohnort - Schulungsort	Pauschalbetrag in € pro Monat
0 bis 20 km	57,00
21 bis 40 km	87,00
41 bis 60 km	112,60
61 bis 100 km	138,20
über 100 km	163,80

- Bei Verwendung des eigenen Fahrzeuges können pro Kilometer 0,20 Euro gewährt werden;
- Die Berechnung der Unterkunftskosten (Nächtigung inkl. Frühstück) erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten, max. 1.350 Euro monatl.
- Bei Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen über 2.700 Euro monatlich gebührt keine Beihilfe.

Die Höhe der Kursnebenkosten beträgt max. 450 Euro monatlich, bei Behinderten, die nicht in der Lage sind ein öffentliches Verkehrsmittel oder einen eigenen PKW zu benutzen max. 1.350 Euro monatlich.

### **Pauschalersatz**

Alle Teilnehmer/\*innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme erhalten einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 2,27 Euro tgl. (gilt für 2023)

### **Dauer**

Die Beihilfe wird für die Gesamtdauer der Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes gewährt.

#### **ACHTUNG:**

Der Antrag muss immer **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

## **Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes**

Wer einen Kurs oder eine Schulung des Arbeitsmarktservice besucht und nur wenig Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhält, kann während der Kursdauer eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts beziehen. Damit wird während dem Kurs ein Mindesteinkommen gesichert, die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld verlängert sich.

### **Dabei gelten folgende Mindestbeträge:**

- **DLU in Höhe von 12,42 Euro tgl.**, Jugendliche Teilnehmer\*innen
- **DLU in Höhe von 20,17 Euro tgl.**, Erwachsene Teilnehmer\*innen an Maßnahmen, die mindestens 16, aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen,
- **DLU in Höhe von 28,69 Euro tgl.**, Erwachsene Teilnehmer\*innen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden umfassen sowie Teilnehmer\*innen am Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase.

Zu diesen Beträgen kommt für jede Person, für die Unterhalt geleistet wird ein Familienzuschlag. **(siehe Arbeitslosenversicherung Familienzuschläge)**

Auf die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe angerechnet.

**ACHTUNG:**

Der Antrag muss immer **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

## Arbeitserprobung und Arbeitstraining

### Voraussetzungen:

- Vorangegangene erfolglose Versuche der Arbeitsaufnahme
- Vorangegangener erfolgloser Versuch bei diesem Betrieb eine Eingliederungsbeihilfe zu vereinbaren
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber\*in, Trainee und Arbeitsmarktservice
- Vereinbarung von Regeln für die Arbeitserprobung bzw. das Arbeitstraining
- Verbot einer geringfügigen Beschäftigung bei diesem Betrieb
- Die Arbeitszeit darf die max. gesetzliche oder kollektivvertragliche Arbeitszeit nicht überschreiten und

### zwecks Vermeidung von Missbrauch

- Begleitendes Monitoring mit Berichtspflicht gegenüber Regionalbeirat oder Landesdirektorium des AMS
- Die Leiter\*innen der regionalen Geschäftsstelle haben im Fall einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitstrainings oder Arbeitserprobungen, die nicht zu einem Dienstverhältnis führen bzw. bei wiederholten Verstößen gegen Vereinbarungen ein Verbot von Arbeitstrainings bzw. Arbeitserprobungen in diesem Betrieb auszusprechen. (Der Regionalbeirat ist zuvor anzuhören.)

### Arbeitserprobungen bzw. Arbeitstrainings können bei allen Arbeitgeber\*innen erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- Clubs politischer Parteien
- radikale Vereine
- Unternehmen mit einem Arbeitserprobungs- und/oder einem Arbeitstrainingsverbot

- Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde
- Unternehmen im Ausland

## Arbeitserprobung

Eine Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit einem konkreten Arbeitsverhältnis bei einem/einer Arbeitgeber\*in und dient – im Hinblick auf begründete Zweifel – der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

### Feststellung der fachlichen Eignung

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z.B. da seit längerem nicht mehr ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen und Fertigkeiten nicht nachweisen können (z.B. Migrantinnen/Migranten)

**Dauer:** bis 1 Woche

### Feststellung der persönlichen Eignung

- Langzeitbeschäftigungslose mit sozialer Fehlanpassung (Alkohol, Drogen, Haft, Personen mit problematischer Berufskarriere)
- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen), sofern die Arbeitserprobung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem/der Förderungswerber\*in eingeleitet wurde.

**Dauer:** bis 4 Wochen

Der Einsatz von Formen der Arbeitserprobung im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist nicht möglich.

## Arbeitstraining

Ein Arbeitstraining steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitstrainingsbetrieb hat die ordnungsgemäße Durchführung und die Teilnahme zu bestätigen.

**Dauer:** Die Dauer beträgt mindestens 1 Woche und umfasst mindestens 16 Wochenstunden.

**Ziel:** Erwerb von Berufspraxis nach abgeschlossener Ausbildung

### **Zielgruppe**

Absolventinnen/Absolventen von Ausbildungen ohne einschlägige Berufserfahrung („Absolventinnen-/Absolvententraining“, z.B. für Akademikerinnen/Akademiker)

**Dauer:** bis 12 Wochen

**Ziel:** Erwerb von praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für einen Ausbildungsabschluss

### **Zielgruppe**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Ausbildungen, die einen praktischen Wissenserwerb benötigen („Ausbildungstraining“, z.B. für externe Lehrabschlussprüfung)

**Dauer:** bis 12 Wochen bzw. entsprechend den diesbezüglichen Ausbildungsregelungen

**Ziel:** Erwerb von Arbeitserfahrung und Training von Fähigkeiten bzw. Steigerung der Belastbarkeit bzw. Verbesserung der Arbeitshaltung

**Zielgruppe:** Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, z.B. Personen mit psychischen Beeinträchtigungen), sofern das Arbeitstraining im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit der Förderungswerberin / dem Förderungswerber eingeleitet wurde.

**Dauer:** bis 12 Wochen (in Einzelfällen einvernehmlich auch länger)

Arbeitstrainings für Jugendliche mit dem Ziel der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung können im Rahmen einer kursmäßigen Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme durchgeführt werden.

Arbeitstrainings für Personen nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben (z.B. Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger) mit dem Ziel der Aktualisierung von Fähigkeiten/Fertigkeiten können im Rahmen eines (geförderten) Arbeitsverhältnisses oder einer diesbezüglichen Bildungsmaßnahme durchgeführt werden.

## Fachkräftestipendium

## § 34b AMSG

Durch Höherqualifizierung bzw. Laufbahnänderung soll das erhöhte Risiko von Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer\*innen und Beschäftigungslosen, die über eine Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau verfügen, verringert werden. Gleichzeitig soll der Bedarf an Fachkräften in österreichischen Unternehmen abgedeckt werden

### Wer kann ein Fachkräftestipendium erhalten?

- Beschäftigungslose
- Beschäftigte, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind
- Vormalig selbständig Erwerbstätige, deren Gewerbeberechtigung ruht

### Voraussetzungen

- 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre
- Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau,
- Absolvierung einer allfällig erforderlichen Aufnahmeprüfung oder sonstiger Aufnahmevoraussetzungen,
- Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung, sowie die Glaubhaftmachung der Eignung, sofern keine Aufnahmeprüfung erforderlich ist,
- Beratung beim AMS vor Beginn der Ausbildung oder vor der Gewährung des Fachkräftestipendiums,
- Wohnsitz in Österreich,
- Nachweis der Ausbildungsfortschritte.

### Nicht förderbar sind

- Ausländer\*innen, die nicht integriert sind,
- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG
- Bezieher\*innen einer Alterspension,
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- Personen, die Kurskosten, Kursnebenkosten und Übergangsgeld von anderen Stellen beziehen (AUVA, PVA)
- Bezieher\*innen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder von Rehabilitationsgeld



- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde
- Personen in einem Lehrverhältnis

### Förderbare Ausbildungen

Vollzeitausbildungen (20 Wochenstunden) mit einem formalen Bildungsabschluss unter Fachhochschulniveau in den ausgewählten Bereichen:

#### Branchen, in denen Fachkräfte fehlen:

- Bau, Holz (Lehrabschlüsse)
- Elektrotechnik (Lehrabschluss, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Informatik (Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Metall (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)

#### **ACHTUNG NEU:**

Für Pflegeberufe gibt es seit 1.1.2023 das neue Pflegestipendium.

Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss die Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für sämtliche gültige Lehrberufe.

Die Liste der förderbaren Ausbildungen kann unter [https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-information/001\\_fks\\_liste.pdf](https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-information/001_fks_liste.pdf) abgerufen werden.

#### Nicht förderbar

- Vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen
- Arbeitsstiftungen
- Tertiäre Ausbildungen (Studium)
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- Vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung erforderlich sind (z.B. Basisbildung, Hauptschulabschluss)

#### Dauer und Höhe

Unterstützt werden neue Ausbildungen, die bis spätestens 31.12.2023 beginnen mit einer Mindestdauer von 3 Monaten und einer Höchstdauer

von 4 Jahren. Das Fachkräftestipendium wird höchstens für eine Dauer von 3 Jahren gewährt, dies auch, wenn die Ausbildung 4 Jahre dauert.

Für 2023 gebührt das Stipendium mind. in der Höhe des Richtsatzes für die Ausgleichszulage in Höhe von 35,20 Euro täglich / 1.056,00 Euro monatlich.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe wird auf das Fachkräftestipendium angerechnet. Das Fachkräftestipendium wird dann in Höhe der Differenz zwischen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe und dem Richtsatz ausbezahlt. Ist das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe höher, so gebührt Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe für die Dauer der Ausbildung. Das AMS kann verlangen, dass ein Antrag auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gestellt wird.

Zum Arbeitslosengeld gebührt auch der Zuschlag für Ausbildungen in der Höhe von 4,00 Euro tgl. 120,00 Euro mtl.

Bezieher\*innen eines Fachkräftestipendiums sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

### **Antragstellung**

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist an eine vorangehende Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung gebunden (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).

**Ausnahme:** Personen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, aber erst im Laufe der bereits begonnenen Ausbildung vom Fachkräftestipendium erfahren, können ab dem nächsten Tag nach der Beratung durch das Arbeitsmarktservice ein Fachkräftestipendium erhalten.

### **Zuverdienst:**

Eine geringfügige Beschäftigung – auch bei der letzten Arbeitgeberin bzw. beim letzten Arbeitgeber ist neben dem Fachkräftestipendium möglich. Ein Einkommen aus Forst- und Landwirtschaft ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig (Einheitswert). Ein Taschengeld darf bezogen werden. (Ausbildung zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen)

### **ACHTUNG:**

Auf das Fachkräftestipendium besteht kein Rechtsanspruch.

## Pflegestipendium

### Ziel

Durch Um- oder Höherqualifizierung soll der Fachkräftemangel im Pflegebereich behoben werden.

### Welcher Personenkreis wird gefördert?

- Arbeitslose und karenzierte Personen, die mindestens 2 Jahre nach Ende der Ausbildungspflicht bis 18, also nach Vollendung ihres 20. Lebensjahres, mit einer mit dem Pflegestipendium förderbaren Ausbildung beginnen.
- Maturant\*innen, Universitäts- und Fachhochschulabbrecher\*innen frühestens 2 Jahre nach der Matura oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG vorliegen;
- Schulabbrecher\*innen frühestens 2 Jahre nach Schulabbruch oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG vorliegen.

### Nicht förderbar sind

- Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- Arbeitsunfähige Personen im Sinne des § 8 AIVG
- Bezieher\*innen einer Alterspension,
- Personen, die einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben,
- Personen, die Kurskosten, Kursnebenkosten und Übergangsgeld von anderen Stellen beziehen (AUVA, PVA)
- Bezieher\*innen einer befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder von Rehabilitationsgeld

### Förderbare Ausbildungen

Ausbildungen im Ausmaß von mind. 25 Wochenstunden

- Pflegeassistentz (Schule/Lehrgang, Vollzeit/Teilzeit)
- Pflegefachassistentz (Schule/Lehrgang, Vollzeit/Teilzeit)
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (Schule; auch verkürzt)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (2 Jahre, Fachprüfung)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (berufsbegleitend, Fachprüfung)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (3 Jahre, Diplomprüfung)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe (berufsbegleitend, Diplomprüfung)

## Dauer und Höhe

Unterstützt werden neue Ausbildungen, die bis frühestens ab 1.9.2022 begonnen haben. Es werden höchstens 2 Ausbildungen mit einer Dauer von max. 4 Jahren gefördert. Zeiträume anderer Förderungen werden nicht angerechnet.

Für 2023 gebührt das Pflegestipendium in der Höhe des Arbeitslosengelds, mind. in Höhe von 46,67 Euro täglich / 1.400,00 Euro monatlich.

## Zuverdienst:

Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Pflegestipendium möglich. Alle Einkünfte zusammen dürfen die Geringfügigkeitsgrenze (Euro 500,91 für 2023) nicht übersteigen.

## Antragstellung

Die Gewährung eines Pflegestipendiums ist an eine vorangehende Beratung in Bezug auf eine konkrete Ausbildung gebunden (rechtzeitige Kontaktnahme vor Beginn der Ausbildung erforderlich).

Bezieher\*innen eines Fachkräftestipendiums sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

## Beihilfen zur Förderung der Regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme

### Entfernungsbeihilfe

#### Ziel

Erleichterung einer überregionalen Beschäftigungsaufnahme durch Abgeltung der finanziellen Mehrbelastung in Form eines teilweisen Kostenersatzes.

#### Welche Kosten werden ersetzt?

- Fahrten (regelmäßige Pendelbewegungen – tägl./wöchentl./ monatl.)
- Unterkunft am Arbeitsort

#### Welcher Personenkreis wird gefördert?

- Arbeitslose,
- Arbeit Suchende (Beschäftigte, deren berufliche Existenz gefährdet ist und die gezwungen sind eine neue Beschäftigung zu suchen),

- Lehrstellensuchende, die auf einen näher gelegenen Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und die bereit sind, eine entferntere Arbeit anzunehmen,
- Beschäftigte, wenn die Beibehaltung der Beschäftigung auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort erschwert oder gefährdet ist und die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind (Weitergewährung).

### **Voraussetzungen**

- Kein entsprechender Arbeitsplatz in der Region vorhanden,
- Kein arbeitsvertraglicher Kostenersatz durch den/die Dienstgeber\*in,
- Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mit öffentl. Verkehrsmittel einschließlich Geh- und Wartezeiten mehr als 1 Stunde 15 Minuten, mit eigenem Fahrzeug mehr als 30 km.

### **Einkommensgrenze**

Das mtl. Einkommen darf 2.700 Euro nicht übersteigen.

### **Nicht förderbar**

Keine Förderung ist möglich, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Beschäftigung steht.

### **Fahrtkosten**

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, so erfolgt die Beihilfenberechnung nach den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.

Wenn kein öffentl. Verkehrsmittel existiert, erhalten Sie die Fahrtkosten mit dem PKW in Form eines Pauschalbetrages ersetzt. Dieser errechnet sich nach der Anzahl der km und entspricht dem Gegenwert der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel.

### **Unterkunft**

Bei Wochen- oder Monatspendeln werden auch Kosten für die Unterkunft ersetzt, sofern der monatl. Höchstbetrag nicht überschritten wird.

### **Höhe**

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der monatlichen Fahrtkosten und/oder (bei wöchentl./monatl. Pendeln) Kosten für Miete, abzüglich eines Selbstbehaltes in der Höhe von 33,33 % der förderbaren Kosten gewährt werden.

**Als Obergrenze gelten:**

für den Fahrtkostenzuschuss 260 Euro

für den Mietkostenzuschuss 400 Euro

Zuschüsse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder von anderen Einrichtungen zu den Fahrt- oder Unterkunftskosten werden auf die Entfernungsbeihilfe angerechnet.

Die Förderung für die Fahrtkosten berechnet sich wie folgt:

**Tagespendeln**

2 (Hin-/Rückfahrt) x 21 (durchschnittliche Arbeitstage pro Monat) x Euro 0,20 (Gegenwert Bahnkarte 2. Kl.)

**Wochen/Monatsspendeln**

2 (Hin-/Rückfahrt) x 4,33 (durchschnittliche Wochen pro Monat) x Euro 0,20 (Gegenwert Bahnkarte 2. Kl.)

Wenn die Verwendung des eigenen Kfz notwendig ist, so wird für die Berechnung der Beihilfe die Anzahl der km in einer Richtung mit dem oben angeführten Faktor multipliziert.

**Dauer**

26 Wochen, Lehrlinge 52 Wochen, Verlängerung möglich bis max. 104 Wochen (2 Jahre).

**Vorstellungs-, Arbeits-, Lehnantrittsbeihilfe****Ziel der Beihilfe**

Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die durch die notwendige Vorstellung bzw. Teilnahme an Vorbereitungen zu AMS-Förderungsmaßnahmen sowie für die erste Anreise zum überregionalen Arbeits- oder Lehnantritt entsteht.

**Welche Kosten werden gedeckt?**

Durch die Vorstellungsbeihilfe werden die Kosten für

- Fahrten und
  - Unterkunft und Verpflegung
- gedeckt.

### Wer erhält die Vorstellungsbeihilfe?

- Arbeitslose,
- Arbeitssuchende, Beschäftigte, deren berufliche Existenz gefährdet ist,
- Schulungsteilnehmer\*innen,
- Lehrstellensuchende

### Voraussetzung

Vorliegen einer finanziellen Notlage, welche die Arbeitssuche (Lehrstellensuche) erschwert.

### Nicht förderbar ist

- eine Vorstellung, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarten Arbeitssuche/Lehrstellensuche (Vermittlungs- bzw. Stellenvorschlag/Eigeninitiative) steht
- die erste Anreise zum überregionalen Arbeits-/Lehnantritt, wenn dieser nicht in Zusammenhang mit der mit dem Arbeitsmarktservice vereinbarten überregionalen Arbeitssuche/Lehrstellensuche steht.

### Höhe

Reisekosten

- innerstädtische Verkehrsmittel --> Fahrschein,
- Online-Ticket oder Fahrtkosten bei Benützung von Bahn
- Online-Ticket und Fahrtkosten bei teilweiser Benützung von Bahn
- Ersatz für Fahrtkosten bei Benützung von Bus
- Fahrtkosten des eigenen PKW – Gegenwert Bahnkarte 2. Klasse

### Bei Kostenersatz für Bahn / Bus / PKW

Berechnungsschlüssel: km x 2 (Hin- und Rückfahrt) x 0,20 Euro

### Bei überregionalen Vorstellungen können Förderungen für Unterkunfts- und Verpflegungskosten gewährt werden:

- Ersatz für Unterkunft und Verpflegungskosten  
Fixbetrag pro Tag und Nächtigung 70 Euro.

#### **ACHTUNG:**

Der Antrag muss immer **vor** der Vorstellung gestellt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe.

## Kinderbetreuungsbeihilfe

### Ziel Kinderbetreuungsbeihilfe

Diese Hilfe soll die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. die Teilnahme an einer Maßnahme der Aus- und Weiterbildung oder Berufsorientierung oder aktiven Arbeitssuche ermöglichen oder die bestehende Beschäftigung oder Maßnahme sichern. Unterstützt werden soll auch die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm. Dieses Ziel soll durch die teilweise Übernahme der für die Unterbringung von Kindern erforderlichen Betreuungskosten erreicht werden.

### Welche Personen erhalten diese Hilfe?

- Arbeitssuchende oder Arbeitslose
- Unselbständig Beschäftigte,
- Teilnehmer\*innen an einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahme des Arbeitsmarktservice (Kurs, Schulung)
- UGP-Teilnehmer\*innen

### Nicht förderbar

- Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis bei Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Arbeitsmarktservice
- Personen in Bildungskarenz/Bildungsteilzeit
- Personen, die ein Fachkräftestipendium beziehen

### Voraussetzungen

- Der Antritt einer Beschäftigung ist wegen der Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur sehr schwer möglich;
- eine bestehende Beschäftigung oder Ausbildung ist gefährdet, weil eine bisherige Betreuungsperson weggefallen ist, oder weil sich eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen ergeben hat. (z.B. hat sich die Arbeitszeit oder die Öffnungszeiten eines Kindergartens wesentlich geändert oder die Familienverhältnisse haben sich verändert z.B. durch Scheidung);
- Das Kind darf max. 15 Jahre, wenn es behindert ist max. 18 Jahre alt sein;
- Gefördert wird nur eine entgeltliche Unterbringung des Kindes in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei angestellten oder selbständigen Tagesmüttern/Tagesvätern, nicht bei Privatpersonen (insbes. nicht bei Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).



## Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe:

Abhängig vom Einkommen werden zwischen 50 % und 90 % der Betreuungskosten von dem Arbeitsmarktservice getragen.

### **Einkommen bis:**

1.900 Euro	90 %	der Kosten
2.200 Euro	75 %	der Kosten
2.700 Euro	50 %	der Kosten

### **ACHTUNG:**

Als Einkommen sind auch Alimente zu berücksichtigen. Wird die Höhe der Alimentationszahlungen nicht bekannt gegeben bzw. darauf verzichtet, so wird vom AMS pauschal der jeweilige Regelbedarfssatz (Landesgericht für Zivilrechtssachen) je nach Alter des Kindes als Einkommen angerechnet.

## Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt höchstens 300 Euro monatlich.

### **HINWEIS:**

Nicht gefördert werden Verpflegskosten. Ist die Höhe nicht ausgewiesen, so wird ein Selbstbehalt von 30 %, max. 60 Euro abgezogen.

Eine Änderung des Einkommens oder der Einkommensgrenzen während der Bezugsdauer führt zu keiner Änderung der Kinderbetreuungsbeihilfe.

### **Dauer**

26 Wochen, bei Teilnahme an AMS-Maßnahmen bis zu 52 Wochen, Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 156 Wochen (3 Jahren) ist möglich.

Darüber hinaus ist eine weitere Verlängerung möglich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sonst die Beschäftigung oder die Ausbildung beendet werden müsste.

## **Antragstellung**

Die Gewährung von Kinderbetreuungsbeihilfe ist nur nach einem Beratungs- bzw. Betreuungsgespräch beim AMS möglich. Der erstmalige Antrag kann bis zu 4 Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Ein Antrag auf Weitergewährung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der Förderung gestellt werden. Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann die Weitergewährung innerhalb von 10 Wochen bewilligt werden. Die Förderung beginnt dann erst ab Antragstellung. Wird der Antrag auf Weitergewährung mehr als 10 Wochen nach dem Ende der Förderung gestellt, so ist eine weitere Förderung nicht möglich.

## **Sonstige Förderungen**

### **Arbeitsplatznahe Qualifizierung**

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) dient dem Ziel des Erwerbs eines zertifizierten Ausbildungsabschlusses. Die praktischen Qualifizierungsinhalte werden in Unternehmen arbeitsplatznah vermittelt.

Eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung erfolgt entweder im Interesse des Unternehmens mit dem Ziel des Abschlusses eines konkreten Arbeitsverhältnisses oder über Ersuchen des Arbeitsmarktservice im Hinblick auf den Bedarf anderer Unternehmen.

### **Voraussetzungen**

- a) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung führt zu einem staatlich anerkannten oder durch externe Einrichtungen zertifizierten Abschluss.
- b) Es muss ein durch das Arbeitsmarktservice genehmigter individueller Bildungsplan vorliegen.
- c) Es muss dem Arbeitsmarktservice eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem/der Förderungswerber\*in und dem Betrieb vorliegen.
- d) Das wöchentliche Ausmaß darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.
- e) Die Dauer richtet sich nach den Ausbildungsregelungen und dauert jedenfalls mind. 13 Wochen und umfasst mind. 16 Wochenstunden.
- f) Theoretische und praktische Qualifizierung müssen zeitlich einem Verhältnis von mindestens einem zu höchstens zwei Dritteln entsprechen, sofern gesetzliche Regelungen oder Ausbildungsverordnungen keine andere Aufteilung vorgeben.

- g) Die theoretische Qualifizierung ist bei einem externen Schulungsträger zu absolvieren.
- h) Die praktische Qualifizierung bezieht sich im Falle der Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung auf das Berufsbild.
- i) Die Arbeitsplatznahe Qualifizierung muss überwiegend in Österreich stattfinden.

### **Betriebe**

Arbeitsplatznahe Qualifizierungen können bei allen Arbeitgeber\*innen erfolgen, mit Ausnahme von Arbeitsmarktservice, politischen Parteien, Clubs politischer Parteien, radikalen Vereinen, Unternehmen mit einem Vermittlungsverbot, Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde, Unternehmen im Ausland.

### **Teilnahmeberechtigte Personen**

Es gelten die Regelungen über die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (Kurse/Schulungen).

### **Bildungsplan**

Vom Betrieb ist ein Bildungsplan zu erstellen, dieser hat zu beinhalten:

- Genaue Bezeichnung, Dauer und zeitliche Lage der theoretischen Qualifizierungsinhalte
- Beschreibung, Dauer und zeitliche Lage der praktischen Qualifizierungsinhalte
- Anforderungsprofile des angestrebten Berufsbildes
- Eignungsprofil des/der Teilnehmer\*in
- Ausbildungsrelevante Vorqualifizierung des/der Teilnehmer\*in

### **AQUA-Vereinbarung**

Das AMS schließt mit dem Betrieb eine Vereinbarung über:

- die theoretischen und praktischen Qualifizierungszeiten
- Auflagen bezüglich des Vorliegens eines Ausbildungsverhältnisses
- Auflagen bezüglich der Einhaltung des Bildungsplanes
- Pflichten der AQUA-Teilnehmerin/des AQUA-Teilnehmers
- Pflichten des AQUA-Betriebes (insbesondere bezüglich der Abgrenzung der AQUA von einem Arbeitsverhältnis)

Der Betrieb verpflichtet sich monatlich Bestätigungen über die Abwesenheiten dem AMS vorzulegen.

## Vermeidung von Missbräuchen

Im Falle

- einer Häufung von Arbeitsplatznahen Qualifizierungen bei einem AQUA-Betrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen;
- von wiederholten Verstößen gegen die AQUA-Vereinbarung;
- von Hinweisen auf eine anlassfallbezogene missbräuchliche Inanspruchnahme

kann nach Anhörung des Regionalbeirats von dem/der Leiter\*in der regionalen Geschäftsstelle ein AQUA-Verbot verhängt werden.

## Maßgebliche Kriterien sind

- das Ergebnis der Teilnahmezufriedenheitsauswertung
- das Verhältnis der Anzahl der Beschäftigten zur Anzahl der AQUA-Förderungsfälle und
- ob das jeweilige Qualifizierungsziel (ggf. unter Berücksichtigung der Gründe für Abbrüche) erreicht wurde

## Leistungen

- Während der Ausbildung erhält der/die TeilnehmerIn Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) mind. in der Höhe von 28,69 Euro tgl. (gilt für 2023).

### **ACHTUNG:**

Auch eine Arbeitsplatznahe Qualifizierung ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem/der Förderungswerber\*in als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde.

## Eingliederungsbeihilfe

### **Come Back – Eingliederungsbeihilfe (EB)**

#### **Ziel**

- Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten durch Förderung der Beschäftigung
- Verringerung des Arbeitsplatzdefizits durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

### Welche Personen werden gefördert?

- Langzeitarbeitslose, deren Arbeitslosigkeit
  - bis 25 Jahre mind. 6 Monate gedauert hat
  - über 25 Jahre mind. 1 Jahr

Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird durch Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung nicht unterbrochen

- von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte, das sind Arbeitslose
  - mit Betreuungspflichten oder die nach Erfüllung von Betreuungspflichten in das Erwerbsleben einsteigen wollen (unter anderem Alleinerzieher\*innen)
  - mit physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen
  - mit sozialen Fehlanpassungen (Alkohol, Drogen, Haft, Maßnahmen der Jugendwohlfahrt usw.)
  - wenn aufgrund längerer Vormerkzeit oder aufgrund mangelnder Qualifizierung und bereits fehlgeschlagener Vermittlungsversuche mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit gerechnet werden muss,
  - Absolventinnen bzw. Absolventen schulischer oder hochschulischer Ausbildungen, wenn aufgrund mangelnder Praxis mit einem Übertritt in die Langzeitarbeitslosigkeit gerechnet werden muss
- Ältere
  - Frauen ab 45 Jahre, Männer ab 50 Jahre

### Nicht förderbar

Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

### Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber\*innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien, sowie Clubs politischer Parteien.

### Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmaß der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;

- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem/dieser Dienstgeber\*in; (in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig)
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme z.B: laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

### **Höhe und Dauer der Förderung**

Die maximale Höhe der Förderung beträgt bis zu 66,67 % der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der Höchstbeitragsgrundlage liegt.

Während einer max. 3-monatigen (bei Behinderten max. 6-monatigen) Probephase kann die Beihilfe bis zu 100 % der Bemessungsgrundlage betragen. (Nur wenn der/die Arbeitgeber\*in die Absicht hat, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, wenn sich der/die Dienstnehmer\*in bewährt – allenfalls nach Anerkennung als Begünstigte\*r Behinderte\*r unter Schaffung eines geschützten bzw. geförderten Arbeitsplatzes)

In Niederösterreich wird die Eingliederungsbeihilfe für Frauen für die Dauer von 2 Monaten in Höhe von 50 % und für Männer auch für 2 Monate in Höhe von 30 % gewährt.

### **Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses**

Die Beihilfe wird eingestellt und aliquot abgerechnet.

### **Antragstellung**

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Arbeitgeber\*in bezüglich der zu förmernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber\*in und die zu förmernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen Berater\*in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Ausnahmsweise ist auch eine nachträgliche Genehmigung nach Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit möglich.

Antrag über das e-AMS Konto des Unternehmens!

## Beschäftigungsinitiative 2023

### Ziel

Integration von älteren Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Förderung der Beschäftigung

### Welche Personen werden gefördert?

Arbeitslose über 50 Jahre

- deren Arbeitslosigkeit mindestens 90 Tage gedauert hat oder
- die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind wegen gesundheitlicher Einschränkungen erschwert oder
- die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind erschwert, weil sie länger nicht gearbeitet haben (Wiedereinsteiger\*innen)
- Arbeitslose, die seit mehr als 1 Jahr arbeitslos gemeldet sind (unabhängig vom Alter)

### Nicht Förderbar

- Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

### Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber\*innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien sowie Clubs politischer Parteien.

### Voraussetzungen

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmass der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;
- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem/dieser Dienstgeber\*in;
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme, z.B. laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften, werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

### **Dauer und Höhe**

Für Frauen beträgt die Förderung unter 30 Wochenstunden 40 % für 5 Monate, ab 30 Wochenstunden 50 % für 5 Monate.

Für Männer beträgt die Förderung 40 % für 4 Monate.

Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der **Höchstbetragsgrundlage** liegt.

### **Antragstellung**

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Antrag über das e-AMS Konto des Unternehmens!

## **Aktion Sprungbrett**

### **Ziel**

Integration von älteren Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen durch Förderung der Beschäftigung

### **Welche Personen werden gefördert?**

Arbeitslose

- deren Arbeitslosigkeit mindestens 1 Jahr gedauert hat

### **Nicht Förderbar**

- Angehörige des geschäftsführenden Organs des Empfängers

### **Beschäftigungsträger**

Alle Arbeitgeber\*innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine, politischer Parteien sowie Clubs politischer Parteien.

### **Voraussetzungen**

- Die Qualifikation der Stelle muss der Ausbildung der einzustellenden Person entsprechen;
- Das Ausmass der Beschäftigung muss mind. 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen;
- Kollektivvertragliche bzw. angemessene Entlohnung, die arbeits-



rechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden; es muss ein vollversichertes Arbeitsverhältnis begründet werden;

- Die geförderte Person hatte nicht innerhalb der letzten 2 Jahre bereits ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu diesem Dienstgeber;
- Im Fall einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme, z.B. laufender Ersatz von geförderten durch neue geförderte Arbeitskräfte oder Abbau von nicht geförderten Arbeitskräften und Aufnahme von geförderten Arbeitskräften, werden keine weiteren Eingliederungsbeihilfen genehmigt.

### **Dauer und Höhe**

Für Personen, die seit mind. 1 Jahr arbeitslos sind

Für Frauen unter 30 Wochenstunden 40 % für 5 Monate

ab 30 Wochenstunden 50 % für 5 Monate

Für Männer 40 % für 4 Monate.

Für Personen, die schon länger als 2 Jahre arbeitslos sind

Für Frauen 100 % für 3 Monate und 66,7 % für 5 Monate

Für Männer 100 % für 3 Monate und 40 % 1 Monat

Bemessungsgrundlage: Monatsbruttolohn x 1,5.

Förderbar ist nur ein Entgelt, das nicht über der **Höchstbetragsgrundlage** liegt.

### **Antragstellung**

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn und die zu fördernde Person vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Antrag über das e-AMS Konto des Unternehmens!

## **Kombilohn**

### **Gefördert werden**

- Personen über 50 Jahre
  - deren Arbeitslosigkeit mindestens 90 Tage gedauert hat oder
  - die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind wegen gesundheitlicher

Einschränkungen erschwert oder

- die Chancen auf einen Arbeitsplatz sind erschwert, weil sie länger nicht gearbeitet haben (Wiedereinsteiger\*innen)
- Wiedereinsteiger\*innen sowie
- Arbeitslose Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, die länger als 182 Tage arbeitslos vorgemerkt sind. Unterbrechungen von weniger als 62 Tagen bleiben unberücksichtigt. (In Härtefällen können auch längere Unterbrechungen in Folge Krankheit oder Pflegekarenz unberücksichtigt bleiben)

### **Gefördert werden auch arbeitslose Personen**

- die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen (Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mit öffentl. Verkehrsmittel einschließlich Geh- und Wartezeiten mehr als 1 Stunde 15 Minuten, mit eigenem Fahrzeug mehr als 30 km)

### **Gefördert werden auch arbeitslose Personen**

- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert und Umschulungsgeld bezogen haben;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Kofinanzierung durch die PVA absolviert und Übergangsgeld bezogen haben;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben;
- denen das Rehabilitationsgeld entzogen wurde.

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Bis zur maximalen Laufzeit der Beihilfe von einem Jahr können auch weitere Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Bei Personen, für die zur Reintegration im Rahmen einer Maßnahme (fit2work, Perspektivenplan) oder einer vom AMS beauftragten Begutachtung eine geringere Belastung empfohlen wird, genügt ein Mindestausmaß von 10 Wochenstunden.

Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, insgesamt maximal bis zu 28 Wochen gewährt werden. Die Beihilfe kann auch bei einem einmaligen Wechsel der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers weiter gewährt werden. Die Gesamtdauer darf aber insgesamt 28 Wo-

chen nicht überschreiten. Nach Bezug von Rehabilitationsgeld kann die Beihilfe maximal bis zu einem Jahr gewährt werden.

### Höhe

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zuletzt gebührenden monatlichen Arbeitslosengeld bzw. der zuletzt gebührenden monatlichen Notstandshilfe zuzüglich eines Aufschlages von 30 Prozent und dem Nettoerwerbseinkommen (ermittelt gem. § 21 AIVG).

Die Beihilfe gebührt in der Höhe des so ermittelten Differenzbetrages auf Basis des ersten Bruttolohns, maximal jedoch 950 Euro. Beträgt der Differenzbetrag weniger als 10 Euro (Bagatellgrenze), wird aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Beihilfe gewährt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von 150 Euro brutto nicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von 150 Euro brutto übersteigen, sind dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

### Verlängerte Bezugsdauer

Arbeitslosen Personen, die

- zum Zeitpunkt der Erstgewährung das 59. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt 182 Tage arbeitslos vorgemerkt waren,
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben,
- denen das Rehabilitationsgeld entzogen worden ist,

kann die Kombilohnbeihilfe für ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei jedoch eine maximale Förderungsdauer von insgesamt drei Jahren nicht überschritten werden darf.

### Antragstellung

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die AntragstellerIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses Kontakt aufnimmt.

#### **ACHTUNG:**

In Niederösterreich ist die Kombilohnbeihilfe seit 1.1.2023 auf Härtefälle beschränkt worden.

## Lehrlingsbeihilfe

### Ziel

- Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt,
- Entgegenwirken von Benachteiligungen der Frauen am Arbeitsmarkt,
- Verringerung des Lehrstellendefizits durch Schaffung von Ersatzlehrstellen,
- Erleichterung des Antrittes bzw. Übertrittes in einen Lehrberuf

### Welche Personen werden gefördert?

- Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil (unter 40 %)
- Besonders benachteiligte Lehrstellensuchende
  - mit physischer, psychischer oder geistiger Einschränkung
  - sozialer Fehlanpassung
  - die ihre Schulpflicht zur Gänze oder teilweise in der Allgemeinen Sonderschule, oder in einer Hauptschule/Neuen Mittelschule mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf absolviert haben
  - lernschwache Pflichtschulabsolvent\*innen
  - Lehrstellenwechsler\*innen bei Anrechnung der Vorlehre
  - Lehrstellensuchende, die eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen,
- Personen über 18 Jahre mit Beschäftigungsproblem (Qualifikationsmangel),
- Über 18-jährige Schulabbrecher\*innen
- Teilnehmer\*innen an einer Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation

### Förderbare Beschäftigungsträger

- Betriebe, die nach § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG)
- Ausbildungseinrichtungen, die nach § 2 od. § 30 BAG berechtigt sind Lehrlinge auszubilden.

### Nicht förderbar

- Ausbildungseinrichtungen, die direkt vom AMS gefördert werden,
- Anstalten im Sinne des § 29 BAG, z.B. Erziehungsanstalten,
- der Bund,
- politische Parteien,
- das Arbeitsmarktservice.

### Förderungsvoraussetzungen

- die lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten;
- bei über 18-jährigen Lehrlingen ist im Lehrvertrag die kürzest mögliche Dauer der Lehrausbildung zu vereinbaren;
- ein Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag muss abgeschlossen werden;

### Höhe und Dauer der Förderung für Niederösterreich

- Benachteiligte Jugendliche, Personen über 18 Jahre:
  - bis zu 200 Euro / Monat
- Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil,
  - bis zu 350 Euro / Monat
- Über 18-jährige mit „regulärer“ Lehrlingsentschädigung
  - bis zu 200 Euro
- Über 18-jährige mit „höherer“ Lehrlingsentschädigung/Hilfsarbeiter\*innenlohn (wenn das Beschäftigungsproblem durch die Lehrlingsausbildung gelöst werden kann)
  - Frauen bis zu 600 Euro /Monat
  - Männer bis zu 450 Euro/Monat
- Teilnehmer an Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation
  - bis zu 400 Euro / Monat
- Über 18-jährige AHS-Maturant\*innen mit „höherer“ Lehrlingsentschädigung/Hilfsarbeiter\*innenlohn im Rahmen der Dualen Akademie
  - 1. Förderungszeitraum bis zu 500 Euro / Monat
  - 2. Förderungszeitraum bis zu 400 Euro / Monat
  - Förderungszeitraum bis zu 300 Euro / Monat

### Reisekosten/Unterkunftskosten

Reise- oder Unterkunftskosten können entsprechend der Entfernungsbeihilfe bewilligt werden.

### Antragstellung

Die Antragstellung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktaufnahme und der Vereinbarung über die Förderbedingungen kann auch eine spätere Antragstellung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund aber nicht später als 1 Monat nach Beginn der Ausbildung liegen sollte.

### **Missbrauchsverhinderung**

im Falle einer unbotmäßigen Häufung der Inanspruchnahme der Beihilfe beispielsweise durch

- laufenden Ersatz von geförderten Personen nach Ablauf des Förderungszeitraumes durch neue geförderte Personen
- Abbau von nicht geförderten Lehrlingen/Arbeitskräften bei gleichzeitiger Aufnahme von geförderten Personen

kann ein Förderungsverbot verhängt werden.

## **Überbetriebliche Lehrausbildung Überbetriebliche Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Ausbildung zu einer Teilqualifikation**

### **Zielgruppe**

Alle beim AMS vorgemerkten Lehrstellensuchenden mit abgeschlossener Schulpflicht, die

- trotz intensiver Vermittlungsbemühungen keine geeignete Lehrstelle finden konnten

oder

- eine betriebliche Lehre abgebrochen oder verloren haben

### **Berufsorientierungen**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- Vormerkung beim AMS
- Unklarer oder unrealistischer Berufswunsch (z.B. weil großer Überhang an Lehrstellensuchenden oder schlechter Schulerfolg)

#### **Ziele der Berufsorientierungen**

- Klärung, welcher Lehrberuf im Rahmen des folgenden ÜBA-Lehrangeses erlernt wird
- Vorbereitung auf eine betriebliche Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz
- Erstellung eines persönlichen Karriereplanes für jede\*n Teilnehmer\*in

Berufsorientierungskurse finden in Gruppen von ca. 12 Teilnehmer\*innen statt. Ein Einstieg ist spätestens 2 Tage nach Beginn möglich. Die Kurse dauern 5 Wochen und müssen von allen BO-Teilnehmer\*innen in voller Länge absolviert werden.

## Lehrgänge

### Zugangsvoraussetzungen

- Zubuchung durch das AMS
- Teilnahme an der vorgeschalteten ÜBA-Berufsorientierung  
**Ausnahme:** Wiedereinstieg von ehemaligen ÜBA-Lehrlingen nach Verlust einer Lehr-/Arbeitsstelle und Einstieg von Jugendlichen, die bereits konkret wissen, welchen Lehrberuf sie ergreifen wollen (außer „verbotene Lehrberufe“).

### Ziel der Lehrgänge

Erfolgreiche theoretische und praktische Ausbildung der Jugendlichen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) in einem Lehrberuf und parallel dazu Vermittlung in ein reguläres Lehrverhältnis bzw. einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft innerhalb der individuellen, maximal 12-monatigen Lehrgangsdauer.

Eine Verlängerung um ein 2. und weitere Lehrjahre (max. bis zur Lehrabschlussprüfung) ist möglich, wenn die jeweilige Berufsschulklasse auch positiv absolviert wurde.

Die Lehrgänge werden in Gruppen von ca. 12 Teilnehmer\*innen organisiert.

### Ausbildungsentschädigung

In den beiden ersten Lehrjahren Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der DLU für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres 12,42 Euro tgl. (gilt für 2023)

Ab dem 3. Lehrjahr Ausbildungsbeihilfe in der Höhe der DLU für erwachsene Teilnehmer\*innen 28,69 Euro tgl. (gilt für 2023)

## Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell

### Ziel

Mehrere Beschäftigte reduzieren ihre Arbeitszeit und ermöglichen damit die Einstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft, das Gesamtausmaß der Arbeit bleibt unverändert.

## Voraussetzung

Es besteht ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, worin die Herabsetzung der Normalarbeitszeit festgelegt ist.

Innerhalb dieses Rahmens schließen Dienstnehmer\*in und Dienstgeber\*in eine Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 1 AVRAG oder nach gleichartigen gesetzlichen Regelungen ab; Gegenstand dieser Vereinbarung ist

- die Herabsetzung der Normalarbeitszeit und
- die Neufestsetzung des Bruttoarbeitsentgeltes; dieses besteht aus
- dem aliquoten Lohnanteil der bisherigen Normalarbeitszeit und
- einem Lohnausgleich im Ausmaß der Hälfte des entfallenen Entgeltes (Solidaritätsprämie).

Der/die Dienstgeber\*in entrichtet die Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit.

Es wird eine Ersatzarbeitskraft eingestellt,

- die bis dahin Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat,
- nicht nur geringfügig beschäftigt wird und
- deren Beschäftigung bewirkt, dass das Gesamtvolumen der Arbeitszeit gleich bleibt.

Der/die Dienstgeber\*in ist verpflichtet, die Abfertigung auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit zu bemessen (auf Grund Vereinbarung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) – auch wenn die Herabsetzung der Normalarbeitszeit länger als 2 Jahre gedauert hat.

## Förderbarer Personenkreis

Förderbar sind alle Arbeitnehmer\*innen, deren Dienstverhältnis

- auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht und in den Geltungsbereich des AVRAG fällt, oder
- die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beschäftigt werden, wenn eine dem AVRAG analoge bundes- oder landesgesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorliegt;



**und deren Arbeitgeber\*innen nicht**

- das Arbeitsmarktservice,
- ein radikaler Verein oder
- eine politische Partei ist.

**Dauer**

Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von max. 2 Jahren gewährt.

Der ursprünglich vereinbarte Förderungszeitraum bleibt aufrecht, auch wenn ein\*e Solidaritätsarbeiter\*in oder eine Ersatzarbeitskraft ausfällt und ein\*e Dienstnehmer\*in neu in das Modell eintritt.

Ausnahmsweise kann der Beihilfezeitraum auf 3 Jahre verlängert werden, wenn die Ersatzarbeitskräfte älter als 45 Jahre oder langzeitarbeitslos oder behindert sind. (Nur entsprechend dem Arbeitsvolumen dieser Ersatzarbeitskräfte)

**Höhe der Beihilfe**

Beihilfe zur Abdeckung des gewährten Lohnausgleichs

- 100 % des von dem/der Arbeitgeber\*in gewährten Lohnausgleichs, max. bis zu 50 % des entfallenen Entgelts

Beihilfe zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwands für Dienstnehmer\*innen- und Dienstgeber\*innenbeiträge zur Sozialversicherung

- Die Differenz der Dienstgeber\*innenbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem bisherigen und dem herabgesetzten Entgelt (ohne Lohnausgleich)
- Die Differenz der Dienstnehmer\*innenbeiträge zur Sozialversicherung zwischen dem bisherigen und dem herabgesetzten Entgelt (inklusive Lohnausgleich)

**Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage gilt das Bruttoarbeitsentgelt des letzten Monats vor Herabsetzung inkl. Zulagen, aber ohne Mehrarbeit oder Überstunden. Dieser Betrag wird zur Abgeltung von Lohnerhöhungen während der Laufzeit um 5 % erhöht.

Tritt ein\*e Solidaritätsarbeiter\*in aus oder erhöht er/sie die Arbeitszeit, so reduziert sich die Beihilfe entsprechend. Endet das Dienstverhältnis einer Ersatzarbeitskraft, so erlischt auch die Förderung (Ausnahme: Innerhalb von 3 Monaten wird eine neue Ersatzarbeitskraft eingestellt.)

## Unternehmensgründungsprogramm

### Ziel

Unterstützung arbeitsloser Personen bei der Aufnahme einer erfolgreichen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit.

### Förderbarer Personenkreis

- Arbeitslose Personen, die unmittelbar vor Eintritt in das Unternehmensgründungsprogramm (vor Beginn der Vorbereitungsphase) arbeitslos vorgemerkt sind und
  - beabsichtigen, sich selbständig zu machen und
  - bereits über eine konkrete Unternehmensidee und
  - über eine entsprechende berufliche Eignung verfügen;

### Förderungsgegenstand

#### Klärungsphase

Rasche Klärung der Erfolgsaussichten der Projektidee im Rahmen der Gründungsberatung mit dem Gründungsberatungsunternehmen.

#### Vorbereitungsphase

- Umsetzungsreife und tragfähige Ausarbeitung des Unternehmenskonzeptes und eines realisierbaren Finanzierungsplanes mit Hilfe der Gründungsberatung,
- Erstellung eines unternehmensspezifischen Qualifizierungskonzeptes
- Beratung und Betreuung der potenziellen Gründerin/des potenziellen Gründers bis zum Beginn der Realisierungsphase.
- Erwerb notwendiger Qualifikationen,
- Weiterbezug von Arbeitslosengeld (ALG) oder Notstandshilfe (NH), bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU)

#### Realisierungsphase

Unterstützung während der Startphase des neu gegründeten Unternehmens, Gründungsbeihilfe (ab GSVG Versicherungspflicht).

#### Nachbetreuungsphase

Innerhalb von 2 Jahren nach der Unternehmensgründung können maximal 4 Beratungstermine in Anspruch genommen werden. Keine Förderung gibt es, wenn die Finanzierung eines Unternehmens-Check-Ups von anderen Institutionen (Land) erfolgt.

### **Förderungsvoraussetzungen**

- bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Unternehmensneugründung bzw. um eine Unternehmensneugründung im Rahmen eines Franchisevertrages (Betriebsübergänge zwischen Personen im Sinne des § 53 Abs. 3 Zi. 1 ArbVG sind nicht förderbar); keine Versicherungspflicht nach GSVG oder BSVG in den letzten 3 Jahren (in Ausnahmefällen in den letzten 2 Jahren)
- die geplante selbständige Erwerbstätigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden und ein selbsterhaltungsfähiges Einkommen ermöglichen;
- die Teilnahme am Gründungsprogramm ist das Ergebnis eines vorangehenden, maximal 8 Wochen, für Wiedereinsteiger\*innen maximal 10 Wochen dauernden Beratungs- und Betreuungsprozesses (Klärungsphase);
- Teilnahme an der vom AMS in Zusammenarbeit mit Beratungsunternehmen angebotenen Gründungsberatung.
- „neue Selbständige“ wie z.B. Hebammen, Physiotherapeutinnen bzw. -therapeuten, Übersetzer\*innen oder Vortragende sind dann als Unternehmensneugründung anzuerkennen, wenn eine Versicherungspflicht nach GSVG besteht.
  
- Keine Förderung für Selbständige in Form einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit, die zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Interessenvertretung wie Zivilingenieur\*innen, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Apotheker\*innen führt.
- Keine Förderung bei laufender Pfändung bzw. bei einem laufenden Exekutionsverfahren und bei Vorliegen eines Schuldenregulierungsverfahrens.

### **Zusätzlich für die Gründungsbeihilfe**

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Verlauf der Gründungsberatung

### **Höhe und Dauer der Förderung**

- max. 6 Monate Vorbereitungsphase (ausnahmsweise max. 9 Monate); max. 2 Monate Gründungsbeihilfe, Vorbereitungs- und Realisierungsphase zusammen dürfen max. 6 Monate, (ausnahmsweise 9 Monate) dauern.

- Qualifizierung: Es werden unternehmensspezifische Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt, z.B. Fachkurse, Praxiskurse oder Einzelberatungen, Kosten für die Qualifizierung im Ausmaß von bis zu 4.200 Euro (in begründeten Einzelfällen, insbes. zur Erhöhung der Frauenquote bis zu 6.300 Euro) werden übernommen;
- während der Klärungs- und Vorbereitungsphase gebührt Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe bzw. Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) mind. in der Höhe von **28,69 Euro tgl.;**
- Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten für die Dauer der Klärungsphase keine DLU.
- während der Gründungsphase gebührt Gründungsbeihilfe in der gleichen Höhe zuzüglich
- eines Zuschlags zum Beitrag zur Sozialversicherung nach dem GSVG (4,60 Euro tgl. gilt für 2023).

## Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

### Ziel

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Unterstützung von Kleinunternehmen bei der Einstellung eines/einer Dienstnehmer\*in.

### Förderbare Unternehmen

Diese Förderung können Ein-Personen-Unternehmen erhalten, wenn der/die Arbeitgeber\*in seit mind. 3 Monaten über eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) verfügt und erstmalig eine Arbeitnehmer\*in in diesem Unternehmen vollversicherungspflichtig beschäftigt.

### Fördergegenstand

Gefördert werden kann ein vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis von arbeitslosen Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind und von vorgemerkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst. Die Förderung wird nur für den/die erste\*n vollversicherte\*n Arbeitnehmer\*in gewährt werden. Für diese Beurteilung sind die letzten 5 Jahre vor Beginn der Förderung heranzuziehen.

Bei der Beurteilung, ob ein\*e Arbeitnehmer\*in der/die erste ist, bleiben folgende Personengruppen außer Betracht:

- geringfügig Beschäftigte
- Arbeitnehmer\*innen, deren Arbeitsverhältnis jeweils nicht länger als zwei Monate gedauert hat
- Arbeitnehmer\*innen während der Behaltefrist im Anschluss an ein Lehrverhältnis

Das Arbeitsverhältnis muss kollektivvertraglich bzw. angemessen entlohnt sein, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

### **Nicht förderbar**

Die Einstellung von

- Personen, die dem geschäftsführenden Organ der Förderungswerberin/des Förderungswerbers angehören
- Lehrlinge
- Werkvertragsnehmer\*innen mit Gewerbeschein
- Neue Selbständige (Werkvertragsnehmer\*innen ohne Gewerbeschein)
- Freie Dienstnehmer\*innen
- Ehepartner\*innen, Lebensgefährte\*innen, eingetragene Partner\*innen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwäger\*innen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern

### **Höhe der Förderung**

Der/die Arbeitgeber\*in erhält ein Viertel des laufenden Bruttoentgelts (ohne anteilige Sonderzahlungen) als Beihilfe ausbezahlt. Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung.

### **Dauer**

Die Beihilfe wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses maximal für ein Jahr gewährt. Das Arbeitsverhältnis muss länger als zwei Monate dauern.

### **Antragstellung**

Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in der für die/den Arbeitgeber\*in zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

**Arbeitsstiftung****§ 18 Abs. 5 – 7 AIVG****Outplacementstiftung (Arbeitsstiftung bei Personalabbau von einem oder mehreren Unternehmen)**

Bereits im Frühstadium von Arbeitslosigkeit bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit einer größeren Personengruppe aufgrund von Personalabbau werden gemeinsam mit einem oder mehreren betroffenen Unternehmen oder regionalen Arbeitsmarktakteuren zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt.

<b>Unternehmensstiftung:</b>	Personalabbau in einem Unternehmen
<b>Insolvenzstiftung:</b>	Konkurs/Ausgleich eines Unternehmens (im Sinne von § 1 IESG)
<b>Regionalstiftung:</b>	Personalabbau bei mehreren Betrieben in einer Region
<b>Branchenstiftung:</b>	Personalabbau in einem bestimmten Wirtschaftszweig

**Ziel**

- Einbindung eines oder mehrerer von einem größeren Personalabbau betroffenen Unternehmen
- Hilfestellung zur Um- bzw. Neuorientierung am Arbeitsmarkt für Personen, die aufgrund eines größeren Personalabbaues eines Unternehmens arbeitslos werden;
- Unterstützung des Strukturwandels, um einen größeren Personalabbau für eine Neustrukturierung in der betreffenden Region zu nutzen;
- Aktivierung der betroffenen Personen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und Nutzen der Arbeitslosigkeitsperiode für bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen;

**Maßnahmen der Arbeitsstiftung**

- Berufsorientierung,
- Aus- und Weiterbildung (durch von der Stiftung organisierte oder zugekaufte Lehrgänge bzw. Kurse usw.)
- Aktive Arbeitsuche (Bewerbungstraining, Vermittlungshilfe, Arbeitsplatzherhebung, intensive Arbeitsuche,
- betriebliche Praktika,
- Unternehmensgründung (Unternehmenskonzept, Infrastruktur und Gründungsberatung, Starthilfe),
- Intensivbetreuung

## Höhe und Dauer der Beihilfe

Im Rahmen der Arbeitsstiftung wird arbeitslosen Personen, die an einer solchen Maßnahme teilnehmen, eine verlängerte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ermöglicht.

Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Bei einer längeren Ausbildung oder für Arbeitslose über 50 Jahre kann sich die Bezugsdauer um höchstens insgesamt 209 Wochen verlängern.

- § 18 Abs. 5: Verlängerung der Bezugsdauer,
- § 18 Abs. 6: Anerkennung einer Maßnahme – Unternehmen,
- § 18 Abs. 7: Anerkennung einer Maßnahme – Einrichtungen,

## AMS-Förderungen – Qualifizierungsförderung

### Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

#### Ziel

Mit dieser Beihilfe werden Dienstgeber\*innen durch die Übernahme der Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitnehmer\*innen unterstützt.

Zielsetzung der Förderung von Qualifizierungen als Gegenstand präventiver Arbeitsmarktpolitik ist

- die Erhöhung der betrieblichen Weiterbildungsbeteiligung
- die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit
- die Verbesserung der Berufslaufbahn und der Einkommenssituation der förderbaren Zielgruppen.

#### Förderbarer Personenkreis

##### Arbeitnehmer\*innen mit höchstens Pflichtschulabschluss

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)

- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)

### **Arbeitnehmer\*innen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule**

sind förderbar, sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10 %)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
- fachliche Spezialisierung (wenn über 45 Jahre)
- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)

### **Arbeitnehmer\*innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss (ab 45 Jahren)**

sind förderbar, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben und die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens
- fachliche Spezialisierung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)



**Nicht förderbar sind:**

- Unternehmenseigentümer\*innen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer\*innen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter\*innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht

**Förderbare Qualifizierungen**

sind arbeitsmarktbezogene Qualifizierungen, die überbetrieblich verwertbar sind. Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

**Nicht förderbar**

ist die Teilnahme von Arbeitnehmer\*innen an

- ordentlichen Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sowie sonstigen universitären Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die mehr als 6 Monate dauern und sich an Führungskräfte richten
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Qualifizierungen (z.B. Hobbykurse)
- Qualifizierungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter\*innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Qualifizierungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Qualifizierungen, die als reine Online-Kurszeit und ortsunabhängig durchgeführt werden, auch wenn eine punktuelle Betreuung angeboten wird
- Qualifizierungen, die als Live-Online-Kurse durchgeführt werden, bei denen dem AMS keine Live-Zugangsberechtigung zur Überprüfung der Teilnahme zur Verfügung gestellt wird
- Qualifizierungen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen

## Bildungsplan

Gemeinsam mit dem Begehren ist ein Bildungsplan mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Beschreibung der Qualifizierung(en)
- Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung

## Förderbare Kosten und Höhe der Förderung

### Kurskosten

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die von dem/der Arbeitgeber\*in zugekauft und als Sachleistung den Teilnehmer\*innen zur Verfügung gestellt werden. Förderbare Kosten sind:

- Kursgebühren, die von externen Qualifizierungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden;
- Honorare von externen Trainer\*innen (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen);
- In Rechnung gestellte Kursunterlagen, Schulungsräume und Prüfungsgebühren. Verpflegungskosten sind nur förderbar, sofern sie in einer Seminarpauschale enthalten sind.

Die Höhe der Förderung beträgt generell 50 % der anerkennbaren Kurskosten. 50 % der Qualifizierungskosten sind von dem/der Arbeitgeber\*in zu übernehmen.

Der Arbeitgeber\*innenanteil an den Qualifizierungskosten kann teilweise oder zur Gänze von einer überbetrieblichen Einrichtung – z.B. Interessengemeinschaft für eine bestimmte Branche – übernommen werden.

### Personalkosten

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Maßnahmenstunden. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer\*innen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

### Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50 % der Kurskosten
- 50 % der Personalkosten

Die Förderung (Kurs- und Personalkosten) pro geförderter Person und pro Begehren darf maximal 10.000 Euro betragen und 2 Mio. Euro für ein Ausbildungsvorhaben nicht übersteigen.

### **Berechnung Personalkosten**

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalkosten während der bezahlten Arbeitszeit ist die monatliche Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung plus pauschal 75,12% für Lohnnebenkosten.

Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{(Berechnungsgrundlage} \times \text{anerkenbare Qualifizierungsstunden)}}{(4,33 \times \text{Wochenarbeitszeit})}$$

## **Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich Soziale Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse (GSK)**

### **Ziel**

- Die Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie in der Elementarpädagogik
- die Beschäftigung von gering qualifizierten Arbeitnehmer\*innen zu sichern und deren Berufslaufbahn zu verbessern, sowie
- Engpässe an qualifiziertem Personal zu reduzieren

### **Förderbarer Personenkreis**

- alle Arbeitnehmer\*innen sind förderbar, wenn sie an einer der unten angeführten Ausbildungen teilnehmen und sich während der Dauer der Ausbildung in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis bei der/dem Förderungswerber\*in befinden. Förderbar sind auch freie Dienstnehmer\*innen.
- **Nicht förderbare** Arbeitnehmer\*innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- überlassene Arbeiter\*innen und Angestellte von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

### **Förderbare Arbeitgeber\*innen**

- alle Arbeitgeber\*innen mit Ausnahme des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts .

### **Förderbare Ausbildungen**

- Ausbildung zur/zum Pflegeassistent\*in (§ 92 GuKG)
- Ausbildung zur/zum Pflegefachassistent\*in (§ 92 GuKG)
- Ausbildung von der/vom Pflegeassistent\*in (bisher: Pflegehelfer\_in) zur/zum Pflegefachassistent\*in (§ 3 Abs 5 Pflegeassistentzberufes-Ausbildungsverordnung)
- Ausbildung von der/vom Pflegeassistent\*in (bisher: Pflegehelfer\*in) zur/zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger\*in (§ 44 GuKG)
- Ausbildung von der/vom Pflegefachassistent\_in zur\_zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger\*in
- Ausbildung zur/zum Fach-Sozialbetreuer\*in mit Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zur/zum Fach-Sozialbetreuer\*in mit Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zur/zum Diplom-Sozialbetreuer\*in mit Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zur/zum Fach-Sozialbetreuer\*in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zur/zum Diplom-Sozialbetreuer\*in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zur/zum Elementarpädagog\*in (bisher: Kindergartenpädagog\*in)
- Ausbildung zur/zum Sonderkindergartenpädagog\*in
- Ausbildung zur/zum Hortpädagog\*in
- Ausbildung zur/zum Asyl- und Migrationsbegleiter\*in

### **Förderbare Kosten und Höhe der Förderung Kurskosten**

Förderbar sind Kurskosten, die von externen Schulungsveranstaltern in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anerkehbaren Kurskosten. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von anderen Stellen mehr als 25 % betragen.

Voraussetzung für die Gewährung ist, dass für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts über eine zumindest 75%ige Anwesenheit vorgelegt wird. Die Gründe für die Fehlzeiten sind in diesem Zusammenhang unerheblich.

### **Personalkosten**

Personalkosten der Arbeitnehmer\*innen für Ausbildungszeiten während der bezahlten Arbeitszeit sind förderbar. Für Fehlzeiten kann keine Personalkostenförderung gewährt werden.

### **Die Höhe der Förderung beträgt:**

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anerkenbaren Personalkosten. Die Höhe der Förderung wird entsprechend reduziert, wenn die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln von anderen Stellen mehr als 25 % betragen.

### **Berechnung Personalkosten**

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Personalkosten während der bezahlten Arbeitszeit ist die monatliche Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung plus pauschal 75,12 % für Lohnnebenkosten.

Der förderbare Anteil errechnet sich wie folgt:

(Berechnungsgrundlage x anerkenbare Qualifizierungsstunden)/  
(4,33 x Wochenarbeitszeit)

## **COVID-19 Kurzarbeit**

### **Ziel**

#### **■ Kurzarbeitsbeihilfe:**

Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und damit die weitgehende Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes.

#### **■ Qualifizierungsbeihilfen bei Kurzarbeit:**

Die ausfallende Arbeitszeit für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierungen zu nutzen, sodass die Betriebe ihre Anpassungsfähigkeit und die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer\*innen ihre Chancen auf eine nachhaltige Beschäftigung erhöhen.

### Förderbarer Personenkreis

- alle Arbeitnehmer\*innen, die aufgrund von Kurzarbeit einen Arbeitsausfall erleiden, der mit Verdienstentgang verbunden ist
- ein aufrechtes Dienstverhältnis und einen vollentlohten Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit aufweisen und
- von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen sind.
- Mitglieder der geschäftsführenden Organe, nur wenn ASVG versichert

#### **ACHTUNG:**

Seit 1.1.2023 können Lehrlinge nicht mehr in die Kurzarbeit einbezogen werden!

### Förderbare Beschäftigungsträger

Alle Arbeitgeber\*innen mit Ausnahme von

- Bund, Bundesländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
- sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
- politischen Parteien

### Nicht förderbar

- Insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden,
- Unternehmen mit Sitz im Ausland.

### Förderungsvoraussetzungen

#### Kurzarbeit

- vorübergehende, nicht saisonbedingte, wirtschaftliche Schwierigkeiten, welche ihre Ursache in einem Ausfall von Aufträgen, von betriebsnotwendigen Zulieferungen und Betriebsmitteln oder Ähnlichem haben. Die Auftragsausfälle oder Ähnliches müssen auf unternehmensexterne Umstände zurückzuführen sein, die das Unternehmen nur schwer oder überhaupt nicht beeinflussen kann.
- Abschluss einer auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Dienstgeber\*in und Dienstnehmer\*in, Dienstgeber\*in und Betriebsrat, falls vorhanden, DG- und DN-Vertretung (Landesebene)
- Arbeitszeitausfall im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter 20 % und nicht über 50 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder – bei Teilzeitbeschäftigten – der vereinbarten Normalarbeitszeit.
- Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes während der Kurzarbeit und einem Zeitraum darüber hinaus

- Wirtschaftliche Begründung: Es ist die erwartete Umsatzentwicklung im Vergleich zum Vorjahr in Prozent anzugeben. Für neue Anträge ist ab 1.4.2022 wieder ein Beratungsverfahren verpflichtend.

### **Entgelt für Dienstnehmer\*innen**

Der/die Arbeitnehmer\*in erhält während der Dauer der Kurzarbeit zu-  
mindest

- 90 % vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt, wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu 1.700 Euro beträgt,
- 85 % bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro und
- 80 % bei einem höheren Bruttoentgelt.

### **Sozialversicherung**

Die Sozialversicherungsbeiträge sind von dem/der Dienstgeber\*in entsprechend dem Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter zu bezahlen.

### **Höhe der Förderung**

#### **Beihilfe bei Kurzarbeit**

Die Berechnung der Kurzarbeitsunterstützung erfolgt - vereinfacht - als Differenz zwischen dem zu leistenden Mindestbruttoentgelt und dem Bruttoentgelt für die geleistete Arbeitszeit. Zusätzlich zu dieser Kurzarbeitsunterstützung samt Lohnnebenkosten beinhaltet die Kurzarbeitsbeihilfe noch die anteiligen Sonderzahlungen samt Lohnnebenkosten sowie die höheren Beiträge zur Sozialversicherung. Die Beihilfenhöhe beträgt 85 % der errechneten Beträge.

#### **Dauer**

Die aktuelle Phase 7 der Kurzarbeit kann für max. 6 Monate bewilligt werden und gilt bis 30.6.2023

### **Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit**

#### **Förderbare Arbeitgeber\*innen**

Alle Arbeitgeber\*innen mit einer bereits genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit Beginn ab 1.10.2020 oder später.

### **Förderbarer Personenkreis**

Alle Arbeitnehmer\*innen und Arbeitnehmer in COVID-19-Kurzarbeit, die an einer Schulung in Ausfallstunden teilnehmen.

Nicht förderbar sind Lehrlinge.

### **Förderbare Ausbildungen**

Arbeitsmarktbezogenen Kurse mit einer Dauer von mindestens 16 Kursstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt durch das Unternehmen.

Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der gewählte Kurs als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist, ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters (mit Kursinhalten, -zeiten und -kosten) vorliegt und das Begehren grundsätzlich vor Kursbeginn eingebracht wird.

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die von dem/der Arbeitgeber\*in beauftragt und diesem/dieser in Rechnung gestellt werden.

### **Förderbare Kosten**

- Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainer\*innen (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).

### **Nicht förderbar ist die Teilnahme an:**

- ordentlichen Studien und postgraduate Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Individualcoaching



### **Verhältnis zu anderen AMS-Beihilfen**

Die gleichzeitige Gewährung (Kombination) einer Schulungskostenbeihilfe mit einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QBN), einer Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistung von allgemeinem Interesse (GSK) oder einer Aus- und Weiterbildungsbeihilfe (BEMO) ist ausgeschlossen.

### **Höhe**

Für Schulungen während eines Kurzarbeitszeitraums bis längstens 30.6.2021 beträgt die Förderhöhe 60 %, für Schulungen während eines Kurzarbeitszeitraums ab dem 1.7.2021 bis längstens 30.6.2023 beträgt die Förderhöhe 75 % der anerkenbaren Schulungskosten.

Die Förderung wird durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten reduziert, wenn die Beihilfe anderer Stellen bis zum 30.6.2021 40 % bzw. im Kurzarbeitszeitraum ab dem 1.7.2021 bis längstens 30.6.2023 25 % der anerkenbaren Schulungskosten übersteigt.

### **Wie lange? Dauer**

Die Schulungskostenbeihilfe kann für Kurse während des Kurzarbeitszeitraums gewährt werden, längstens jedoch bis 30.06.2023. Für Kurse, die über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehen, werden die Kosten nach Kalendertagen anteilig abgezogen.

## **Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeit**

Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Elternteilzeit durch eine\*n Arbeitnehmer\*in wird von dem/der Arbeitgeber\*in eine Ersatzkraft eingestellt.

### **Voraussetzungen**

Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von arbeitslos vorgemerkten Personen, die mind. seit 1 Monat ohne Beschäftigung sind.

Das Arbeitsverhältnis muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Wechsel der Beschäftigten auf Teilzeitarbeit beginnen.

**Die Arbeitszeit der Ersatzkraft muss**

- in etwa jenem Ausmaß entsprechen, um das sich die Arbeitszeit des/der in Elternteilzeit befindlichen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmers reduziert hat,
- aber jedenfalls mindestens 13 Wochenstunden bzw. 33,3 % der kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitszeit betragen.

**Beschäftigungsträger**

Alle Arbeitgeber\*innen mit Ausnahme des Bundes, des AMS, radikaler Vereine und politischer Parteien.

**Höhe**

Der/die Arbeitgeber\*in erhält 33 % der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage ist das laufende Bruttoentgelt plus 50 % Pauschale für Lohnnebenkosten.

**Dauer**

Die Beihilfe wird für 4 Monate bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gewährt.

**Antrag**

Der Antrag muss spätestens 1 Monat nach Beginn der Beschäftigung gestellt werden.

**Antragstellung**

Beim für den/die Arbeitgeber\*in zuständigen Arbeitsmarktservice.

**ACHTUNG:**

Auf diese Förderung besteht ein Rechtsanspruch!

## **Integrationsjahr für Asylwerber\*innen und anerkannte Flüchtlinge**

### **§ 8 IJG, AMS RL IJG**

#### **Förderbarer Personenkreis**

##### **Wer muss am Integrationsjahr teilnehmen?**

Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, denen nach dem 31.12.2014 Asyl oder subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt wurde und die auf keinen Arbeitsplatz vermittelt werden können, sind verpflichtet am Integrationsjahr teilzunehmen.

##### **Wer darf am Integrationsjahr teilnehmen?**

Asylwerber\*innen, die nach dem 31.3.2017 internationalen Schutz beantragt haben und seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind und bei denen die Zuerkennung unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. Z.B. Asylwerber aus Syrien oder dem Iran.

Der Bundesminister für Inneres teilt dem AMS bis zum 31.3. jedes Jahr mit, bei welchen Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung besonders hoch ist.

#### **Voraussetzungen**

- grundlegende Deutschkenntnisse (Sprachniveau A1)
- Pflichtschule erfolgreich abgeschlossen.
- Arbeitsfähigkeit gem. § 8 AIVG liegt vor.

#### **Wer darf/muss nicht am Integrationsjahr teilnehmen?**

Keine Verpflichtung (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) bzw. Berechtigung (Asylwerber\*innen) zur Teilnahme am verpflichtenden Integrationsjahr besteht für Personen,

- die der Ausbildungspflicht unterliegen,
- die schulische Maßnahmen (oder Maßnahmen der Erwachsenenbildung) besuchen,
- die ein Studium absolvieren,
- die am Freiwilligen Integrationsjahr (gem. FreiwG) teilnehmen,
- die berücksichtigungswürdige Gründe (das sind gesundheitliche Gründe und sonstige zwingende Gründe wie z.B. Gerichts- oder Behördentermine) nachweisen können.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Integrationsjahr.

Die Maßnahmen sollen geeignet sein, den Erwerb von Sprachkenntnissen zu beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

### **Maßnahmen**

- Deutschkurse ab Sprachniveau A2
- Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen,
- Wert- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem ÖIF,
- Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings,
- Arbeitstrainings

Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind alle Maßnahmeleistungen und Beihilfengewährungen des AMS förderbar.

Für Asylwerber sind die Gewährung von Aus- und Weiterbildungsbeihilfen und die Förderung einer Beschäftigungsaufnahme oder einer Lehrausbildung nicht möglich.

### **Bezug / Dauer**

Für die Dauer eines Jahres begonnene Kurse können abgeschlossen werden. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten während des Integrationsjahres eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) und eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten. Asylwerber\*innen erhalten die Grundversorgung. Für Asylwerber\*innen endet das Integrationsjahr jedenfalls mit einem negativen Bescheid.

## **Förderungen durch die AK Niederösterreich**

### **AK Niederösterreich – Bildungsbonus**

Jedes Mitglied der AK Niederösterreich kann den Bildungsbonus beantragen. Einfach einen AK gekennzeichneten Kurs bei einer von rund 60 niederösterreichischen Bildungseinrichtungen besuchen und nach Kursabschluss online um den Bildungsbonus ansuchen.

Das Kursangebot umfasst unter anderem Sprachkurse sowie Angebote aus dem Bereich Basisbildung und Hubstaplerkurse. Ausgewählte

Gesundheitskurse sowie demokratiepolitische Kurse runden das AK geförderte Kursspektrum ab.

### **Förderbarer Personenkreis**

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

### **Voraussetzungen**

- Der Kurs muss von der AK Niederösterreich gekennzeichnet sein (ersichtlich im jeweiligen Kursprogramm bzw. auf der Homepage der Bildungseinrichtungen).

#### **HINWEIS:**

Unter [noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus](http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus) findet sich eine Kursdatenbank mit sämtlichen in NÖ geförderten Kursen, für die der Bildungsbonus geltend gemacht werden kann. Eine Inanspruchnahme des AK-Bildungsbonus für AK gekennzeichnete Kurse in anderen Bundesländern (z.B. Wien, Oberösterreich) ist ebenso möglich.

- Die Kosten für den Kurs waren selbst zu tragen.
- Der Kurs muss bereits abgeschlossen sein.

### **Förderhöhe**

50 % der Kurskosten bis zu 150 Euro (bzw. 170 Euro für Bezieher\*innen von Kinderbetreuungsgeld bzw. 220 Euro für Mitglieder ab 50 Jahren, 100 % der Kurkosten bis 220 Euro für Arbeitssuchende) pro Kalenderjahr.

### **Einreichfrist**

- Der Antrag kann erst nach Kursende bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden.
- Der Bildungsbonus wird jenem Kalenderjahr zugeordnet, in dem Sie den Antrag stellen.

#### **TIPP:**

Sollten Sie noch über den gesamten Bildungsbonus bzw. ein ausreichendes Restguthaben aus dem Kalenderjahr verfügen, in dem Sie den Kurs abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen, den Antrag noch im selben Jahr zu stellen, da sonst nur der Bildungsbonus des Folgejahres verrechnet werden kann.

### **Antragstellung**

- Nach Kursabschluss einfach das Online-Formular unter folgendem Link ausfüllen: [noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus](http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus)
- Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann sich selbstverständlich an die nächstgelegene AK-Bezirksstelle wenden. Die Kolleginnen bzw. Kollegen vor Ort helfen gerne bei der Antragstellung.

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 - 29000

**E-Mail:** [bildungsbonus@aknoe.at](mailto:bildungsbonus@aknoe.at)

**Internet:** [noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus](http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus)

## **AK Niederösterreich – Lernhilfebonus**

Die AK Niederösterreich fördert Kurse, damit das Lernen leichter fällt! Die entsprechenden Kurse sind mit einem „AK-extra Lernhilfe-Logo“ gekennzeichnet und werden von verschiedenen Bildungseinrichtungen in Niederösterreich angeboten.

**Kurse für Pflichtschüler\*innen:** Um wieder schulfitt zu sein, werden Kurse gefördert, in denen Kinder das Lernen lernen sollen.

**Kurse für Eltern:** Sie lernen, wie Sie Ihr/e Kind/er bestmöglich beim Lernen unterstützen können.

### **Förderbarer Personenkreis**

- Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

### **Förderhöhe**

- 80 % der Kurskosten bis 150 Euro pro Person (bzw. 220 Euro für Arbeitssuchende)

### **Einreichfrist**

Der Lernhilfe-Bonus kann vor Kursbeginn (in Form eines Gutscheines) oder bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss (der Förderbetrag wird in diesem Fall auf das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überwiesen) beantragt werden. Die Förderung in Form des Gutscheins kann nur für Kurse in NÖ beantragt werden. Alle anderen Kurse werden mittels Privatüberweisung finanziell unterstützt.

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 - 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/lernhilfe

## AK Niederösterreich – Digi-Bonus

Jedes Mitglied der AK Niederösterreich kann den Digi-Bonus online über die AK-Homepage bestellen. Der Digi-Bonus kann für einen mit dem AK Logo gekennzeichneten Kurs im Bereich EDV eingelöst werden.

### Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

### Förderhöhe:

- 100 % der Kurskosten bis 150 Euro pro Person (bzw. 220 Euro für Arbeitssuchende)

### Einreichfrist:

Der Digi-Bonus kann vor Kursbeginn (in Form eines Gutscheines) oder bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss (der Förderbetrag wird in diesem Fall auf das Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überwiesen) beantragt werden. Die Förderung in Form des Gutscheins kann nur für Kurse in NÖ beantragt werden. Alle anderen Kurse werden mittels Privatüberweisung finanziell unterstützt.

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 - 29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/digi

## Bildungsbonus - spezial

**Schwerpunkt: Gesundheitsberufe**

Förderperiode: 01.09.2021 - 31.08.2024

### Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich

### Voraussetzungen

- Ausbildung zur Heimhilfe
- Ausbildung zur Pflegeassistentz/-fachassistentz
- Ausbildung zur Medizinischen Fachassistentz (Ordinationsassistentz, Operationsassistentz, Gipsassistentz, Obduktionsassistentz, Röntgenassistentz, Desinfektionsassistentz, Laborassistentz)

### Förderhöhe

- Heimhilfe und Medizinische Assistentzberufe:  
50 % der Kurskosten bis zu 500 Euro pro Person.
- Pflegeassistentz/-fachassistentz:  
50 % der Kurskosten bis zu 600 Euro pro Person.

### Einreichfrist

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.

**HINWEIS:**

Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

### Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 - 29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe



**Schwerpunkt: Nostrifikation**

Förderperiode: 01.09.2021 - 31.08.2024

**Förderbarer Personenkreis**

- Mitglieder der AK Niederösterreich

**Voraussetzungen**

- Die Kosten für die Nostrifikation/Anerkennung/Gleichstellung bzw. ein Gutachten waren selbst zu tragen.

**Was wird gefördert?**

Folgende Kosten können, so sie für Ausstellung des Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren
- Beglaubigte Übersetzung (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Gutachten (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Kurs- / Seminarkosten (ggf. gegen Nachweis der Erforderlichkeit)
- Andere unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifikation entstandene Kosten mit Ausnahme von Reise- und Nächtigungskosten. Diese sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen!

**Förderhöhe**

- 100 % der entstandenen förderbaren Kosten bis zu 300 Euro pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss

**Einreichfrist**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Erhalt des Nostrifikations-, Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheides bzw. Gutachtens gestellt werden.

**HINWEIS:**

Das Ausstellungsdatum des Bescheids muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

**Antragstellung**

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente

hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/nostrifikation

### **Schwerpunkt: Zweiter Bildungsweg**

Förderperiode: 01.09.2021 - 31.08.2024

#### **Förderbarer Personenkreis**

- Mitglieder der AK Niederösterreich

#### **Was wird gefördert?**

- Angefallene Kurskosten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung, für den Besuch eines Aufbaulehrganges, auf die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung, für eine FH-Zulassungsprüfung oder für eine Prüfung, die zum Besuch eines Aufbaulehrganges, eines Kollegs, einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule berechtigt. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Prüfungsgebühren und Kosten für Nächtigung (z.B. Internat, Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

#### **Voraussetzungen**

- Kosten für den Vorbereitungskurs waren selbst zu tragen
- Bis dato darf keine Förderung seitens der AK Niederösterreich für dieses Kursmodul in Anspruch genommen worden sein.

#### **Förderhöhe**

- Außerordentliche Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten und Prüfungsgebühren bis max. 400 Euro
- Berufsreifeprüfung: 150 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. bis max. 600 Euro
- Studienberechtigungsprüfung: 50 % der Kurskosten bis 80 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 400 Euro

- FH-Zulassungsprüfungen: 50 % der Kurskosten bis 130 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 400 Euro
- Vorbereitungslehrgang der zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule berechtigt: 50 % der Kurskosten bis max. 400 Euro

### **Einreichfrist**

Der Antrag muss bis spätestens ein halbes Jahr nach positiv abgelegter Teilprüfung oder Ausstellen des Gesamtzeugnisses gestellt werden.

### **Antragstellung**

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

### **Benötigte Unterlagen (dem Ansuchen beizulegen):**

- Einzahlungsbestätigung (Kopie)
- Teilprüfungszeugnis über das positiv abgelegte Modul bzw. Gesamtzeugnis (Kopie)

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 – 29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/zweiterbildungsweg

### **Schwerpunkt Rechnungswesen**

Förderperiode: 01.01.2023 - 31.08.2024

### **Förderbarer Personenkreis**

Mitglieder der AK Niederösterreich

### **Was wird gefördert?**

- Angefallene Kurskosten im Bereich Rechnungswesen

### Voraussetzungen

- Kosten für den Kurs waren selbst zu tragen
- Bis dato darf keine Förderung seitens der AK Niederösterreich für diesen Kurs in Anspruch genommen worden sein.

### Förderhöhe

- 20 % der Kurskosten bis 500 Euro

### Einreichfrist

Der Antrag muss bis spätestens ein halbes Jahr nach Kursende gestellt werden.

### Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

### Benötigte Unterlagen (dem Ansuchen beizulegen):

- Einzahlungsbestätigung (Kopie)
- Kursbesuchsbestätigung (Kopie)

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 – 29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/rechnungswesen

## AK Niederösterreich - Digi-Konto

Förderperiode: 01.02.2019-31.12.2023

Mit dem Digi-Konto werden Kurskosten/Hochschulgebühren für Digitalisierungskurse gefördert.

### Förderbarer Personenkreis

- Mitglieder der AK Niederösterreich

### Voraussetzungen

- Einkommen beträgt max. 4.000 Euro pro Monat (brutto).
- Der Kurs hat mindestens 150 Euro gekostet.
- Der Kurs muss zwischen 01.02.2019 und 31.12.2023 beginnen.

### Was wird gefördert?

- Angefallene Kurskosten, die selbst zu tragen waren

### Förderhöhe

- 20 % der Kurskosten bis zu 2.500 Euro pro Person (innerhalb von 5 Jahren)
- Arbeitssuchende: 40 % der Kurskosten bis zu 2.500 Euro pro Person (innerhalb von 5 Jahren)

### Einreichfrist

- Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses gestellt werden.

### Antragstellung

Der Antrag kann entweder online (über die AK-Homepage) oder mittels Antragsformular (als Download von der AK-Homepage oder erhältlich bei einer AK Niederösterreich-Bezirksstelle) gestellt werden. Beim Online-Formular besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente hochzuladen. Bei Verwendung des Antragsformulars ist dieses unter Beilage aller erforderlichen Unterlagen entweder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK Niederösterreich-Bildungsbeihilfenhotline:** 05 7171 – 29000

**E-Mail:** [bildungsbonus@aknoe.at](mailto:bildungsbonus@aknoe.at)

**Internet:** [noe.arbeiterkammer.at/digi](http://noe.arbeiterkammer.at/digi)

## NÖ Bildungsförderung NEU

### Personenkreis

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- Arbeitnehmer\*innen in der Privatwirtschaft,
- Arbeitnehmer\*innen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- Arbeitnehmer\*innen, die Weiterbildungsgeld beziehen

- Wiedereinsteiger\*innen ohne AMS-Bezug (Kinderbetreuungsgeldbezieher\*innen, Personen max. 5 Jahre nach Ende der Elternkarenz)
- Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie z.B. Straßenwärter\*innen oder Tischler\*innen

### **Voraussetzungen:**

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 100 Euro
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten

### **Geförderte Weiterbildung**

Ausgewählte Bildungsmaßnahmen, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen. Gefördert werden nur die persönlich entstandenen Kurskosten (abzüglich von Dienstgeber\*innen- oder sonstigen Zuschüssen). Die berufsspezifische Weiterbildung erfolgt zur Arbeitsplatzsicherung.

### **Nicht gefördert werden**

- beim AMS vorgemerkte Arbeitslose
- Lehrlinge und Auszubildende
- Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Bildungsmaßnahme durch den Betrieb haben;
- tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- Vorbereitungskurse für die Berufsreifeproofung;
- Schulen mit Maturaabschluss;
- Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- Kurskosten unter 100 Euro
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen
- sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind

## Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

### Monatliches Bruttoeinkommen

Bis 1.500 Euro  
Bis 2.000 Euro  
Bis 3.000 Euro  
Bis 4.000 Euro

### Höhe der Förderung

80 % der Kurskosten  
60 % der Kurskosten  
40 % der Kurskosten  
20 % der Kurskosten

## Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

## Antrag:

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:  
<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

## Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9  
Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13777  
E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

## NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“

### Förderbarer Personenkreis

- Vollversicherungspflichtige Arbeitnehmer\*innen in der Privatwirtschaft,
- Arbeitnehmer\*innen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- Arbeitnehmer\*innen, die Weiterbildungsgeld beziehen

- Wiedereinsteiger\*innen ohne AMS-Bezug (Kinderbetreuungsgeldbezieher\*innen, Personen max. 5 Jahre nach Ende der Elternkarenz)
- Öffentlich Bedienstete

### Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 1 Jahr vor Kursbeginn
- Die Bildungsmaßnahme muss bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert (z.B. Cert-NÖ oder Ö-Cert) werden.
- Es ist die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75 %ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung erforderlich.

### Höhe der Förderung

Monatliches Bruttoeinkommen bis 2.000 Euro	1.000 Euro
Monatliches Bruttoeinkommen über 2.000 Euro	500 Euro

### Antragstellung

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

### Förderzulage

Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

### Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

### Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>



## **NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“**

### **Förderbarer Personenkreis**

Arbeitnehmer\*innen oder Personen, die als „Ein-Personen-Unternehmer\*innen“ tätig sind (mindestens 1 Jahr) mit maximal Pflichtschulabschluss.

Arbeitnehmer\*innen mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss im Ausland, die als Hilfskräfte tätig sind.

### **Voraussetzungen**

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt und muss einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ haben.
- Es muss eine Anwesenheit von mind. 75 % oder ein positiver Kursabschluss nachgewiesen werden.
- Die Kurskosten und Prüfungsgebühren müssen mindestens 75 Euro betragen.
- Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt.

### **Geförderte Weiterbildung**

Berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, Prüfungsgebühren und die Nostrifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden.

Nicht gefördert werden: Nicht berufsbezogene Sprachkurse, Hobby- und Freizeitkurse, Studienberechtigungs- und Berufsreifepfprüfung, Schulen mit Maturaabschluss, Erwerb von Lenkberechtigungen (die nicht zur berufsbezogenen Weiterbildung dienen) und akademische tertiäre und postgraduale Qualifizierungsmaßnahmen.

### **Höhe**

Die Höhe der Förderung beträgt 90 % der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal 3.000 Euro (innerhalb von 3 Jahren) begrenzt.

## Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bis spätestens einen Tag vor Kursbeginn erfolgen. Maßgeblich ist das Datum auf dem Online-Antrag und dem Bildungsplan.

Im Vorfeld muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden.

### **TIPP:**

Wenn Sie einen solchen Bildungsplan benötigen, können Sie bei der Bildungsberatung Niederösterreich unter der Telefonnummer 02742/25 0 25 einen entsprechenden Termin vereinbaren!

## Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

<http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung>

## **NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „Arbeitswelt 4.0 – Fit für Digitalisierung“**

### **Förderbarer Personenkreis**

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- Arbeitnehmer\*innen in der Privatwirtschaft
- Arbeitnehmer\*innen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen
- Arbeitnehmer\*innen, die Weiterbildungsgeld beziehen
- Wiedereinsteiger\*innen ohne AMS-Bezug (Kinderbetreuungsgeldbezieher\*innen, Personen max. 5 Jahre nach Ende der Elternkarenz)
- Öffentliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie z.B. Straßenwärter\*innen oder Tischler\*innen

### Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 100 Euro
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

### Geförderte Weiterbildung

Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen IKT, IT, EDV etc. dienen. Darunter fallen sowohl die technische IT wie Programmierung, IT-Security, Netzwerktechnik etc. wie auch allgemeine und funktionsbezogene Anwendungsschulungen. Weitere förderwürdige Bereiche sind Automatisierung, Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik, IT-Instandhaltung, Gebäudemanagement, Konstruktionstechnik und betriebswirtschaftliche Umschulungen bzw. Weiterbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, wie Geschäftsmodellentwicklung oder Prozessmanagement.

### Nicht gefördert werden

- beim AMS vorgemerkte Arbeitslose,
- Lehrlinge und Auszubildende
- Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Bildungsmaßnahme durch den Betrieb haben;
- tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
- Schulen mit Maturaabschluss;
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen
- sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind

## Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
Bis 1.500,00 €	80 % der Kurskosten
Bis 2.000,00 €	60 % der Kurskosten
Bis 3.000,00 €	40 % der Kurskosten
Bis 4.000,00 €	20 % der Kurskosten

## Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

## Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:  
<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung>

## Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9  
Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13777  
E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

## NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“

Im Rahmen des Sonderprogramms der NÖ Bildungsförderung „NÖ Lehre PLUS“ sollen spezielle Qualifikationsmaßnahmen für betriebliche Lehrlinge parallel zur praktischen und theoretischen Ausbildung finanziell unterstützt werden.

## Förderbarer Personenkreis

- Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG)

## Voraussetzungen

- Bezug der Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Die Bildungsmaßnahme muss bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger (z.B. Cert-NÖ, Ö-Cert) absolviert werden.
- Die Bildungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Weiterbildung dienen. Förderwürdige Bereiche sind u.a.:
  - Informations- und Kommunikationstechnik, Informationstechnik, Elektronische Datenverarbeitung
  - berufsbezogene Sprachkurse
  - parallel zur Lehrausbildung gestartete Vorbereitungskurse für Meisterprüfung/Befähigungsprüfung, Werkmeisterschulen
  - Stapler-, Kran-, Bagger-, ADR-Kurse, C-Führerscheine
  - Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung
- Mindestens 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 75 Euro
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

## Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Kurskosten.

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

## Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

## Antrag

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung>

## Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

## NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“

### Förderbarer Personenkreis

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:

- vollversicherungspflichtige Arbeitnehmer\*innen in der Privatwirtschaft
- Wiedereinsteiger\*innen ohne AMS-Bezug (Kinderbetreuungsgeldbezieher\*innen, Personen nach der Elternkarenz)
- Öffentliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung, wie z.B. Straßenwärter\*innen oder Tischler\*innen

### Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 100 Euro
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Antragsfrist: frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag)

## Geförderte Weiterbildung

Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen „Pflege und Soziales“ dienen und berufsbegleitend bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden.

### Nicht gefördert werden:

- beim AMS vorgemerkte Arbeitslose,
- Lehrlinge und Auszubildende
- Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Bildungsmaßnahme durch den Betrieb haben;
- Anmelde- und Einschreibgebühren, staatliche Gebühren, Prüfungsgebühren, Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind
- tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten.

### Höhe

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
Bis 1.500 Euro	80 % der Kurskosten
Bis 2.000 Euro	60 % der Kurskosten
Bis 3.000 Euro	40 % der Kurskosten
Bis 4.000 Euro	20 % der Kurskosten

### Auszahlung

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

### Antrag:

Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:  
<http://www.noe.gv.at/bildungsfoerderung>

**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)

**NÖ Pflegeausbildungsprämie****Wer wird gefördert?**

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Fach-Sozialbetreuer\*in/Diplom-Sozialbetreuer\*in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)
- Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor

**Voraussetzungen**

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

**Wie hoch ist die Förderung?**

- Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS (Fachkräftestipendium, Weiterbildungsgeld etc.) beziehen, erhalten 600 Euro pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung.

**Kontakt**

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 2742 275 70-0

E-Mail: [office@gff-noe.at](mailto:office@gff-noe.at)

<https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>



## NÖ Bildungsscheck

### Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Heimhilfe
- Fach-Sozialbetreuer\*in/Diplom-Sozialbetreuer\*in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe

### Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Das Schulgeld wird bis zu einem Maximalbetrag von 130 Euro gefördert.

### Kontakt

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 2742 275 70-0

E-Mail: [office@gff-noe.at](mailto:office@gff-noe.at)

<https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

## NÖ Landesförderungen - NÖ Lehrlingsförderung

gültig für Anträge ab 1.1.2020

### Allgemeines

Die NÖ Lehrlingsförderung hat zum Ziel:

- Nachteile der Lehrlinge aus der Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsort (Lehrbetrieb, Ausbildungsstätte, Berufsschule) auszugleichen
- Lehrlinge aus einkommensschwachen Familien zu unterstützen
- besondere Leistungen von Lehrlingen im Zusammenhang mit der Lehrausbildung zu fördern.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Fördermaßnahmen in diesen Richtlinien geregelt:

- die Lehrlingsbeihilfe
- die Begabtenförderung

### Personenkreis

Als Lehrlinge gelten Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung besteht nicht.

## NÖ Landesförderungen – NÖ Lehrlingsbeihilfe

### Voraussetzungen

- Aufrechtes Lehrverhältnis,
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-, EWR-Staatsbürgerschaft,
- Bezug der Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz seit mind. 6 Monaten in NÖ,
- kein Bezug von Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Das Einkommen der Familie darf einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

### Berechnung des Brutto-Einkommens aller Familienmitglieder

Berücksichtigt wird das monatliche Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (ohne Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- bzw. Unfallrenten inkl. Lehrlingsentschädigung und Unterhaltszahlungen etc.).

### Einkommengrenzen:

Das Bruttoeinkommen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinstehende	1.400 Euro
Alleinerziehende, 1 Kind	2.800 Euro
Ehepaar, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten	2.800 Euro
Paar, 1 Kind	3.500 Euro
Jedes weitere Kind	700 Euro

Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

### Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt monatlich 120 Euro. Die Förderung wird ab Antragstellung bis zum Beginn des folgenden Lehrjahres bewilligt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Eine Förderung kann für länger als 3 Monate zurückliegende Zeiträume nicht bewilligt werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein Konto.

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

[https://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung\\_Lehrlingsbeihilfe.html](https://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung_Lehrlingsbeihilfe.html)

### Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13460

E-Mail: [lehlingsfoerderung@noel.gv.at](mailto:lehlingsfoerderung@noel.gv.at)

Internet: <http://www.noel.gv.at/lehlingsfoerderung>

## NÖ Landesförderungen – NÖ Begabtenförderung

### Voraussetzungen

- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Bezug von Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz in NÖ. (seit mind. 6 Monaten)
- Berufsschulzeugnis, ausschließlich mit der Benotung „Sehr gut“
- Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden

Das Ansuchen muss spätestens drei Monate nach Ausstellung der Zeugnisse gestellt werden. Der Förderungsbetrag beträgt 120 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende des Lehrjahres oder des Berufsschuljahres. **Die Begabtenförderung ist an keine Einkommensgrenze gebunden.**

Anträge sind ausschließlich elektronisch zu stellen:

[http://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerd\\_begabtenfoerderung.html](http://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerd_begabtenfoerderung.html)

**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555, Fax: 02742/9005-13460

E-Mail: [lehrlingsfoerderung@noel.gv.at](mailto:lehrlingsfoerderung@noel.gv.at)Internet: <http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/Lehre.html>**Vorbereitungskurs auf die Lehrabschlussprüfung**

Gefördert werden die Kosten von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung.

**Wer kann die Förderung beantragen?**

- Lehrlinge in förderbaren Lehrbetrieben
- Personen, deren Lehrzeitende max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag einen Lehrvertrag haben oder hatten.

**Nicht gefördert werden**

- Lehrlinge im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 BAG, Gebietskörperschaften und politische Parteien

**Wie hoch ist die Förderung?**

- 100 % der Kosten für genehmigte Kurse (inkl. allfälliger USt.)

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

- Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ genehmigten Kursen.

**Wie wird die Förderung beantragt?**

- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert), Fax oder Mail an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes (siehe Homepage Wirtschaftskammer).

Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

### **Wie komme ich zu meinem Förderantrag?**

Download des Formulars von [lehre-foerdern.at](http://lehre-foerdern.at)

Anforderung bei der zuständigen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Tel.: 05 90 900 / 3838, Fax: 05 90 900 / 118794

E-Mail: [vorbereitungskurs@inhouse.wko.at](mailto:vorbereitungskurs@inhouse.wko.at)

<http://wko.at/noe/bildung>

## **„MAG Menschen und Arbeit“**

Menschen und Arbeit GmbH ist der Partner für Beruf, berufliche Entwicklung und Weiterbildung – und zwar für jede Region in ganz Niederösterreich.

Gemeinsam mit den Fördergebern – dem Land NÖ, dem Arbeitsmarktservice, dem Sozialministeriumservice und dem Europäischen Sozialfonds – werden verschiedene arbeitsmarktpolitische Projekte umgesetzt – etwa mit der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung „Jobchance“ für die Generation 50+ sowie Wiedereinsteigerinnen und „Job.Start“ für Menschen von 18 bis 30 Jahren. Aber auch Langzeitarbeitslose bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte und Menschen mit Behinderung werden vonseiten der Menschen und Arbeit GmbH insbesondere durch das Projekt 0>Handicap unterstützt und betreut.

Ein besonderer Fokus liegt auf dem Pflegebereich. Hier unterstützt Menschen und Arbeit als Koordinationsstelle für Pflegeberufe interessierte Personen von der Ausbildung bis hin zur Arbeitsplatzsuche.

### **Vielfältiges Angebot**

Mit dem „NÖ Kompetenzkompass“ ([www.noe-kompetenzkompass.at](http://www.noe-kompetenzkompass.at)) werden die Menschen bei einer beruflichen Um- oder Neuorientierung unterstützt. Der „NÖ Kompetenzatlas“ ([www.noe-kompetenzatlas.at](http://www.noe-kompetenzatlas.at)) bietet eine umfassende Übersicht über sämtliche Angebote aller Sozialpartner und öffentlicher Stellen in den Bereichen Kompetenzorientierung, berufliche Weiterbildung, Förder- und berufliche Beratungsmög-

lichkeiten. Das Netzwerk der Bildungsberatung NÖ unterstützt dabei in Fragen zu Aus- und Weiterbildung, Höherqualifizierung und mehr.

Im neuen ESF-Projekt „Generationen in Arbeit – Arbeiten und Leben in Niederösterreich“ werden zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben aber auch im Bereich lebensphasenorientiertes Personalmanagement, gemeinsam mit Firmen und Arbeitnehmer\*innen individuelle Lösungen entwickelt.

**Angebote:**

- Beratungsangebote zu Beruf, Vereinbarkeit, Qualifizierung und Entwicklung
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung
- Lebensbegleitendes Lernen und Weiterbildung
- 0>Handicap

3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/Stiege A/ 6. Stock

Tel: 02742/9005-19200

E-Mail: [office@menschenundarbeit.at](mailto:office@menschenundarbeit.at)

Web: [www.menschenundarbeit.at](http://www.menschenundarbeit.at)

**Job.Start**

Im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung werden Personen aus ganz Niederösterreich auf ihrem Weg zurück in den Arbeitsmarkt unterstützt. Job.Start zielt darauf ab, besonders jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren Hilfestellung beim Berufseinstieg zu geben.

Ziel ist es, damit die Vermittlungschancen jedes Einzelnen zu erhöhen und den Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern.

Arbeitnehmer\*innen werden in der Zeit der gemeinnützigen Arbeitskraftüberlassung von uns beraten und betreut, hinsichtlich möglicher Weiterbildungsmaßnahmen gefördert und aktiv bei der Jobsuche unterstützt.

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 19200

Mail: [office@menschenundarbeit.at](mailto:office@menschenundarbeit.at)

## Jobchance

### Zielgruppe:

Im Rahmen der Jobchance bekommen Personen über 50 Jahren mit gesundheitlichen Einschränkungen oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt bzw. Wiedereinsteigerinnen die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung von fünf (bzw. sechs) Monaten, mit der Chance, dort auch dauerhaft Fuß zu fassen.

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 19200

Mail: office@menschenundarbeit.at

### 0>Handicap

Menschen mit Behinderung haben Stärken und Schwächen wie andere Menschen auch. Für sie stellt die Arbeit, wie für alle, die Basis für ein selbstbestimmtes Leben dar.

Dabei stehen sie oftmals vor besonderen Herausforderungen. Die MAG Menschen und Arbeit unterstützt gemeinsam mit dem Land NÖ, dem AMS NÖ und dem Sozialministeriumservice NÖ Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung große Schwierigkeiten haben am freien Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

Dazu zählen Personen mit einer chronischen oder körperlichen Erkrankung, Menschen mit Lernschwierigkeiten, einer Sinnesbehinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung, aber auch Menschen mit einer Mehrfachbehinderung.

Voraussetzung für eine Teilnahme sind ein Behinderungsgrad von mindestens 50 %, die Arbeitsfähigkeit muss gegeben sein, der Hauptwohnsitz muss in Niederösterreich liegen und die Person muss als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet sein.

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 19200

Mail: office@menschenundarbeit.at

## NÖ Koordinationsstelle für Pflegeberufe

Bei allen Fragen zu Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Sozial- und Pflegeberufe, bietet die MAG Menschen und Arbeit GmbH Unterstützung auf dem Weg vom ersten Anruf bis zum erfolgreichen Abschluss und der Suche nach einem Dienstgeber.

Aktuell gibt es Beratung und Unterstützung für folgende Ausbildungen:

- Heimhilfe
- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege
- Fach- und Diplom-Sozialbetreuer/in

Förderprinzip: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Tel.: 02742 / 9005 - 19200

Mail: [info@menschenundarbeit.at](mailto:info@menschenundarbeit.at)

## NÖ Landesförderungen – Pendlerhilfe

NÖ Arbeitnehmer\*innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von ihrem niederösterreichischen Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - täglich das ganze Jahr - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen müssen.

Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention und Drittstaatsangehörige von EU-Bürgern, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

### Entfernung:

Die einfache Fahrstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort (Firmen- oder Zweigstellensitz) beträgt mindestens 40 km (Ermittlung der Entfernung mit dem Routenplaner A nach B).



**Einkommensgrenzen:**

Das Bruttoeinkommen (einschließlich steuerfreie und sonstige Bezüge, aber ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Alleinstehende	2.000 Euro
Alleinerziehende, 1 Kind	3.600 Euro
Ehepaar, Lebensgefährten	3.600 Euro
Paar, 1 Kind	4.400 Euro
Jedes weitere Kind	800 Euro

Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

**Förderungshöhe pro Jahr:**

Die Höhe der NÖ Pendlerhilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort und beträgt im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig 8 Euro pro Tageskilometer.

**ÖKO-Bonus**

Die berechnete Höhe der NÖ-Pendlerhilfe erhöht sich um 20 % bei Vorlage einer personenbezogenen Jahreskarte.

Anzahl der Fahrten pro Woche (hin und zurück)	Prozentueller Anteil der NÖ Pendlerhilfe
1	20 %
2	40 %
3	60 %
4	80 %
5 bis 7	100 %

Die höchstmögliche Höhe der NÖ Pendlerhilfe beträgt pro Jahr 1.000 Euro bzw. bei Zuerkennung des „ÖKO - Bonus“ 1.200 Euro.

Die NÖ Pendlerhilfe wird anteilig nach Kalendermonaten berechnet. Arbeitsunterbrechungen, die länger als einen Monat durchgehend dauern (z.B. Krankenstand, Kursbesuch), vermindern aliquot die Pendlerhilfe.

Erhält der/die Dienstnehmer\*in der Pendlerhilfe vergleichbare Zuwendungen (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Wegegeld) und sind diese niedriger als die errechnete Lehrlingspendlerhilfe, kann nur der Differenzbetrag gewährt werden.

Liegt die einfache Wegstrecke bei mindestens 25 Kilometer und weniger als 40 Kilometer, kann im Förderungszeitraum 2022 einmalig ein Ausgleichsbetrag in der Höhe von 320 Euro gewährt werden.

**Förderung:**

Die Förderung wird im Nachhinein für ein Kalenderjahr gewährt und auf ein Konto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Inland überwiesen. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes wird die Änderung ab dem folgenden Kalendermonat wirksam.

**ACHTUNG:**

Anträge müssen spätestens bis zum 31. Oktober des Folgejahres bei der Förderstelle einlangen.

Anträge können ausschließlich mittels Online-Antrag gestellt werden!

**Anträge:**

Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-9555 Fax: 02742/9005-10777

E-Mail: [pendlerhilfe@noel.gv.at](mailto:pendlerhilfe@noel.gv.at)

[https://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung\\_Noependlerhilfe.html](https://www.noel.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung_Noependlerhilfe.html)

**NÖ Landesförderungen – Heizkostenzuschuss und NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/23**

Sozial bedürftige Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher können einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/23 in der Höhe von 150 Euro erhalten.

Zusätzlich gibt es aufgrund der aktuellen Teuerungswelle im Energiebereich (insbesondere Heizkosten) für das Jahr 2022/2023 eine NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss in Höhe von 150,00 Euro.

### **Voraussetzungen**

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Hauptwohnsitz in NÖ.

### **Einkommen**

- Das Bruttoeinkommen darf den Richtsatz für die **Ausgleichszulage** nicht übersteigen.
- Wenn nur 12 Mal im Jahr ein Einkommen bezogen wird (z.B. Bezieher\*innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung), erhöht sich der Richtsatz um den Faktor 1,166.
- Bei Selbständigen ist das jährliche Einkommen durch 14 zu teilen.
- Für Einkünfte aus Landwirtschaft gelten 4,16 % des Einheitswertes als Einkommen.

### **Anrechenfreie Einkünfte:**

- Familienbeihilfe, NÖ Kinderbetreuungszuschuss,
- Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdienner und Zivildienner
- NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- Kriegsoffer- und Versehrtenrenten

### **Keinen Anspruch haben**

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die keinen Heizaufwand haben

### **Härteklausele:**

In berücksichtigungswürdigen Fällen (24-Stunden-Betreuung, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u. a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als 50 Euro pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

Bezieher\*innen von Sozialhilfe NEU/Mindestsicherung erhalten den Heizkostenzuschuss zusammen mit dem Bezug von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

### **Antrag**

auf dem Gemeindeamt des Hauptwohsitzes, die Anträge müssen bis spätestens 31. März 2023 bei der Gemeinde eingelangt sein.

### **Auskünfte**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS5)  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14  
Tel: 02742/9005-9005  
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung

## **NÖ Landesförderungen – Notstandsbeihilfe (Hilfe in Notfällen für Arbeitnehmer\*innen in Niederösterreich)**

### **Wer unverschuldet durch**

- Krankheit
  - Unfall
  - Todesfälle in der Familie,
- in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, kann eine einmalige, nicht rückzahlbare Beihilfe in Höhe von bis zu 3.000 Euro erhalten.

### **Voraussetzungen**

- Arbeitnehmer\*in oder Bezieher\*in einer Arbeitslosenunterstützung oder einer Pension aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bzw. deren Hinterbliebene,
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatszugehörigkeit zu einem EU-Staat,
- Der Hauptwohsitz muss sich seit mindestens 1 Jahr vor Antragstellung in Niederösterreich befinden
- Die geförderte Person muss monatliche Einkünfte bzw. Pensionsbezüge aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit oder Bezüge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben.

**Antrag**

Formloses Ansuchen an die Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes der NÖ Landesregierung, das Ansuchen kann aber auch über Ihre Gemeinde, über Betriebsräte oder andere Personen gestellt werden.

**Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. Arbeitsmarkt**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Tel: 02742/9005-38224, Fax: 02742/9005-13777

E-Mail: post.f4@noel.gv.at

**ACHTUNG:**

Bezieher\*innen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Sozialhilfe NEU haben ausschließlich die Möglichkeit, ein Unterstützungsansuchen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. bei dem zuständigen Magistrat einzubringen.

**NÖ Landesförderungen –  
NÖ Kinderbetreuungsförderung**

(Tagesmütter/-väter Förderung)

Als Hilfe für berufstätige Eltern kann das Land NÖ einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter/-vater, in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.

Voraussetzung ist, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

**Härteklause**

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmen gemacht werden. Bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes kann der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bis zu 50 % im Monat erhöht werden, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder absolviert hat. (Bezug erhöhter Familienbeihilfe) Zum Wohl des Kindes kann auch von anderen Bestimmungen abgewichen werden.

### Ganztagsbetreuung

Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.

### Anerkannte Kosten

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt 2,50 Euro für jedes Kind unter 3 Jahren und 2,10 Euro für jedes Kind über 3 Jahren.

### Förderung

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab.

Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

### Kinder unter 3 Jahre:

Berufstätigkeit/Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder >30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
Mehr als 30 WStd.	160 Std.	100,00	200,00	300,00
Mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	75,00	150,00	225,00
Mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	50,00	100,00	150,00
Bis 10 WStd.	40 Std.	25,00	50,00	75,00

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,50 für jedes Kind unter 3 Jahren.

**Einkommensgrenzen:****Familie**

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
2.500,00	2.900,00	3.500,00	4.050,00	75 %
2.750,00	3.150,00	3.750,00	4.300,00	50 %
3.000,00	3.400,00	4.000,00	4.550,00	25 %
Darüber				0 %

**Alleinerzieher\*innen**

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
1.750,00	2.150,00	2.750,00	3.300,00	75 %
2.000,00	2.400,00	3.000,00	3.550,00	50 %
2.250,00	2.650,00	3.250,00	3.800,00	25 %
darüber				0 %

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um 550 Euro.

**Kinder über 3 Jahre:**

Berufstätigkeit/Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder >30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
Mehr als 30 WStd.	160 Std.	84,00	168,00	252,00
Mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	63,00	126,00	189,00
Mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	42,00	84,00	126,00
Bis 10 WStd.	40 Std.	21,00	42,00	63,00

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,50 für jedes Kind unter 3 Jahren

**Einkommensgrenzen:****Familie**

<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>	<b>Förderung</b>
2.000,00	2.350,00	2.800,00	3.250,00	75 %
2.200,00	2.550,00	3.000,00	3.450,00	50 %
2.400,00	2.750,00	3.200,00	3.650,00	25 %
Darüber				0 %

**Alleinerzieher\*innen**

<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>	<b>Förderung</b>
1.400,00	1.750,00	2.200,00	2.650,00	75 %
1.600,00	1.950,00	2.400,00	2.850,00	50 %
1.800,00	2.150,00	2.600,00	3.050,00	25 %
darüber				0 %

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um 450 Euro.

Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z. B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Eltern bzw. direkt an die Rechtsträger überwiesen.

Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

**Tageseltern Trägerorganisationen:****Hilfswerk - NÖ Betriebs GmbH**

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Tel: 02742 / 249



**Service Mensch GmbH**

Volkshilfe Niederösterreich  
Grazer Straße 49-51, 2700 Wr. Neustadt  
Tel: 02622 / 82 200 – 6433 oder 6435

**Caritas der Diözese St. Pölten**

Schulgasse 10, 3100 St. Pölten  
Tel.: 02742 / 841 - 662

**Verein „Tagesmütter-Initiative Sonnenkinder“**

Plankengasse 17/1, 2700 Wiener Neustadt  
Tel.: 0650 / 7750 007

**Kidscare**

Kastelicgasse 2, 3100 St. Pölten  
Tel.: 0664 / 8521471

**Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten**

Schreinergergasse 1, 3100 St. Pölten  
Tel.: 02742 / 354203

**Anträge****Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus  
Tel: 02742/9005-13524, Fax: 02742/9005-13335  
E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at  
[https://www.noel.gv.at/noe/Kinderbetreuung/Foerd\\_Eltern\\_Tagesmuettervaeter.html](https://www.noel.gv.at/noe/Kinderbetreuung/Foerd_Eltern_Tagesmuettervaeter.html)

**NÖ Landesförderungen –  
NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen****Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres**

Das Land NÖ fördert aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich. Die Förderung gilt für ein Kind mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, das verpflichtet ist, den Kindergarten zu besuchen und einen Kindergarten besucht.

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August.

**Höhe**

Die Höhe der Förderung beträgt max. 1.300 Euro. Gefördert wird jener Zeitraum, der vom Träger des Kindergartens bestätigt wird.

**Voraussetzungen**

Für die zeitliche Inanspruchnahme der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.

Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung für das Kind zu bestätigen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 20 Stunden pro Woche während der Bildungszeit am Vormittag die Tagesbetreuungseinrichtung besucht.

Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem Träger eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.

**Antragstellung**

Der Antrag ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten zu stellen. Eine Bestätigung der Gemeinde, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat, ist vorzulegen. Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen. Tagesbetreuungseinrichtungen müssen bei der Antragstellung eine Bestätigung vorlegen, in der die Qualifizierung nachgewiesen wird.

Einbringungsfrist ist der 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.

**Auskünfte**

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Kindergärten

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Tor zum Landhaus

Tel: 02742/9005-13298, Fax: 02742/9005-13595

E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at

**Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien**

Das Land NÖ unterstützt NÖ Familien, welche aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses in finanzielle Bedrängnis geraten sind.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Dem Ansuchen sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen,
- Einkommensnachweise sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

Dazu zählen auch: Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Witwen- und Waisenpension, Kriegsofferrente, Ausgleichszulage, Invaliditätspension, Unfallrente, Lehrlingsentschädigung, Sozialhilfe, Pflegegeld, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Invalidenrente, Unterhaltszahlungen

- Nachweise über sonstige Beihilfen (Wohnbeihilfe, Schulbeihilfe für Kinder, Studienbeihilfen, Mietbeihilfen usw.)
- Sämtliche Belege über die finanziellen Belastungen (Rechnungen, Kreditverträge, Fahrnisexekutionen, Mahnungen, Versteigerungsdikte usw.)

**Auskünfte**

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Soziales und Generationenförderung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und Haus 15B

Tel: 02742/9005-13303, 13438 und 16560, Fax: 02742/9005-16220

E-Mail: generationenfoerderung@noel.gv.at

## Förderung von 24-Stunden Pflege

Das Land NÖ gewährt eine Förderung für legale Betreuungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz unabhängig vom Vermögen.

### ACHTUNG:

Seit 1.1.2020 gibt es für Bezieher\*innen von Pflegegeld ab Stufe 3 nur noch die Möglichkeit einen Antrag beim Sozialministeriumservice zu stellen.

### Geförderter Personenkreis

Personen mit:

- Hauptwohnsitz in NÖ
- Bezug von Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bei nachgewiesener Demenz

### ACHTUNG:

Wenn sich das Pflegegeld einer Person, welche eine Förderung bezieht, von der Stufe 1 oder 2 auf die Stufe 3 oder höher erhöht, dann ist die Förderung nach dem NÖ Modell einzustellen.

### Die Höhe der Förderung beträgt

#### Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte:

Auf der Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt die Zuwendung **1.280 Euro monatlich**. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung **640 Euro monatlich**.

#### Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte:

Auf der Basis von zwei Vertragsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt die Zuwendung **640 Euro monatlich**. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Zuwendung **320 Euro monatlich**.

Die Zuwendung kann frühestens mit Beginn der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse gewährt werden und endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder dem Ende der Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse.

**WICHTIG:**

Die gemeindeamtliche Meldung der Betreuungskraft ist eine der Grundvoraussetzungen, um eine Förderung für dieses Betreuungsverhältnis beziehen zu können. Daher haben sich die Betreuungskräfte bei Beginn und Ende von Betreuungsverhältnissen innerhalb von 3 Werktagen gemeindeamtlich mit (Neben)Wohnsitz im Haushalt der pflegebedürftigen Person an- bzw. abzumelden.

Es muss sich um ein **vollversichertes** selbständiges oder unselbständiges Beschäftigungsverhältnis handeln. Die Förderung kann rückwirkend maximal bis zu 3 volle Monate ab Antragstellung gewährt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils am Monatsende an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige\*n, sofern dieser/diese Dienstgeber\*in ist.

Betreuungsverhältnisse werden im Fall einer Abwesenheit der Betreuungskraft von maximal drei Monaten weitergefördert, wenn - die Vollversicherung aufrecht bleibt - die gemeindeamtliche Meldung aufrecht bleibt und im Anschluss wieder dieselbe Person von derselben Betreuungskraft betreut wird.

**Einkommen und Vermögen**

Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede\*n unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, für eine\*n behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro.

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung, so ist der Differenzbetrag als Zuwendung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als 50 Euro, ist keine Zuwendung zu gewähren.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch **nicht:**

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen

sowie

- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Das Vermögen der pflegebedürftigen Person bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Antragstellung**

Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Soziales und Generationenförderung  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14  
Telefon: 02742 / 9005 – 16341 Fax: 02742 / 9005 - 16220  
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

## **Urlaubsaktion für Pflegende Angehörige**

### **Geförderter Personenkreis**

Einen Urlaubszuschuss können Personen erhalten, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen.

### **Voraussetzungen**

Der/die Antragsteller\*in muss österreichische\*r Staatsbürger\*in oder Bürger\*in eines EWR-Mitgliedstaates sein.

- Der/die Antragsteller\*in muss den Hauptwohnsitz seit mind. 6 Monaten in Niederösterreich haben.
- Der/die Antragsteller\*in muss die Hauptpflegetätigkeit von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung bzw. Erwachsenenvertretung bestätigen lassen.
- Der Urlaub muss in Österreich verbracht werden.

**Förderung**

Die Förderung ist von der Höhe des Einkommens unabhängig. Der Urlaubszuschuss kann pro antragstellender Person nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, unabhängig davon wie lange der Urlaub dauert (mindestens eine Übernachtung ist erforderlich).

**Höhe**

Der Zuschuss für einen Urlaub in Österreich beträgt 175 Euro unabhängig von den Kosten und der Dauer des Urlaubs. Wurde der Urlaub in Niederösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss 225 Euro.

**Antrag**

bis spätestens sechs Monate nach Ende des Urlaubs.

**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung Soziales und Generationenförderung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 und Haus 15B

Tel: 02742/9005-13343, Fax: 02742/9005-16220

E-Mail: generationenfoerderung@noel.gv.at

# KRANKENVERSICHERUNG



## Krankenversicherung – Versicherte

### Wer ist versichert - persönlicher Umfang

### § 122 ASVG

In der Krankenversicherung pflichtversichert sind unselbständig Erwerbstätige, deren Einkommen aus Ihrer Tätigkeit die **Geringfügigkeitsgrenze** überschreitet. Dies ist im Jahr 2023 dann der Fall,

- wenn das Entgelt im Kalendermonat mehr als 500,91 Euro ausmacht.

Unabhängig von der Höhe des Entgelts pflichtversichert in der Krankenversicherung sind Lehrlinge sowie Hausbesorger\*innen i.S. des Hausbesorgergesetzes. Pflichtversichert ist auch, wer im Rahmen eines freien Dienstvertrages beschäftigt ist,

- wenn das Entgelt monatlich 500,91 Euro überschreitet.

In der Krankenversicherung versichert sind auch die Bezieher\*innen einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Übergangsgeld.

Weiters besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Krankenversicherung bei Antragstellung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Pflichtversicherung. Nach dieser Frist bzw. bei Nichtbestehen einer Vorversicherungszeit besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Wer lediglich geringfügig beschäftigt ist (Entgelt monatlich unter 500,91 Euro) kann sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern, wenn weder in der Kranken- noch in der Pensionsversicherung eine Pflichtversicherung besteht. (Kosten: 68,59 Euro monatl.)

## Angehörige

## § 123 ASVG

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf den/die Versicherte\*n und seine Angehörigen. Anspruch auf Leistungen haben alle nachstehend angeführten Angehörigen unter der Voraussetzung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst krankenversichert sind:

- die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder eingetragene Partner\*in
- die Kinder und Wahlkinder
- die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben;
- die Pflegekinder, wenn sie von dem/der Versicherten unentgeltlich gepflegt werden oder wenn das Pflegeverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht;
- ein\*e haushaltsführende\*r Angehörige\*r aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister, wenn er/sie mit dem/der Versicherten seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt, ihm/ihr unentgeltlich den Haushalt führt und keine arbeitsfähige Ehegattin bzw. kein arbeitsfähiger Ehegatte des/der Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebt;
- eine mit dem/der Versicherten nicht verwandte Person (z.B. Lebensgefährtin/Lebensgefährte), die seit mindestens zehn Monaten mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin bzw. ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist. Angehörige\*r aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

### **ACHTUNG:**

Seit 1.8.2009 ist die Mitversicherung auch für Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten wieder möglich.

## Kinder über 18 Jahre

## § 123 Abs. 4 ASVG

Die Angehörigeneigenschaft besteht für Kinder und Enkel grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über dieses Alter hinaus verlängert sich der Krankenversicherungsschutz,

- wenn das Kind wegen regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung nicht in der Lage ist, sich selbst den Unterhalt zu verdienen, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- wenn das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig war und ist (zeitlich unbeschränkt);
- wenn das Kind erwerbslos ist, ab dem 18. Lebensjahr bzw. ab dem Ende der Ausbildung längstens für die Dauer von 24 Monaten.

**ACHTUNG:****§ 51d ASVG**

Seit 1.1.2001 ist diese Mitversicherung nur noch für Kinder generell beitragsfrei.

In allen anderen Fällen ist ein Beitrag in der Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des/der Versicherten zu bezahlen.

Der Beitrag wird von der Krankenkasse dem/der Versicherten vorgeschrieben.

**Keine Beiträge sind weiterhin in folgenden Fällen zu bezahlen:**

- ein Kind wird im gemeinsamen Haushalt erzogen oder wurde durch 4 Jahre hindurch erzogen;
- das Einkommen liegt unter 1.751,56 Euro mtl.,
- es wird ein Pflegegeld der Stufe 3 bezogen,
- es wird eine Person mit Pflegegeld mind. Stufe 3 gepflegt

Eine Herabsetzung oder Befreiung aus sozialen Gründen ist möglich.

**Krankenversicherung - Dauer der Versicherung****Wann bin ich versichert - Zeitlicher Umfang****§ 122 ASVG****Eintritt des Versicherungsfalles während der Versicherung**

- Krankenbehandlung ohne zeitliche Begrenzung
- Krankengeld wird ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit (davor meist Entgeltfortzahlung) für einen Zeitraum von 26 Wochen gewährt. War der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von 52 Wochen.

- Krankengeld wird darüber hinaus bis zur Höchstdauer von 78 Wochen bezahlt, wenn nach Begutachtung durch die Gesundheitskasse eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieses Zeitraumes zu erwarten ist. Die Begutachtung erfolgt spätestens in der 40. bis 44. Woche des Krankengeldbezuges.

### **Eintritt des Versicherungsfalles vor Beginn der Versicherung**

- Leistungen werden auch für Krankheiten erbracht, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – aber keine rückwirkende Leistung.

### **Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Ende der Versicherung**

#### **Schutzfristfälle**

#### **§ 122 Abs. 2, 3a u. 4 ASVG**

Tritt der Versicherungsfall vor dem nächsten, auf das Ende der Pflichtversicherung folgenden Arbeitstag ein, so ergeben sich die selben Folgen wie bereits oben beschrieben.

Tritt der Versicherungsfall erst nach dem Ende der Pflichtversicherung ein, so bietet die so genannte „Schutzfrist“ ehemaligen Versicherten kurzfristigen Schutz.

#### **Folgende Voraussetzungen müssen in diesem Fall erfüllt sein:**

Der Versicherungsfall ist innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit eingetreten und es liegt eine Vorversicherungszeit (26 Wochen innerhalb von 12 Monaten oder 6 Wochen unmittelbar vor dem Ausscheiden) vor. Weiters muss Erwerbslosigkeit vorliegen (kein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze**). Sach- und Geldleistungen werden für max. 26 Wochen gewährt.

Nur Anspruch auf Sachleistungen besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten ist und Erwerbslosigkeit vorliegt.

(Die 6-wöchige Schutzfrist für Sachleistungen wird in bestimmten Fällen, z. B. bei Zeiten des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, verlängert.)

**ACHTUNG:**

Nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gibt es keine Schutzfrist für Geldleistungen. (Krankengeld)

**Örtlicher Umfang**

Bei einem Urlaub im Inland kann man mit der E-Card in ganz Österreich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub innerhalb der Europäischen Union (inkl. EWR und Schweiz) kann man mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) direkt bei einer dortigen Vertragsärztin bzw. einem dortigen Vertragsarzt oder in der Krankenanstalt die unmittelbar notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub außerhalb der EU in einem Land mit Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro und der Türkei) muss weiterhin vor Antritt der Reise bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber oder direkt bei der Krankenversicherung ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein angefordert werden. Dieser muss bei der für den Urlaubsort zuständigen ausländischen Kasse gegen einen dort gültigen Behandlungsschein eingetauscht werden.

Der Anspruch auf Barleistungen (Krankengeld) ruht grundsätzlich während eines Auslandsaufenthaltes - außer die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) erteilt die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt.

Wer zu einer Krankenbehandlung (Krankenhausaufenthalt) ins EU-Ausland reisen möchte, benötigt dazu die Genehmigung der zuständigen Krankenversicherung. Diese wird mit dem Formular E 112 erteilt.

Wurde eine Behandlung ohne Krankenversicherungskarte bzw. ohne Urlaubskrankenschein oder in einem Land ohne Abkommen in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit gegen Vorlage der saldierten Rechnungen Kostenersatz max. in Höhe 80 % der Inlandskosten zu erhalten.

## Krankenversicherung – Krankenstand

### Krankenstand

### § 138 ASVG

### Krankmeldung

### § 33 Krankenordnung ÖGK

Die Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit wird grundsätzlich von behandelnden Vertragsärztinnen bzw. Vertragsärzten festgestellt und der Österreichischen Gesundheitskasse gemeldet. Verabsäumen diese die Meldung, geht dies zu Lasten des/der Versicherten.

### Die Krankmeldung durch Wahlärztinnen bzw. Wahlärzten:

Wird der/die Versicherte von Wahlärztinnen bzw. Wahlärzten (privat) behandelt und bescheinigen ihm diese die Arbeitsunfähigkeit, so muss der/die Versicherte dies binnen drei Tagen unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) melden.

### Die Krankmeldung im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus:

Bei einer ambulanten Krankenhausbehandlung gilt die ausgestellte Ambulanzkarte nicht als Krankmeldung. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit obliegt auch hier den Vertragsärztinnen und Wahlärzten.

### Die Krankmeldung nach einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt:

Ist der/die Versicherte nach Entlassung aus einem stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalt weiterhin arbeitsunfähig, so hat er/sie sich unverzüglich von einer Vertragsärztin bzw. einem Vertragsarzt den Krankenstand bescheinigen zu lassen.

### Die Krankmeldung an den/die Dienstgeber\*in:

Dienstnehmer\*innen sind verpflichtet, Dienstgeber\*innen von der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu informieren, andernfalls drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

### Anordnungen der Ärztin/des Arztes:

### § 143 ASVG

Die Anordnungen der behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten müssen befolgt werden. Bei Verstößen kann die Kasse das teilweise oder gänzliche Ruhen des Krankengeldes verfügen.

Wird die Anstaltspflege von Versicherten abgelehnt oder vorzeitig abgebrochen, obwohl die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege erfordert, die bei häuslicher Pflege nicht gewährleistet ist, so kann die Kasse ebenfalls teilweises oder gänzlich Ruhe des Krankengeldes verfügen. Dies gilt auch, wenn eine fortgesetzte stationäre Beobachtung erforderlich wäre oder eine ansteckende Krankheit vorliegt.

### **Krankenbesuchsdienst**

### **§ 60 Krankenordnung**

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist berechtigt, sich von der Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu überzeugen; sie bedient sich hierzu ihrer für diese Zwecke ausgebildeten Krankenbesucher.

Dass Erwerbstätigkeit, Pfuscherarbeiten oder der Besuch von Vergnügungsstätten während eines Krankenstandes nicht erlaubt sind, ist selbstverständlich.

### **Kontrollärztinnen/Kontrollärzte**

Kontrollärztinnen bzw. Kontrollärzte sind im Interesse der Versicherungsgemeinschaft für die Überprüfung des Gesundheitszustandes zuständig. Eine Einladung zur kontrollärztlichen Untersuchung muss unbedingt befolgt werden.

Kann der Einladung aus wichtigen Gründen (z.B. Bettlägrigkeit) nicht Folge geleistet werden, so ist dies der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) unter Beilage einer Bestätigung der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt unverzüglich mitzuteilen. Die Gründe für die Nichtbefolgung der Einladung sind glaubhaft zu machen. Wird der Einladung zur Kontrollärztin bzw. zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund keine Folge geleistet, so kann die Kasse das teilweise oder gänzliche Ruhen des Krankengeldanspruches verfügen.

### **Meldepflicht**

Wer Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bezieht, ist verpflichtet, jede Änderung (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Änderung des Aufenthaltsortes, Änderungen betreffend die Anspruchsberechtigung für Angehörige usw.) binnen zwei Wochen zu melden.

Jede Änderung des Aufenthaltsortes während eines Krankenstandes ist der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt mitzuteilen.

## Krankenversicherung – Leistungen

### ärztliche Hilfe

### § 135 ASVG

Bei einer Erkrankung besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Sie können wählen zwischen:

- Vertragsärztinnen bzw. Vertragsarzt
- Vertragseinrichtungen (z.B. Spitalsambulanzen)
- Ärztinnen bzw. Ärzte in eigenen Einrichtungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)(z.B. Ambulatorien)

Sie erhalten eine kostenlose Behandlung bei Vorlage der e-card. Die e-card ersetzt den Krankenschein. Ein Überweisungsschein ist jedoch nach wie vor notwendig, um medizinische Informationen zu übermitteln. Der/die Patient\*in muss diesen gemeinsam mit der e-card vorlegen.

### Serviceentgelt

### § 135 Abs. 3 ASVG

Für die e-card ist ein Serviceentgelt von 13,35 Euro (2023) jährlich zum Stichtag 15.11. für das Folgejahr zu bezahlen. Der/die Dienstgeber\*in muss das Serviceentgelt einheben. Wer mehrere Dienstverhältnisse hat, zahlt zunächst mehrfach, erhält aber auf Antrag die Überzahlung zurück. Keine e-card Gebühr zahlen Kinder, Pensionistinnen/Pensionisten, Bezieher\*innen von Mindestsicherung oder Sozialhilfe und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

### Wahlärztinnen/Wahlärzte

### § 131 ASVG

Es besteht auch die Möglichkeit, WAHLÄRZTINNEN bzw. WAHLÄRZTE, d.h. Ärztinnen bzw. Ärzte, die keinen Kassenvertrag haben, in Anspruch zu nehmen. Das Honorar ist der Ärztin bzw. dem Arzt selbst zu bezahlen. Nach Vorlage der saldierten Honorarnote werden die Kosten bis zu 80 % des Betrages ersetzt, den die Kasse für die gleiche Leistung einer Vertragsärztin bzw. einem Vertragsarzt bezahlt hätte.



**Gleichgestellte Behandlungen  
(z.B. Psychotherapie)****§ 135 Abs. 1 Zif. 1 – 3 ASVG**

Im Rahmen der Krankenbehandlung ist der ärztlichen Hilfe gleichgestellt:

- eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche physiotherapeutische, logopädische, phoniatriisch-audiometrische oder ergotherapeutische Behandlung;
- eine auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines/einer klinischen Psychologen/klinischer Psychologin;
- eine psychotherapeutische Behandlung, wenn vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung eine ärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Diese Leistungen können von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nur dann übernommen werden, wenn die Behandlungen durch Personen erfolgen, die zur selbständigen Ausübung dieser Therapien berechtigt sind.

**Psychotherapie**

Psychotherapie als Sachleistung kann über 2 Vereine in Anspruch genommen werden:

- Verein für ambulante Psychotherapie Tel.: 01/402 56 96
- NÖ Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung Tel.: 0664/526 11 37

Bei Inanspruchnahme eines/einer freiberuflichen Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin bezahlt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) folgende Kostenzuschüsse:

- 31,50 Euro für eine Einzelbehandlung (Sitzung) zu 60 Minuten
- 11,30 Euro für eine Gruppenbehandlung (Sitzung) zu 90 Minuten pro Person (maximal 10 Personen)

Unterstützung und Beratung bietet die Clearingstelle für Psychotherapie an. Telefon: 0800 202 434

- Mail: [clearing@psychotherapieinfo.at](mailto:clearing@psychotherapieinfo.at)

**Heilmittel****§ 136 ASVG**

Heilmittel sind Arzneien und sonstige Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen.

Für bestimmte Arzneien und sonstige Mittel ist vor dem Bezug die chefärztliche Genehmigung einzuholen.

Derzeit ist diese Genehmigung von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt per Fax einzuholen. Wartezeiten in der Ordination lassen sich damit nicht vermeiden.

Für den Bezug eines jeden Heilmittels ist eine **Rezeptgebühr von 6,85 Euro** zu entrichten.

Ohne Antrag sind Personen von der Rezeptgebühr befreit, deren soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (Bezieher\*innen von Ausgleichszulage, Mindestsicherung oder Sozialhilfe) und Personen, die an anzeigepflichtigen Krankheiten leiden (z.B. Keuchhusten).

Bezieher\*innen niedriger Einkommen können einen Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.

Als Grenzwerte gelten 1.110,26 Euro für Alleinstehende bzw. 1.751,56 Euro für Ehepaare. (Richtsätze für die Ausgleichszulage) Besteht infolge von Leiden ein überdurchschnittlicher Aufwand, so werden die Einkommensrichtwerte erhöht auf 1.276,80 Euro für Alleinstehende bzw. 2.014,29 Euro für Ehepaare.

Für jedes versorgungsberechtigte Kind ohne Einkommen erhöht sich der Richtwert um 171,31 Euro (2023).

Arbeitslose erhalten keine Sonderzahlungen, daher gelten höhere Grenzbeträge. (siehe Befreiung von der Rezeptgebühr)

**Heilbehelfe (Brillen etc.)****§ 137 ASVG**

Unter Heilbehelfen versteht man z.B. orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und elastische Binden. Diese werden über ärztliche Verordnung gewährt, wenn die Kosten den Mindestbetrag von 39,00 Euro (2023) übersteigen. Der/die Versicherte muss 10 % der Kosten, mind. jedoch 39,00 Euro selbst bezahlen. Kostet der Heilbehelf weniger als 39,00 Euro so sind die Kosten von dem/der Versicherten alleine zu tragen. Dies gilt nicht für ständige Versorgungsmittel, die monatlich neu angeschafft werden müssen; bei diesen muss der/die Versicherte nur 10 % (ohne Minimum) selbst bezahlen.

Als Höchstbetrag ist für die Kostenübernahme für 2023 ein Betrag von 1.560,00 Euro festgesetzt.

**Für Brillen** gilt seit 1.1.2005 eine Sonderregelung: Der Kostenanteil beträgt mindestens 117,00 Euro (2023). **Für Kontaktlinsen** beträgt der Höchstzuschuss 195,00 Euro pro Linse.

**Eine Kostenbeteiligung entfällt für:**

- Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (behinderte Kinder und Vollwaisen).
- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit auch von der Rezeptgebühr befreit sind, wie z. B. Pensionist\*innen mit Ausgleichszulage oder Bezieher\*innen von Mindestsicherung oder Sozialhilfe.

Für bestimmte Heilbehelfe, wie Haftschalen, Vorhänger, medizinische Leihgeräte (Bestrahlungsapparate, Inhalationsapparate usw.), ist eine vorherige Bewilligung von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) einzuholen.

**Hilfsmittel (z.B. Körperersatzstücke)****§ 154 ASVG**

Es handelt sich um Hilfsmittel bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen. Es sind nach vorheriger Bewilligung Zuschüsse für die Anschaffung der ärztlich verordneten notwendigen Hilfsmittel (Körperersatzstücke, Krankenfahrstühle usw.) vorgesehen.

Die Gewährung von Zuschüssen für Hilfsmittel kann nicht erfolgen, wenn diese von anderer Seite (z.B. aus der Unfallversicherung, aus der Pensionsversicherung, aus der Kriegsopferversorgung) beigestellt werden.

Es besteht eine 10 %ige Kostenbeteiligung des/der Versicherten, wobei das Minimum bei 39,00 Euro liegt. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Kosten bis zu festgelegten Höchstbeträgen, das sind 1.560,00 Euro bzw. bei Körperersatzstücken und Krankenfahrrädern 3.900,00 Euro (gilt für 2023).

Bestimmte Hilfsmittel (Krankenfahrräder, Krücken u. a.) werden von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) unter gewissen Voraussetzungen leihweise zur Verfügung gestellt. Über die näheren Einzelheiten kontaktieren Sie bitte die zuständige Bezirksstelle der ÖGK.

### **Krankenhauspflege**

### **§ 144 ff ASVG**

Wenn und solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse einer Vertragskrankenanstalt.

Der/die Versicherte selbst hat bei Unterbringung in einer NÖ Krankenanstalt einen Verpflegskostenbeitrag von 14,22 Euro pro Tag (gilt für 2023) an die Krankenanstalt zu bezahlen. (Darin enthalten 0,73 Euro für verschuldensunabhängige Patientenentschädigung). In Wien beträgt dieser 2023 14,20 Euro.

Der Verpflegskostenbeitrag entfällt, wenn der/die Versicherte von der Rezeptgebühr befreit ist.

Für Angehörige des/der Versicherten, ist kein Verpflegskostenbeitrag zu bezahlen, allerdings ist in diesem Fall ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 % der Pflegegebührensätze zu entrichten. Dieser Kostenbeitrag beträgt derzeit in Niederösterreich 23,70 Euro pro Tag, in Wien 27,20 Euro pro Tag (gilt für 2023).

Bei mehrmaligen Spitalsaufenthalten darf sowohl die Kostenbeteiligung für Angehörige als auch der Verpflegskostenbeitrag für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr eingehoben werden.

**Medizinische Hauskrankenpflege****§ 151 ASVG**

Die medizinische Hauskrankenpflege soll die Pflege in einer Krankenanstalt ersetzen und umfasst nur medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen (z. B. Injektionen, Sondenernährung, Wundversorgung). Sie wird durch diplomierte Krankenpfleger bzw. Krankenschwestern erbracht. Eine ärztliche Anordnung ist erforderlich, die Leistung für den selben Versicherungsfall ist mit vier Wochen begrenzt. Für eine Verlängerung der Hauskrankenpflege ist eine kontrollärztliche Bewilligung erforderlich.

In Niederösterreich erfolgt Hauskrankenpflege z.B. durch die Volkshilfe oder das NÖ Hilfswerk.

**ACHTUNG:**

Kosten für Grundpflege (z.B. Körperhygiene) bzw. hauswirtschaftliche Versorgung werden nicht übernommen. Bei einer Pflege, die sowohl medizinische Leistungen als auch Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung enthält, trägt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) daher nur die Kosten der medizinischen Leistungen, der Rest muss von dem/der Versicherten selbst bezahlt werden.

**Medizinische Rehabilitation****§ 154 a ASVG**

Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation werden in der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen (Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch) im Anschluss an die Krankenbehandlung gewährt, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern.

Seit 1.1.2011 gelten für medizinische Rehabilitation und Kuraufenthalt die gleichen Bestimmungen über die Höhe der Zuzahlungen.

Abhängig vom Einkommen sind bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation für höchstens 28 Tage Zuzahlungen zu leisten:

**Bruttoeinkommen**

1.110,26 €	bis 1.691,64 € mtl.	9,37 € tgl.
1.691,64 €	bis 2.273,03 € mtl.	16,06 € tgl.
	über 2.273,03 € mtl.	22,76 € tgl.

Von dieser Zuzahlung sind Bezieher\*innen einer Ausgleichszulage (1.110,26 Euro für 2023) bzw. Personen mit einem die **Ausgleichszulage** nicht übersteigenden Einkommen ausgenommen.

**Kuraufenthalte (Festigung der Gesundheit)**

**§ 155 ASVG**

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, insbes. Kuraufenthalte, Aufenthalte in Genesungs- und Erholungsheimen oder Landaufenthalte werden von der Krankenversicherung nach pflichtgemäßem Ermessen (Pflichtaufgabe ohne Rechtsanspruch) zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Krankheit oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit gewährt.

Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit werden allerdings primär von den Trägern der Pensionsversicherung gewährt.

Abhängig vom Einkommen sind bei Kuraufenthalten (Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit) folgende Zuzahlungen zu leisten:

<b>Bruttoeinkommen</b>		
1.110,26 €	bis 1.691,64 € mtl.	9,37 € tgl.
1.691,64 €	bis 2.273,03 € mtl.	16,06 € tgl.
	über 2.273,03 € mtl.	22,76 € tgl.

Von dieser Zuzahlung sind Bezieher\*innen einer **Ausgleichszulage** (1.110,26 Euro für 2023) bzw. Personen mit einem die **Ausgleichszulage** nicht übersteigenden Einkommen ausgenommen.

**Krankenversicherung – Krankengeld**

**Krankengeld**

**§ 138 ff ASVG**

**Anspruch**

Anspruch auf Krankengeld besteht für pflichtversicherte Dienstnehmer\*innen ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Seit 1.1.2008 haben auch Pflichtversicherte auf Grund eines freien

Dienstvertrages Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag des „Krankenstands“. Wer geringfügig beschäftigt ist und sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichert, hat ebenfalls Anspruch auf Krankengeld ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

**Dauer**

Das Krankengeld wird als gesetzliche Mindestleistung ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. War der/die Betroffene innerhalb des letzten Jahres mindestens 6 Monate versichert, besteht Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von 52 Wochen.

Krankengeld wird darüber hinaus bis zur Höchstdauer von 78 Wochen bezahlt, wenn nach Begutachtung durch die Gesundheitskasse eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb dieses Zeitraumes zu erwarten ist. Die Begutachtung erfolgt spätestens in der 40. bis 44. Woche des Krankengeldbezuges.

**Fortsetzungserkrankung**

Mehrere Krankenstände, die durch die gleiche Krankheit verursacht sind, werden zusammengezählt, wenn die neuerliche Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende des vorangegangenen Krankenstandes eintritt.

**Anspruch auf neuen Krankenstand**

Ist die Höchstdauer des Krankengeldanspruches abgelaufen, so kann ein neuer Anspruch für die gleiche Krankheit erst wieder entstehen, wenn der/die Erkrankte mind. 13 Wochen in einer den Anspruch auf Krankengeld eröffnenden gesetzlichen Krankenversicherung versichert war, d.h. im Regelfall die Arbeit für diesen Zeitraum wieder aufgenommen hat.

Damit ein neuer Versicherungsfall eintreten kann, muss der/die Versicherte in der Zwischenzeit zumindest eingeschränkt arbeitsfähig gewesen sein.

Ein neuer Anspruch auf Krankengeld kann auch dann entstehen, wenn durch mindestens 52 Wochen eine sonstige gesetzliche Krankenversicherung bestanden hat (z.B. Invaliditätspension).

## Höhe des Krankengeldes

### Höhe

### § 141 ASVG

Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage.

### Familienzuschlag zum Krankengeld

Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gebührt ein Zuschlag von 10 % der Bemessungsgrundlage für jedes Kind (Stiefkind, Pflegekind), wenn der/die Versicherte Alleinerzieher\*in ist oder der/die Partner\*in über kein eigenes Einkommen verfügt.

Der Familienzuschlag gebührt erst nach dem vollständigen Ende der Entgeltfortzahlung von dem/der Dienstgeber\*in.

**ACHTUNG:** Der Familienzuschlag muss beantragt werden.

Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) vor dem Beginn des Bezugs. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt.

Hat der/die Versicherte Anspruch auf mehr als 50 % Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber\*in, so ruht für diesen Zeitraum der Krankengeldanspruch. Besteht ein Anspruch auf 50 %ige Entgeltfortzahlung, so ruht der Krankengeldanspruch zu Hälfte.

Bis zur Höhe von 30,00 Euro täglich wird das Krankengeld nicht besteuert. Bei einem höheren Krankengeld wird der den Betrag von 30,00 Euro täglich übersteigende Bezug mit 20 % versteuert.

Wer geringfügig beschäftigt ist und sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichert, erhält Krankengeld in der Höhe von 6,00 Euro täglich (gilt für 2023).

Das höchste Krankengeld beträgt im Jahr 2023 136,89 Euro brutto täglich / netto 115,51 Euro täglich / 3.465,30 Euro im Monat. (ohne Familienzuschlag)



Zum 1.1.2023 wird ein laufender Bezug von Krankengeld um 5,8 % erhöht.

**ACHTUNG:**

Bei einem Bezug von Krankengeld muss immer eine Arbeitnehmer\*innenveranlagung beim Finanzamt gemacht werden, dabei kann es zu einer Nachzahlung von Einkommensteuer kommen.

## Ruhen des Krankengeldes

### Ruhen

### § 143 ASVG

#### Das Krankengeld ruht solange:

- die Arbeitsunfähigkeit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nicht binnen einer Woche gemeldet wird;
- der/die Versicherte Anspruch auf Weiterzahlung von mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge hat; besteht Anspruch auf Fortbezug von 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge, ruht das Krankengeld zur Hälfte;
- dem/der Versicherten ein Übergangsgeld (in Rehabilitationsfällen) aus der Unfall- oder Pensionsversicherung gewährt wird;
- der/die Versicherte Präsenzdienst (Zivildienst) leistet.

#### Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) kann den Krankengeldanspruch zum Ruhen bringen, wenn der/die Versicherte

- einer Ladung zur Kontrollärztin bzw. zum Kontrollarzt ohne wichtigen Grund nicht Folge leistet;
- sich der Verpflichtung zur Anstaltspflege entzieht;
- wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes verletzt hat;
- während des Aufenthaltes in einem Genesungs- oder Erholungsheim, einer Kuranstalt oder in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat und deshalb für die restliche Dauer von der Heimpflege ausgeschlossen wird.

## Wann gebührt kein Krankengeld?

### 1. FALL,

### § 142 ASVG

Das Krankengeld gebührt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge einer schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel mit strafrechtlicher Verurteilung oder unmittelbare Folge der Trunkenheit oder des Missbrauches von Suchtgift ist.

### 2. FALL,

### § 88 ASVG

Wenn der Versicherungsfall durch Selbstschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder durch eine mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde, für die eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe erfolgte, gebührt kein Krankengeld.

Im Inland wohnende bedürftige Angehörige, die ohne andere Versorgung vorwiegend von dem/der Versicherten erhalten wurden und deren Beteiligung an der „Handlung“ nicht festgestellt ist, erhalten die Hälfte des Krankengeldes.

### Unterstützungsfonds

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Unterstützungsfonds entsprechend den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Unterstützung gewähren.

### Krankengeldbehebung

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Zur Geltendmachung in der Bezirksstelle der GKK sind die von der Ärztin bzw. vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für den/die Arbeitgeber\*in und die von dem/der Dienstgeber\*in unterfertigte Entgeltsbestätigung erforderlich.

### Krankengeld – Steuerpflicht

Nach dem Einkommensteuergesetz ist das Krankengeld lohnsteuerpflichtig. Bei einem Tagsatz von mehr als 30 Euro täglich, werden 20 % Lohnsteuer vom Krankengeld abgezogen. Die einbehaltene Lohnsteuer wird am Auszahlungsschein ausgewiesen. Bei der Veranlagung wird das Krankengeld zu Gänze berücksichtigt.

**Sonderkrankengeld****§ 139 Abs. 2a ASVG**

Wer Krankengeld bis zum Höchstausmaß von 26 bzw. 52 Wochen bezogen hat (ausgesteuert ist) kann unter folgenden Voraussetzungen Sonderkrankengeld beziehen:

- Das Dienstverhältnis ist noch aufrecht.
- Die Höchstdauer des Krankengelds von 26 bzw. 52 oder 78 Wochen ist aber schon ausgeschöpft.
- Die Pensionsversicherung hat den Antrag auf Invaliditätspension bereits mit Bescheid abgelehnt und gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben.
- Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den/die Dienstgeber\*in.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. mit dem Ende des Krankenstands.

**Höhe:**

Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

**ACHTUNG:**

Der Antrag auf Sonderkrankengeld muss **im Vorhinein** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gestellt werden.

**Sonderkrankengeld****§ 139 Abs. 2b ASVG  
§ 30 Satzung ÖGK**

Nach der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) besteht Anspruch auf Sonderkrankengeld auch unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Anspruch auf Krankengeld bis zum Höchstausmaß von 26 bzw. 52 oder 78 Wochen ist ausgeschöpft.
- Der/die Antragsteller\*in bezieht Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Während des laufenden Pensionsverfahrens wird ein neuerlicher Krankenhausaufenthalt oder ein Aufenthalt in einer Kur- oder Rehabilitations-einrichtung notwendig. (Der Bezug der Leistung vom AMS ruht in dieser Zeit)

**Höhe:**

Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

**Krankenversicherung – Wiedereingliederungsteilzeit****Wiedereingliederungsteilzeit seit 1.7.2017****§ 13a AVRAG****Voraussetzungen**

Nach mindestens sechs Wochen ununterbrochenen Krankenstand kann mit dem/der Arbeitgeber\*in unter Einbindung von fit2work eine Wiedereingliederungsteilzeit vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass der/die Dienstnehmer\*in wieder arbeitsfähig ist, bezogen auf die von ihm/ihr zuletzt verrichtete bzw. geschuldete Tätigkeit. Das Arbeitsverhältnis selbst muss mindestens 3 Monate gedauert haben.

**Dauer**

Ein bis sechs Monate. Eine Verlängerung um ein bis drei Monate, also auf maximal 9 Monate, ist möglich.

**Vereinbarung Dienstgeber\*in – Dienstnehmer\*in**

Für die Wiedereingliederungsteilzeit muss schriftlich zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in eine befristete Reduzierung der Arbeitszeit vereinbart werden. Die Vereinbarung hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten.

Grundsätzlich ist eine Beratung der beiden Vertragsparteien durch fit2work und ein Wiedereingliederungsplan Voraussetzung.

(Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn es die Zustimmung einer Arbeitsmedizinerin bzw. eines Arbeitsmediziners oder des Arbeitsmedizinischen Zentrums zum Wiedereingliederungsplan und der Wiedereingliederungsvereinbarung gibt.)

In Betrieben, in denen eine Betriebsrätin bzw. ein Betriebsrat eingerichtet ist, ist dieser den Verhandlungen über die Ausgestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit beizuziehen.

**Herabsetzung der Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit muss auf einen Wert zwischen 50 % und 75 % der bisherigen Arbeitszeit herabgesetzt werden, weniger als 12 Stunden pro Woche sind nicht möglich.

Das Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Die Arbeitszeit muss nicht während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit gleich hoch sein. Im festgelegten Zeitraum muss im Schnitt die geplante Herabsetzung der Arbeitszeit erreicht werden.

Die Arbeitszeit darf aber nicht weniger als 30 % der ursprünglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit betragen. Das Arbeitsausmaß darf in den einzelnen Wochen die vereinbarte Arbeitszeit um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten.

Im Einvernehmen kann zweimal eine Änderung der Vereinbarung erfolgen. (Verlängerung, Änderung des Stundenmaßes)

**Kündigungsschutz**

Für den Zeitraum der Verhandlungen mit dem/der Arbeitgeber\*in gibt es einen Motivkündigungsschutz, während der Wiedereingliederungsteilzeit selbst ist kein erhöhter Kündigungsschutz vorgesehen

**Wiedereingliederungsgeld****§ 143d ASVG**

Während der Wiedereingliederungsteilzeit besteht Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld.

Ausgangspunkt ist das erhöhte Krankengeld im Ausmaß von 60 % der Bemessungsgrundlage.

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt in dem Prozentsatz des Krankengelds, der dem Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitszeit entspricht. Also z.B. bei 75 % Arbeit in der Höhe von 25 % des Krankengelds. Die Wiedereingliederungsteilzeit kann erst begonnen werden, wenn der Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld vom chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bewilligt ist.

## Krankenversicherung – Rehabilitationsgeld

### Rehabilitationsgeld

### § 143a ASVG

#### Gilt für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Gleichzeitig sind Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zu gewähren, wenn dies erforderlich ist.

Dazu wird im Rahmen eines Case-Managements ein Versorgungsplan erstellt, in welchem Zeitraum welche Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden sollen. Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Erstellung des Versorgungsplans und an den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation teilzunehmen.

Verweigert der/die Versicherte die Mitarbeit, so ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen.

#### Dauer

Das Rehabilitationsgeld gebührt für die weitere Dauer der vorübergehenden Invalidität. Dabei ist keine Befristung vorgesehen, es erfolgt jedoch zumindest jährlich eine Nachuntersuchung durch die Pensionsversicherungsanstalt. Stellt die Pensionsversicherung fest, dass Invalidität nicht mehr vorliegt, so wird das Rehabilitationsgeld entzogen. Gegen den Bescheid über die Entziehung des Rehabilitationsgelds kann Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

#### Höhe

### § 143a ASVG

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengelds auf der Basis der letzten Beschäftigung. Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) während der letzten Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalls. Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage. Der Anspruch auf Sonderzahlungen

wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt. Unmittelbar davor liegende Bezugszeiten von Krankengeld werden auf die Bezugsdauer angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld gebührt mindestens in der Höhe 1.110,26 Euro (gilt für 2023), wenn der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist.

Während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ruht der Anspruch auf Krankengeld.

Wird während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, so gebührt es als Teilrehabilitationsgeld. Das Erwerbseinkommen wird teilweise auf das Rehabilitationsgeld angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

#### **Für Einkommensteile von**

über	1.357,72 €	bis	2.036,66 €	sind 30 %
über	2.036,66 €	bis	2.715,43 €	sind 40 %
über	2.715,43 €			sind 50 %

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder das Rehabilitationsgeld noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Das Rehabilitationsgeld beträgt mindestens 50 % des sonst gebührenden Rehabilitationsgelds.

## **Krankenversicherung – Zahnarzt**

### **Zahnärztliche Behandlungen**

### **§ 153 ASVG**

#### **Zahnbehandlungen, Kieferregulierungen und Zahnersatz**

Die Leistungen der Vertragszahnbehandler oder Zahnambulatorien der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) an Versicherte und Angehörige umfassen konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen einschließlich Kieferregulierungen sowie den unentbehrlichen Zahnersatz (Kunststoff- und Metallgerüstprothesen).

Die konservierende Zahnbehandlung beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen an den vorhandenen Zähnen (z.B. Füllungen, Wurzelbehandlungen, Zahnsteinentfernung usw.). Zur chirurgischen Zahnbehandlung zählen u. a. die Extraktion und die operative Entfernung von Zähnen.

### **Kostenbeteiligung**

Bei der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung ist keine Kostenbeteiligung vorgesehen. Hat der/die Versicherte Sonderwünsche, so muss der Zahnbehandler sie/ihn vor Beginn der Behandlung über eine allfällige Aufzahlung informieren.

Grundsätzlich werden nur die Kosten eines abnehmbaren Zahnersatzes (Kunststoff- und Metallgerüstprothese) von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) übernommen, Ausnahmen gibt es nur, wenn aus medizinischen Gründen ein festsitzender Zahnersatz erforderlich ist. Von dem/der Versicherten sind jedoch je nach Art des Zahnersatzes Zuzahlungen zu leisten.

Bei Kieferregulierungen beträgt die Zuzahlung des/der Versicherten (Angehörigen) bei abnehmbaren Geräten pro Behandlungsjahr 310,50 Euro (30 % des vereinbarten Tarifsatzes von derzeit 1.035,00 Euro). Bei festsitzenden Geräten leistet die Kasse einen Zuschuss von 724,50 Euro.

Seit 1. Juli 2015 werden die Kosten für Kieferregulierungen (Zahnspangen) von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag vollständig ohne Kostenbeteiligung von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) übernommen, wenn eine erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellung vorliegt.

## **Krankenversicherung – Urlaub**

### **Ärztliche Betreuung im Urlaub**

#### **Inland**

Bei einem Urlaub im Inland kann man mit der E-Card in ganz Österreich die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.



**Ausland**

Bei einem Urlaub innerhalb der Europäischen Union (inkl. EWR und Schweiz) kann man mit der europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der E-Card) direkt bei einer dortigen Vertragsärztin bzw. einem dortigen Vertragsarzt oder in der Krankenanstalt die unmittelbar notwendigen Leistungen in Anspruch nehmen.

Bei einem Urlaub außerhalb der EU in einem Land mit Abkommen (Bosnien-Herzegowina, Serbien-Montenegro, Tunesien und der Türkei) muss weiterhin vor Antritt der Reise bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber oder direkt bei der Krankenversicherung ein zwischenstaatlicher Betreuungsschein angefordert werden. Dieser muss bei der für den Urlaubsort zuständigen ausländischen Kasse gegen einen dort gültigen Behandlungsschein eingetauscht werden.

**Benachrichtigung**

Im Falle eines Krankenstandes ist neben der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) auch der/die Dienstgeber\*in unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei einem Urlaub in einem Staat, der nicht der EU angehört und mit dem Österreich auch kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, muss man die Kosten der Behandlung zunächst selbst bezahlen.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) gewährt in solchen Fällen nach Vorlage saldierter Rechnungen einen Kostenersatz in der Höhe des Betrages, den sie im Inland aufzuwenden hätte.

Für einen Krankenrücktransport kann nur durch eine Privatversicherung Vorsorge getroffen werden. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Kosten dafür in keinem Fall.

**Krankenversicherung – Sonstiges****Befreiung von der Rezeptgebühr/  
E-Card Gebühr****§ 136 Abs. 5 ASVG**

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:  
(Damit auch eine Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card)

**Bewilligung ohne Antrag**

Für Bezieher\*innen von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

**BEISPIELE:**

- Pension mit Ausgleichszulage (für Bezieher\*innen einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen), Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage, Bezug von Mindestsicherung oder Sozialhilfe.
- Für Patientinnen bzw. Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.
- Keine Krankenscheingebühr bezahlen auch Pensionistinnen bzw. Pensionisten und Kinder.

**Bewilligung auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse**

- Für Personen, deren monatliche Einkünfte
 

für Alleinstehende	1.110,26 €
und	
für Ehepaare	1.751,56 €
nicht übersteigen.	
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	171,31 €.
- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte
 

bei Alleinstehenden	1.276,80 €,
bei Ehepaaren	2.014,29 €,
nicht übersteigen;	
für jedes Kind sind	171,31 €.

**Arbeitslose** erhalten keine Sonderzahlungen, daher gelten höhere Grenzbeträge:

- Für Arbeitslose, deren monatliche Einkünfte
 

für Alleinstehende	
und	1.295,30 €
für Ehepaare	2.043,49 €
nicht übersteigen.	
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um	171,31 €.

- Für Arbeitslose, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte
 

bei Alleinstehenden	1.489,60 €
bei Ehepaaren	2.350,01 €
nicht übersteigen; für jedes Kind sind	171,31 €
hinzuzurechnen.	

Leben im Familienverband des/der Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher\*innen mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird über die e-card automatisch bei der Ausstellung eines Rezeptes berücksichtigt.

### **Begrenzung der Kosten für Rezeptgebühren**

#### **§ 31 Abs. 1 Zif. 15 ASVG**

Seit 1.1.2008 werden die Kosten für Rezeptgebühren für jede\*n Versicherte\*n mit 2 % des Nettoeinkommens begrenzt. Dies erfolgt automatisch mittels E-Card.

Die Begrenzung richtet sich nach dem Jahreseinkommen. Sobald die Grenze überschritten wird, ist keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen. (Vermerk auf dem Rezept)

Zur Berechnung des Einkommens werden die aktuellsten Daten aus dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (im Regelfall das Einkommen des Vorjahrs) bzw. die laufende Pension herangezogen.

Spätestens am Jahresende wird festgestellt, ob die Obergrenze überschritten wurde und zu viel bezahlte Rezeptgebühr für das folgende Kalenderjahr gut geschrieben wird.

**Reise(Fahrt)kosten****§ 135 Abs. 4 ASVG iVm § 46 Satzung**

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ersetzt **bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Rezeptgebühr** (soziale Schutzbedürftigkeit),

**Reise(Fahrt)kosten für Fahrten**

- zur Inanspruchnahme von vertragsärztlicher Hilfe,
- zur und von der nächstgelegenen geeigneten Vertragskrankenanstalt,
- zu medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation
- zu den notwendigen Beratungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Rahmen des Case-Managements bei Bezug von Rehabilitationsgeld,
- zur Inanspruchnahme einer Hebamme in der Hebammenordination

**sowie Fahrtkosten für eine Begleitperson**

1. für Kinder unter 15 Jahren,
2. für Personen, bei denen dies aufgrund ihres körperlichen bzw. geistigen Zustandes notwendig und ärztlich bestätigt ist.

Ersetzt werden die Kosten für Fahrten außerhalb des Ortsgebietes mit einer Entfernung zwischen Wohnort und Behandlungsstelle von mehr als 20 Kilometer.

Zur Berechnung wird die Entfernung vom Wohnort zum/zur nächstreichbaren Vertragspartner/in im selben Fachgebiet bzw. zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung herangezogen.

Der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten wird für Hin- sowie Rückfahrten gewährt und beträgt pauschal für Fahrtstrecken

- von mehr als 20 km bis 50 km 6,20 Euro
- bei Fahrten mit einer Begleitperson 9,30 Euro
- bei Fahrten von mehr als 50 km erfolgt der Kostenersatz auf Basis der ermittelten Kilometer mit 0,12 Euro und bei Fahrten mit einer Begleitperson 0,19 Euro.

Der Kostenersatz wird unabhängig davon gewährt, welches Verkehrsmittel der/die Versicherte (Angehörige) tatsächlich benützt hat.

**Für Personen ohne Rezeptgebührenbefreiung werden folgende Fahrtkosten ersetzt:**

1. zur Durchführung einer Dialyse,
2. zur Durchführung einer Chemo- oder Strahlentherapie aufgrund einer onkologischen Erkrankung,
3. im Zusammenhang mit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation die Kosten für die Beförderung in eine Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient bzw. aus dieser Krankenanstalt in die Wohnung des/der RehabilitandIn

**Transportkosten****§ 135 Abs. 5 ASVG iVm § 47 Satzung**

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt Transportkosten, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass der/die gehunfähig erkrankte Versicherte oder Angehörige aufgrund seines/ihrer körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann.

**Transportkosten werden nur für die Beförderung im Inland**

- in die nächst gelegene Krankenanstalt bzw. aus dieser zurück in die Wohnung
- bei aus medizinischen Gründen erforderlicher Überstellung in eine andere Krankenanstalt in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt
- zur ambulanten Behandlung zur nächst gelegenen geeigneten Vertragseinrichtung oder zur nächsten Vertragsärztin bzw. zum nächsten Vertragsarzt und zurück in die Wohnung getragen.

**Notarzttransport**

Transportiert werden Notfallpatientinnen/Notfallpatienten, die sich in Lebensgefahr befinden und/oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie am Notfallort nicht notärztlich versorgt werden.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Kosten der Beförderung im Inland mit einem **Luftfahrzeug** in die nächstgelegene geeignete Krankenanstalt, wenn

- eine Beförderung von Notfallpatientinnen bzw. -patienten, die sich in Lebensgefahr befinden und/oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie am Notfallort nicht notärztlich versorgt werden, wegen der Dringlichkeit des Falles auf dem Landweg nicht zu verantworten wäre und
- die medizinische Notwendigkeit des Lufttransportes
  - a) durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und
  - b) diese Notwendigkeit von der Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) anerkanntworden ist.

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) übernimmt die Transportkosten (auch Beförderung mit einem Luftfahrzeug) zur Anstaltspflege in die nächstgelegene geeignete ausländische Krankenanstalt bzw. aus dieser, wenn die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) entweder nach inländischem Recht oder aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen die Kosten der Anstaltspflege im Ausland zu übernehmen hat.

## MUTTERSCHUTZ / KARENZ

## Mutterschutz/Karenz – Schutzfrist / Wochengeld

### Schutzfrist

§ 162 ASVG, §§ 3 u. 5 MSchG

#### Definition

Unter Schutzfrist versteht man den Zeitraum von 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, während der die Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden darf („absolutes Beschäftigungsverbot“).

Die Schutzfrist beginnt schon zu einem früheren Zeitpunkt, wenn durch die Beschäftigung Leben oder Gesundheit des Kindes oder der Mutter gefährdet sind (Bestätigung der Amtsärztin bzw. des Arztes oder des zuständigen Arbeitsinspektorates).

#### Dauer

Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und nach Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung von 8 auf mindestens 12 Wochen.

### Vorzeitige Geburt

§ 162 ASVG, §§ 3 u. 5 MSchG

Hat die Geburt vor dem errechneten Termin stattgefunden und ist somit eine Verkürzung der 8-Wochenfrist vor der Geburt eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von 16 Wochen.

Die Schutzfrist verlängert sich nicht, wenn sie wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kindes oder der Mutter bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat.



**HINWEIS:**

Werdende Mütter, deren (freies) Dienstverhältnis noch vor Beginn der Schutzfrist durch Zeitablauf endet, und die vom Arbeitsinspektions- oder Amtsarzt ein Freistellungszeugnis erhalten, haben nur dann Anspruch auf ein vorgezogenes Wochengeld, wenn

- das befristete Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Freistellung noch aufrecht ist, oder
- nach Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – z.B. Arbeitslosengeld – bezogen wird, oder
- sie sich in einer sozialversicherungsrechtlichen Schutzfrist befinden (insbes. § 122 Abs. 2 u. 3 ASVG siehe unten)

**Anspruch****§§ 122 Abs. 2 u. 3, 162 ASVG**

- 1) Voraussetzung für den Anspruch auf Wochengeld ist, dass zu Beginn der Schutzfrist ein aufrechtes Dienstverhältnis, ein freier Dienstvertrag, ein Bezug aus der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung oder ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld vorliegt
- 2) Endet das (freie) Dienstverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, so besteht trotzdem Anspruch auf Wochengeld, wenn die Schutzfrist innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende des Dienstverhältnisses beginnt und die Frau innerhalb des letzten Jahres insgesamt 26 Wochen oder in den letzten 6 Wochen davor ununterbrochen versichert war;
- 3) Endet das Dienstverhältnis vor Beginn der Schutzfrist, so besteht Anspruch auf Wochengeld, wenn das Dienstverhältnis zu Beginn der 32. Woche vor Eintritt der Schutzfrist (= Beginn der Schwangerschaft) schon bestanden hat
  - a) dieses Dienstverhältnis mindestens 13 Wochen bzw. 3 Kalendermonate gedauert hat
  - oder
  - b) die Dienstnehmerin in den letzten 3 Jahren vor dem Ende des befristeten Dienstverhältnisses mindestens 12 Monate krankenversichert war.

Punkt 3 gilt auch dann, wenn ein unbefristetes Dienstverhältnis ohne Verschulden der Dienstnehmerin endet (also auch nicht einvernehmlich gelöst wird)

- 4) Wird eine Frau während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wieder schwanger, so erhält sie nur dann Wochengeld, wenn sie bei der ersten Schwangerschaft Anspruch auf Wochengeld hatte
- 5) **ACHTUNG:** Wird eine Frau während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld wieder schwanger, so hat sie seit 1.3.2017 keinen Anspruch auf Wochengeld, wenn das Kinderbetreuungsgeld vor dem Beginn der neuen Schutzfrist endet und keine andere Versicherung besteht.  
Z.B. es wurde das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gewählt, die Karenz aber bis zum 2. Geburtstag des Kindes. Beginnt die neue Schutzfrist nach dem Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, so besteht kein Anspruch auf Wochengeld.

**ACHTUNG:**

Diese Gesetzeslage widerspricht vermutlich derzeit dem Unionsrecht.

**Höhe****§ 162 ASVG**

Als Grundlage für die Höhe des Wochengeldes wird der durchschnittliche Bezug der letzten 3 vollen Kalendermonate (der angebrochene Monat wird nicht hinzugerechnet) oder 13 Wochen (bei Wochenberechnung wird taggenau gerechnet) vor der Schutzfrist herangezogen. Befindet man sich in einem individuellen Beschäftigungsverbot wird mit Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes das Wochengeld neu berechnet. Die Sonderzahlungen werden durch einen Zuschlag berücksichtigt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beträgt das Wochengeld 180 % dieses Bezuges.

**ACHTUNG:**

Seit 1.3.2017 erhalten alle Bezieher\*innen von Kinderbetreuungsgeld nur noch Wochengeld in der Höhe des Kinderbetreuungsgelds.

## Krankenversicherung

## § 122 ASVG

Während des Wochengeldbezuges ist die Dienstnehmerin krankenversichert.

### Antrag/Unterlagen

Der Antrag auf Wochengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

Zu Beginn der Schutzfrist muss der Krankenkasse vorgelegt werden:

- 1) eine Arbeits- und Entgeltsbestätigung, die von dem/der Dienstgeber\*in auszustellen ist
- 2) eine Bestätigung der Ärztin bzw. des Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin

## Mutterschutz/Karenz – Karenz

### Karenz

### §§ 15 ff MSchG, §§ 2 ff VKG

#### Mutter

Die Mutter hat nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Karenz bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Mutter muss Beginn und Dauer des Karenzurlaubes dem/der Dienstgeber\*in bis zum Ende der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes bekannt geben.

#### Vater

Der Vater hat Anspruch auf Karenz bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die Mutter nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt oder sie keinen Anspruch auf Karenz hat.

#### **ACHTUNG:**

Karenz kann nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

#### **AUSNAHME:**

Beim erstmaligen Wechsel zwischen den Elternteilen kann ein Monat gleichzeitig Karenz in Anspruch genommen werden.

Nimmt der Vater Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, so muss er Beginn und Dauer dem/der Dienstgeber\*in innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt bekannt geben. In allen anderen Fällen muss er Beginn und Dauer bis spätestens 3 Monate vor Antritt der Karenz bekannt geben.

Bei einer Teilung der Karenz, muss jeder Teil mindestens 2 Monate dauern.

### **Aufgeschobene Karenz**

### **§§ 15 b ff MSchG, § 4 VKG**

Ein Teil der Karenz kann aufgeschoben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes oder bei späterem Schuleintritt des Kindes auch nach Vollendung des 7. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Jeder Elternteil kann maximal 3 Monate aufgeschobene Karenz in Anspruch nehmen.

Die Absicht aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, muss dem/der Dienstgeber\*in

#### **von der Mutter**

- a) während der Schutzfrist nach der Geburt oder
- b) spätestens 3 Monate vor dem Ende der in Anspruch genommenen Karenz
- c) spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters

#### **vom Vater**

- a) innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt oder
- b) spätestens 3 Monate vor dem Ende der in Anspruch genommenen Karenz
- c) spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz der Mutter

bekannt gegeben werden.

Der Beginn der aufgeschobenen Karenz muss dem/der Dienstgeber\*in spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

**ACHTUNG:**

Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann nicht aufgeschoben werden.

**Kündigungsschutz für die Mutter****§ 10, 12 MSchG**

Die Mutter genießt Kündigungsschutz ab dem Beginn der Schwangerschaft. Dies gilt nur dann, wenn die Schwangerschaft dem/der Dienstgeber\*in bekannt war oder innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Kündigung mitgeteilt wurde. **AUSNAHME:** Wenn die Schwangerschaft noch nicht bekannt ist, muss sie unverzüglich nach Kenntnis gemeldet werden. (ärztliches Attest)

Der Kündigungsschutz endet 4 Wochen nach dem Ende der Karenz, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird, 4 Monate nach der Geburt des Kindes.

Bei einer geteilten Karenz beginnt der Kündigungsschutz auch für die Mutter frühestens 4 Monate vor Beginn der Karenz.

**Kündigungsschutz für den Vater****§ 7 VKG**

Der Kündigungsschutz für den Vater beginnt immer mit Bekanntgabe der Karenz an den/die Dienstgeber\*in, frühestens aber 4 Monate vor Antritt. Keinesfalls beginnt der Kündigungsschutz für den Vater vor der Geburt des Kindes.

**Beschäftigung während der Karenz****§ 15 e MSchG, § 7 b VKG**

Neben einem karenzierten Arbeitsverhältnis ist es erlaubt, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Bei einer Beschäftigung über der **Geringfügigkeitsgrenze** endet die Karenz, damit entfällt der Kündigungsschutz. Allerdings darf für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die **Geringfügigkeitsgrenze** hinaus neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis vereinbart werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Karenz hat. Dauert die Karenz nicht das gesamte Kalenderjahr, so darf eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

Eine Beschäftigung von max. 13 Wochen bei einem/einer anderen Dienstgeber\*in ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zulässig.

**ACHTUNG:**

Für den Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld-Konto gilt nicht die **Geringfügigkeitsgrenze**, sondern die höhere Einkommensgrenze von 16.200 Euro im Jahr gem. § 2 Abs. 1 Zif. 3 KBGG oder der individuelle Grenzbetrag von 60 % des letzten Einkommens gem. § 8b KBGG.

## Mutterschutz/Karenz – Elternteilzeit

### Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung § 15 h MSchG, § 8 VKG

Wenn das Arbeitsverhältnis des Elternteiles mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und dieser in einem Betrieb mit mehr als zwanzig Arbeitnehmer\*innen beschäftigt ist, besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Voraussetzung ist, dass die bisherige Arbeitszeit um mindestens 20 %, reduziert oder die Lage der Arbeitszeit verändert wird. Die Arbeitszeit darf nicht weniger als 12 Stunden betragen.

Soll die Elternteilzeit unmittelbar nach der Schutzfrist beginnen, so muss

- die Mutter den Antrag innerhalb der Schutzfrist
- der Vater den Antrag innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt schriftlich an den/die Arbeitgeber\*in stellen.

In allen anderen Fällen muss der Antrag spätestens 3 Monate vor Beginn der Elternteilzeit schriftlich an den/die Arbeitgeber\*in gestellt werden.

### Dauer

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintrittsalter. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung ist zu vereinbaren.

Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern und kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Änderung oder vorzeitige Beendigung kann von jedem Vertragsteil ebenfalls nur einmal begehrt werden.

### **Vereinbarung über Teilzeitbeschäftigung**

### **§ 15 i MSchG, § 8 a VKG**

Wer die oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt, kann eine Vereinbarung über eine Teilzeitbeschäftigung mit dem/der Dienstgeber\*in schließen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz wurde nicht verändert, er dauert weiterhin bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens aber bis vier Wochen nach dem vollendeten vierten Lebensjahr des Kindes.

Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum vierten Lebensjahr des Kindes oder beginnt sie danach, dann ist die Anfechtung einer Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht möglich.

## **Mutterschutz/Karenz – Kinderbetreuungsgeld**

### **Kinderbetreuungsgeld**

### **§ 1 KBGG**

#### **Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:**

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind
- Gemeinsamer Haushalt von Kind und Kinderbetreuungsgeld beziehendem Elternteil nachgewiesen durch Meldung eines durchgehenden gemeinsamen Hauptwohnsitzes
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte darf 16.200 Euro im Jahr nicht übersteigen
- Wenn es für den/die Betroffene\*n günstiger ist, gilt eine Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens.

- Beim Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 7.800 Euro im Jahr nicht übersteigen. (Entspricht etwa der **Geringfügigkeitsgrenze**)

Den Anspruch auf Familienbeihilfe muss nicht derjenige Elternteil haben, der Kinderbetreuungsgeld beziehen möchte (gilt nicht für getrennt lebende Elternteile!)

Es kann immer nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld erhalten; eine gleichzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

**AUSNAHME:** Beim erstmaligen Wechsel des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld können beide Elternteile gleichzeitig für bis zu 31 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Die Gesamt-Bezugsdauer reduziert sich dann um diesen Zeitraum.

Auch bei Mehrlingsgeburten wird Kinderbetreuungsgeld nur einmal ausbezahlt. Für Bezieher\*innen nach dem Kinderbetreuungsgeldkonto gebührt ein Mehrlingszuschlag.

### **Beginn des Bezuges**

### **§ 4 KBGG**

- Das Kinderbetreuungsgeld muss beantragt werden.
- Kinderbetreuungsgeld kann frühestens ab der Geburt bezogen werden.
- Kinderbetreuungsgeld ruht während des Bezugs von Wochengeld.
- Ist das Wochengeld niedriger als das Kinderbetreuungsgeld, steht der Differenzbetrag zu.
- Wird der Antrag verspätet gestellt, so kann Kinderbetreuungsgeld höchstens 6 Monate rückwirkend ausbezahlt werden.

### **Kinderbetreuungsgeldkonto für Geburten ab 1.3.2017 (an Stelle der Pauschalvarianten)**

### **§ 5 ff KBGG**

Für Geburten ab 1.3.2017 können die Eltern die Anspruchsdauer innerhalb eines Rahmens frei wählen. Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld zwischen 12 und 28 Monaten (365 bis 851 Tage) beziehen.



Nimmt auch der zweite Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, so verlängert sich die maximale Bezugsdauer auf 15 bis 35 Monate (456 bis 1063 Tage)

**ACHTUNG:**

Gezählt wird ab der Geburt des Kindes!

Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 31 Tage gleichzeitig bezogen werden. Um diesen Zeitraum verkürzt sich die Gesamtdauer.

Im Kinderbetreuungsgeldkonto ist ein zweimaliger Wechsel des Bezugs möglich. Jeder Bezugszeitraum muss mindestens 61 Tage dauern.

Die gewählte Bezugsdauer kann einmalig geändert werden.

**Höhe**

Bezieht nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld, so beträgt der Höchstbetrag 13.085,25 Euro, beziehen beide Elternteile so erhöht sich der Betrag auf max. 16.347,60 Euro. Im Kontomodell kann das Kinderbetreuungsgeld daher in einer Höhe von mind. 15,38 Euro und höchstens 35,85 Euro täglich bezogen werden. Während des Bezugs von Wohngeld ruht das Kinderbetreuungsgeld.

**Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen**

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht wie vorgeschrieben nachgewiesen werden, so reduziert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro.

**Mehrlinge**

Für Mehrlingskinder (Zwillinge, Drillinge usw.) gibt es einen Zuschlag von 50 % pro Kind.

**NEU: Partnerschaftsbonus**

Beziehen die Eltern gleich lang und mindestens im Verhältnis 60 zu 40 das Kinderbetreuungsgeld, so kann erhält jeder Elternteil einen Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro. Die Bezugsdauer muss aber mindestens 124 Tage betragen.

**ACHTUNG:**

Der Partnerschaftsbonus muss gesondert, spätestens 91 Tage nach dem Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld beantragt werden.

**Überblick Kinderbetreuungsgeldkonto****Bezug durch einen Elternteil: 13.085,25 Euro**

Minimale Dauer Grundvariante	365 Tage (12 Monate)	tgl. mtl. ca.	35,85 € 1.075,00 €
Maximale Dauer Individuelle Variante	851 Tage (28 Monate)	tgl. mtl. ca.	15,38 € 460,00 €

**Bezug durch beide Elternteile: bis zu 16.347,60 Euro**

(ev. Plus 1.000 Euro Partnerschaftsbonus)

Minimale Dauer Grundvariante	456 Tage (ca. 15 Monate)	tgl. mtl. ca.	35,85 € 1.075,00 €
Maximale Dauer Individuelle Variante	1.063 Tage (ca. 35 Monate)	tgl. mtl. ca.	15,38 € 460,00 €

**Einkommensgrenze****§ 2 Abs. 1 Z3 i.V. § 8 KBGG**

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte darf im Anspruchszeitraum 18.000 Euro im Kalenderjahr 2023 nicht übersteigen.

Diese Regelung bezieht sich auf das Einkommen der Person, die Kinderbetreuungsgeld bezieht, nicht auf das Familieneinkommen.

Der Begriff „Einkünfte“ ist im Einkommensteuerrecht festgelegt. Seit 1.1.2010 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte beim Zuverdienst nicht mehr eingerechnet.

**ACHTUNG:**

Leistungen vom AMS gelten auch als Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit.

**Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind wie folgt zu ermitteln:**

- Einkünfte müssen in den Monaten mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgelds zugeflossen sein
- Sonstige Bezüge iSd. § 67 EStG 1988 bleiben außer Betracht
- Der danach ermittelte Betrag ist um 30 % zu erhöhen
- Und dann auf einen Jahresbetrag umzurechnen

Zum Anspruchszeitraum zählt ein Kalendermonat zur dann, wenn an allen Tagen in diesem Monat Anspruch auf Auszahlung des KBG besteht. Andernfalls zählt dieser Kalendermonat nicht zum Anspruchszeitraum

**HINWEIS:**

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1.500 Euro kommt es im Regelfall nicht zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze.

**Seit 1.1.2010**

Für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld werden seit 1.1.2010 nur noch Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft in den Betrag von 18.000 Euro eingerechnet.

**HINWEIS:**

Wird die Einkommensgrenze überschritten, so verringert sich das Kinderbetreuungsgeld um den Überschreibungsbetrag.

Um die Anrechnung zu verhindern, kann in Monaten mit einem hohen Einkommen auf das Kinderbetreuungsgeld verzichtet werden.

Wenn es für den/die Betroffene\*n günstiger ist, gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 % des letzten Einkommens. Grundlage ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr. Maßgeblich ist der Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 7.800 Euro im Jahr nicht übersteigen (Entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden.

## Verzicht

### § 2 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 KBGG

Auf Kinderbetreuungsgeld kann verzichtet werden, der Anspruchszeitraum verkürzt sich um die Monate des Verzichtes. Es kann nur auf ganze Kalendermonate im Vorhinein zu Beginn eines Kalendermonates verzichtet werden.

Der Verzicht hat zur Folge, dass die während des Zeitraumes des Verzichtes erzielten Einkünfte bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte außer Betracht bleiben.

## Antrag/Unterlagen

Der Antrag auf Gewährung von Kinderbetreuungsgeld ist sofort nach Beendigung der Schutzfrist bei der zuständigen Servicestelle der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) bzw. beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

### Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Meldezettel
- Geburtsurkunde für das Kind
- Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Alle fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde sämtlicher Kinder
- Familienbeihilfenkarte
- Einheitswertbescheid
- Wochengeldbezugsbestätigung
- Sozialversicherungskarte
- Bescheinigungen über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder § 54 Asylgesetz 2005 von Antragsteller\*innen und Kindern, sofern sie nicht österreichische Staatsangehörige sind

- Karten für Asylberechtigte bzw Asylzuerkennungsbescheide von asylberechtigten Antragsteller\*innen und Kindern bzw Karten für subsidiär Schutzberechtigte bzw Asylaberkennungsbescheide bei subsidiär schutzberechtigten Antragsteller\*innen und Kindern
- Nachweis über Status als Vertriebene\*r nach dem § 62 Abs. 1 Asylgesetz in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene
- Nachweis über das Pflegeverhältnis bei Pflegeeltern
- Nachweis über ausländische Familienleistungen/Familienleistungen von Internationalen Organisationen
- Bei außerehelichen Kindern ist eine Bescheinigung des Jugendamtes über Alimentationszahlungen notwendig.

### **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 14 Monaten des Kindes ausbezahlt.

Das Kinderbetreuungsgeld wird höchstens bis zum Alter von 12 Monaten des Kindes ausbezahlt, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt.

### **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

bis zum 12. bzw. 14. Lebensmonat

80 % des Nettoeinkommens,

tgl. min. 35,85 Euro

tgl. max. 69,83 Euro

im Monat mind. 1.075,50 Euro

im Monat max. 2.095,00 Euro

Wenn die vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen werden, so wird das Kinderbetreuungsgeld ab dem 10. Lebensmonat um 17,90 Euro täglich (ca 538,00 Euro im Monat) reduziert.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf das Einkommen den Betrag von 7.800 Euro im Jahr nicht übersteigen (Entspricht etwa der **Geringfügigkeitsgrenze**) und kein Arbeitslosengeld bezogen werden.

**Auszahlung**

Das Kinderbetreuungsgeld wird monatlich im Nachhinein auf ein Girokonto überwiesen.

Für Geburten ab 1.1.2010 gibt es für Einkommensschwache eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für max. 1 Jahr, die nicht zurückbezahlt werden muss.

**Krankenversicherung****§ 28 KBGG**

Bezieher\*innen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert.

**Mutterschutz/Karenz – Familienzeitbonus (Papamonat)****NEU: Rechtsanspruch auf Familienzeit  
für Geburten ab 1.9.2019 (Papamonat)****§ 1a VKG**

Der Vater hat Anspruch auf 1 Monat Familienzeit (Papamonat) nach der Geburt im Zeitraum bis zum Ende der Schutzfrist für die Mutter, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der voraussichtliche Beginn muss spätestens 3 Monate vor dem Geburtstermin dem/der Dienstgeber\*in bekannt gegeben werden. Spätestens 1 Woche nach der Geburt muss dem/der Dienstgeber\*in der tatsächliche Beginn bekannt gegeben werden.

**Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Vorankündigung, frühestens vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin und endet vier Wochen nach dem Ende des Papamonats.

**NEU: Familienzeitbonus (Papamonat)****§ 2 FamZeitBG**

Bei der „Familienzeit“ unterbricht der Vater innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt für 28 bis 31 Tage seine Beschäftigung um sich ausschließlich seiner Familie zu widmen.

**Voraussetzungen**

- Der Vater, die Mutter und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt und sind an dieser Adresse hauptgemeldet.
- Der Mittelpunkt der Lebensinteressen beider Elternteile und des Kindes liegen in Österreich.
- Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- Der Vater muss in den letzten 6 Monaten unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend in der Sozialversicherung eine sozialversicherte Erwerbstätigkeit ausgeübt haben
- In diesem Zeitraum darf kein Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vorliegen.

**Höhe des Familienzeitbonus****§ 3 FamZeitbG**

Der Familienzeitbonus beträgt 23,91 Euro täglich.

**Antrag****§ 4 FamZeitbG**

Der Antrag muss innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt des Kindes bei der zuständigen Krankenversicherung gestellt werden.

**ACHTUNG:**

Erhält der Vater während seiner Familienzeit Entgelt von seinem/ seiner Dienstgeber\*in (ist in einigen Kollektivverträgen vorgesehen) so entfällt der Anspruch auf Familienzeitbonus.

**Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld bzw. Kinderbetreuungskonto****§§ 9 ff KBGG**

Mit 1.1.2010 wurde der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für Einkommensschwache durch die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld ersetzt. Anspruch auf Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld besteht nur bei Bezug eines pauschalen Kinderbetreuungsgelds.

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt am Tag	6,06 €
im Monat	181,80 €

Die Beihilfe wird als Überbrückungshilfe für max. 1 Jahr gewährt.

Das Einkommen darf den Betrag von 7.800 Euro im Jahr nicht übersteigen. (Entspricht etwa der **Geringfügigkeitsgrenze**)

Nicht alleinstehende Mütter/Väter haben Anspruch auf eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte Ihres Partners den Betrag von 18.000 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Wenn die Beihilfe gewährt wird, muss sie nicht mehr zurückgezahlt werden. Es sei denn, die Einkommenssituation ändert sich während die Beihilfe bezogen wird, wie das auch bei allen anderen Sozialleistungen der Fall ist.

### **Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld § 7 Abs. 5 AIVG**

Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld werden seit 1.1.2015 auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld angerechnet, wenn im Rahmenzeitraum mind. 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten (Beschäftigungszeiten) erworben wurden. (siehe **Arbeitslosenversicherung**)

Im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld kann daher im Regelfall Arbeitslosengeld bezogen werden.

Es kann auch weiterhin neben dem Kinderbetreuungsgeld Arbeitslosengeld bezogen werden, z.B. wenn eine Beschäftigung verloren gegangen ist, die den Bezug von Kinderbetreuungsgeld nicht ausgeschlossen hat.

**ACHTUNG:**

Gilt nicht für den Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

Voraussetzung ist aber, dass das Kind von einer geeigneten Person betreut wird.

**ACHTUNG:**

Das Arbeitslosengeld wird bei der Zuverdienstgrenze als Einkommen angerechnet!



## Mutterschutz/Karenz – Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder, die dem Haushalt des/der Anspruchsberechtigten angehören.

Anspruchsberechtigt sind Österreicher\*innen, EU/EWR/Schweizer-Bürger\*innen (Beschäftigung oder Daueraufenthalt in Österreich), anerkannte Flüchtlinge sowie sonstige Ausländer\*innen, die sich nach dem NAG rechtmäßig in Österreich aufhalten (Niederlassungsnachweis). Darüber hinaus haben Personen, aus der Ukraine aufgrund der Vertriebenen-VO gem § 62 Abs 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für die Zeit des bewaffneten Konflikts in der Ukraine und somit einen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Antragsteller\*in und Kind müssen sich tatsächlich im Inland aufhalten.

### Antrag/Unterlagen

Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular Beih1 beantragt werden.

### Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich an die Mutter ausbezahlt, diese kann jedoch zu Gunsten des Vaters verzichten.

### Bezugsdauer

Grundsätzlich kann Familienbeihilfe für minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden.

Darüber hinaus kann Familienbeihilfe auf Antrag für volljährige Kinder, die eine Schule, Universität oder sonstige Ausbildung absolvieren bis zur Vollendung des **24. Lebensjahres** ausbezahlt werden. (Es muss ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden. - Zuverdienstgrenze 15.000 Euro im Jahr).

**AUSNAHME:**

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch: Mütter bzw. Schwangere, Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben, erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert, Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.

Wenn auf Grund einer Behinderung vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Ausbildung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres dauernde Erwerbsunfähigkeit eintritt, so kann die Familienbeihilfe unbefristet bezogen werden

**Höhe**

Die Familienbeihilfe beträgt pro Monat:

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Betrag pro Monat</b>
ab Geburt	120,60 Euro
ab 3 Jahren	129,00 Euro
ab 10 Jahren	149,70 Euro
ab 19 Jahren	174,70 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung:**

zwei Kinder -	7,50 Euro für jedes Kind
drei Kinder -	18,40 Euro für jedes Kind
vier Kinder -	28,00 Euro für jedes Kind
fünf Kinder -	33,90 Euro für jedes Kind
sechs Kinder -	37,80 Euro für jedes Kind
sieben und mehr Kinder -	52,00 Euro für jedes Kind

Für das 3. und jedes weitere Kind kann bei der Veranlagung ein Mehrkindzuschlag von 21,20 Euro im Monat berücksichtigt werden, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr den Betrag von 55.000 Euro nicht überschritten hat.

für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 164,90 Euro

Familien erhalten für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld von 105,80 Euro, das im September ausbezahlt wird.

**HINWEIS:**

EU-Bürger\*innen können auch für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe erhalten, wenn nicht dort Anspruch auf eine vergleichbare Leistung besteht.

**Indexierung der Familienbeihilfe**

Seit 1.1.2019 wird die Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im EU/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten an die Lebenshaltungskosten in jenem Land angepasst, in dem das Kind lebt. In Hochpreis-Ländern wird sie dadurch höher, für Arbeitnehmer\*innen aus osteuropäischen Ländern gibt es jedoch teils empfindliche Einbußen. Indexiert wird auch der Kinderabsetzbetrag.

**Kinderabsetzbetrag**

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jede\*r Steuerpflichtige, der/die Familienbeihilfe bezieht. Der Kinderabsetzbetrag wird grundsätzlich direkt mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

**Höhe des Kinderabsetzbetrags**

für jedes Kind einheitlich 61,80 Euro / Monat

**Unterhaltsabsetzbetrag**

Wer für ein Kind, das nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

- Für das erste Kind: 31,00 Euro,
- Für das zweite Kind: 47,00 Euro und
- Für das dritte und weitere Kinder: 62,00 Euro.

**ACHTUNG:**

Der/die Steuerpflichtige und dessen/deren (Ehe-)Partner\*in dürfen für dieses Kind oder diese Kinder keine Familienbeihilfe beziehen.

## Antrag

Der Antrag ist im Rahmen der Arbeitnehmer\*innenveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

## Familienbonus Plus

Seit 1.1.2019 gibt es den „Familienbonus plus“, der nicht die Steuerbemessungsgrundlage sondern direkt die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer reduziert.

Anspruch auf Familienbonus besteht für jedes Kind im Inland, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des Familienbonus vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

## Höhe

Der Familienbonus beträgt für Kinder bis zum 18. Geburtstag für 2019 bis 2021 im Jahr 1.500 Euro, für 2022 1.750 Euro (bzw. 125 Euro monatlich bis Juni 2022 und 166,68 Euro ab Juli 2022) Ab 2023 beträgt der Familienbonus 2.000 Euro im Jahr bzw. 166,58 Euro monatlich.

Für Kinder über 18 Jahre beträgt der Familienbonus 2019 bis 2021 500 Euro im Jahr, für 2022 575 Euro ab 2023 650 Euro im Jahr (bzw. 54,18 Euro monatlich).

Wer keine Steuer bezahlt kann daher auch keinen Familienbonus erhalten.

## Ausnahme

Alleinverdiener\*innen bzw. Alleinerzieher\*innen haben Anspruch auf einen Kindermehrbetrag von maximal 350 Euro pro Kind als Negativsteuer, ab 1.1.2023 450 Euro.

## Aufteilung zwischen den Eltern

### Wahlfreiheit zwischen den Eltern

(Ehe-)Partner\*innen können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen. Entweder eine Person beansprucht den Familienbonus Plus in voller Höhe (2.000 Euro bzw. 650 Euro) oder der Betrag wird zwischen den (Ehe-)Partner\*innen aufgeteilt (1.000/1.000 Euro bzw. 325/325 Euro). (Gilt für 2023).

Bei getrennt lebenden Partner\*innen kann eine Aufteilung 2.000 Euro/0 Euro oder 1.000 Euro/1.000 Euro berücksichtigt werden. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 1.000 Euro. (Gilt für 2023).

Zahlt der getrenntlebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil erhält in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 2.000 Euro.

#### **ACHTUNG:**

Die Aufteilung kann immer nur für ganze Kalenderjahre erfolgen.

## Antragstellung

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Familienbonus Plus zu beantragen:

Während des Kalenderjahres bei dem/der Arbeitgeber\*in: Der Familienbonus Plus wird dann im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich laufend berücksichtigt.

Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmer\*innenveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung: In diesem Fall wird der Gesamtbetrag einmalig im Zuge der Veranlagung, z.B. im Jahr 2022 für das Jahr 2021 ausbezahlt.

#### **ACHTUNG:**

Bei der Arbeitnehmer\*innenveranlagung muss der Familienbonus plus nochmals beantragt werden, auch wenn er schon über den/die Arbeitgeber\*in beantragt wurde.

## Kindermehrbetrag

### Voraussetzungen 2019 bis 2021

- Es besteht Anspruch auf Alleinverdiener\*innen- oder Alleinerzieher\*innenabsetzbetrag,
- für das Kind wird mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag bezogen, und
- die Einkommensteuer macht vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter 250 Euro aus.

Wird für 330 oder mehr Tage im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Sozialhilfe oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

### Höhe

Der Kindermehrbetrag gebührt in der Höhe der Differenz zwischen der Steuer gemäß Einkommensteuertarif und 250 Euro. Bei einer Tarifsteuer von z.B. 100 Euro beträgt der Kindermehrbetrag daher 150 Euro.

### Voraussetzungen ab 2022

#### 1. Einkünfte oder Kinderbetreuungsgeld bzw. Pflegekarenzgeld

- Zumind. 30 Tage im Jahr 2022 steuerpflichtige betriebliche oder nichtselbstständige Einkünfte erzielt worden soen oder
- Im gesamten Jahr 2022 Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen worden sein.

#### 2. Kein oder ein geringes Einkommen

- Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die mehr als sechs Monate im Jahr 2022 Familienbeihilfe ausbezahlt wurde. Einkommens- bzw. Einkommenssteuergrenze:
  - Bei einem Kind 13.749 Euro (Einkommenssteuer unter 550Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
  - Bei zwei Kindern 16.499 Euro (Einkommenssteuer unter 1.100 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
  - Bei drei Kindern 18.769 Euro (Einkommenssteuer unter 1.650 Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)
  - Bei vier Kindern 20.461 Euro (Einkommenssteuer unter 2.200Euro vor Abzug der Steuerabsetzbeträge)

- Bei weiteren Kindern erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend: für jedes Kind ist dazu ein Erhöhungsbetrag an Einkommensteuer von 550 Euro zu berücksichtigen.

### **3. Alleinverdiener\*in/Alleinerzieher\*in oder geringes Einkommen des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin:**

- Voraussetzungen unter Punkt 1 und 2 erfüllen und
- Sie Anspruch auf den Alleinverdiener\*innenabsatzbetrag oder den Alleinerzieher\*innenabsatzbetrag haben oder
- wenn Ihr (Ehe)Partner\*in ebenfalls kein oder ein geringes Einkommen erzielt hat. Für die Einkommensgrenzen gelten die unter Punkt 2 angeführten Grenzen. In diesem Fall steht der Kindermehrbetrag nur der Person zu, die die Familienbeihilfe für das Kind bezogen hat.

### **Antragstellung**

Ausschließlich im Rahmen der Arbeitnehmer\*innenveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, Sie müssen bei der Antragsstellung bestätigen, dass die Voraussetzungen vorliegen, um den Kindermehrbetrag zu erhalten.

## **Mutterschutz/Karenz – Behördenwege**

### **Was ist in den letzten Wochen vor Beginn der Schutzfrist noch zu erledigen?**

In der 12. Woche vor der voraussichtlichen Entbindung sind von der Ärztin bzw. vom Arzt zwei Bestätigungen über den Beginn der Schutzfrist einzuholen. Eine Bestätigung erhält der/die **Dienstgeber\*in**, die Zweite die **Krankenkasse**.

### **Welche Unterlagen sind für den Bezug des Wochengeldes notwendig?**

1. Arbeits- und Entgeltbestätigung, die von dem/der Dienstgeber\*in auszustellen ist und
2. Bestätigung der Ärztin bzw. Arztes über den voraussichtlichen Geburtstermin

### **Wann müssen diese Unterlagen der Krankenkasse übermittelt werden?**

Am Beginn der Schutzfrist.

## Wo erhalte ich die Geburtsurkunde?

Diese ist bei jedem Standesamt zu lösen, das für die Gemeinde zuständig ist, in der das Kind geboren wurde.

## Welche Dokumente sind dazu notwendig?

### 1. Für Verheiratete:

- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern
- Geburtsurkunde der Eltern
- Meldezettel von Mutter und Vater  
Wenn der Vater Ausländer ist, muss der Pass vorgelegt werden

### 2. Für Unverheiratete

- Geburtsurkunde der Mutter
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Meldezettel der Mutter

Zugleich ist eine standesamtliche Geburtsbescheinigung zu lösen. Diese wird gemeinsam mit dem Entlassungsschein des Krankenhauses der zuständigen Krankenkasse übergeben.

## Was benötige ich zur polizeilichen Anmeldung des Kindes?

- Meldezettel
- Geburtsurkunde des Kindes  
(Bei Ausländerinnen auch der Pass des Vaters)

## Wichtig für Ausländer\*innen

Das Kind muss **innerhalb von drei Monaten nach der Geburt** von der jeweiligen Botschaft, der der Kindesvater untersteht, eingetragen werden.

## Rechtsvertretung

Gegen Bescheide betreffend die Gewährung von Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld besteht die Möglichkeit ein Rechtsmittel (z.B. Klage) zu ergreifen. In diesen Fällen kann Ihnen nach Prüfung der Rechtslage von Seiten der Niederösterreichischen Kammer für Arbeiter und Angestellte kostenlose Rechtsvertretung gewährt werden.

Um die kurzen Rechtsmittelfristen zu wahren, setzen Sie sich umgehend mit Ihrer nächsten Bezirksstelle der AK in Verbindung.



# NACHTSCHWERARBEIT

## Nachtschwerarbeitsgesetz

Wer in der Nacht Schwerarbeit leistet, soll in Folge der besonders belastenden Arbeitsbedingungen sowohl arbeits- als auch sozialrechtliche Begünstigungen erhalten. (Die Voraussetzung von Schichtarbeit ist seit 1.1.1993 entfallen.)

Die Begünstigungen bestehen in der Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme von Sonderruhegeld sowie im Anspruch auf zusätzliche Arbeitspausen und Sonderurlaub.

Für Krankenpflegepersonal wurden Sonderregelungen geschaffen.

## Schwerarbeit

- Arbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Tunnel- oder Stollenbau;
- Bergbauarbeiten über Tage im Freien, sofern Mehrfachbelastung durch Erschütterungen und Lärm (mind. 83 dBA) gegeben ist;
- Arbeiten bei der Erdölförderung sowie bei der Erdgasförderung bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm (83 dBA) oder Hitze oder die Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe;
- Arbeiten in Hitze während der überwiegenden Arbeitszeit bei mehr als 30° C und 50 % Luftfeuchtigkeit bzw. bei wirkungsäquivalenten Belastungen;
- Arbeiten mit überwiegendem Aufenthalt in Kühlräumen mit einer Temperatur von weniger als -21° C oder bei ständigem Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und Normaltemperatur;
- Arbeiten bei dauerndem starken Lärm, sofern ein Wert von 85dBA oder bei nicht andauerndem Lärm, wenn ein gleichwertiger Pegel überschritten wird;
- Arbeiten unter Verwendung von Fahrzeugen oder Maschinen, die gesundheitsgefährdende Erschütterungen verursachen;
- Regelmäßige Arbeiten mit Atemschutzgeräten von mind. 4 Stunden täglich oder mit Tauchgeräten mind. 2 Stunden täglich;
- Arbeiten an Bildschirmgeräten während der gesamten Arbeitszeit;
- Arbeiten mit ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von gasförmigen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit führen können;

- Feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
- Schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeeinwirkung.
- Arbeiten bei der optischen Endkontrolle der Bildröhrenherstellung (Augenbelastung);

Der Kollektivvertrag erhält darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Arbeitsbelastungen zu Schwerarbeit im Sinne des NSchG zu erklären. Damit soll auf berufsspezifische Belastungen Rücksicht genommen werden, die vom Gesetzgeber nicht erfasst wurden.

## Nachtarbeit

Nachtarbeit wird geleistet, wenn ein\*e Arbeitnehmer\*in in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Dauert die Arbeitsbelastung in der Nacht kürzer (endet also z.B. die Arbeitszeit in der Regel schon um 1.00 Uhr nachts), ist das NSchG nicht anzuwenden.

### **NEU:**

Nachtschwerarbeit leisten auch Arbeitnehmer\*innen der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer\*innen handelt. Dies gilt auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

## Sonderruhegeld

### **Anspruch:**

Männer mit Vollendung des 57. Lebensjahres und Frauen mit Vollendung des 52. Lebensjahres können Sonderruhegeld in Anspruch nehmen, wenn Sie in den letzten 30 Jahren vor Antragstellung in mehr als der Hälfte der Monate oder insgesamt mind. 20 Jahre Nachtschwerarbeit geleistet haben.

Ein Monat gilt dann als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn an mindestens 6 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet wurde: Ist innerhalb von 3 Monaten an 18 Arbeitstagen eine solche Arbeit verrichtet worden, gelten alle 3 Monate als Nachtschwerarbeitsmonate.

Wurde innerhalb der letzten 6 Monate an 36 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit geleistet, so gelten seit 1.1.1999 alle 6 Monate als Nachtschwerarbeitsmonate.

**Höhe:**

Das Sonderruhegeld wird wie die Pension berechnet.

**ACHTUNG:**

Bei Anträgen ab 1.11.2019 entfallen beim Sonderruhegeld die Abschläge. Das Sonderruhegeld kann abschlagsfrei bezogen werden.

**siehe Pensionsversicherung – Pensionsberechnung****ACHTUNG:**

Gilt nicht für Krankenpflegepersonal!

**Arbeitsrechtliche Begünstigungen****1) Zusatzpausen:**

Arbeitnehmer\*innen haben während jeder Nacht, in der sie Nachtschwerarbeit leisten, Anspruch auf eine zusätzliche Kurzpause von 10 Minuten.

**2) Zusatzurlaub:**

Arbeitnehmer\*innen, die an mind. 50 Tagen im Jahr Nachtschwerarbeit leisten, haben Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 2 Werktagen. Der Zusatzurlaub erhöht sich auf 4 Werktage nach 5 Jahren und auf 6 Werktage nach 15 Jahren, in denen Nachtschwerarbeit in diesem Ausmaß geleistet wurde.

**3) Für Krankenpflegepersonal gelten Sonderregelungen.**

# PENSIONSVERSICHERUNG

## Pensionsversicherung - Wartezeit

### Wie mache ich den Anspruch geltend?

Ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger muss gestellt werden, damit man eine Pension ausbezahlt erhalten kann.

### Der Stichtag

Das ist der auf die Antragstellung auf Pension folgende Monatserste, wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist es dieser.

Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird,

- ob
- in welchem Zweig der Pensionsversicherung und
- in welcher Höhe

ein Pensionsanspruch entstanden ist.

### Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

**A. Versicherte, die vor 1.1.1955 geboren sind, alle Zeiten**  
**Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor 1.1.2005**

### Beitragszeiten

### §§ 225, 226 ASVG

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** - freiwillige Weiterversicherung bzw. Nachkauf in der Pensionsversicherung
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Selbstversicherung** nach der Geburt eines Kindes (bis 1993)
6. **Selbstversicherung** bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. **Selbstversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 2.090,61 Euro – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.

8. **Weiterversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kauf der Schulbesuchs- oder Studienzeit**, damit sie leistungswirksam wird max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.
10. Seit 1.1.2002 gelten maximal 18 Monate, ab 1.1.2004 maximal 24 Monate Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Beitragszeit (nur für den Anspruch auf Pension)
11. Seit 1.1.2004 gelten maximal 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst als Beitragszeiten (nur für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension)

**HINWEIS:**

Seit 1.1.2004 werden die Beiträge für nachgekaufte Schul- oder Studienzeiten zurückbezahlt, wenn der Nachkauf weder für den Anspruch noch für die Höhe der Pension eine Wirkung hatte.

**Ersatzzeiten****§§ 227 – 229 ASVG**

Sie ersetzen eine Pflicht- oder freiwillige Versicherungszeit

- Wehrdienst,
- Zivildienst,
- Kriegsdienst,
- Kriegsgefangenschaft,
- Wochengeldbezug

**Seit 1971 gelten als Ersatzzeiten:**

- Krankengeldbezug,
- Arbeitslosengeldbezug,
- Notstandshilfebezug,
- Bezug der Sonderunterstützung,
- sowie Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde.

### **Kindererziehung**

Die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes werden als Ersatzzeit gerechnet, bei Geburt von Mehrlingen die ersten fünf Jahre. Werden mehrere Kinder geboren, wird die Ersatzzeit jeweils bis zur Geburt des nächsten Kindes gerechnet, wenn der Zeitraum von vier (fünf) Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Die Ersatzzeit wird grundsätzlich der Mutter zugerechnet – in bestimmten Fällen kann der Vater den Nachweis führen, dass er das Kind tatsächlich überwiegend erzogen hat.

### **Ersatzzeit für einen Schulbesuch oder ein Studium im Inland**

Diese Zeiten werden seit 1.7.1996 ohne Beitragsleistung auch nicht mehr für den Anspruch auf Pension gerechnet (bis dahin acht Monate pro Schuljahr).

### **Rahmenzeitraum**

Es ist dies der Zeitraum, in dem die oben beschriebenen Versicherungszeiten liegen müssen, damit Anspruch auf eine Pension besteht. Je nach Pensionsart wird dieser Zeitraum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Kalendermonaten gebildet.

### **Neutrale Zeiten**

### **§ 234 ASVG**

Sie haben die Wirkung, dass sie den Rahmenzeitraum, in dem die Beitrags- und Ersatzzeiten liegen müssen, verlängern.

- Pensionsbezug
- Arbeitslosengeldbezug vor 1971
- Krankengeldbezug vor 1971
- Bezug einer Unfallrente von mind. 50 % M.d.E.
- Bezug einer Kriegsoffer- und Opferfürsorgerente von mind. 70 %
- Zeiten einer gemeldeten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice bis max. 60 Monate



## B. Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005

### Pensionskonto

Für jeden angerechneten Monat werden Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben, d.h. es gibt nur noch Beitragszeiten.

### Beitragszeiten

### § 8 Abs. 1 Zif. 2 ASVG

Folgende Zeiten werden angerechnet:

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** – freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Nachträgliche Selbstversicherung** für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung (mittlere oder höhere Schule, Hochschule oder Universität), damit sie leistungswirksam wird. Pro Schuljahr können 12 Monate und pro Semester 6 Monate eingekauft werden, max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate
6. **Selbstversicherung** bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes - hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. **Selbstversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 2.090,61 Euro - seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. **Weiterversicherung** für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 - 7 - seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kindererziehung** maximal 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate, die Zeiten werden mit 2.090,61 Euro bewertet.
10. **Präsenz- oder Zivildienst**, die Zeiten werden mit 2.090,61 Euro bewertet.
11. **Bezug von Krankengeld oder Wochengeld**, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengelds bewertet.

- 12. Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**, die Zeiten werden mit 70 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bzw. 92 % dieses Betrags bei Bezug von Notstandshilfe bewertet
- 13.** Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde, werden wie Notstandshilfe bewertet.

## **NEU: Erweitertes Pensionssplitting § 14 APG**

Seit 1.1.2017 kann der erwerbstätige Elternteil dem/der Partner\*in für bis zu 8 Jahre höchstens 50 % seiner Gutschriften auf dessen/deren Pensionskonto übertragen für Zeiten, in denen diese\*r das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Übertragung muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden. Bei mehreren Kindern endet die Frist mit dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Insgesamt können Gutschriften für höchstens 14 Jahre übertragen werden. Durch die übertragenen Gutschriften darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden. Eine Übertragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

## **Anspruch auf berufliche Rehabilitation**

**Seit 1.1.2017 für alle Versicherten §§ 253e, 270a ASVG**

Seit 1.1.2017 haben alle Versicherten einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. (Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist, besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.)

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat, wer auf Grund seines Gesundheitszustands invalid oder berufsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit werden könnte.

Dafür genügt es, dass in den letzten 36 Kalendermonaten (3 Jahre) mindestens 12 Monate Beschäftigung im erlernten/angelernten Beruf

oder in einer qualifizierten Angestelltentätigkeit vorliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn insgesamt mindestens 36 Monate einer solchen Beschäftigung vorliegen.

Die Rehabilitation muss unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau darf nur mit Zustimmung des/der Versicherten erfolgen.

Die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Invaliditätspension müssen vorliegen.

**ACHTUNG:**

Für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren wurden, ist seit 1.1.2014 das Arbeitsmarktservice für die Durchführung der beruflichen Rehabilitation zuständig. Seit 1.1.2017 gibt es auch für diese Personengruppe den **Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation**.

Während der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf Umschulungsgeld.

**Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld**

## **Anspruch auf medizinische Rehabilitation**

**Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden** §§ 253f, 270b ASVG

Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, besteht Anspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Die Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Während Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

**Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld**

## **Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension**

**Invaliditätspension/Arbeiter**

**§ 255 ASVG**

**Versicherte, die bis 31.12.1963 geboren sind**

Jeder Antrag auf Invaliditätspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Invaliditätspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Eine Invaliditätspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

**Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind**

Seit 1.1.2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch wenn schon bisher eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsservice.

**Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld  
Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld****HINWEIS 1:**

Rehabilitationsgeld wird von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

**HINWEIS 2:**

Umschulungsgeld muss beim zuständigen Arbeitsmarktservice innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der Pensionsversicherung beantragt werden.

**Invalidität**

Als invalid gilt,

- a) wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist diesen Beruf auszuüben
- b) wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.

Die Frage, welche Arbeiten er/sie noch verrichten kann, ist eine medizinische Frage, die von den Ärztinnen und Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

**Berufsunfähigkeitspension/Angestellte****§ 273 ASVG****Versicherte, die bis 31.12.1963 geboren sind**

Jeder Antrag auf Berufsunfähigkeitspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich

oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Eine Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

### **Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind**

Seit 1.1.2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch wenn schon bisher eine Berufsunfähigkeitspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitmarktservice.

### **Siehe Krankenversicherung / Rehabilitationsgeld Siehe Arbeitslosenversicherung / Umschulungsgeld**

#### **HINWEIS 1:**

Rehabilitationsgeld wird von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

#### **HINWEIS 2:**

Umschulungsgeld muss beim zuständigen Arbeitmarktservice innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der Pensionsversicherung beantragt werden.

## **Berufsunfähigkeit**

### **Als berufsunfähig gilt,**

wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die von ihm zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit weiter auszuüben. Dabei ist ein gewisser beruflicher Abstieg, nämlich um eine Verwendungsgruppe, zumutbar.

Voraussetzung ist, dass in den letzten 15 Jahren 7,5 Jahre lang eine qualifizierte Angestelltentätigkeit verrichtet wurde, Zeiten in denen ein erlernter/angelernter Beruf als Arbeiter ausgeübt wurde werden darauf angerechnet.

Die Frage, welche Arbeiten Sie noch verrichten können, ist eine medizinische Frage, die von den Ärztinnen bzw. Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

### **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension Härtefallregelung (Männer und Frauen ab 50)**

#### **§ 255 Abs. 3a, 3b ASVG**

Als invalid oder berufsunfähig gilt ab 50 auch, wer keinen Berufsschutz hat und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann.

Solche Tätigkeiten sind leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck nur noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können.

Der/die Versicherte muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit erworben haben.

**Schutzbestimmung für ältere Frauen und Männer:  
(Männer ab 60)****§ 255 Abs. 4 ASVG**

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat, und diese Tätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr verrichten kann, gilt als invalid bzw. berufsunfähig. Eine zumutbare Änderung dieser Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen. Zur Ausübung zählen auch höchstens 24 Monate Krankengeldbezug aus dem Dienstverhältnis.

Derzeit können in der Praxis nur Männer nach dieser Bestimmung eine Invaliditätspension erhalten. Frauen haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres schon Anspruch auf Alterspension. Dies ändert sich mit der Erhöhung des Pensionsalters für Frauen ab 2024.

**Welche Versicherungszeit ist notwendig?****§ 236 ASVG**

- 1) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
- 2) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, so genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsantrag, es muss aber zumindest ein Beitragsmonat vorliegen.
- 3) Ist die Invalidität oder Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.
- 4) Wird der Antrag erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres gestellt, so müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.
- 5) **Ewige Anwartschaft:** Der Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben wurden.



## Aufgabe der Erwerbstätigkeit

## § 86 ASVG

Damit die Pension bezogen werden kann, muss die Tätigkeit aufgegeben werden, die entscheidend dafür war, dass die Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde.

### **ACHTUNG:**

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind:

Auch für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld muss die erforderliche Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen (Die Anwartschaft muss erfüllt sein.)

## Pensionsversicherung – Alterspension

### Wann kann ich in Pension gehen?

**Alterspension: Regelalterspension (normale Alterspension)**

**(Männer 65, Frauen 60)**

**§ 253 ASVG**

Anspruch auf Alterspension haben Frauen mit Vollendung des **60. Lebensjahres**, Männer mit Vollendung des **65. Lebensjahres**.

### Welche Versicherungszeit ist notwendig?

180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten, oder die sog. „Ewige Anwartschaft“, d.h. insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956).

### Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit hat unabhängig vom Einkommen seit 1.10.2000 keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Alterspension und deren Höhe (Ausnahme: Bezug einer **Ausgleichszulage**).

Seit 1.1.2004 erhält man für eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze einen besonderen Erhöhungsprozentsatz, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird.

**ACHTUNG:**

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

**Alterspension: Regelalterspension im Pensionskonto  
(normale Alterspension) (Männer 65, Frauen 60) § 4 APG**

Anspruch auf Alterspension haben **Frauen** und **Männer** mit Vollendung des **65. Lebensjahres**. (Übergangsbestimmung für Frauen bis 2024: Vollendung des 60. Lebensjahres)

**Welche Versicherungszeit ist notwendig?**

- 180 Versicherungsmonate, unabhängig davon, wann sie erworben wurden,
- Mindestens 7 Jahre aus Erwerbstätigkeit

**Übergangsbestimmung**

Während der Übergangszeit genügt es auch, dass die bisher geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

**Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

Eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit hat unabhängig vom Einkommen keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Alterspension und deren Höhe. (Ausnahme: Bezug einer **Ausgleichszulage**)

**ACHTUNG:**

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Pensionsalter</b>
01.01.1964 - 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 - 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 - 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 - 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 - 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 - 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 - 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 - 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 - 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 01.07.1968	65 Jahre

**ACHTUNG:**

Wegen Gesetzesänderung neue Tabelle zur Anhebung des Pensionsantrittsalters von Frauen.

### **Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer**

### **§ 253 b ASVG**

Durch die Pensionsreform 2003 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum 1.10.2017 abgeschafft.

Die ursprüngliche sog. „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte war begrenzt auf Versicherte, die vor dem 1.1.1954 bzw. vor dem 1.1.1959 geboren sind und ist daher ebenfalls bereits ausgelaufen.

Ein vorzeitiger Pensionsantritt im Rahmen der sog. „Hacklerregelung“ für Langzeitversicherte mit 40 bzw. 45 Beitragsjahren ist nur noch unter folgenden sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.

### **„Hacklerregelung“**

#### **a) Hacklerregelung II (langjährig Versicherte)**

Für Männer, die nach dem 1.1.1954 geboren sind, wurde mit 1.1.2014 das Alter für die „Hacklerregelung“ auf das 62. Lebensjahr erhöht. Voraussetzung sind weiterhin 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre).

Für Frauen erhöht sich nach dem Geburtsdatum das Antrittsalter sowie auch die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate:

<b>Geburtsdatum</b>	<b>Antrittsalter</b>	<b>Beitragsmonate</b>
01.01.59 bis 31.12.59	57 Jahre	504 Monate
01.01.60 bis 31.12.60	58 Jahre	516 Monate
01.01.61 bis 31.12.61	59 Jahre	528 Monate
01.01.62 bis 31.12.63	60 Jahre	540 Monate
01.01.64 bis 30.06.64	60,5 Jahre	540 Monate
01.07.64 bis 31.12.64	61 Jahre	540 Monate
01.01.65 bis 30.06.65	61,5 Jahre	540 Monate
Ab 01.07.65	62 Jahre	540 Monate

Es zählen nur Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit sowie Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst.

Ein Nachkauf von Schul- oder Studienmonaten ist nicht mehr möglich.

**ACHTUNG 1.1.2020 – 31.12.2021:**

**Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:**

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

**WICHTIG:**

Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen vor dem 1.1.2022 erfüllt sind, die Pension aber erst danach angetreten wird.

**b) Hacklerregelung III (Schwerarbeiter\*innen)**

Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr nach dem 31.12.2013 und vor dem 31.12.2018 vollendet haben, haben weiterhin frühestens mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

Männer erfüllen die Voraussetzung, sobald sie 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre). Es zählen alle Beitragszeiten, zusätzlich werden Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, des Krankengeldbezugs, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken), bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst sowie Ersatzzeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb angerechnet, letztere nur mit Beitragszahlung (209,37 Euro/Monat im Jahr 2023).

Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist möglich.

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre lang besonders belastende Tätigkeiten (Schwerarbeit) verrichtet wurden.

**Anmerkung:** Da Männer in die Schwerarbeitspension gehen können, kommt diese „Hacklerregelung“ vor allem für Frauen in Frage.

### Was ist Schwerarbeit

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA)
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen,
- Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonderruhegeld
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE, sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt.

#### **ACHTUNG:**

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

### Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisheri-

gen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

**ACHTUNG:**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Abschläge!

**Korridorpension****§ 4 APG**

(Männer und Frauen ab 62)

Mit 1.1.2005 wurde die Korridorpension eingeführt. Im Rahmen des Pensionskontos kann man wählen, ob man im Pensionskorridor schon vorzeitig, frühestens mit 62 Jahren oder erst aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen möchte. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr gibt es Abschläge, nach 65 erhält man Zuschläge (Bonus).

**Welche Versicherungszeit ist notwendig?**

Seit 1.1.2017 müssen 480 Versicherungsmonate insgesamt vorliegen, unabhängig davon, wann diese erworben wurden.

**ACHTUNG:**

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

**Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?**

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

**Arbeitslosigkeit und Korridorpension**

Wer bereits arbeitslos ist oder mit 62 Jahren oder danach seine Beschäftigung verliert, erhält kein Arbeitslosengeld mehr. Er hat daher keine Wahl und muss die Korridorpension in Anspruch nehmen. Nur wer von dem/der Dienstgeber\*in gekündigt wurde oder dessen Dienst-

verhältnis sonst ohne sein Verschulden unter bestimmten Voraussetzungen beendet wurde, kann auch nach 62 max. 1 Jahr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

**ACHTUNG:**

Wer schon Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, muss diese jedenfalls in Anspruch nehmen.

**Schwerarbeitspension**  
(Männer und Frauen ab 60)**§ 4 APG****Welche Versicherungszeit ist notwendig?**

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen.

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden.

**Pensionsantritt**

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

**Was ist Schwerarbeit?**

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA),
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf,
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen. (Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine Liste von Tätigkeiten erstellt – diese umfasst nicht alle Tätigkeiten und ist **nicht** verbindlich),
- Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonderruhegeld,
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE, sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt.

## Höhe

Für Schwerarbeiter\*innen gibt es niedrigere Abschläge. Für jedes Jahr vorzeitigen Pensionsantritts gibt es nur eine Kürzung der Pension um 1,8 %.

### **ACHTUNG 1.1.2020 – 31.12.2021:**

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

### **WICHTIG:**

Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen vor dem 1.1.2022 erfüllt sind, die Pension aber erst danach angetreten wird.

### **ACHTUNG:**

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt werden.

## Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

## Pensionsversicherung - Hinterbliebenenpension

### Witwen-/Witwerpensionen – Anspruch

§ 258 ASVG

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner\*in, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Alterspension gehabt hätte.



### Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Der/die Verstorbene muss bei seinem/ihrem Tod folgende Zeiten erworben haben:

- 1) Ist der Tod Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, so genügt das Bestehen der Versicherung ohne weitere Versicherungsmonate.
- 2) Ist der Tod vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, so genügen 6 Versicherungsmonate, es muss aber zumindest ein Beitragsmonat vorliegen.
- 3) Ist der Tod nach Vollendung des 27., aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen.
- 4) Ist der Tod erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eingetreten, so müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man älter als 50 Jahre ist bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.
- 5) **Ewige Anwartschaft:** Der Anspruch ist jedenfalls erfüllt, wenn beim Tod des/der Versicherten insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) vorliegen.

### Sonderfälle:

#### 1) Witwen/Witwerpension bis zum 35. Lebensjahr

Wenn der/die überlebende Ehepartner\*in oder der/die eingetragene Partner\*in zum Zeitpunkt des Todes der Partnerin bzw. des Partners das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die Witwen- oder Witwerpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn

- a) aus der Ehe/Partnerschaft ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe/Partnerschaft wurde ein Kind legitimiert oder
- b) die Ehe/Partnerschaft hat mindestens 10 Jahre gedauert oder
- c) der/die überlebende Ehe/partner\*in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

**2) Wenn man eine\*n Bezieher\*in einer Invaliditäts- oder Alterspension heiratet oder sich verpartnert,** gebührt die Hinterbliebenenpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- a) aus der Ehe/Partnerschaft ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe/Partnerschaft wurde ein Kind legitimiert oder
- b) Altersunterschied bis 20 Jahre – Dauer der Ehe/Partnerschaft mindestens 3 Jahre
- c) Altersunterschied mehr als 20 bis 25 Jahre – Dauer der Ehe/Partnerschaft mindestens 5 Jahre oder
- d) Altersunterschied mehr als 25 Jahre – Dauer der Ehe/Partnerschaft mindestens 10 Jahre oder
- e) der/die überlebende Ehe/partner\*in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

**3) Wenn man einen Mann, der mindestens 65 Jahre ist bzw. eine Frau heiratet, die mindestens 60 Jahre ist, und noch keine Pension bezieht,** gebührt die Hinterbliebenenpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn

- a) aus der Ehe/Partnerschaft ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe/Partnerschaft wurde ein Kind legitimiert oder
- b) die Ehe/Partnerschaft hat mindestens 2 Jahre gedauert oder
- c) der/die überlebende Ehe/partner\*in ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

### **Geschiedene Ehe, aufgelöste eingetragene Partnerschaft**

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension besteht auch, wenn die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde, wenn

- a) der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, ihm/ihr Unterhalt zu leisten oder
- b) ihm/ihr tatsächlich regelmäßig mind. im Jahr vor dem Tod Unterhalt geleistet hat und die Ehe/Partnerschaft mind. 10 Jahre gedauert hat.

### **Witwen-/Witwerpension – Höhe**

### **§ 264 ASVG**

Seit 1.7.2004

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Seit 1.1.1995 ist die Höhe der Witwen-/Witwerpension auch vom Einkommen des/der Hinterbliebenen abhängig.

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen ge-

bildet und mit derjenigen des/der Verstorbenen verglichen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (inkl. Leistungen aus der Sozialversicherung) in den letzten 2 Jahren vor dem Anfall der Pension. Hat der/die Verstorbene in Folge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit kein oder ein niedrigeres Einkommen erzielt, so können die letzten 4 Jahre herangezogen werden.

Abhängig vom Verhältnis der Bemessungsgrundlagen beträgt die Witwen-/Witwerpension höchstens 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Eine Untergrenze besteht seit 1.10.2000 nicht mehr.

**Der Prozentsatz berechnet sich nach folgender Formel:**

Beträgt die Bemessungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers 100 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt die Witwen-/Witwerpension in der Höhe von 40 %; der Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3.

D. h.: Beträgt die Bemessungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers mehr als 230 % derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt keine Witwen-/Witwerpension mehr.

Bleibt das Einkommen der Witwe bzw. des Witwers einschließlich der Witwen-/Witwerpension unter dem Sockelbetrag von 2.220,47 Euro monatlich (gilt für 2023), so wird die Witwen-/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60 % oder ein Gesamteinkommen von 2.220,47 Euro (Sockelbetrag) erreicht ist.

Es besteht eine absolute Obergrenze: Bei einem Gesamteinkommen von mehr als dem Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt.

Wer bereits vor dem 1.7.2004 eine Witwen-/Witwerpension bezogen hat, erhält die Leistung über den 1.7.2004 hinaus in unveränderter Höhe ausbezahlt.

**BEISPIEL:**

Bemessungsgrundlage des Verstorbenen	2.400,00 €
Pension des Verstorbenen	1.576,00 €
die Bemessungsgrundlage der Witwe	1.800,00 €
sie arbeitet und hat daraus ein Einkommen von	1.540,00 €

**Die Witwenpension beträgt daher**

1.800,00 € von 2.400,00 €	=	75,00 %
40 % + (100 – 75) x 0,3	=	
40 % + (25 x 0,3)	=	
40 % + 7,5	=	47,50 %

der Pension des Verstorbenen. Die Witwenpension beträgt daher 748,60 Euro. Da die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension 2.288,60 Euro ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung.

**Variante:**

Bezieht die Witwe aber bei gleicher Ausgangslage nur noch eine Pension von 710,50 Euro, so ergibt die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension nur noch 1.656,10 Euro. In diesem Fall kommt es daher zu einer Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenpension auf den Maximalwert von 60 %, sodass die Witwenpension nunmehr 945,60 Euro betragen würde.

Bei Geschiedenen darf die Witwen-/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt nicht übersteigen.

**AUSNAHME:**

Scheidung nach § 55 EheGes. wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen, wenn die Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden geschieden wurde.

## Waisenpension

## § 266 ASVG

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Alterspension gehabt hätte (siehe Witwen-/Witwerpension).

### Als Kinder gelten

- die ehelichen, die legitimierte und die Wahlkinder des/der Versicherten
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist
- die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus:

Soll die Waisenpension über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, ist ein besonderer **Antrag** notwendig!

### Der Anspruch besteht nur dann, wenn

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- b) seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.

### Höhe:

- Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 %
  - für jedes doppelt verwaiste Kind 60 %
- einer Witwen-/Witwerpension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde.

### Darf man arbeiten und einen Antrag auf Waisenpension stellen?

Als Bezieher\*in einer Waisenpension muss man sich überwiegend in Ausbildung befinden. Das ist z.B. bei Absolvierung einer Lehre der Fall, bei Besuch einer Schule oder im Fall eines Studiums.

**ACHTUNG:**

Wer über 18 Jahre alt ist und eine Waisenpension bezieht, weil er/sie erwerbsunfähig ist, darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. In diesem Fall erlischt die Waisenpension. Sie lebt wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird, die Erwerbsunfähigkeit aber weiter besteht.

## Pensionsversicherung - Pensionsberechnung

### Wie hoch ist die Pension?

Mit 1.1.2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-jährigen (Geburten ab 1.1.1955) haben damit seit 1.1.2005 Gutschriften für das Pensionskonto erworben.

Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre alt war (Geburt vor dem 1.1.1955), ist vom Pensionskonto nicht betroffen. Für sie/ihn gilt weiterhin die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension. In der Praxis kann es sich allerdings nur um Versicherte handeln, die die Pension erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Mit dem Pensionskonto hat sich die Pensionsberechnung grundlegend verändert. Die Pension berechnet sich nach der Summe der Gutschriften auf diesem Pensionskonto. Trotzdem bleibt es weiterhin dabei, dass die Höhe der Pension

- a) vom Ausmaß der Versicherungszeiten
- b) vom Pensionsantrittsalter
- c) von der Höhe der einbezahlten Beiträge abhängt.

### Umstellung auf das Pensionskonto mit 1.1.2014

Zunächst sollte die Umstellung langsam unter Verwendung einer Parallelrechnung erfolgen. Mit 1.1.2014 wurde jedoch für alle ab 1.1.1955 Geborenen eine komplette Umstellung auf das Pensionskonto vorgenommen.

Wer vor dem 1.1.2005 mindestens 1 Versicherungsmonat erworben hat, hat zum 1.1.2014 eine Kontoerstgutschrift erhalten. Diese wurde

aus allen bis dahin erworbenen Zeiten erstellt. Seither gibt es nur Gutschriften auf dem Pensionskonto.

Die Pensionsberechnung soll dadurch verständlicher, transparenter und besser nachvollziehbar werden.

## **Pensionsversicherung - Pensionskonto**

**(Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden)  
Zeiten ab 1.1.2005**

### **Pensionskonto:**

### **§ 10 APG**

Mit 1.1.2005 wurde das Pensionskonto für alle unter 50-jährigen eingerichtet. Im Pensionskonto erhalten Sie für jeden Monat, der zählt, eine Kontogutschrift. Die Pensionshöhe richtet sich dann nach allen eingezahlten Beiträgen. Es zählen nicht mehr die „besten Jahre“. Das Pensionskonto ist leistungsorientiert, es gilt die Formel „80/65/45“; d.h. Wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht, soll 80 % seines durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten.

### **Kontogutschrift (Teilgutschrift):**

### **§ 11 APG**

Für jeden angerechneten Monat werden 1,78 % der Beitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) als Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben. Im Jahr können Beiträge maximal vom 14-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben werden (Teilgutschrift).

### **Gesamtgutschrift:**

### **§ 11 APG**

Alle bisherigen Gutschriften plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres. Die Gutschrift des vergangenen Jahres – inkl. aller darin enthaltenen älteren Gutschriften – wird aufgewertet entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

### **Aufwertungszahl:**

### **§ 108a ASVG**

Die Aufwertungszahl nach dem APG ist höher als bei der Altpension (siehe Tabelle). Sie entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im vorvorigen Jahr gegenüber dem Jahr davor. Z.B:

Aufwertungszahl für 2023: durchschnittliche Beitragsgrundlage 2021 / durchschnittliche Beitragsgrundlage 2020.

Am Ende des Jahres 2022 wird die Gutschrift des Jahres 2021 (darin enthalten alle älteren Gutschriften) mit der Aufwertungszahl für 2023 multipliziert.

### **Gutschriften für Zeiten ohne Beschäftigung:**

- Zeiten der Kindererziehung von max. 48 Monaten, bei Mehrlingsgeburten von max. 60 Monaten werden mit 2.090,61 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes werden mit 2.090,61 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Wochengeld, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengeldbezugs bewertet
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden mit 70 % der Beitragsgrundlage im Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bewertet
- Zeiten des Bezugs von Notstandshilfe werden mit 92 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bewertet
- Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht bestand, weil das Einkommen der (Ehe-)partnerin bzw. des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wurde, werden wie Notstandshilfe bewertet (2005 bis 2018).

### **Pensionshöhe:**

Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift d.h. die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

### **Abschläge:**

#### **Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt gibt es Abschläge:**

Bei der Korridor pension gibt es für jedes Jahr Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter einen Abschlag von 5,1 % der Pension.

Wer 45 Beitragsjahre erworben hat („Hacklerregelung“), wird begünstigt, der Abschlag für jedes Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts beträgt nur 4,2 %. In allen anderen Fällen beträgt der Abschlag ebenfalls 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts.



Bei der Invaliditätspension beträgt der Abschlag maximal 13,8 %.  
Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag nur 1,8 % pro Jahr.

### ACHTUNG 1.1.2020 – 31.12.2021:

#### Abschlagsfrei bei 45 Jahren Erwerbstätigkeit:

Keine Abschläge gibt es, wenn zum Stichtag 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit (45 Jahre) vorliegen. Angerechnet werden max. 60 Monate der Kindererziehung, NICHT aber Präsenz- oder Zivildienst.

### WICHTIG:

Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen vor dem 1.1.2022 erfüllt sind, die Pension aber erst danach angetreten wird.

### KURZBEISPIEL für ein Pensionskonto:

Mann, geboren 2.5.1986, beginnt am 1.10.2005, mit 19 Jahren seinen Erwerbsverlauf.

Jahr	JEK <sup>1</sup>	KGS <sup>2</sup>	AWF <sup>3</sup>		GGG <sup>4</sup>	
2005	4.144	73,76			73,76	
2006	20.020	356,36	1,03	$73,76 \times 1,024 =$	$75,53 + 356,36$	431,89
2007	20.902	372,06	1,024	$431,89 \times 1,023 =$	$441,82 + 372,06$	813,88
2008	21.812	388,25	1,023	$816,83 \times 1,025 =$	$834,23 + 388,25$	1.222,48
2009	22.575	401,84	1,025	$1.222,48 \times 1,024 =$	$1.251,82 + 401,84$	1.653,66
2010	23.139	411,87	1,024	$1.653,66 \times 1,021 =$	$1.688,39 + 411,87$	2.100,26
2011	23.486	418,05	1,021	$2.100,26 \times 1,006 =$	$2.112,86 + 418,05$	2.530,91
2012	25.200	448,56	1,006	$2.530,91 \times 1,028 =$	$2.601,78 + 448,56$	3.050,34
2013	27.000	480,60	1,028	$3.050,34 \times 1,022 =$	$3.117,45 + 480,60$	3.598,05
2014	27.650	492,17	1,022	$3.598,05 \times 1,027 =$	$3.695,20 + 492,17$	4.187,37
2015	28.185	501,69	1,027	$4.187,37 \times 1,024 =$	$4.287,87 + 501,69$	4.789,56
2016	29.400	523,32	1,024	$4.789,56 \times 1,024 =$	$4.904,51 + 523,32$	5.427,83
2017	30.250	538,45	1,024	$5.427,83 \times 1,029 =$	$5.585,24 + 538,45$	6.123,69
2018	31.100	553,58	1,029	$6.123,69 \times 1,020 =$	$6.246,16 + 553,58$	6.799,74
2019	32.000	569,60	1,020	$6.799,74 \times 1,031 =$	$7.010,53 + 569,60$	7.580,13

2020	33.000	587,40	1,031	$7.580,13 \times 1,033 =$	7.830,27	+	587,40	8.417,67
2021	34.100	606,98	1,033	$8.417,67 \times 1,021 =$	8.594,44	+	606,98	9.201,01
2022	35.200	626,56	1,021	$9.201,42 \times 1,031 =$	9.486,66	+	626,56	10.113,22
2023	36.700	653,26	1,031		10.113,22	+	653	10.766,48
		10.766,48					./. 14	769,03

<sup>1</sup> Jahreseinkommen, <sup>2</sup> Kontogutschrift, <sup>3</sup> Aufwertungsfaktor, <sup>4</sup> Gesamtgutschrift

Am 1.12.2023 hätte der Mann eine Gesamtgutschrift von 10.766,48 Euro auf seinem Konto und daher Anspruch auf eine Pension in der Höhe von 769,03 Euro.

## NEU SEIT 1.1.2022: Frühstarterbonus

### Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen mindestens 300 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit vorliegen. Mindestens 12 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit wurden vor dem 20. Geburtstag erworben.

### Wie hoch ist der Frühstarterbonus?

Für jeden Monat aus Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres gebührt der Frühstarterbonus in Höhe von 1,03 Euro pro Monat. Der Frühstarterbonus beträgt höchstens 61,80 Euro. Dieser Betrag wird jährlich aufgewertet.

### Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt?

#### Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein § 6 APG

Auch im Pensionskonto erfolgt eine Erhöhung der Pension, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in jungen Jahren in Anspruch genommen werden muss.

Es wird die noch offene Zeit bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet, als ob der/die Versicherte noch weitergearbeitet hätte. Die bisherige Gutschrift wird dabei entsprechend der Anzahl der noch fehlenden Monate erhöht.

Dabei werden Zeiten bis zum Höchstausmaß von 476 Versicherungsmonaten angerechnet. Wer schon mehr als 476 Versicherungsmonate erworben hat, erhält keine Zurechnung mehr. In diesem Fall wird die Pension nach der vorliegenden Gesamtgutschrift berechnet.

Teilgutschriften vor dem 18. Geburtstag werden bei der Zurechnung nicht herangezogen, wenn dies für den/die Versicherte\*n günstiger ist.

## **Pensionskonto Erstgutschrift mit 1.1.2014**

### **(Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden) § 15 APG**

Mit 1.1.2014 wurde für alle Versicherten, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, eine **vollständige** Umstellung auf das Pensionskonto durchgeführt.

Die alten Pensionszeiten bis 31.12.2004 und die Zeiten im Pensionskonto ab 1.1.2005 wurden zusammengefasst. Mit Stichtag 1.1.2014 wurde für jede\*n Betroffene\*n eine Erstgutschrift erstellt. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine eigene Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe der Erstgutschrift erhalten.

Für die Berechnung dieser Erstgutschrift wurden besondere Regeln festgelegt. Zunächst ist ein Ausgangsbetrag für die Erstgutschrift zu berechnen. Danach ein Vergleichsbetrag zur Begrenzung allfälliger Verluste (oder Gewinne). Der Verlust / Gewinn darf einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

Diese Berechnung wurde für alle Versicherten durchgeführt, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und mindestens 1 Monat im alten Pensionsrecht erworben haben.

#### **ACHTUNG:**

Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist **kein** Bescheid. Ein Bescheid muss gesondert beantragt werden.  
Siehe: **Verfahren Kontoerstgutschrift**

## Pensionsversicherung - Ausgleichszulage

### Ausgleichszulage

### § 292 ff ASVG

#### Grundsätzlich gibt es im ASVG keine Mindestpension!

Wer nur eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat. Die Gesamtsumme der Einkünfte muss unter dem Richtsatz liegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1.1.2023 monatlich:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) allein stehende Pensionsbezieher*innen | 1.110,26 Euro |
| b) Ehepaare                               | 1.751,56 Euro |

Diese Sätze erhöhen sich für Bezieher\*innen einer Eigenpension für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 408,36 Euro nicht erreicht um  
171,31 Euro

- |   |               |
|---|---------------|
| c) einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr | 408,36 Euro   |
| d) einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr  | 725,67 Euro   |
| e) Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr    | 613,16 Euro   |
| f) Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr     | 1.110,26 Euro |

#### Seit 1.1.2020:

#### Pensionsbonus und Ausgleichszulagenbonus

Seit 1.1.2020 erhalten Alleinstehende, die mindestens 30 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben, einen Pensionsbonus in Höhe von 164,37 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf

**max. 1.208,06 Euro brutto      1.146,45 Euro netto (gilt für 2023)**

Alleinstehende, die mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben haben erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 419,19 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf

**max. 1.443,23 Euro brutto      1.362,92 Euro netto (gilt für 2023)**

Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft, bei denen eine\*r der beiden mindestens 40 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aus einer Erwerbstätigkeit erworben hat erhalten einen Pensionsbonus in Höhe von 418,74 Euro zur Pension bzw. zur Ausgleichszulage, die Pension wird erhöht auf

**max. 1.948,08 Euro brutto      1.688,33 Euro netto (gilt für 2023)**

Auf die Ausgleichszulage und den Pensionsbonus wird jedes andere Einkommen angerechnet.

**ACHTUNG:**

Bestimmte Einkünfte werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe bei der Ausgleichszulage berücksichtigt, z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn der Betrieb bereits übergeben wurde, Unterhaltsverpflichtungen einer geschiedenen Ehegattin bzw. eines geschiedenen Ehegatten.

## Freiwillige Höherversicherung

Häufig wird dafür geworben Verträge für private Zusatzpensionen abzuschließen. In der Werbung wird dabei oft der Ertrag aus einer privaten Zusatzpension als scheinbar sicherer dargestellt. Es gibt aber auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung.

Auch wenn mit 1.4.2016 neue, geschlechtsunabhängige Steigerungsfaktoren festgelegt wurden, bringt sie auch weiterhin Vorteile. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“.

### Gegenüber einer privaten Versicherung hat diese folgende Vorteile:

1. Es besteht keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe, es kann jährlich ein Betrag bis maximal zur doppelten Höhe der **Höchstbeitragsgrundlage** einbezahlt werden;
2. Es besteht keine zeitliche Bindung, also auch nicht eine monatliche Bindung, die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden, es ist nur erforderlich, dass die Einzahlung bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres erfolgt, für das sie gelten soll;

3. Im Gegensatz zur privaten Versicherung hat man in der gesetzlichen Höherversicherung keine Versuche der Risikominimierung zu befürchten, der besondere Steigerungsbetrag aus der gesetzlichen Höherversicherung ist auch dann garantiert, wenn man krankheits- halber frühzeitig in Pension gehen muss;
4. Es erfolgt eine anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/ Witwerpension. Die Witwe/der Witwer erhält 60 % des Steigerungsbetrages, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte;
5. Es gibt kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

### **Höhe des besonderen Steigerungsbetrages:**

Die eingezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden zunächst je nach ihrer Lagerung in der Vergangenheit mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert und sodann zusammengezählt.

Für Beiträge, die zwischen 1.1.1956 und 31.12.1985 einbezahlt wurden, ist 1 % dieser Summe monatlich als besonderer Steigerungsbetrag auszubezahlen.

Für Beiträge, die nach dem 1.1.1986 einbezahlt wurden, berechnet sich der besondere Steigerungsbetrag durch Multiplikation mit einem Faktor, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Sozialministerium festgelegt wird.

Durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden mit 1.4.2016 neue Faktoren festgesetzt. Der besondere Steigerungsbetrag wird weiterhin nach dem Alter bei der Beitragsleistung und dem Zeitpunkt des Pensionsantritts berechnet. Durch das Europarecht wurden aber einheitliche Faktoren für Frauen und Männer vorgeschrieben. Darüber hinaus musste die deutlich gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Die neuen Faktoren sind für Beiträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2016 eingezahlt werden.

**BEISPIEL:**

Eine Frau hat am 31.12.2012 (sie war 50) einen Betrag von 720 Euro eingezahlt. 2023 ist sie 60 Jahre alt und stellt einen Pensionsantrag. Durch die Aufwertung (1,190) wurden aus diesen 720 Euro 856,80 Euro. Aus der Freiwilligen Höherversicherung bekommt sie zu ihrer Pension monatlich einen Betrag aus der Rechnung  $856,80 \text{ Euro} \times 0,00665$ ; das ergibt 5,70 Euro.

Im Jahr 2023 sind das 79,80 Euro. Der Auszahlungsbetrag ist zu 75 % steuerfrei und wird jedes Jahr mit den Pensionen im gleichen Ausmaß angehoben.

**Anmerkung:** Im Beispiel erfolgte die Einzahlung im Jahr 2012, daher kommen noch die alten Faktoren zur Anwendung.

## Erhöhung der Pensionen

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht.

Grundsätzlich werden die Pensionen entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreis-Index erhöht.

**Sonderregelung 2023:**

Die Erhöhung erfolgt abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 5.670 Euro monatlich	5,8 %
über 5.670 Euro	328,86 Euro

**Direktzahlung 2023:**

Zusätzlich gibt es eine Einmalzahlung im März, die steuer- und abgabenfrei ist.

Bis zu einer Bruttopension von 2.000 Euro beträgt die Einmalzahlung 30 % der Bruttopension, maximal jedoch 500 Euro. Zwischen 2.000 und 2.500 Euro brutto reduziert sich dieser Betrag gleichmäßig.

**NEU seit 1.1.2022**

Ab 1.1.2022 erfolgt die erste Pensionserhöhung nur noch gestaffelt nach der Bezugsdauer im laufenden Jahr.

Bei einem Stichtag am 1. Jänner des laufenden Jahres besteht Anspruch auf die erste Pensionserhöhung am 1. Jänner des Folgejahres im vollen Ausmaß.

Bei einem Stichtag im	Februar	nur mit 90 %
Bei einem Stichtag im	März	80 %
	April	70 %
	Mai	60 %
	Juni	50 %
	Juli	40 %
	August	30 %
	September	20 %
	Oktober	10 %

Bei einem Stichtag im November oder Dezember gebührt die erste Pensionserhöhung erst mit 1. Jänner des übernächsten (zweitfolgenden) Jahres.

### **Ausnahme für 2023:**

Alle im Jahr 2022 zuerkannte Pensionen werden um mind. 50 % der Erhöhung angepasst, also mindestens um 2,9 %.

## **Pensionsversicherung - Auszahlung**

### **Auszahlung § 104 ASVG**

Seit 1.1.1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausbezahlt. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits laufend eine Pension bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung der laufenden Pension eingetreten ist.

Zu den Pensionen, die in den Monaten April bzw. Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate jeweils ausgezahlten Pension einschließlich der Kinderzuschüsse und der **Ausgleichszulage**.



**ACHTUNG:**

Seit 1.1.2011 wird die erste Sonderzahlung nur anteilmäßig ausbezahlt. Wenn die Pension im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den fünf Monaten davor nicht (durchgehend) bezogen wurde, vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Bei Ruhen der Pension wegen eines Krankengeldanspruches (§ 90 ASVG) gebührt die Sonderzahlung in der Höhe der vollen Pension.

**Kinderzuschuss****§ 262 ASVG**

Für jedes Kind, das mit dem/der Pensionsbezieher\*in im gemeinsamen Haushalt lebt, gebührt ein Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro monatlich.

**Pensionsantritt und Erwerbstätigkeit**

In vielen Fällen ist es notwendig das Dienstverhältnis zu beenden, damit die Pension ausbezahlt werden kann.

**Folgende Fragen sollten unbedingt vor Pensionsantritt geklärt werden:**

Erreiche ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst einen höheren Anspruch nach dem alten Abfertigungsrecht, welches bei Beginn der Beschäftigung vor dem 31.12.2002 noch gilt?

Habe ich bei Fortsetzung der Beschäftigung demnächst noch Anspruch auf ein Jubiläumsgeld oder eine Gratifikation für langjährige Dienste?

**BEISPIEL:**

Kollektivvertrag für Handelsangestellte nach 20 Dienstjahren 1 Bruttomonatsgehalt, nach 25 Jahren 1,5 Bruttomonatsgehälter, nach 35 Jahren 2,5 Bruttomonatsgehälter, und nach 40 Dienstjahren mindestens 3,5 Bruttomonatsgehälter.

Auch in diversen Betriebsvereinbarungen können Ansprüche für langjährige Dienste besonders und individuell geregelt sein.

## **Beendigung des Dienstverhältnisses**

### **Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension**

Für den Antritt einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension muss die Beschäftigung aufgegeben werden, d.h. das Dienstverhältnis beendet werden. Auch eine Karenzierung ist eine Aufgabe der Beschäftigung.

**Ausnahme:** Der Anspruch auf Krankengeld wurde bereits ausgeschöpft und es besteht kein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den/die Dienstgeber\*in.

Wird noch Urlaub in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt, so kommt es zu einem Anspruch auf „Teilpension“. Durch die Anrechnung der Urlaubersatzleistung als Erwerbseinkommen wird im Regelfall eine Teilpension in der Höhe von 50 % zur Auszahlung kommen.

### **Korridorpension, vorzeitige Alterspension („Hacklerregelung“), Schwerarbeitspension**

Für den Antritt einer Korridorpension, „vorzeitigen Alterspension“ (z.B. „Hacklerregelung“) oder Schwerarbeitspension muss die Beschäftigung beendet werden. Es darf kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen werden.

Kommt noch Urlaub zur Auszahlung, so gilt die Urlaubersatzleistung als Erwerbseinkommen, die Pension fällt daher für diesen Zeitraum weg.

### **Alterspension**

Es gibt keine Grenze für den Zuverdienst zu einer Regelalterspension (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen). Daher muss das Dienstverhältnis auch nicht beendet werden. Eine Auszahlung von Urlaub hat daher auch keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Pension.

## **Kündigung des Dienstverhältnisses**

Damit keine arbeitsrechtlichen Ansprüche (z.B. Abfertigungsanspruch) verloren gehen und um zu klären, wie das Dienstverhältnis beendet werden kann, wird empfohlen, sich vor Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Betriebsrätin bzw. dem Betriebsrat in Verbindung setzen oder die nächste Bezirksstelle der AK Niederösterreich zu kontaktieren.

## **Pensionsbezug und Erwerbstätigkeit**

Jede\*r Bezieher\*in einer Pension kann einer Beschäftigung nachgehen, die unter der **Geringfügigkeitsgrenze** entlohnt ist.

### **Vorzeitige Alterspension („Hacklerregelung“), Korridor pension, Schwerarbeitspension**

Bezieher\*innen einer vorzeitigen Alterspension, Korridor pension oder Schwerarbeitspension dürfen kein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, sonst fällt ihre Pension ersatzlos weg.

Mit Erreichen des Alters für die Regelpension (65. Lebensjahr für Männer, 60. Lebensjahr für Frauen) wird aus der vorzeitigen Alterspension usw. eine Regelalterspension und ein Zuverdienst ist ohne Einschränkung möglich.

### **Alterspension**

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug ist ohne jede Einschränkung möglich.

### **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension**

Bezieher\*innen einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension müssen mit der Entziehung der Pension rechnen, wenn sie einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in ihrem früheren Beruf nachgehen oder diesen Verdienst aus einer vergleichbaren Tätigkeit wie früher beziehen, da die Pensionsversicherung dann annimmt, dass Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Pension nicht vor, so ist zu unterscheiden:

**Anfall der Pension vor dem 1.1.2001:**

Wer vor dem 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhalten hat, darf grundsätzlich neben dem Bezug der Pension auch eine Erwerbstätigkeit über der **Geringfügigkeitsgrenze** ausüben, ohne dass sich die Pension vermindert.

Wurde aber die Pension mit einem Zurechnungszuschlag zuerkannt, so fällt der Zurechnungszuschlag (Differenz auf 60 %) teilweise oder ganz weg, wenn die Pension zusammen mit dem Erwerbseinkommen die Bemessungsgrundlage überschreitet.

**Anfall der Pension nach dem 1.1.2001:**

Liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung nicht vor, so gebührt die Pension bei einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der **Geringfügigkeitsgrenze** als Teilpension.

Die Pension wird entsprechend dem Gesamteinkommen aus Pension und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

■ über 1.357,72 bis 2.036,66 Euro	sind 30 %
■ über 2.036,66 bis 2.715,43 Euro	sind 40 %
■ über 2.715,43 Euro	sind 50 %

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

**Witwen-/Witwerpension**

Übersteigt die Summe von Witwen-/Witwerpension und eigenem Einkommen den Betrag von 1.880,26 Euro (Anfall vor dem 1.10.2000) so kann es zu einer Kürzung der Witwen-/Witwerpension kommen.

Übersteigt die Summe von Witwen-/Witwerpension und eigenem Einkommen den Betrag von 2.220,47 Euro (Anfall ab 1.10.2000) so kann es zu einer Kürzung der Witwen-/Witwerpension kommen (siehe Witwen-/Witwerpension).

Bei einem Einkommen über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt (Anfall ab 1.10.2000).

## **Ruhen bei Haft**

## **§ 89 ASVG**

### **Haft**

Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ruht die Pension, d.h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.

## **Rückforderung**

## **§ 107 ASVG**

Zu Unrecht bezogene Leistungen der Pensionsversicherung hat diese zurückzufordern, wenn der/die Bezieher\*in diese durch

- bewusst unwahre Angaben
- bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen
- die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
- wenn er/sie erkennen musste, dass ihm/ihr die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, insbes. bei sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung

- Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen,
- auf die Rückforderung verzichten.

## Verfahren/Zuständigkeit/Gericht

### Antrag

Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist **nicht** möglich!

Anträge können auch bei den Pensionssprechtagen, die in den Servicestellen der ÖGK (Österreichischen Gesundheitskasse) oder der AK Niederösterreich stattfinden, gestellt werden.

Die Termine dieser Sprechstage können direkt bei der Pensionsversicherungsanstalt oder bei der AK Niederösterreich erfragt werden.

### Verfahren

Über Anträge auf Invaliditäts-, Alterspension usw. hat die Pensionsversicherung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen abweisenden Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht Klage eingebracht werden.

Durch die Klage tritt der Bescheid außer Kraft und es wird im Gerichtsverfahren der gesamte Anspruch neu geprüft. Dieses Gerichtsverfahren ist für den Kläger mit keinen Kosten verbunden, eine Vertretung ist in erster Instanz nicht erforderlich.

Es wird jedoch empfohlen, sich für einen fachkundigen Vertreter mit der AK Niederösterreich in Verbindung zu setzen. Nach dem Rechtsschutzregulativ der AK Niederösterreich ist allerdings zu prüfen, ob tatsächlich Aussicht besteht die beantragte Leistung zu erhalten.

### Verfahren Kontoerstgutschrift

Für die Feststellung der Kontoerstgutschrift gelten besondere Regeln.

Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist kein Bescheid. Ein Bescheid muss gesondert beantragt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Die Pensionsversicherung muss innerhalb von 1 Jahr über den Widerspruch entscheiden.

Erst gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Im Widerspruchsverfahren erfolgt eine Vertretung durch die AK Niederösterreich nicht, dies ist auch nicht erforderlich. Für ein Gerichtsverfahren betreffend die Höhe der Erstgutschrift ist zu prüfen, ob Aussicht auf Erfolg besteht.

**Rechtsvertretung**

Wer der Meinung ist, dass die Pensionsversicherungsanstalt ihm/ihr zu Unrecht die Gewährung einer Leistung (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) verweigert hat, kann sich von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht vertreten lassen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gewährt die Kammer kostenlos Rechtsschutz.

Nach dem Rechtsschutzregulativ kann in Pensionsverfahren dann eine Vertretung erfolgen, wenn der/die Antragsteller\*in in den letzten 15 Jahren mindestens 90 Monate (7 ½ Jahre) im erlernten oder angelesenen Beruf tätig war, oder bis zum Ende der Klagsfrist das Alter von 57 ½ Jahren vollendet hat.

In Einzelfällen kann auch eine Vertretung aus sozialen Gründen erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er/sie schon seit 30 Jahren Mitglieder der Arbeiterkammer ist oder er/sie sich bereits seit nahezu einem Jahr im Krankenstand befindet oder eine fachärztliche Bestätigung vorlegen kann, wonach er/sie vollständig erwerbsunfähig ist und diese Fachärztin bzw. dieser Facharzt auch bereit ist, dies als Zeuge vor Gericht zu bestätigen.

Um den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der Arbeiterkammer Niederösterreich zu kommen.



# PFLEGE GELD

## Pflegegeld – Anspruch

### Anspruchsberechtigte Personen

#### Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

#### Den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind:

1. Fremde, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt,
2. Fremde, denen dauerhaft Asyl gewährt wurde,
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen und
4. Personen die über einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“, „Dauer-aufenthalt EG“, „Daueraufenthalt Familienangehöriger“ oder „Fami-lienangehöriger“ gemäß § 47/2 NAG bzw. § 49 NAG verfügen.

#### Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Das gleiche gilt für nicht erwerbstätige EWR-Bürger\*innen, Schweizer Staatsangehörige und deren Angehörige jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts sowie für Personen während ihres visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthaltes im Inland und für Personen, die nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz haben.

### Anspruchsvoraussetzungen

#### Die Leistung von Pflegegeld ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird

- der ständige Pflegebedarf muss monatlich durchschnittlich mehr als 65 Stunden betragen.

## Pflegegeld – Einstufung

### Einstufung

Das Pflegegeld wird je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit in 7 Stufen gewährt.

- Stufe 1:** ständiger Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich
- Stufe 2:** ständiger Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich
- Stufe 3:** ständiger Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich
- Stufe 4:** ständiger Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich
- Stufe 5:** ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich  
Zusätzlich muss ein außergewöhnlicher Pflegebedarf bestehen. Dieser liegt vor, wenn die dauernde Bereitschaft, aber nicht die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist oder die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in verhältnismäßig kurzen, aber planbaren Zeitabständen, zumindest einmal auch während der Nachtstunden erforderlich ist oder mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon mindestens eine während der Nachtstunden erforderlich sind.
- Stufe 6:** ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich  
Zusätzlich werden entweder unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen gefordert, die regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind, oder dass die ständige Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht wegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung notwendig ist.
- Stufe 7:** ständiger Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich  
Zusätzliche Voraussetzung ist, dass keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung mehr möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt. Dieser Zustand liegt dann vor, wenn die Person bestimmte lebenserhaltende technische Geräte in Anspruch nehmen muss (z.B. Beatmungsgerät oder Infusionsvorrichtungen) und deshalb für alle Alltagsverrichtungen auf die Hilfe einer Pflegeperson angewiesen ist.

Die Einstufung erfolgt auf Grund ärztlicher Sachverständigengutachten.

Auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen, seiner/ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. seines/ihrer gesetzlichen Vertreters oder Erwachsenenvertreter\*in ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines/ihrer Vertrauens zu ermöglichen. Wenn erforderlich, sind auch Personen aus dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beizuziehen.

Bei Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind bei der Beurteilung die Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Bei einer Betreuung pflegebedürftiger Personen durch ambulante Dienste ist eine von dieser zur Verfügung gestellte Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

Vorhandene Hilfsmittel, deren Benützung zumutbar ist, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anleitung oder Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung sind der Betreuung und Hilfe selbst gleichzusetzen.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß gleichaltriger, nicht behinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht.

### **Betreuung**

Unter Betreuung sind die notwendigen Verrichtungen zu verstehen, die den persönlichen Lebensbereich des pflegebedürftigen Menschen betreffen.

Für folgende Betreuungsmaßnahmen wurden zeitliche Mindestwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes Errechnung des Zeitaufwands Mindestwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von den Sachverständigen anzusetzen sind. Abweichungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Werte erheblich überschreitet.

### **Diese Werte betragen pro Monat:**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| ■ Tägliche Körperpflege (einschließlich Föhnen, Maniküre, Pediküre, usw.) | <b>25 Stunden</b> |
| Nur tägliches Duschen oder Baden  | <b>10 Stunden</b> |

- Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)  
inkl. Anrichten, Zuschneiden, Passieren usw.) **30 Stunden**
- Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung) **30 Stunden**
- Verrichtung der Notdurft (einschließlich Auskleiden,  
Reinigen, Ankleiden) **30 Stunden**

Für folgende Betreuungsmaßnahmen wurden zeitliche Richtwerte festgelegt, die bei der Beurteilung des Pflegebedarfes heranzuziehen sind.

#### **Diese Betragen pro Monat:**

- Komplettes An- und Auskleiden (bei teilweisem An-  
und Auskleiden verringert sich der Wert) **20 Stunden**
- Reinigung bei inkontinenten Patienten (einschließlich  
Windel- und Vorlagenwechsel) **20 Stunden**
- Entleerung und Reinigung des Leibstuhls **10 Stunden**
- Einnehmen von Medikamenten **3 Stunden**
- Anus praeter – Pflege **7,5 Stunden**
- Kanülen- oder Sondenpflege **5 Stunden**
- Katheter – Pflege **5 Stunden**
- Einläufe **15 Stunden**
- Mobilitätshilfe im engeren Sinn (Hilfe beim Aufstehen,  
Zubettgehen, Gehen in der Wohnung, bei Bettlägrigkeit  
für Aufsetzen, Umdrehen usw.) **15 Stunden**

#### **Erschwerniszuschlag bei Kindern und Jugendlichen**

Wenn behinderungsbedingt mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionseinschränkungen vorliegen, ist bei Kindern und Jugendlichen bei der Ermittlung des Pflegebedarfs ein Erschwerniszuschlag bei der Betreuung zu berücksichtigen.

#### **Dieser Erschwerniszuschlag beträgt im Kalendermonat**

- bis zum vollendeten 7. Lebensjahr **50 Stunden,**
- ab dem vollendeten 7. Lebensjahr  
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr **75 Stunden.**

#### **Erschwerniszuschlag bei schwerer geistiger oder psychischer Behinderung**

Bei Vorliegen einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bei der Festsetzung des Pflegebedarfs ein fixer Er-

schwerniszuschlag im Ausmaß von 45 Stunden pro Kalendermonat zu berücksichtigen.

### Hilfe

Unter Hilfe sind Verrichtungen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen. Zu den Hilfen für den sachlichen Lebensbereich zählen:

- das Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens (Einkaufen)
- die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- die Pflege der Leib- und Bettwäsche
- die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- die Mobilitätshilfe im weiteren Sinne (z.B. Begleitung zur Ärztin/zum Arzt, Therapiebesuch, zu Behörden, Banken etc.)

Für jede dieser Hilfsverrichtungen ist ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert von 10 Stunden anzunehmen. Für Hilfsverrichtungen sind insgesamt höchstens 50 Stunden anzusetzen.

Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen kann bis zum vollendeten 15. Lebensjahr für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn ein monatlicher Zeitwert bis zu 50 Stunden festgelegt werden.

### Blinde/Rollstuhlfahrer

Ein Pflegegeld in bestimmter Mindesthöhe wird folgenden Personen gewährt:

- Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ohne Prüfung des tatsächlichen Pflegebedarfes zumindest Pflegegeld der **Stufe 3**
- Blinde Menschen erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 4**
- Menschen, die sowohl blind als auch gehörlos sind erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 5**
- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund einer Querschnittlähmung, einer beiderseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie (Muskelschwund), einer Encephalitis disseminata (Multiple Sklerose) oder einer Cerebralparese (Kinderlähmung) zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, erhalten zumindest Pflegegeld der **Stufe 3**

- wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt, gebührt zumindest Pflegegeld der **Stufe 4**
- wenn bei Personen, die auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind, ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vorliegt, erhalten zumindest ein Pflegegeld der **Stufe 5**

Diese Zuordnung schließt nicht aus, dass bei Zutreffen der Voraussetzungen ein höheres Pflegegeld geleistet wird; dieses ist jedoch zu beantragen.

## Höhe des Pflegegeldes

**Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich und beträgt ab 1.1.2023 monatlich:**

<b>Stufe 1</b>	175,00 Euro
<b>Stufe 2</b>	322,70 Euro
<b>Stufe 3</b>	502,80 Euro
<b>Stufe 4</b>	754,00 Euro
<b>Stufe 5</b>	1.024,20 Euro
<b>Stufe 6</b>	1.430,20 Euro
<b>Stufe 7</b>	1.879,50 Euro

### **WICHTIG:**

Seit 1.1.2020 wird das Pflegegeld jedes Jahr mit dem gleichen Faktor wie die Pensionen erhöht.

### **Anrechnung**

Werden parallel zum Pflegegeld des Bundes auch andere pflegebezogene Geldleistungen nach bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften bezogen, so wird das Pflegegeld um den entsprechenden Betrag gekürzt.

### **Familienbeihilfe**

Die Anrechnung in Höhe von 60 Euro der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld entfällt seit 1.1.2023. Somit gebührt auch bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe das Pflegegeld im vollen Ausmaß.

## Pflegegeld – Verfahren

### Antragstellung

Das Pflegegeld muss grundsätzlich beantragt werden. Es genügt ein formloser Antrag. Für die einzelnen Personengruppen sind folgende Einrichtungen zuständig:

- Bezieher\*innen einer Pension der Pensionsversicherung  
**Pensionsversicherungsträger**
- Bezieher\*innen einer Rente nach dem Opferfürsorgegesetz; einer Vollrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, österreichische Staatsbürger\*innen sowie österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellte Personen, wenn nicht eine der anderen Voraussetzungen erfüllt ist  
**Pensionsversicherungsanstalt**
- Bezieher\*innen von Renten oder Beihilfen nach einem Versorgungsgesetz (KOVG, HVG usw.)  
**Pensionsversicherungsanstalt**
- Sonstige Bezieher\*innen einer Vollrente aus der Unfallversicherung  
**Unfallversicherungsträger**
- Bezieher\*innen einer Beamtenpension des Bundes, Bezieher\*innen einer Beamtenpension der österreichischen Post AG, der österreichischen Postbus AG und der Telekom Austria, Pensionist\*innen nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung, dem Dorotheumsgesetz, dem Bundestheaterpensionsgesetz **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA Pensionservice)**
- Bezieher\*innen einer Pension nach der Bundesbahn – Pensionsordnung bzw. dem Bundesbahn Pensionsgesetz **Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau**

Der Antrag auf Pflegegeld bzw. Erhöhung des Pflegegeldes kann auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

Das Pflegegeld wird nur einmal ausbezahlt, auch wenn mehrere Ansprüche nebeneinander bestehen (z.B. Bezug mehrerer Pensionen)

Anträge, die bei einer unzuständigen Behörde, einem unzuständigen Sozialversicherungsträger, Gericht oder Gemeindeamt einlangen, sind



unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und gelten als ursprünglich richtig eingebracht.

Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung sind ohne Überprüfung zurückzuweisen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist.

**AUSNAHME:**

Es wird eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (Gesundheitszustand) glaubhaft bescheinigt.

**Mitwirkungspflicht**

Zur raschen Durchführung des Verfahrens ist es erforderlich, dass Personen, die um ein Pflegegeld ansuchen, an der Abwicklung des Verfahrens mitwirken und die für das Verfahren unerlässlichen Informationen geben. Da über die Einstufung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden wird, dürfen ärztliche Untersuchungen nicht ohne triftigen Grund verweigert werden.

**Ersatz von Reisekosten**

Ärztliche Untersuchungen werden bei Bedarf am Aufenthaltsort der betroffenen Person vorgenommen.

Sollte der pflegebedürftige Mensch in der Lage sein, einer Aufforderung Folge zu leisten, zu einer ärztlichen Untersuchung die zuständige Stelle aufzusuchen, werden ihm und einer allenfalls notwendigen Begleitperson die erforderlichen Reisekosten ersetzt.

**Rechtsanspruch/Klagsmöglichkeit**

Auf das Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch.

Wer glaubt, dass er/sie zu niedrig eingestuft oder zu Unrecht abgewiesen worden ist, kann die Entscheidung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

Der zuständige Leistungsträger hat über den Anspruch auf Pflegegeld und dessen Höhe (Stufe 1 – 7) einen Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid kann dann mit Klage beim Arbeits- und Sozialgericht bekämpft werden.

Die AK Niederösterreich gewährt allen in Niederösterreich wohnhaften Kammerzugehörigen und deren minderjährigen Kindern, sowie Personen, bei denen die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlosen Rechtsschutz im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

## Beginn des Anspruches & Vorschüsse und Befristung

### Anspruch

Die pflegebedürftigen Personen haben frühestens ab dem Monatsersten, der auf den Antrag folgt, Anspruch auf das Pflegegeld.

Wird das Verfahren von Amts wegen durch einen Unfallversicherungsträger eingeleitet, besteht der Anspruch auf Pflegegeld frühestens mit dem Monat nach Einleitung des Verfahrens folgt.

### Vorschuss

Vor Abschluss des Verfahrens können auf Antrag Vorschüsse gewährt werden, wenn bereits feststeht, dass Pflegegeld zu leisten ist. Vorschüsse müssen ausbezahlt werden, wenn die Bescheide über Anträge auf Zuerkennung des Pflegegeldes nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages erlassen sind und fest steht, dass Pflegegeld zu leisten ist.

### Befristung

Kann im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegelds mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ist das Pflegegeld befristet zuzuerkennen. Liegen in diesem Fall die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegegeldes auch nach Ablauf dieser Frist vor, so ist es dann ab dem Monatsersten nach Ablauf der Befristung weiter zuzuerkennen, wenn ein Antrag auf Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall eingebracht wurde.

### Änderung und Ende des Anspruches

Das Pflegegeld ist **neu zu bemessen**, wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eingetreten ist.

**BEISPIEL:**

Eine Behinderung verschlechtert sich. Der Pflegeaufwand steigt von 100 auf 150 Stunden monatlich. Statt Pflegegeld der Stufe 2 gebührt nunmehr Stufe 3.

Die Leistung ist **einzustellen**, wenn eine Voraussetzung für ihre Gewährung weggefallen ist.

**BEISPIEL:**

Eine Behinderung ist in ihren Auswirkungen durch Rehabilitationsmaßnahmen so reduziert worden, dass der Pflegeaufwand monatlich nur mehr 65 Stunden oder weniger beträgt.

Eine Entziehung oder Neubemessung wird mit dem auf die wesentliche Änderung folgenden Monat wirksam.

Eine Entziehung oder Änderung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde.

Eine Erhöhung wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt.

**Fälligkeit/Auszahlung**

Das Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein an die pflegebedürftige Person selbst ausbezahlt.

Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit erfolgt die Auszahlung an den/die gesetzliche\*n Vertreter\*in bzw. an den/die Erwachsenenvertreter\*in, wenn diese\*r zur Entgegennahme berechtigt ist.

Bis 1.1.1997 wurde das Pflegegeld im Vorhinein ausgezahlt. Wer bereits laufend Pflegegeld bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung des laufenden Bezuges eingetreten ist. (Dieser Bezug wird auf den Sterbemonat angerechnet, d.h. für den Sterbemonat gibt es dann kein Pflegegeld.)

Der Anspruch auf Pflegegeld darf grundsätzlich weder gepfändet noch verpfändet werden.

### **Tod des Pflegebedürftigen**

Wenn ein pflegebedürftiger Mensch stirbt, bevor das Pflegegeld angewiesen wurde, können nacheinander folgende Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anspruchsberechtigten die Auszahlung beantragen:

- Pflegepersonen, die den Verstorbenen überwiegend und ohne angemessene Bezahlung gepflegt haben
- Personen, die überwiegend für die Kosten der Pflege aufgekommen sind

Sind solche Personen nicht vorhanden oder wird innerhalb von sechs Monaten kein Antrag gestellt, fällt die nicht ausbezahlte Leistung in den Nachlass.

Die oben genannten Personen sind auch berechtigt, die Fortsetzung eines Verfahrens, das bis zum Tod der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht abgeschlossen werden konnte, zu beantragen.

### **Unterbleiben der Auszahlung**

Pflegegeld als Beitrag zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen wird dann nicht ausbezahlt, wenn andere Einrichtungen für diese Mehraufwendungen aufkommen.

Dies ist ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt der Fall:

1. Bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer Einrichtung der Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge auf Kosten der Sozialversicherung oder des Bundes oder eines Landesgesundheitsfonds
2. Bei stationärer Pflege auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers (z. B. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim, einer privaten Pflegestelle oder als Pflegefall in einem Krankenhaus) Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50,28 Euro pro Monat (gilt für 2023).

3. Bei Rentenumwandlung nach den Versorgungsgesetzen, d.h. bei stationärer Unterbringung von Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungs-, Kriegsoferversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz in einem Pflegeheim sowie von Impfgeschädigten in einer Krankenanstalt, einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtungen, jeweils mit Vollverpflegung und auf Kosten des Bundes. Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50,28 Euro pro Monat (gilt für 2023).
4. Bei Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher\*innen bzw. für die Dauer einer Freiheitsstrafe. Es gebührt jedoch ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50,28 Euro pro Monat (gilt für 2023).

### **Auf Antrag wird das Pflegegeld weiter geleistet:**

Im Fall 1 für höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen aus einem Dienstverhältnis nachgewiesen werden. (nach dem ASVG voll- oder teilversichertes Dienstverhältnis zwischen Pflegegeldbezieher\*in und einer Pflegeperson). Über 3 Monate hinaus, wenn dadurch eine besondere Härte für den/die Pflegebedürftige\*n vermieden werden kann.

Im Fall 1 für die Dauer des stationären Aufenthaltes in Höhe der Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung einer Pflegeperson in der gesetzlichen Pensionsversicherung, wenn zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt.

Im Fall 1 auch für die Dauer eines stationären Aufenthaltes, wenn die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt sonst nicht möglich wäre oder dies bei Kindern oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

Im Fall 2 geht das Pflegegeld bis zur Höhe der Kosten der Pflege (höchstens zu 80 % des Pflegegeldes) auf den Kostenträger zur Abdeckung von dessen Ausgaben über.

### **Anzeige- und Ersatzpflicht**

Bezieher\*innen von Pflegegeld, Antragsteller\*innen auf Pflegegeld sowie allfällige gesetzliche Vertreter\*innen oder Erwachsenenvertreter\*innen haben jede Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des An-

spruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen 4 Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger mitzuteilen.

Wurde Pflegegeld zu Unrecht empfangen, ist es dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der/die Bezieher\*in des Pflegegeldes den Bezug durch

- bewusst unwahre Angaben
- bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder
- Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt hat
- oder wenn er erkennen musste, dass das Pflegegeld nicht oder
- nicht in dieser Höhe gebührte.

Die Ersatzpflicht ist auf einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren beschränkt, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Leistung durch Fälschung einer Urkunde, falsche Zeugenaussage oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung bewirkt wurde.

Der Ersatz von zu Unrecht bezogenem Pflegegeld erfolgt durch Aufrechnung auf die laufende Leistung. Kann der Überbezug dadurch nicht oder nicht zur Gänze ersetzt werden, kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Aufrechnung auf die Grundleistung (z.B. Pension) erfolgen. Die Aufrechnung darf höchstens bis zur Hälfte dieser Leistung vorgenommen werden.

### **Information und Kontrolle**

Das Pflegegeld soll zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendung beitragen und damit den Zugang zur notwendigen Pflege erleichtern sowie die Chancen für ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben der pflegebedürftigen Personen verbessern.

Die Bezieher\*innen von Pflegegeld bzw. deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter\*innen oder Erwachsenenvertreter\*innen sind über den Zweck des Pflegegeldes zu informieren.

Die Entscheidungsträger\*innen sind berechtigt, die zweckgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren.

Die genannten Personen haben den Entscheidungsträger\*innen auch die für die Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Liegen Hin-

weise auf eine drohende Unterversorgung der pflegebedürftigen Person vor, ist der Zutritt zu ihren Wohnräumen zu gewähren. Solange die genannten Personen den erwähnten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

### **Ersatz von Pflegegeld durch Sachleistungen**

Wird der mit dem Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht, kann das Pflegegeld ganz oder teilweise durch Sachleistungen ersetzt werden. Die Sachleistungen werden aus dem dafür einbehaltenen Pflegegeld bezahlt. Wird die Annahme der Sachleistungen verweigert, so ruht der entsprechende Teil des Pflegegeldes.

#### **BEISPIEL:**

Jemand erhält Pflegegeld, bekommt aber nicht die notwendige Pflege. Der Entscheidungsträger beauftragt eine\*n Anbieter\*in professioneller Pflegeleistungen (z.B. Caritas, Volkshilfe), die Betreuung zu übernehmen, und bezahlt diesen auch.

Soweit das Pflegegeld über den angelaufenen Kosten für Sachleistungen liegt, ist es dem Anspruchsberechtigten auszubezahlen.

Erhält ein\*e Pflegebedürftige\*r auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, so kann das Pflegegeld von Amts wegen bis zur Höhe der Kostenersatzforderung mit schuldbeitreitender Wirkung an den Kostenträger ausbezahlt werden, wenn der/die Pflegebedürftige mindestens 2 Monate im Zahlungsverzug ist.

Nach frühestens einem Jahr kann der Antrag gestellt werden, die Sachleistungen ganz oder teilweise wieder durch Pflegegeld zu ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes gewährleistet erscheint.

**ANTRAG AUF PFLEGEGELD**

**Pflegebedürftige Person:**

Vorname:.....  
Familiename:.....

Anschrift:.....  
Wohnort: .....  
Geburtsdatum:.....

Versicherungsnummer:.....

1. Was beziehen Sie derzeit? (z.B. Pension etc.)  
.....  
.....

2. Bezugsauszahlende Stelle:  
.....  
.....

- Ich beziehe bisher noch kein Pflegegeld oder eine ähnliche Geldleistung. Auf Grund meines Gesundheitszustandes besteht bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG bzw. § 4 NÖ PGG. Ich beantrage daher die Gewährung eines Pflegegeldes.
- Ich habe bisher ein Pflegegeld bzw. ....  
..... bezogen.
- Die bisherige Einstufung für mein Pflegegeld entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da bei mir ein ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf im Sinne des § 4 BPGG bzw. des § 4 NÖ.LPGG in einem wesentlich höheren Ausmaß vorliegt. Ich beantrage daher die Gewährung eines höheren Pflegegeldes.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Datum

Unterschrift



**ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG**

Vorname:.....

Familienname:.....

Anschrift:.....

Wohnort: .....

Geburtsdatum:.....

Versicherungsnummer:.....

Bei obigem Patienten ist auf Grund folgender Leiden ein ständiger Betreuungsgeld- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gegeben:

.....  
.....  
.....  
.....

- Es liegt Reiseunfähigkeit vor.
- Es liegt Reisefähigkeit mit Begleitperson vor.
- Die Reisefähigkeit ist uneingeschränkt

Datum

Stampiglie/Unterschrift

**ACHTUNG:**

Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt kann für das Ausfüllen dieser Bestätigung einen Betrag nach eigenem Ermessen verlangen.

## Rechtsvertretung

### NEU seit 1.1.2019

Die AK Niederösterreich vertritt Mitglieder, ehemalige langjährige Mitglieder und deren Kinder, sowie Personen, deren Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, kostenlos im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Dazu muss so rasch wie möglich nach Erhalt des Bescheides die nächst gelegene Bezirksstelle der AK Niederösterreich kontaktiert werden. Dabei sind der Bescheid sowie alle Unterlagen über den Gesundheitszustand und die Pflegebedürftigkeit mitnehmen (z. B. ärztliche Bestätigungen - auch über eine mögliche Reiseunfähigkeit).

## Pflegekarenz / Pflegezeit §§ 14c, 14d AVRAG

Arbeitnehmer\*innen können ab 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen.

Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber\*in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen.

### Neu seit 1.1.2020

Für Arbeitnehmer\*innen in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmer\*innen gilt: Es besteht ein Anspruch von bis zu zwei Wochen auf Pflegekarenz/Pflegezeit. Damit ist eine Vereinbarung in diesem Fall nicht notwendig.

Der/die Arbeitnehmer\*in muss dem/der Arbeitgeber\*in den Beginn der Pflegekarenz/Pflegezeit mitteilen, sobald der Zeitpunkt des Beginns bekannt ist. Auf Verlangen ist dem/der Arbeitgeber\*in die Pflegebedürftigkeit des/der betreuten Angehörigen glaubhaft zu machen.

Kommt während dieser zwei Wochen keine Einigung über eine Pflegekarenz/Pflegezeit zustande, hat der/die Arbeitnehmer\*in Anspruch auf maximal zwei weitere Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit.

Kommt keine Einigung zustande, endet die Pflegekarenz/Pflegezeit nach maximal zwei plus zwei Wochen. Kommt eine Einigung zustande, ist die auf diese Weise konsumierte Zeit auf die Maximaldauer der Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen. Die in Anspruch genommene und die vereinbarte Pflegekarenz/Pflegezeit dürfen insgesamt also die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

### **Wer kann eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbaren?**

- Arbeitnehmer\*innen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Menschen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

### **Für welche Angehörige kann eine Person Pflegekarenz / Pflegezeit in Anspruch nehmen?**

- nahe Angehörige ab der Pflegestufe 3
- demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab Pflegestufe 1

### **Als nahe Angehörige gelten:**

- Ehegatte oder Ehegattin und dessen oder deren Kinder
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährtin oder Lebensgefährte und dessen oder deren Kinder
- eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin und dessen oder deren Kinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem/der nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

#### **ACHTUNG:**

Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

### **Wie lang kann Pflegekarenz bzw. Pflegezeit genommen werden?**

Pflegekarenz bzw. Pflegezeit sind Überbrückungsmaßnahmen, die 1 bis maximal 3 Monate lang in Anspruch genommen werden können. Wenn Pflegezeit vereinbart wird, darf die wöchentliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht unterschreiten.

### **Wie oft kann eine Person Pflegekarenz bzw. Pflegezeit in Anspruch nehmen?**

Die Vereinbarung kann grundsätzlich nur einmal pro zu pflegender Person getroffen werden. Wenn sich aber der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegegeldstufe erhöht, kann die Pflegekarenz oder Pflegezeit ein weiteres Mal vereinbart werden. Für eine zu pflegende oder zu betreuende Person können aber mehrere Arbeitnehmer\*innen Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbaren – z.B. Geschwister für jeweils 3 Monate in unterschiedlichen Zeiträumen für denselben Elternteil.

### **Welche finanzielle Unterstützung gibt es?**

Während der Pflegekarenz oder Pflegezeit kann Pflegekarenzgeld bezogen werden. Der Bezug ist grundsätzlich auf 3 Monate beschränkt, bei einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist aber ein erneuter Bezug möglich. Nehmen zumindest zwei Personen Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen Angehörigen oder eine Angehörige in Anspruch, kann Pflegekarenzgeld für bis zu 6 Monate bezogen werden.

### **Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?**

Das Pflegekarenzgeld wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge ausbezahlt. Bei Pflegezeit ist ein aliquoter Teil des Pflegekarenzgeldes vorgesehen.

Für **Anträge** ist das Sozialministeriumservice zuständig.

## **Familienhospizkarenz**

## **§§ 14a, 14b AVRAG**

Die Familienhospizkarenz gibt Arbeitnehmer\*innen die Möglichkeit, sich für die Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen, die Arbeitszeit zu verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern.

### **Für wen kann die Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden?**

Die Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Als nahe Angehörige gelten

- Ehegattinnen bzw. Ehegatten,
- eingetragene Partner\*innen,

- Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten,
- Kinder, Wahl- oder Pflegekinder,
- (Ur-) Enkel,
- Eltern und (Ur-) Großeltern,
- Geschwister,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- Wahl- und Pflegeeltern sowie
- leibliche Kinder der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten und der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners.

Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

Die Familienhospizkarenz für die Begleitung schwerst erkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder der anderen Ehegattin bzw. des anderen Ehegatten, eingetragenen Partnerin bzw. Partners oder Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährten kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

### **Voraussetzungen**

Der/die Arbeitnehmer\*in muss sich schriftlich an den/die Arbeitgeber\*in wenden. In dem Schreiben muss angegeben werden, welche Maßnahme verlangt wird und wie lange diese Maßnahme dauern soll. Dasselbe gilt für das Verlangen auf Verlängerung einer bereits beantragten Maßnahme. Außerdem muss der Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis angegeben werden. Auf Verlangen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

### **Beginn der Familienhospizkarenz**

Die dem/der Arbeitgeber\*in bekanntgegebene Maßnahme beginnt frühestens fünf Arbeitstage nachdem der/die Arbeitgeber\*in das Schreiben erhalten hat. Die Verlängerung der Maßnahme beginnt frühestens 10 Arbeitstage nach Erhalt des Schreibens.

### **Dauer der Familienhospizkarenz**

Familienhospizkarenz in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger kann bis zu einer Dauer von 3 Monaten in Anspruch genommen werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu 6 Monate (insgesamt) pro Anlassfall ist möglich.

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann bis zu 5 Monate lang in Anspruch genommen werden und auf maximal 9 Monate verlängert werden. Wenn weitere Therapien notwendig werden, kann die Karenz zwei weitere Male um je 9 Monate verlängert werden.

### **Ende der Familienhospizkarenz**

Die Maßnahmen der Familienhospizkarenz enden mit der bekannt gegebenen Dauer oder nach Ablauf der Verlängerung. Der Wegfall der Sterbebegleitung oder der Betreuung von schwersterkrankten Kindern (z.B. weil das Kind wieder gesund wird) ist dem/der Arbeitgeber\*in unverzüglich bekannt zu geben.

Arbeitnehmer\*innen können nach 2 Wochen ab Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit verlangen. Auch der/die Arbeitgeber\*in kann bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers dem entgegenstehen.

### **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Der/die Arbeitnehmer\*in kann ab Bekanntgabe bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende der Familienhospizkarenz nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes rechtswirksam gekündigt oder entlassen werden.

### **Pflegekarenzgeld**

### **§ 21c BPGG**

Seit 1.1.2014 besteht auch für Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.

Für Anträge ist das Sozialministeriumservice zuständig.

### **Familienhospizkarenz-Zuschuss**

Schon bisher gab es einen Zuschuss zur Familienhospizkarenz. Dieser wird nun gemeinsam mit dem Antrag auf Pflegekarenzgeld beantragt. Voraussetzung für eine Unterstützung ist der Wegfall des gesamten Einkommens infolge der Karenzierung. Die Höhe der Unterstützung hängt

vom verbleibenden Familieneinkommen (aller Haushaltsangehörigen) bei Familienhospizkarenz ab und ist mit der Höhe des weggefallenen Netto-Einkommens abzüglich Pflegekarenzgeldanspruch begrenzt. (Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an!)

Für **Anträge** ist das Sozialministeriumservice zuständig.

## **Angehörigenbonus ab 1.7.2023**

Ab 1.7.2023 erhalten Angehörige, die pflegebedürftige Personen selbst im häuslichen Bereich betreuen unter gewissen Voraussetzungen eine monatliche Zahlung von € 125. Der Bonus wird nur einmal pro pflegebedürftiger Person ausbezahlt, auch wenn mehrere Angehörige Pflegeleistungen erbringen. Es zahlt jene Stelle aus, die auch das Pflegegeld leistet. Es gibt ihn in zwei Varianten:

### **Voraussetzungen des Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung nach § 18a, § 18 b oder § 77 Abs 6 ASVG:**

- Sie sind naher Angehöriger
- Der/die Pflegebedürftige bezieht Pflegegeld der Stufe 4 oder höher
- Die Pflege findet in häuslicher Umgebung statt

Der Angehörigenbonus wird in diesem Fall amtswegig ab Juli an Sie ausbezahlt. Sie müssen nichts weiter tun.

### **Voraussetzungen des Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung:**

- Sie sind naher Angehöriger
- Der/die Pflegebedürftige bezieht Pflegegeld der Stufe 4 oder höher
- Die Pflege findet in häuslicher Umgebung statt
- Es besteht ein gemeinsamer Haushalt
- Sie pflegen ihre\*n Angehörigen seit mindestens einem Jahr
- Ihr Jahreseinkommen liegt unter durchschnittlich € 1.500 pro Monat (Ein Zwölftel des Jahreseinkommens, Sonderzahlungen sind zu berücksichtigen!)

In diesem Fall müssen Sie den Angehörigenbonus ab 1.7.2023 bei der Stelle beantragen, die auch das Pflegegeld ausbezahlt.

**TIPP:**

Wenn die Möglichkeit besteht, lassen Sie also prüfen, ob Sie sich mit- oder weiterversichern können (siehe nächstes Kapitel). Der Bezug des Bonus dürfte in der Praxis dann leichter fallen.

## Krankenversicherung für Pflegende Angehörige

Wer eine\*n nahe\*n Angehörige\*n, mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher, überwiegend selbst pflegt, kann sich beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichern.

Den Antrag stellen Sie beim jeweiligen Krankenversicherungsträger.

### Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegende Angehörige

Es gibt drei Varianten zur freiwilligen Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger:

- die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger und
- die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

#### 1. Weiterversicherung zur Pflege naher Angehöriger

##### §§ 17 u. 77 Abs. 6 ASVG

Wer aus der Pensionsversicherung ausscheidet um ganz überwiegend eine\*n nahe\*n Angehörige\*n mit mind. Pflegegeld Stufe 3 zu pflegen kann sich in der Pensionsversicherung weiterversichern. Es gelten die Regeln über die allgemeine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Beitragsgrundlage ist die letzte Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung vor dem Ausscheiden.

Die Beiträge werden vom Bund übernommen.



**2. Selbstversicherung bei Pflege naher Angehöriger § 18b ASVG**

Wer eine\*n nahe\*n Angehörige\*n mit mind. Pflegegeld Stufe 3 unter erheblicher Beanspruchung seiner Arbeitskraft zu pflegen kann sich in der Pensionsversicherung selbst versichern.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn eine 24-Stunden-Betreuung vorhanden ist, aber in den Pausen- und Ruhezeiten der Betreuungskraft selbst Pfl egetätigkeiten durchgeführt werden oder wenn in einem Dienstverhältnis die Arbeitszeit für die Pflege herabgesetzt wurde.

Beitragsgrundlage ist der Betrag von 2.090,61 Euro im Monat. Die Beiträge werden vom Bund übernommen.

**3. Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes § 18a ASVG**

Wer ein behindertes Kind mit erhöhter Familienbeihilfe unter überwiegender Beanspruchung seiner Arbeitskraft pflegt kann sich in der Pensionsversicherung selbst versichern.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn das Kind tagsüber in einer Einrichtung untergebracht ist, aber in der Nacht und am Wochenende selbst Pfl egetätigkeiten durchgeführt werden müssen oder wenn wegen der Pflege ein Dienstverhältnis mit nicht mehr als halbtägiger Beschäftigung möglich ist.

Beitragsgrundlage ist der Betrag von 2.090,61 Euro im Monat. Die Beiträge werden vom Bund übernommen.

Die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes kann auch für höchstens 10 Jahre rückwirkend beantragt werden. Alle Anträge sind beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu stellen.

## Förderung der 24-Stunden-Betreuung

### Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen können ohne Rechtsanspruch aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige Zuwendungen gewährt werden.

#### **Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:**

- a) Bedarf an einer 24-Stunden-Betreuung – diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachgewiesen werden, ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.
- b) Bezug eines Pflegegeldes mindestens in Höhe der Stufe 3.
- c) Betreuungskräfte müssen ab 1.1.2009 entweder eine theoretische Ausbildung entsprechend jener einer Heimhelferin oder eines Heimhelfers nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- d) Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter\*in.
- e) Höchsteinkommen von 2.500 Euro monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen). Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 Euro für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um 600 Euro.
- f) Vermögen bleibt seit 1.11.2008 unberücksichtigt.

#### **Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:**

- a) Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.
- b) Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- c) Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

**Die Zuwendungen können in folgender Höhe gewährt werden:**

- a) Bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte, wenn zwei Beschäftigungsverhältnisse nach dem Hausbetreuungsgesetz vorliegen 1.280 Euro monatlich, 12 mal jährlich, wenn nur ein derartiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt 640 Euro monatlich, 12 mal jährlich.
- b) Bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte, wenn zwei selbständige Betreuungskräfte beschäftigt werden, die eine Beitragsgrundlage von jeweils mindestens 500,91 Euro aufweisen oder wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat nachweislich sozialversichert sind, 640 Euro monatlich, 12 mal jährlich, bei nur einer derartigen Betreuungskraft 275 Euro monatlich, 12 mal jährlich.

**Ansuchen auf Zuwendung sind bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice schriftlich mit folgenden Unterlagen einzubringen:**

- a) Erklärung, dass eine Betreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hausbetreuungsgesetzes vorliegt,
- b) Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche und höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,
- c) Erklärung über eine Vereinbarung, wonach die Betreuungskraft darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,
- d) Erklärung, dass im Zuwendungszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen wird,
- e) letzter rechtskräftiger Bescheid oder Urteil über den Pflegegeldbezug,
- f) bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufen 3 und 4 eine begründete fachärztliche oder durch andere Expertinnen oder Experten ausgestellte Bestätigung über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- g) Bestätigung über die Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- h) Meldezettel der Betreuungskraft,
- i) Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person,
- j) Vorlage eines Nachweises über die theoretische Ausbildung entsprechend der Ausbildung einer Heimhelferin bzw. eines Heimhelfers oder der sachgerechten Betreuung in den letzten sechs Monaten oder einer fachspezifischen Ermächtigung zu pflegerischen Tätigkeiten.

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

## **Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger**

Nahe Angehörige, die eine pflegebedürftige Person mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen, können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung eine Zuwendung erhalten, wenn sie an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind und wenn eine soziale Härte vorliegt.

Mit dieser Zuwendung soll die Möglichkeit verbessert werden, im Falle einer Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung der Hauptpflegeperson geleistet werden soll.

Ansuchen sind nach Möglichkeit vor Eintritt der Verhinderung oder in zeitlicher Nähe der Verhinderung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen.

### **Dem Ansuchen sind insbesondere beizuschließen:**

- rechtskräftiger Bescheid bzw. rechtskräftiges Urteil über die Zuerkennung eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- bei Inanspruchnahme professioneller Hilfe ein Nachweis über die angefallenen Kosten und eine Bestätigung, dass die Zuwendungswerberin bzw. der Zuwendungswerber diese Kosten beglichen hat,
- bei Inanspruchnahme privater Hilfe eine Bestätigung darüber, dass für die Zeit der Verhinderung der Zuwendungswerberin bzw. des Zuwendungswerbers die Pflege der pflegebedürftigen Person übernommen wurde,
- Einkommensnachweise der Zuwendungswerberin bzw. des Zuwendungswerbers und
- eine Erklärung der Zuwendungswerberin bzw. des Zuwendungswerbers, dass er bzw. sie die Hauptpflegeperson ist, die Pflege seit mindesten einem Jahr durchgeführt hat und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Ausmaß von mindestens einer Woche verhindert ist.

Wenn die pflegebedürftige Person minderjährig ist, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens 4 Tagen gewährt werden.

Auch wenn bei der pflegebedürftigen Person eine Demenzerkrankung vorliegt, kann die Unterstützung bereits ab einem Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1 und bei einer Verhinderung der Pflegeperson im Ausmaß von mindestens 4 Tagen gewährt werden. In diesem Fall ist das Vorliegen der Demenzerkrankung durch einen Befundbericht

- einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum oder
- eine Ärztin oder einen Arzt für Psychiatrie und oder Neurologie nachzuweisen.

### **Einkommensgrenzen**

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- 2.000 Euro bei Pflegegeldstufe 1-5
- 2.500 Euro bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 Euro, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um 600 Euro.

Kein anrechenbares Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

### **Höhe der finanziellen Unterstützung**

Das Höchstausmaß der finanziellen Unterstützung beträgt bei einer Verhinderung von vier Wochen im Kalenderjahr

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| ■ bei Pflegegeld der Stufen 1 – 3: | 1.200 Euro |
| ■ bei Pflegegeld der Stufe 4:      | 1.400 Euro |
| ■ bei Pflegegeld der Stufe 5:      | 1.600 Euro |
| ■ bei Pflegegeld der Stufe 6:      | 2.000 Euro |
| ■ bei Pflegegeld der Stufe 7:      | 2.200 Euro |

**Höhe der finanziellen Unterstützung bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person**

■ bei Pflegegeld der Stufen 1 – 3:	1.500 Euro
■ bei Pflegegeld der Stufe 4:	1.700 Euro
■ bei Pflegegeld der Stufe 5:	1.900 Euro
■ bei Pflegegeld der Stufe 6:	2.300 Euro
■ bei Pflegegeld der Stufe 7:	2.500 Euro

Weitere Auskünfte erteilt die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

# SOZIALHILFE

## Allgemeines

Im Jahr 2019 wurde ein Sozialhilfe Grundsatzgesetz erlassen, um einheitliche Grundsätze und einheitliche Höchstgrenzen für die Sozialhilfe NEU für ganz Österreich festzulegen. Bedauerlicherweise kommt die Sozialhilfe NEU weder ihrem Auftrag den Lebensunterhalt zu sichern nach, noch gelten einheitliche Regeln für ganz Österreich. In Niederösterreich ist das NÖ Sozialhilfe Ausführungsgesetz seit 1.1.2020 in Kraft und wurde bereits mehrfach novelliert, da mehrere Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden.

Die Sozialhilfe NEU umfasst wie die Mindestsicherung bisher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.

Mit diesen pauschalierten Leistungen sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden.

Darüber hinaus bleibt es bei den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes (NÖ-SHG) in den Bereichen

- Hilfe bei stationärer Pflege
- Hilfe in besonderen Lebenslagen und
- Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Die Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes über Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen bleiben unverändert in Geltung und sind im Abschnitt „Behinderte“ eingearbeitet.

### Anspruchsberechtigte Personen

### § 5 NÖ SAG

#### Anspruch auf Sozialhilfe haben Personen, die

- von einer sozialen Notlage betroffen sind,
- ihren Hauptwohnsitz oder, wenn ein solcher nicht besteht, ihren tatsächlichen Aufenthalt in Niederösterreich haben und
- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.



## Personenkreis

### Jedenfalls Anspruch auf Sozialhilfe haben:

- a) Österreichische Staatsbürger\*innen sowie deren Familienangehörige die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger § gem. § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind
- b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige, soweit sie durch den Bezug nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
- c) Asylberechtigte gem. Asylgesetz
- d) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ gem. § 45 NAG oder „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gem. § 49 NAG

### Keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben:

- a) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige während der ersten 3 Monate ihres Aufenthalts im Inland
- b) Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland
- c) Asylwerber\*innen gem. § 13 AsylG
- d) subsidiär Schutzberechtigte gem. Asylgesetz
- e) Personen, die eine Strafe in einer Anstalt verbüßen

Darüber hinaus kann auf Grundlage des Privatrechts (allerdings ohne Bescheid) Sozialhilfe auch an Personen gewährt werden, die über einen befristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungsbewilligung oder Rot-Weiß-Rot-Karte plus nach dem NAG) verfügen, wenn dies aufgrund der persönlichen oder familiären Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und es keine andere vergleichbare Leistung gibt. (§ 5 Abs 5 NÖ SAG).

## Einsatz der eigenen Mittel

## §§ 6 u. 7 NÖ SAG

Beim Anspruch auf Sozialhilfe ist jedes eigene Einkommen zu berücksichtigen, sowie das verwertbare Vermögen.

### Eigenes Einkommen

### § 6 u. 8 NÖ SAG

Als Einkommen gelten alle Einkünfte, die der/die Hilfesuchende im Kalendermonat tatsächlich erhält. Im Monat nicht verbrauchtes Einkommen wird im Folgemonat als Vermögen berücksichtigt.

Nicht als Einkommen gelten das Pflegegeld, die Familienbeihilfe und Ausbildungsbeihilfen nach dem AMSG Gesetz.

Darüber hinaus ist das Einkommen eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. Ehegatten, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mit zu berücksichtigen. (z.B. im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht.)

Unterhaltsansprüche gegen Dritte (z.B: Eltern, getrennt lebende Ehegattinnen bzw. Ehegatten) müssen geltend gemacht werden.

#### **ACHTUNG:**

Das Einkommen des minderjährigen Kindes (Alimente für das Kind) sind für den Richtsatz des/der Hilfesuchenden nicht zu berücksichtigen.

### Eigenes Vermögen

### § 7 NÖ SAG

Vor dem Bezug von Sozialhilfe muss auch das eigene Vermögen verwertet werden.

Vermögen muss nicht verwertet werden, solange der Wert das Sechsfache des Wertes der Sozialhilfe für Alleinstehende nicht übersteigt. (6.321,84 Euro für 2023)

Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die soziale Notlage erst ausgelöst, verschärft oder verschlimmert würde. Nicht verwertet werden muss ein Kfz, das für die Berufsausübung oder auf Grund der persönlichen Umstände benötigt wird.

Nicht verwertet werden muss eine Wohnung oder ein Haus, das dem Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person, des (Ehe-)partners oder einer sonstigen unterhaltsberechtigten Person dient.

Wird Sozialhilfe mehr als 3 Jahre ohne Unterbrechung bezogen, so kann eine grundbücherliche Sicherstellung erfolgen.

## Einsatz der Arbeitskraft

## § 9 NÖ SAG

Arbeitsfähige Personen, die zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind, müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft für eine zumutbare Beschäftigung einzusetzen.

Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der Zumutbarkeit einer Beschäftigung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie bei Bezug von **Arbeitslosengeld** bzw. Notstandshilfe.

### Arbeitsfähig

Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid bzw. nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Wenn sich Zweifel über die Arbeitsfähigkeit ergeben, ist der/die Hilfesuchende verpflichtet, sich auf Anordnung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen.

### Arbeitswillig

Bereit zum Einsatz der Arbeitskraft ist, wer bereit ist,

- eine ihm/ihr durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder einen dazu berechtigten Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung als Dienstnehmer\*in anzunehmen,
- sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen,
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen,
- von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen oder

- von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.
- Es gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Vermittlung von Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

### Kein Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

#### Kein Einsatz der Arbeitskraft darf verlangt werden bei Personen, die

- das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben (60. bzw. 65. Lebensjahr);
- Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 3 Jahren haben, wenn keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht;
- Pflegebedürftige Angehörige mit Pflegegeld Stufe 3 oder höher oder demenziell erkrankte Angehörige mit Pflegegeld Stufe 1 oder höher betreuen;
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern leisten;
- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung (**NICHT:** Studium) stehen;
- Grundwehrdienst oder Zivildienst leisten;
- von Invalidität betroffen oder aus vergleichbaren besonders berücksichtigungswürdigen Gründen am Einsatz ihrer Arbeitskraft gehindert sind.

### Kürzung der Leistung

### § 11 NÖ SAG

Hilfesuchenden Personen, die ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen, wird die Leistung für 4 Wochen um 50 % gekürzt. Der Zeitraum erhöht sich für jede weitere Pflichtverletzung um 2 Wochen, wenn seit der letzten Weigerung nicht mindestens 6 Monate vergangen sind. Bei einer Sperre durch das AMS gem. § 10 AIVG ist die Sozialhilfe für den gleichen Zeitraum zu kürzen. Ausnahmsweise ist bei wiederholter Verweigerung auch eine gänzliche Einstellung zulässig.

Durch die Kürzung darf der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person nicht gekürzt werden, auch darf der Unterhalt anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen nicht beeinträchtigt werden.

**Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt****§ 10 NÖ SAG**

Hilfesuchende müssen darüber hinaus alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit, (z.B. Deutschkurse), die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.

**Gemeinnützige Arbeit**

Darüber hinaus müssen auch befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten, die vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, angenommen werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.

**Berücksichtigung von Leistungen Dritter****§ 8 NÖ SAG**

Sozialhilfe ist nur soweit zu erbringen, als der Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen bzw. Ehegatten, oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten ist im Rahmen der Mindeststandards insoweit zu berücksichtigen, als es deren eigenen Mindeststandard übersteigt (70 % des Einzelrichtsatzes).

Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Kindern ist nicht zu berücksichtigen. (Für den Richtsatz des/der Hilfesuchenden!)

Unterhaltsansprüche gegen die Eltern sind geltend zu machen. Diese sind nur dann nicht zur berücksichtigen, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist (muss nachgewiesen werden). Solange die Ansprüche verfolgt werden, dürfen unmittelbar erforderliche Leistungen nicht verwehrt werden.

## Leistungen der Sozialhilfe § 12-14 NÖ SAG

### Die Sozialhilfe NEU umfasst folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts
2. Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes
3. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
4. Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
5. Übernahme der Bestattungskosten

### Deckung des notwendigen Lebensunterhalts

Leistungen der Sozialhilfe zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und zur Deckung des Wohnbedarfes werden durch einmalige oder laufende Geldleistungen erbracht.

Leistungen der Sozialhilfe sind vorrangig als Sachleistungen zu gewähren. Leistungen für den Wohnbedarf sind, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist, in Form von Sachleistungen zu gewähren.

Die Zahlung an eine dritte Person, welche die die Leistung zur Verfügung stellt, gilt als Sachleistung.

## Höhe

Die **Mindeststandards in Niederösterreich** (ohne Wohnbedarf) betragen:

- Für Alleinstehende oder Alleinerziehende **632,18 Euro**
- Für Ehegattinnen/Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben **442,53 Euro**
- Ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt **284,48 Euro**

## Deckung des Wohnbedarfes

Die Mindeststandards zur Deckung des Wohnbedarfes betragen in Niederösterreich:

- Für Alleinstehende oder Alleinerziehende **421,46 Euro**
- Für Ehegattinnen/Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben **295,02 Euro**
- Ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt **189,66 Euro**

### **ACHTUNG:**

Bei hilfsbedürftigen Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen, reduziert sich der Betrag für den Wohnbedarf auf die Hälfte.

Wer nur einen geringeren Wohnbedarf hat, für den/die wird der Wohnbedarf nur im tatsächlich benötigten Ausmaß berücksichtigt.

## Gesamtbetrag Sozialhilfe

Zusammengerechnet betragen die Mindeststandards für Personen, die in einer Mietwohnung wohnen in Niederösterreich:

- Für Alleinstehende oder Alleinerziehende **1.053,64 Euro**
- Für Ehegattinnen/Ehegatten, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben **737,55 Euro**
- Ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt **474,14 Euro**

Für minderjährige Personen, die mit zumindest einer unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

1 Kind	<b>263,41 Euro</b>
2 Kinder (je Kind)	<b>210,73 Euro</b>
3 Kinder (je Kind)	<b>158,05 Euro</b>
4 Kinder (je Kind)	<b>131,71 Euro</b>
5 Kinder und mehr (je Kind)	<b>126,44 Euro</b>

Zuschläge für Alleinerzieher\*innen

für das 1. Kind	<b>126,44 Euro</b>
für das 2. Kind	<b>94,83 Euro</b>
für das 3. Kind	<b>63,22 Euro</b>
für jedes weitere Kind	<b>31,61 Euro</b>

Für Behinderte, die einen Behindertenpass mit einer festgestellten Behinderung von mind. 50 % besitzen gebührt ein Zuschlag von

**189,66 Euro**

### **Begrenzung von Geldleistungen**

Alle Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam können nicht mehr als 175 % des Richtsatzes für Alleinstehende erhalten. **Max. 1.843,87 Euro.**

Jede\*r Einzelne muss aber mindestens 20 % des Richtsatzes also **mind. 210,73 Euro** erhalten.

### **Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

Mit der Sozialhilfe ist eine Krankenversicherung bei der ÖGK verbunden.

Alle Bezieher\*innen von Sozialhilfe erhalten eine e-card und können damit die Leistungen wie alle anderen Versicherten beanspruchen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden vom Land bezahlt, den Bezieher\*innen von Sozialhilfe wird dafür rechnerisch vom Ausgleichs-



zulagenrichtsatz (1.110,26 Euro für 2023) ein Beitrag zur Krankenversicherung in gleicher Höhe wie für Pensionist\*innen (5,1 %) abgezogen.

Soweit kein Anspruch auf Sozialhilfe und damit verbunden auf Krankenversicherung besteht, können die Kosten für eine Krankenbehandlung oder die Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung im Einzelfall übernommen werden.

### **Zusatzleistungen**

### **§ 19 NÖ-SAG**

Zur Vermeidung besonderer Härtefälle können für Sonderbedarfe, die durch die Sozialhilfe nicht gedeckt sind, im Rahmen des Privatrechts im Einzelfall im unbedingt erforderlichen Ausmaß zusätzliche Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts oder außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs gewährt werden.

Der/die Betroffene hat im Einzelfall nachzuweisen, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt, der nicht durch die allgemeinen Leistungen abgedeckt ist.

### **Bestattungskosten**

### **§ 20 NÖ SAG**

Das Land NÖ trägt die Kosten einer einfachen Bestattung, soweit diese nicht aus dem Vermögen des/der Verstorbenen bestritten werden können oder Dritte zur Tragung verpflichtet sind. Darauf besteht kein Rechtsanspruch.

### **Neubemessung und Einstellung**

### **§ 27 NÖ SAG**

Die Leistung ist mit Bescheid neu zu bemessen, wenn Änderungen der Voraussetzungen eintreten. Fallen die Voraussetzungen weg, so ist die Leistung mit Bescheid einzustellen.

Stellt eine bisher mitversorgte Person (Ehe-Partner\*in, Kind) im eigenen Namen einen Antrag auf Sozialhilfe, so ist bei der Entscheidung über diesen Antrag auch die Leistung für den/die im gemeinsamen Haushalt lebende\*n bisherige\*n Vertreter\*in neu zu bemessen.

**Ruhen des Anspruchs****§ 28 NÖ SAG****Der Anspruch auf Sozialhilfe ruht**

- a) während des stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt oder Sozialhilfeeinrichtung auf Kosten der Sozialversicherung. Dies gilt nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat. Dies gilt nicht, wenn in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf besteht oder die Erhaltung der Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll ist
- b) während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- c) während eines Aufenthalts im Ausland, dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt nicht länger als 2 Wochen im Jahr dauert.

Ein Bescheid ist nur zu erlassen, wenn dies innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Ruhensgrunds beantragt wird.

**Anzeigepflicht**

Bezieher\*innen von Sozialhilfe NEU bzw. ihre Vertreter\*innen sind verpflichtet, jede Änderung der maßgeblichen Umstände, insbesondere der Einkommens-, Vermögens-, Wohn- oder Familienverhältnisse binnen 2 Wochen der Behörde anzuzeigen.

**Rückerstattungspflicht****§ 29 NÖ SAG**

Wer Sozialhilfe unter Verletzung der Anzeigepflicht, auf Grund falscher Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen hat, muss diese rückerstatten oder dafür angemessenen Ersatz leisten.

Die Rückerstattung kann in Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.

Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn sonst der Erfolg der Sozialhilfe gefährdet wäre oder wenn die Rückerstattung zu besonderen Härten führen würde.

## Kontrolle

## § 29 NÖ SAG

Die Behörde ist berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit von Amts wegen zu überprüfen.

Der/die Empfänger\*in hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und die dafür erforderlichen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen.

## Kostenersatz durch Bezieher\*innen und Erben

## § 32 NÖ SAG

Personen, die Sozialhilfe bezogen haben, sind zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wenn sie

- a) nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangt sind, das nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurde (Erbschaft, Schenkung)
- b) nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Leistung verwertbares Vermögen hatten
- c) die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird (insbes. wenn ein Wohnbedarf bei einem Haus oder einer Eigentumswohnung weggefallen ist)

Davon ausgenommen sind Kosten für Leistungen der Sozialhilfe vor Erreichen der Volljährigkeit sowie Kosten für Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Erb\*innen, sie haften jedoch nur bis zur Höhe des Werts des Nachlasses.

### **Ersatz durch Personen aufgrund vertraglicher Verpflichtung**

Personen, die vertraglich zum Unterhalt der Bezieherin bzw. des Beziehers von Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Leistungen einschließlich der Kosten zu ersetzen.

## **Kostenersatz durch Geschenknnehmer\*innen**

### **§ 33 NÖ SAG**

Hat ein\*e Hilfeempfänger\*in innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der/die Empfänger\*in zum Kostenersatz verpflichtet.

Das gilt dann nicht, wenn das übertragene Vermögen von der Verpflichtung zur Verwertung ausgenommen war.

## **Antragstellung**

### **§ 21 NÖ SAG**

Anträge auf Sozialhilfe können bei der Gemeinde oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bzw. Magistrat gestellt werden.

In erster Instanz entscheidet über den Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Behörde ist verpflichtet über den Antrag so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten mit Bescheid zu entscheiden.

Wenn eine Gefährdung des Lebensunterhalts besteht, so ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Mandatsbescheid zu gewähren.

Anträge können durch die Hilfe suchende Person, den/die gesetzliche\*n oder bevollmächtigte\*n Vertreter\*in gestellt werden.

Im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige können auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung den Antrag stellen, wenn kein Zweifel über die Vertretungsbefugnis besteht.

Anträge können auch durch den/die Erwachsenenvertreter\*in gestellt werden, wenn die Antragstellung zu seinem/ihrer Aufgabenbereich gehört.

Die Gemeinde, in der die Hilfe suchende Person ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat wird von der Behörde über den Antrag auf Sozialhilfe informiert und nimmt dazu Stellung.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Nachweis betreffend Erwachsenenvertretung
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Einkommensnachweise von dem/der Antragsteller\*in und allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die ein Einkommen beziehen (z.B. Lohnbestätigung, AMS-Bestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, etc.)
- Vermögensnachweise (z.B. Girokontoauszüge, Sparbücher, Bausparvertrag)
- Nachweis über Wohnzuschüsse
- Nachweis über Familienbeihilfe
- Nachweis über NÖ Familienhilfe

### **Auszahlung**

Die Sozialhilfe wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

## **Freibetrag für Erwerbstätigkeit**

## **§ 17 NÖ SAG**

Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit soll für Personen, die Sozialhilfe beziehen, einen erhöhten Anreiz zum Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt bieten.

### **Voraussetzungen:**

- Mindestens seit einem Monat durchgehender Bezug
- (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Meldung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit binnen 2 Wochen ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Rechtzeitige Beantragung binnen einem Monat ab Beginn der Erwerbstätigkeit
- Innerhalb der letzten 5 Jahre darf der Bonus nicht bezogen worden sein

**Höhe:**

35 % des monatlichen Nettoeinkommens der aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Das Nettoeinkommen zuzüglich des Bonus darf die Grenze von 140 % des Mindeststandards für eine\*n Alleinstehende\*n nicht übersteigen.

**Hilfen in besonderen Lebenslagen****Hilfe bei Stationärer Pflege**

Diese Hilfe umfasst alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben.

Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das Ausmaß stationärer Pflege erreicht, ist mit der stationären Pflege gleichzusetzen.

Voraussetzung für diese Hilfe ist, dass der pflegebedürftige Mensch seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat.

**Hilfen in besonderen Lebenslagen**

Die Hilfestellung erfolgt für Menschen, die außergewöhnliche Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen bewältigen müssen oder die infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind.

Auf diese Hilfen besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst:**

- a) Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- b) Hilfe für Familien und für alte Menschen
- c) Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- d) Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- e) Hilfe bei Schuldenproblemen

Wenn die Hilfe in Form von Geld- oder Sachleistungen geleistet wird, kann sie auch von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der/die Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

Geldleistungen können in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden.

Die Leistung der Hilfe kann z.B. bei Hilfeleistung in einer spezifischen Wohnform von einem zumutbaren angemessenen Kostenbeitrag abhängig gemacht werden.

### **Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage**

Die Hilfe zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder eine bereits bestehende abzusichern.

Die Hilfestellung kann bei sozialen Problemen auch durch Beratung und Betreuung erfolgen.

### **Hilfe für Familien und alte Menschen**

Diese Hilfe umfasst Maßnahmen, die der Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien dienen. Hierzu zählen sämtliche Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Hilfestellung kann auch durch Beratung und Betreuung erfolgen.

### **Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen**

Diese Hilfe umfasst die Zurverfügungstellung einer vorübergehenden Wohnmöglichkeit und die zur Erarbeitung einer neuen Lebensperspektive erforderliche Betreuung und Beratung.

### **Hilfe bei Gewalt durch Angehörige**

Die Hilfe für Menschen, die der Gewalt durch Angehörige (Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten) ausgesetzt sind, umfasst die Zurverfügungstellung besonderer vorübergehender Wohnmöglichkeiten für Hilfsbedürftige und deren minderjährige Kinder sowie die zur Bewälti-

gung der Gewalterfahrungen und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven erforderliche Betreuung und Beratung.

### **Hilfe bei Schuldenproblemen**

Die Hilfe für Menschen, die von Schuldenproblemen betroffen sind erfolgt durch Beratung, um die gesellschaftliche Integration und die wirtschaftliche Selbständigkeit des hilfsbedürftigen Menschen zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die Beratung ist nur durch geeignete Einrichtungen, insbesondere durch bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen zu leisten.

## **Soziale Dienste**

(Soziale Einrichtungen)

### **Soziale Dienste umfassen**

- a) ambulante Dienste
- b) teilstationäre Dienste
- c) stationäre Dienste

Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur, die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Sozialplanung die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß sicherzustellen und den Hilfe Suchenden auch eine Wahlmöglichkeit zwischen den angebotenen Diensten einzuräumen.

Das Land hat die erforderlichen Dienste als Träger von Privatrechten selbst einzurichten oder durch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen sicherzustellen.

### **Ambulante Dienste**

Ambulante Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfe Suchenden.



**Sie umfassen insbesondere**

- a) Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste
- b) Essen auf Rädern
- c) Beratungsdienste
- d) Notruftelefon
- e) Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung
- f) Kurzzeitunterbringung
- g) Therapeutische Dienste
- h) Dienste aus dem Titel Persönliche Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

**Teilstationäre Dienste**

Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen während eines Teiles des Tages oder während der Nachtzeit.

**Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere**

- a) Geriatrische Tageszentren
- b) Tagesstätten für ältere Menschen
- c) Tagesstätten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Derartige soziale Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer mit genauen Auflagen versehenen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes.

Sie unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

**Stationäre Dienste**

Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie Menschen in außerordentlichen Notsituationen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre Dienste ausreichend oder zufrieden stellend geboten wird (werden kann).

**Stationäre Dienste umfassen**

- a) Pensionist\*innen- und Pflegeheime,
- b) Pflegeeinheiten (für 5 bis 12 pflegebedürftige Menschen) und Pflegeplätze (für 1 bis 5 pflegebedürftige Menschen),
- c) Wohnhäuser und Wohnformen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- d) Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen,
- e) Wohnhäuser für Menschen in außerordentlichen Notsituationen.

Derartige soziale Einrichtungen bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer mit genauen Auflagen versehenen Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Landes.

Sie unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

**Örtliche Zuständigkeit**

Zuständig ist die Sozialabteilung der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des/der Hilfsbedürftigen, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des/der Hilfsbedürftigen.

**Sachliche Zuständigkeit**

Die Landesregierung ist in erster Instanz insbesondere zuständig

- a) zur Entscheidung über die Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, ausgenommen Heilbehandlung, soweit sie nicht in teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt;
- b) über die Entscheidung von Kostenersatzansprüchen von sozialen Einrichtungen;
- c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten;
- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe.
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen der Bewilligung von Pflegeplätzen, sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen.

In allen anderen Angelegenheiten ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig.

## **Antragstellung**

Leistungen der Sozialhilfe setzen einen Antrag voraus. Anträge können bei der Gemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde und bei der Landesregierung eingebracht werden. Die Organe unzuständiger Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung des Antrages an die zuständige Behörde verpflichtet.

### **Antragsberechtigt sind**

- a) der/die Hilfesuchende, wenn er/sie eigenberechtigt ist
- b) der/die gesetzliche Vertreter\*in von geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Hilfesuchenden
- c) der/die Erwachsenenvertreter\*in, wenn die Antragstellung zu dessen/deren Aufgabenbereich gehört
- d) Vertreter\*innen von Einrichtungen, in denen ein\*e Hilfesuchende\*r Pflegeleistungen erhält
- e) Amtsbekannte Familienangehörige und Haushaltsangehörige

## **Ersatz durch den/die Hilfeempfänger\*in**

### **Hilfeempfänger\*innen haben die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn**

- a) sie zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangen,
- b) sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten und dies nachträglich hervorkommt,
- c) die Verwertung von Vermögen zum Zeitpunkt der Hilfeleistung zwar nicht möglich und zumutbar war, dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt der Fall ist.

**Folgende Kosten sind durch die Hilfeempfänger\*innen nicht zu ersetzen:****Kosten für**

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs, wenn der/die Hilfeempfänger\*in zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig war,
- b) Hilfe bei Schwangerschaft und Entbindung,
- c) für die Erprobung auf einem Arbeitsplatz (Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen – Hilfe zur beruflichen Eingliederung).

Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn es für den/die Hilfeempfänger\*in eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

Die Kostenersatzpflicht der Hilfeempfänger\*innen geht auf ihre Erb\*innen bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses über.

Der Anspruch auf Kostenersatz verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres, in dem die Sozialhilfe gewährt wurde. Grundbücherlich sichergestellte Ersatzansprüche sind hiervon ausgenommen.

**Ersatz durch und an Dritte**

Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt der Sozialhilfeempfängerin bzw. -empfängers verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers gegenüber dem/der Ersatzpflichtigen sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

Ehepartner\*innen und eingetragene Partner\*innen, Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

Unterhaltspflichtige Angehörige dürfen durch die Heranziehung zum Kostenersatz in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet sein.

Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche eines/einer Hilfeempfänger\*in in gegen Dritte, die der Deckung jenes Bedarfs dienen, der die Leistung der Sozialhilfe erforderlich gemacht hat, gehen für jenen Zeitraum, in dem die Sozialhilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dieser dem/der Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die dem/der Hilfeempfänger\*in auf Grund eines Unfalles oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, so weit es sich nicht um Schmerzensgeld handelt.

Musste Hilfe zum Lebensbedarf so dringend geleistet werden, dass die Behörde nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte, sind den Personen oder Einrichtungen, die diese Hilfe geleistet haben, auf ihren Antrag die Kosten zu ersetzen, die aufgelaufen wären, wenn Sozialhilfe geleistet worden wäre. Der Antrag ist binnen drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Behörde einzubringen die über diesen Anspruch zu entscheiden hat.

## **Ersatz durch Geschenknehmer\*in**

Hat ein\*e Hilfeempfänger\*in innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Hilfeleistung oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen im Wert von mehr als dem fünffachen des Richtsatzes für alleinstehende Personen, (somit mehr als 3.720,05 Euro im Jahr 2023) verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der/die Geschenknehmer\*in (Erwerber\*in) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für den/die Hilfeempfänger\*in aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes zu ersetzen.

## **Sozialpass**

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder Pflegegeldbezieher\*innen auf Antrag einen Sozialpass auszustellen. Dieser ist bei Wegfall der Voraussetzungen einzuziehen.

# UNFALLVERSICHERUNG

## Unfallversicherung - Arbeitsunfall

### Arbeitsunfall

### § 175 ASVG

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen (kausalen) Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignen, auf der die Versicherung beruht.

Es muss daher sowohl der Nachweis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im Betrieb und dem Unfall erbracht werden, als auch bewiesen werden, dass die körperliche Schädigung bzw. der Tod des/der Versicherten Folge des Unfalls ist.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (Homeoffice) ereignen.

### **Der ursächliche Zusammenhang ist unter anderem nicht gegeben, wenn**

1. der/die Versicherte den Unfall bei einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit oder bei der Verfolgung persönlicher Interessen erlitten hat (z.B. Herstellung von Gegenständen, die nur privaten Zwecken dienen sollen), auch wenn dies im Betrieb geschieht,
2. sich der/die Versicherte vom Betrieb gelöst oder er den Zusammenhang mit dem Betrieb unterbrochen hat (z.B. Alkoholisierung, unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz),
3. die Schädigung durch allgemein wirkende Gefahren hervorgerufen wurde (z.B. Erdbeben),
4. die Schädigung **überwiegend** durch innere Ursachen hervorgerufen wurde (z.B. Herzinfarkt, Gehirnschlag, Leistenbruch).

### **Vorschädigung**

Das Ereignis ist nicht Ursache der Gesundheitsschädigung (keine medizinische Kausalität) oder

Es liegt zwar ein Unfall vor, der auch durch Umstände im geschützten Lebensbereich verursacht ist (juristische Kausalität), aber ein beliebiges, alltägliches Ereignis hätte die Gesundheitsschädigung ebenso auslösen können (keine Zurechenbarkeit) – „Gelegenheitsursache“.

## **Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht aus!**

### **Wegunfall**

Folgende Wege unterliegen dem Unfallversicherungsschutz:

#### **Der Weg von der Wohnung zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte**

Unfallversicherungsschutz besteht auf einem mit Ihrer Beschäftigung zusammenhängenden Weg von der Wohnung (ständiger Aufenthaltsort, Unterkunft) zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte und zurück.

Für Versicherte, die wegen der Entfernung Ihres ständigen Aufenthaltsortes von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft haben, gilt der Versicherungsschutz auch für den Weg vom oder nach dem ständigen Aufenthaltsort.

#### **Fahrgemeinschaft**

Der Versicherungsschutz gilt auch auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, wenn er im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Betriebsangehörigen oder Versicherten zurückgelegt wird.

#### **Weg zum Kindergarten/Schule**

Geschützt ist der/die Versicherte auch auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, wenn er/sie das Kind zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder die Schülerin bzw. den Schüler zu einer Schule bringt oder von dort abholt, wenn ihm/ihr die gesetzliche Aufsicht obliegt (gilt auch für Großeltern).

#### **Weg zur Ärztin bzw. zum Arzt**

Dem Unfallversicherungsschutz unterliegt auch ein Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden)untersuchung und anschließend der Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung, sofern dem/der Dienstgeber\*in oder einer Person, die sonst zur Entgegennahme solcher Mitteilungen befugt ist, **der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekanntgegeben wurde**.

Ebenfalls geschützt ist ein Weg von der Arbeits- oder Ausbildungs-



stätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchung, wenn sich der/die Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, Anordnung des Unfallversicherungsträgers oder der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers unterziehen muss, und anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung.

**NEU:** Bei einer Beschäftigung im Home Office gilt die eigene Wohnung für den Versicherungsschutz auf Wegen als Betriebsstätte.

### Unfall bei anderen Tätigkeiten

#### Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen z.B.:

- a) bei häuslichen Tätigkeiten, die von dem/der Dienstgeber\*in angeordnet wurden
- b) im Zusammenhang mit Sachbezügen (Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Produkten)
- c) im Zusammenhang mit Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung von Arbeitsgeräten
- d) bei der Inanspruchnahme von gesetzlichen beruflichen Vertretungen
- e) bei der Befriedigung lebensnotwendiger persönlicher Bedürfnisse während Arbeitspausen (Essen usw.)
- f) bei der Behebung des Entgelts (nur einmal monatlich).
- g) **Unfälle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:**  
Haushaltsführung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, Unfälle bei der Reparatur von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, „Nachbarschaftshilfe“ für einen anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- h) **Schul(Universitäts)ausbildung**  
Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich im Zusammenhang mit einer Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Auch die Teilnahme an einer Schulveranstaltung sowie die Ausübung einer vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit (Praktikum), begründet Versicherungsschutz.

### Gleichgestellte Unfälle

### § 176 ASVG

#### Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle:

- als Teilnehmer\*in an einer Betriebsversammlung, als Betriebsratsmitglied, als Teilnehmer\*in an einer Schulung nach dem ArbVG,

- bei der (versuchten) Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, bei der Herbeiholung einer Ärztin bzw. eines Arztes, einer Hebamme, Vermisstensuche,
- beim Besuch beruflicher Schulungskurse, bei der Absolvierung von Meisterprüfungen,
- als Mitglied von Freiwilliger Feuerwehr, Rotem Kreuz, oder einer freiwilligen Rettungsgesellschaft,
- bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung,
- bei der Ausübung des Wahlrechtes zu einer beruflichen Vertretung z.B. Arbeiterkammer.

## Unfallversicherung - Berufskrankheit

### Berufskrankheit

### § 177 ASVG

#### Wann liegt eine Berufskrankheit vor?

Eine Berufskrankheit liegt nach § 177 ASVG dann vor, wenn die durch die Berufstätigkeit herbeigeführte Krankheit in der Liste der Berufskrankheiten enthalten ist, die dort angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Krankheit nachweislich durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde. Darüber entscheidet im Wesentlichen die ärztliche Begutachtung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bzw. durch eine\*n Gerichtssachverständige\*n. Grundsätzlich sind drei Gruppen entschädigungspflichtiger Berufskrankheiten zu unterscheiden:

1. Krankheiten, die durch berufliche Beschäftigung, ohne Einschränkung in welchem Betrieb, erworben wurden z.B. Erkrankungen durch Blei und seine Legierungen oder Verbindungen, Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe, durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (die häufigste Berufskrankheit).
2. Krankheiten, die nur bei Erfüllung der in der Liste angeführten medizinischen oder rechtlichen Voraussetzungen als entschädigungspflichtig gewertet werden, z.B. allergisches Asthma bronchiale oder Hautkrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe der schädigenden Beschäftigung zwingen, Staublungenerkrankung (Silikose oder Silikatose) mit einer objektiv feststellbaren Einschränkung der Leistungsfähigkeit.
3. Krankheiten, die nur als entschädigungspflichtig gelten, wenn als Ursache die Tätigkeit in einem in der Liste angeführten Unternehmen

feststeht: z.B. grauer Star bei einer Beschäftigung in der Glasproduktion; Infektionskrankheiten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Schulen oder Kindergärten; von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten bei Tätigkeiten, die mit dem Umgang oder der Berührung von Tieren einhergehen

**WICHTIG:**

Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit allein bedeutet nicht automatisch auch eine Antragstellung auf eine entsprechende Leistung z.B. auf eine Versehrtenrente. Diesen Antrag hat der/die Versicherte beim Versicherungsträger (bzw. bei seiner zuständigen Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse, die den Antrag weiterleitet) selbst einzubringen und zwar spätestens bis 2 Jahre nach dem Arbeitsunfallereignis oder dem Eintritt der Berufskrankheit.

**Liste der Berufskrankheiten**

Lfd. Nr.	BERUFSKRANKHEITEN	UNTERNEHMEN
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor und seine Verbindungen	
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seine Homologe und deren Abkömmlinge	
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	

13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	
19	Hauterkrankungen	
20	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anschlagmaschinen	
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	
22	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnenscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikotose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	

29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackmühlen, Düngemittelmischereien sowie Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und so lange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chem. Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Be- und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Berg-, Stollen oder Tunnelbaues
37	Tropenkrankheit, Fleckfieber	Alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen; öffentliche Apotheken; ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten, Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und

		Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht.
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist.	
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie auf Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht

47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	

### Meldung / Antragstellung

Jeder Arbeitsunfall ist von dem/der Dienstgeber\*in unverzüglich der Unfallversicherung (AUVA) zu melden. Jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit ist von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt oder Krankenhaus unverzüglich der Unfallversicherung zu melden.

Auf Grund der **Meldung** eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit muss die Unfallversicherung von Amts wegen Erhebungen einleiten und prüfen, ob eine Versehrtenrente zusteht. Oft ist aber nicht sofort erkennbar, welche Folgen ein Arbeitsunfall hatte oder wie schwer eine Berufskrankheit ist. In diesem Fall **genügt die Meldung** des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit allein **nicht!**

Es muss zusätzlich ein Antrag auf eine entsprechende Leistung z.B. auf eine Versehrtenrente gestellt werden. Diesen Antrag muss der/die Versicherte bei der AUVA (die Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse kann einen Antrag weiterleiten) selbst stellen und zwar **spätestens bis 2 Jahre** nach dem Arbeitsunfall oder dem Eintritt der Berufskrankheit. Sonst gebührt die Versehrtenrente erst ab der späteren Antragstellung.

## Unfallversicherung - Finanzielle Entschädigung

### Versehrtenrente

§ 203 ff ASVG

### Anspruch/Anfall/Höhe

#### Anspruch

Ein Anspruch auf Versehrtenrente entsteht, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit als Versehrte\*r durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt Ihres Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

#### Anfall

Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an.

#### Höhe

Die Höhe der Versehrtenrente bemisst sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf der Basis der Bemessungsgrundlage. Bei einer Vollrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) beträgt die Versehrtenrente 2/3 % der Bemessungsgrundlage (jährlicher Betrag).

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist der entsprechende Teil der Vollrente zu leisten, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Schwerversehrte ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit bekommen eine Zusatzrente in der Höhe von 20 % ihrer Versehrtenrente, ab 70 % MdE. erhöht sich die Zusatzrente auf 50 %. Weiters gebührt ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente.

#### Ausmaß:

Die Versehrtenrente gebührt im Ausmaß eines 1/14 des Jahresbetrages inkl. Sonderzahlungen in den Monaten Mai und Oktober.

#### Wann ruht die Versehrtenrente

Die Versehrtenrente ruht bei Anstaltspflege, wenn der stationäre Aufenthalt die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.



**Bemessungsgrundlage****§ 178 ASVG**

Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet.

**Sonderfälle:**

- a) **Hat die Versicherung noch nicht ein ganzes Jahr**, aber mindestens 6 Wochen gedauert, so wird aus den vorliegenden Beiträgen die Bemessungsgrundlage hochgerechnet, als wäre die Versicherung durch ein volles Jahr aufrecht gewesen.
- b) **Hat die Versicherung noch nicht sechs Wochen gedauert:** errechnet sich die Bemessungsgrundlage auf Grund der Beitragsgrundlagen, die für Versicherte derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zutreffen, somit in ortsüblichem Ausmaß.
- c) **Besondere Bemessungsgrundlage für Personen unter 30 Jahren:** Befand sich der/die Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so ist die Bemessungsgrundlage ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausbildung abgeschlossen worden wäre, nach der Beitragsgrundlage zu errechnen, die für Personen gleicher Ausbildung durch Kollektivvertrag festgesetzt ist oder sonst in der Regel erreicht wird. Diese Bestimmung gilt auch für alle Personen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht 30 Jahre alt sind, wenn diese Berechnungsart günstiger ist.

**Unabhängig vom tatsächlichen Einkommen gilt eine Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen für:**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) selbständig Erwerbstätige:                            | 22.784,41 Euro |
| b) Versicherte nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz: | 22.784,41 Euro |
| c) Schüler und Studenten über 15 Jahre:                  | 11.391,32 Euro |
| über 18 Jahre:   | 15.189,90 Euro |
| über 24 Jahre:   | 22.784,41 Euro |
- (Werte für 2023)

In allen diesen Fällen ist eine Bemessungsgrundlage nach billigem Ermessen möglich.

**Vorläufige Rente (Gesamtvergütung)****§ 209 ASVG**

In der Regel können aus medizinischer Sicht die Dauerfolgen zunächst noch nicht endgültig abgeschätzt werden, daher wird während der ersten zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles eine vorläufige Versehrtenrente ausgezahlt. Spätestens mit Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist die Dauerrente festzusetzen, erfolgt eine derartige Festsetzung nicht, so gebührt die vorläufige Rente als Dauerrente weiter.

**Gesamtvergütung**

Ist zu erwarten, dass nur eine vorläufige Versehrtenrente zu gewähren ist, da eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß nicht für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre zu erwarten ist, so kann eine Gesamtvergütung geleistet werden in der Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Rente.

**Dauerrente**

Spätestens mit Ablauf von 2 Jahren nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist das endgültige Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzusetzen, das die Höhe der Dauerrente bestimmt.

Die Neufestsetzung kann bei einer Dauerrente nur jeweils nach 1 Jahr erfolgen.

**Neufeststellung der Dauerrente****§ 183 ASVG**

Im Gegensatz zur vorläufigen Rente kann die Dauerrente nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auf Antrag oder von Amts wegen neu festgestellt werden.

Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 10 % über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten geändert hat oder um mind. 5 % und dies für das Entstehen oder den Wegfall einer Schwerversehrtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %) maßgeblich ist.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt auch immer dann vor, wenn die Änderung das Entstehen oder den Verlust einer Versehrtenrente zur Folge hat. (Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % )

## **Versehrtenrente**

### **Mehrere Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten § 210 ASVG**

Wird bei einem/einer Versehrten durch einen weiteren Arbeitsunfall oder eine weitere Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt, so ist eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen.

Dabei sind alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu berücksichtigen.

Voraussetzung ist, dass die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus diesen Versicherungsfällen mindestens 20 % erreicht.

Die Gesamtrente ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Eintritt des letztens Versicherungsfalles festzustellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gebührt für den letzten Arbeitsunfall / die letzte Berufskrankheit nur dann eine Versehrtenrente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit alleine daraus 20 % ausmacht.

### **Integritätsabteilung § 213a ASVG**

Die Integritätsabteilung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem/der Dienstgeber\*in nicht geltend gemacht werden können, auch wenn der/die Dienstgeber\*in (Vorgesetzte) Vorschriften, die dem Schutz der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers dienen schwerst (grob fahrlässig) verletzt hat.

**Voraussetzungen:**

1. Es besteht ein Anspruch auf Versehrtenrente (Dauerrente)
2. Der Unfall (die Berufskrankheit) wurde durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmer\*innenschutzvorschriften (z.B. keine Sicherung bei Arbeiten am Dach) verursacht
3. Der Unfall hat eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität des Versehrten zur Folge (Integritätsschaden)

**Ermittlung des Integritätsschadens:**

Der Integritätsschaden ergibt sich aus der Addition der folgenden Prozentsätze:

1. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, (mind. 20 %)
2. Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, soweit diese nicht schon für die Berechnung der Minderung der Erwerbsfähigkeit herangezogen wurden (max. 10 %)
3. Grad der Verunstaltung des äußeren Erscheinungsbildes (max. 10 %)
4. Grad der unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung (max. 10 %)

**Anspruch:**

Ein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht nur, wenn der Integritätsschaden mindestens 50 % beträgt. Maßgeblich für die Einschätzung ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals eine Versehrtenrente als Dauerrente aus dem Versicherungsfall gewährt wurde.

**Spätere Veränderungen sind nicht mehr zu berücksichtigen!**

Kein Anspruch auf Integritätsabgeltung besteht, wenn der Arbeitsunfall selbst verschuldet ist (der Versehrte hat den Unfall selbst grob fahrlässig herbeigeführt) bzw. wenn zivilrechtliche Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche erhoben werden können. (Nur möglich, wenn der Unfall von einer Arbeitskollegin bzw. einem Arbeitskollegen mitverschuldet wurde)

**Höhe:**

Die Integritätsabgeltung wird als einmalige Geldleistung gewährt, die je

nach Ausmaß des Integritätsschadens zwischen 20 % und 100 % der doppelten jährlichen **Höchstbemessungsgrundlage** beträgt. (somit maximal 163.800 Euro für 2023)

<b>Integritätsschaden</b>	<b>Höhe der Leistung</b>
50 v.H. bis unter 60 v.H.	20 %
60 v.H. bis unter 70 v.H.	40 %
70 v.H. bis unter 80 v.H.	60 %
80 v.H. bis unter 90 v.H.	80 %
90 v.H. bis ..... 100 v.H.	100 %

### **Schadenersatzanspruch zwischen Arbeitnehmer\*in und Dienstgeber\*in § 333 ASVG**

#### **Wann haben Sie keinen Schadenersatzanspruch gegenüber ihrem/ihrer Dienstgeber\*in?**

Da die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen gewährt, welche die Haftung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ersetzen, ist ein Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gegen den/die Arbeitgeber\*in bzw. eine\*n Aufseher\*in im Betrieb nach einem Arbeitsunfall grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche der Hinterbliebenen des bei einem/einer Arbeitsunfall tödlich verunglückten Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmers.

#### **AUSNAHME:**

Bei vorsätzlichem (absichtlichem) Handeln haften Arbeitgeber\*in bzw. Arbeitsaufseher\*in dem Geschädigten und den Versicherungsträgern.

#### **Schadenersatz zwischen Kollginnen und Kollegen**

Zwischen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen im Betrieb besteht uneingeschränkte Haftpflicht.

Schädigen Sie als Arbeitnehmer\*in eine Arbeitskollegin bzw. einen Arbeitskollegen, ohne dass Sie diesem/dieser gegenüber die Stellung eines/einer verantwortlichen Arbeitsaufseher\*in im Betrieb einnehmen, so kann Ihre Arbeitskollegin bzw. Ihr Arbeitskollege Ihnen gegenüber den Schadenersatz geltend machen.

Sie haften bei Ihrer Arbeitskollegin bzw. Ihrem Arbeitskollegen auch im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit. (ein nur geringes Versehen)

Sie haften insbesondere für Schmerzensgeld und Entschädigung bei Verunstaltung Ihrer Arbeitskollegin bzw. Ihres Arbeitskollegen.

## Unfallversicherung - Rehabilitation

**med. Rehab / Unfallheilbehandlung**

**§ 191 ASVG**

### Umfang

Die Unfallheilbehandlung umfasst:

1. Erste Hilfe
2. Hilfsmittel
3. Heilbehelfe
4. Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten

### Dauer der Unfallbehandlung

Die Unfallheilbehandlung wird solange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit zu erwarten ist, bzw. eine Verschlimmerung verhindert werden kann.

### Anspruch auf Unfallheilbehandlung

Anspruch auf Unfallheilbehandlung besteht, wenn der/die Versehrte nicht eine entsprechende Leistung aus der Krankenversicherung erhält.

### Besondere Unterstützung

Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung kann eine besondere Unterstützung gewährt werden, wenn es wegen der Schwere der Verletzungen und der Dauer der Heilbehandlung erforderlich ist.

### Versagen der Versehrtenrente

Hält der/die Versehrte die Anordnungen der Ärztinnen bzw. der Ärzte oder der Unfallversicherung nicht ein, so kann ihm/ihr die Versehrtenrente, ein allfälliger Zuschuss zu den Lohnkosten oder eine andere Geldleistung versagt werden, d.h. er/sie erhält die Leistung solange nicht, bis er/sie dieser Anordnung nachgekommen ist.

**Berufliche Rehab / Übergangsgeld****§ 198 ASVG**

Durch die berufliche Rehabilitation soll ein\*e Versehrte\*r in die Lage versetzt werden seinen/ihren früheren, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben.

**Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind:**

1. Berufliche Aus- und Weiterbildung
2. Zuschüsse und Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
3. Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle

**Zu diesem Zweck können folgende Hilfen gewährt werden:**

1. Ein Lohnkostenzuschuss an den/die Dienstgeber\*in – längstens für vier Jahre
2. Darlehen für Arbeitsausrüstung
3. **Übergangsgeld**

Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung hat die Unfallversicherung dem/der Versehrten ein Übergangsgeld zu gewähren.

**Höhe des Übergangsgeldes****§ 199 ASVG**

Das Übergangsgeld gebührt im Ausmaß von

- 60 % der Bemessungsgrundlage, es erhöht sich
- für die Ehegattin bzw. den Ehegatten um 10 % der Bemessungsgrundlage
- für jeden weiteren Angehörigen um 5 % der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Das Übergangsgeld gebührt monatlich in der Höhe eines Zwölftel des Jahresbetrages.

Bei sozialer Bedürftigkeit ist ein Zuschuss zum Unterhalt für die Dauer der Ausbildung möglich.

## Anrechnung von Einkommen

Auf das Übergangsgeld ist ein sonstiges Erwerbseinkommen oder eine Pension aus der Pensionsversicherung anzurechnen, d.h. das Übergangsgeld vermindert sich um diesen Betrag.

Eine Übertragung der Kompetenz zur beruflichen Rehabilitation an das Arbeitsmarktservice ist möglich.

## Hinterbliebenenleistungen

### Witwen/Witwerrente

### § 215 ASVG

#### Anspruch auf Witwen/Witwerrente?

Wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte (der/die Versicherte) bei einem Arbeitsunfall tödlich verunglückt oder an den Folgen einer Berufskrankheit gestorben ist, gebührt eine Witwenrente.

#### Höhe der Witwen/Witwerrente

Die Witwen/Witwerrente beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.

#### Erhöhung der Witwen/Witwerrente

Die Witwen/Witwerrente erhöht sich

- nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- wenn Sie mindestens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben auf 40 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Die Witwen/Witwerrente gebührt in der Höhe eines Vierzehntel des Jahresbetrages zuzüglich Sonderzahlungen.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.



**Einmalige Witwen/Witwerbeihilfe****§ 213 ASVG**

Wer als Witwe\*r eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwen/Witwerrente hat, weil der Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten (Versehrte\*r) nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, erhält eine einmalige Witwen/Witwerbeihilfe.

**Höhe**

Die Höhe der Witwen/Witwerbeihilfe beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage.

**Waisenrente****§ 218 ASVG**

Ist ein Elternteil (der/die Versicherte) tödlich verunglückt oder an den Folgen einer Berufskrankheit gestorben, so gebührt den Kindern eine Waisenrente im Ausmaß von jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage bei Einfachverwaisten.

Sind beide Elternteile verstorben, so erhält jedes Kind jährlich eine Waisenrente im Ausmaß von 30 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

**Eltern- und Geschwisterrente****§ 219 ASVG**

Anspruch auf eine Eltern- und Geschwisterrente haben bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister (ohne eigenes Einkommen oder Vermögen), wenn der/die Versicherte bisher ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. (Die Höhe beträgt jährlich zusammen 20 % der Bemessungsgrundlage.)

Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles inkl. angefallener Sonderzahlungen, d.h. es werden alle sozialversicherungspflichtigen Einkünfte bis zur **Höchstbemessungsgrundlage** zusammengerechnet. Sonderfälle siehe **Bemessungsgrundlage**.

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

## Unfallversicherung - Verfahren

### Antragstellung

Der Antrag auf Leistung aus der Unfallversicherung ist beim zuständigen Versicherungsträger (bzw. bei der zuständigen Bezirksstelle der Gebietskrankenkasse, die den Antrag weiterleitet) selbst einzubringen und zwar spätestens bis zwei Jahre nach dem Arbeitsunfallereignis oder dem Eintritt der Berufskrankheit. Die Meldung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit allein bedeutet nicht automatisch auch eine Antragstellung auf eine entsprechende Leistung z.B. auf eine Versehrtenrente.

Die Leistungsansprüche in der Unfallversicherung sind allerdings grundsätzlich auch von Amts wegen festzustellen, d.h. der Versicherungsträger muss von sich aus tätig werden.

### Klage

Über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen hat die Unfallversicherung Bescheide zu erlassen. Dagegen kann innerhalb der Frist von 4 Wochen Klage beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden, welches den Anspruch neu zu prüfen und mit Urteil darüber zu entscheiden hat. Das Gerichtsverfahren ist für den Kläger kostenlos und in erster Instanz besteht keine Vertretungspflicht.

Gegen das Urteil des Landesgerichtes als Sozialgericht kann binnen 4 Wochen Berufung an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden, diese muss allerdings durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder eine\*n befugte\*n Vertreter\*in einer zuständigen Interessenvertretung unterschrieben werden.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes kann Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden, diese ist aber nur zulässig in Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung und muss in jedem Fall durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingebracht werden.

**Rechtsvertretung**

Wer der Ansicht ist, dass ihm/ihr die Unfallversicherung zu Unrecht keine oder eine zu niedrige Versehrtenrente gewährt hat, kann sich von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich im Verfahren vor dem zuständigen Landesgericht als Sozialgericht vertreten lassen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gewährt die Kammer kostenlos Rechtsschutz.

Um den Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, ist es notwendig, so rasch wie möglich zur nächsten Bezirksstelle der Kammer zu kommen, damit die kurzen Fristen im Bereich der Unfallversicherung gewahrt werden können.

# EINRICHTUNGEN ZUR BERATUNG UND BETREUUNG

## NEUSTART

### Bewährungshilfe in Niederösterreich

Die Durchführung der Bewährungshilfe ist durch den Generalvertrag mit der Republik Österreich bundesweit einem privaten Träger, dem Verein „**NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit**“ übertragen.

**NEUSTART** ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tausgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohneinrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog, der Teil des Generalvertrages ist.

### Die Initiativen von NEUSTART

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Entlassungsberatung
- Kommunikationszentrum
- Arbeitstraining
- Wohnbetreuung
  
- Außergerichtlicher Tausgleich
- Vermittlung gemeinnütziger Leistungen
- Clearing
- Kriminalitätsprävention
- Drogenberatung
- Familienbetreuung
- Schulsozialarbeit
- Jugendhilfe

### Standorte von NEUSTART in Niederösterreich:

Internet: [www.neustart.at](http://www.neustart.at)

Mail: [info@NEUSTART.at](mailto:info@NEUSTART.at),

[beratungsstelle.niederoesterreich@NEUSTART.at](mailto:beratungsstelle.niederoesterreich@NEUSTART.at)

oder mittels Online-Beratung (Kontaktformular)

Öffnungszeiten: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 13 Uhr

**NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit,  
Österreichweite Vereinszentrale**

1050 Wien, Castelligasse 17

Tel.: 01 / 545 95 60

E-Mail: info@neustart.at

**NEUSTART Amstetten**

3300 Amstetten, Wiener Straße 49

Tel.: 02742 / 774 75

**NEUSTART Hollabrunn**

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 12/10

Tel.: 02742 / 774 75

**NEUSTART Korneuburg**

2100 Korneuburg, Konrad Fetty-Gasse 3

Tel.: 01 / 271 60 03

**NEUSTART Krems**

3500 Krems, Arbeitergasse 3/6

Tel.: 02742 / 774 75

**NEUSTART Niederösterreich und Burgenland (Standort St. Pölten)**

Landesgerichtssprengel: Krems, St. Pölten

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/1/DG

Tel.: 02742 / 774 75

**NEUSTART Niederösterreich und Burgenland (Standort Wehlistraße)**

Landesgerichtssprengel: Korneuburg

1200 Wien, Wehlistraße 27B

Tel.: 01 / 271 60 03

**NEUSTART Niederösterreich und Burgenland (Standort Wr. Neustadt)**

Landesgerichtssprengel: Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 2

Tel.: 02622 / 232 94

**NEUSTART Zwettl**

3910 Zwettl, Landstraße 26

Tel.: 02742 / 774 75

## Clearingstelle für Psychotherapie

Die Clearingstelle ist eine

- Serviceeinrichtung für Patientinnen und Patienten, um Indikationen zur Psychotherapie festzustellen und die Behandlung am kürzesten Weg zu vermitteln.
- kompetente Informationsstelle zu Psychotherapie
- Anlaufstelle für Expertinnen und Experten im Gesundheitsbereich, um deren Patientinnen und Patienten rasch und unbürokratisch zur psychotherapeutischen Behandlung zu vermitteln.
- Vernetzungsstelle der Angebote, wodurch die Gesamtqualität der psychotherapeutischen Versorgung verbessert wird.

Tel.: 0800 202 434

Montag bis Donnerstag 08.30 -12.30 Uhr, 13.30 - 17.30 Uhr

Freitag 08.30 -14.30 Uhr

Mail: [clearing@psychotherapieinfo.at](mailto:clearing@psychotherapieinfo.at)

Internet: [www.psychotherapieinfo.at](http://www.psychotherapieinfo.at)

## Essen auf Rädern

Die Aktion ist für jene Menschen bestimmt, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst eine warme Mahlzeit zubereiten können. Durch die Aktion erhalten sie ein warmes Mittagessen, gegebenenfalls auch Schonkost. Sie können somit weiter in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben und müssen nicht Heimpflege – sonst meist der einzige Ausweg aus dieser Situation – in Anspruch nehmen.

Als Rechtsträger der Aktion kommen Gemeinden oder private Vereine in Frage. Das Land fördert den durch die Zustellung des Essens erwachsenden Aufwand, die Kosten des Essens selbst müssen von dem/der Empfänger\*in getragen werden.

### Auskunft und Antrag:

Amt d. NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel.: 02742 / 9005 – 16341 oder 16447

E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)

Internet:

[http://www.noel.gv.at/noel/SozialeDienste-Beratung/Essen\\_auf\\_Raedern.html](http://www.noel.gv.at/noel/SozialeDienste-Beratung/Essen_auf_Raedern.html)

## fit2work

fit2work ist ein Service, das professionelle Beratung und Unterstützung im Umgang mit gesundheitlichen Problemen am Arbeitsplatz bietet. Die Anforderungen und Belastungen des Berufslebens sind in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen und führen nicht selten zu gesundheitlichen Problemen.

Die Beratung umfasst:

- wie die Arbeitsfähigkeit gefördert, erhalten und wiederhergestellt werden kann;
- wie ein Arbeitsplatz durch Lösungen gesichert werden kann, die auch das Unternehmen überzeugen;
- die Einrichtung eines gesundheitsadäquaten Arbeitsplatzes;
- wie Arbeitsuchende einen raschen beruflichen Wiedereinstieg schaffen können.

fit2work Niederösterreich bietet persönliche Beratung an acht Standorten.

Eine persönliche Beratung findet ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung statt. Die Kontaktaufnahme für alle acht niederösterreichischen Standorte kann entweder über die Telefon-Hotline 0800 / 500 118 (Mo bis Do 8 – 18 Uhr, Fr 8 – 16 Uhr), direkt bei der jeweiligen fit2work-Beratungsstelle oder via E-Mail ([info@fit2work.at](mailto:info@fit2work.at)) erfolgen.

### **fit2work Beratungsstelle St. Pölten, Hauptstandort**

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 1/1/3

### **fit2work Beratungsstelle Amstetten**

3300 Amstetten, Franz-Kollmann-Straße 2/15

### **fit2work Beratungsstelle Guntramsdorf**

2351 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 3/1/323

### **fit2work Beratungsstelle Korneuburg**

2100 Korneuburg, Stockerauer Straße 28

### **fit2work Beratungsstelle Krems**

3500 Krems, Ringstraße 9/Top 1



**fit2work Beratungsstelle Langschlag**

3921 Langschlag, Neusiedlung 264

**fit2work Beratungsstelle Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Schlögelgasse 13-15

**fit2work Beratungsstelle Zwettl**

3910 Zwettl, Weitraer Straße 15

## **Frauenberatung**

**fairwurzelt (Frauen-Arbeit-Initiative-Regional)**

3110 Afing (Gemeinde Neidling), Friesinger Straße 17

Tel.: 02742 / 402 10

E-Mail: [office@fairwurzelt.at](mailto:office@fairwurzelt.at)

Internet: [www.fairwurzelt.at](http://www.fairwurzelt.at)

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**fairwurzelt, Außenstelle St. Pölten**

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 66

Tel.: 02742 / 402 10

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Frauen für Frauen – Zentrum Hollabrunn**

Verein Frauen und Frauen - Frauenberatungs- u. Bildungszentrum

2020 Hollabrunn, Dechant Pfeiferstraße 3

Tel.: 02952 / 2182

E-Mail: [frauenberatung@frauenfuerfrauen.at](mailto:frauenberatung@frauenfuerfrauen.at) (für alle Beratungsstellen)

Internet: [www.frauenfuerfrauen.at](http://www.frauenfuerfrauen.at)

Beratungszeiten: Mo, Di, Fr 8 - 13 Uhr, Do 13 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

**Frauen für Frauen – Außen- und Beratungsstelle Mistelbach**

2130 Mistelbach, Franz-Josef-Straße 16

Tel.: 02572 / 207 42

Beratungszeiten: Mo, Di, Do 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung

**Frauen für Frauen – Außen- und Beratungsstelle Stockerau**

2000 Stockerau, Eduard-Rösch-Straße 56

Tel.: 02266 / 653 99

Beratungszeiten: Di 13 - 17 Uhr und nach Vereinbarung

**Frauenberatung Waldviertel – Zentrale Zwettl**

3910 Zwettl, Galgenberggasse 2

Tel.: 02822 / 522 71

E-Mail: office@fbwv.at (für alle Beratungsstellen)

Internet: www.fbwv.at

Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 9 – 12 Uhr, Do 8 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

Terminvereinbarungen (auch für Außenstellen) unter 02822 / 522 71

**Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle Gmünd**

3950 Gmünd, Weitraer Straße 46

Tel.: 02852 / 203 57

**Frauenberatung Waldviertel - Außenstelle Horn**

3580 Horn, Adolf-Fischergasse 1, Tür 3, 5 und 6

Tel.: 0664 / 995 69 537 bzw. 02822 / 522 71

**Frauenberatung Waldviertel – Außenstelle Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Böhmigasse 30

Tel.: 02842 / 241 32

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9 – 12 Uhr, Do zusätzlich 15 – 17 Uhr

**Frauenberatung LILITH – Frauenzimmer Krems**

3500 Krems, Hafnerplatz 12

Tel.: 02732 / 855 55 oder 0676 / 580 58 86, 0676 / 580 58 79

E-Mail: beratung@lilith-krems.at

Internet: www.lilith-krems.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 13 Uhr, Mo zusätzlich 14 – 17 Uhr

**Frauenforum Gänserndorf**

Beratungsstelle und Kurszentrum für erwerbslose Frauen  
und Familienangelegenheiten

2230 Gänserndorf, Hans-Kudlich-Gasse 11/1/1

Tel.: 02282 / 2638

E-Mail: frauenforum.gsdf@aon.at

Internet: www.frauenforum-gsdf.at

Büroöffnungszeiten: Mo, Mi 9 - 13 Uhr, Di, Do, Fr 12 - 16.30 Uhr

Beratung auch nach telefonischer Vereinbarung möglich

**Frauenberatung Mostviertel – Zentrale Amstetten**

Frauen-, Mädchen- und Familienberatungsstelle

3300 Amstetten, Hauptplatz 21 (Eingang Apothekergasse)

Tel.: 07472 / 632 97 (Voranmeldung auch für Außenstelle Scheibbs)

E-Mail: info@frauenberatung.co.at (auch für AS Scheibbs)

Internet: www.frauenberatung.co.at

Öffnungszeiten: Mo 8 - 12 Uhr, Di 8 – 16 Uhr, Do 8 - 15 Uhr

**Frauenberatung Mostviertel – Außenstelle Scheibbs**

3270 Scheibbs, Kapuzinerplatz 1 (Gebäude der Caritas)  
Öffnungszeiten: Mo 8 - 12 Uhr

**FREIRAUM – Frauen- und Familienberatungsstelle**

Verein zur Förderung selbstbestimmter Arbeits- und Lebensverhältnisse von Frauen

2630 Ternitz, Werkstraße 4, Top 5

Tel.: 02630 / 347 47 – 0

E-Mail: office@fb-freiraum.at

Internet: <https://fb-freiraum.at/>

Beratungszeiten: Di 10 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr (Familienberatung),

Mi 10 – 12 Uhr (AMS-Beratung),

Do 10 – 12 Uhr, 13 – 15 Uhr (Psychosoziale Beratung)

**FREIRAUM – Frauen- und Familienberatungsstelle, Außenstelle Gloggnitz**

2640 Gloggnitz, Dr. Martin-Luther-Straße 3 (Erdgeschoss links)

Tel.: Terminvereinbarungen unter 02630 / 347 47 – 0

**HEBEBÜHNE – Zentrale Tulln**

Verein zur Förderung sozialer Kommunikation und Integration

3430 Tulln, Wiener Straße 22

Tel.: 02272 / 653 02

E-Mail: office@hebeuehne.at (auch für Außenstellen)

Internet: [www.hebeuehne.at](http://www.hebeuehne.at)

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 9 - 12 Uhr und 13 – 15 Uhr,

Fr 9 - 12 Uhr

**HEBEBÜHNE – Außenstelle Krems**

**(Zentrum für Frauen in Handwerk und Technik, FiT)**

3500 Krems, Wiener Straße 127, Top 3/3

**HEBEBÜHNE – Außenstelle Purkersdorf**

3002 Purkersdorf, Kaiser Josef Straße 4

**Initiative Frauenplattform, Beratungsstelle Klosterneuburg**

3400 Klosterneuburg, Hundskehle 21/5

Tel.: 02243 / 381 18 oder 0699 / 81 56 97 96

E-Mail: [beratungsstelle.klosterneuburg@aon.at](mailto:beratungsstelle.klosterneuburg@aon.at),

[beratungsstelle.klosterneuburg@gmail.com](mailto:beratungsstelle.klosterneuburg@gmail.com)

Internet: [www.beratungsstelle-klosterneuburg.net](http://www.beratungsstelle-klosterneuburg.net)

Sprechstunden: Mo 9 - 11 Uhr, Di 17 - 19 Uhr, Fr 9 - 11 Uhr und

nach telefonischer Vereinbarung

Sondersprechstunde: Di 9 - 11 Uhr

(Bezirksgericht Klosterneuburg, Tauchnergasse 3, 1. Stock, Zimmer 112)

**KASSANDRA Frauen- und Familienberatungsstelle**

Verein zur Beratung, Betreuung u. Förderung von Mädchen und Frauen

2340 Mödling, Klostersgasse 9, Top 3

Tel.: 02236 / 420 35

E-Mail: [office@frauenberatung-kassandra.at](mailto:office@frauenberatung-kassandra.at)

Internet: [www.frauenberatung-kassandra.at](http://www.frauenberatung-kassandra.at)

Telefonische Erreichbarkeit: Mo 15 - 18 Uhr, Di 10 - 14 Uhr,

Mi 14 - 17 Uhr, Beratungstermine nach Vereinbarung

**Verein LICHTBLICK**

Lebens-, Berufs- u. Sexualberatung

2700 Wiener Neustadt, Kaiser Maximilian-Promenade 1

Tel.: 02622 / 262 22

Kindernotruf – Tel.: 0800 / 567 567

E-Mail: [office@verein-lichtblick.at](mailto:office@verein-lichtblick.at), [kindernotruf@kindernotruf.at](mailto:kindernotruf@kindernotruf.at)

Internet: [www.verein-lichtblick.at](http://www.verein-lichtblick.at), [www.kindernotruf.at](http://www.kindernotruf.at)

Sprechstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr und nach telef. Vereinbarung

**Verein Frauenakademie PASCALINA – Bildung und Beratung**

2000 Stockerau, Bahnhofstraße 1

Tel.: 02266 / 619 77

E-Mail: [frauenakademie@pascalina.at](mailto:frauenakademie@pascalina.at) Internet: [www.pascalina.at](http://www.pascalina.at)

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 13 Uhr

**Verein SUNWORK - Bildungsalternativen für Mädchen und Frauen**

1160 Wien, Roseggergasse 33-35/2

Tel.: 01 / 667 20 13

E-Mail: [office@sunwork.at](mailto:office@sunwork.at)

Internet: [www.sunwork.at](http://www.sunwork.at)

**UNDINE – Frauen für Frauen, Frauenberatung und Frauenwohngemeinschaft**

2500 Baden, Elisabethstraße 35/2

Tel: 02252 / 25 50 36 (Frauenberatung), 0699 / 127 70 195 (Wohnprojekt), 0699 / 105 27 618 (Mobile Migrantinnenberatung),

E-Mail: [frauenberatung@undine.at](mailto:frauenberatung@undine.at), [wohnen@undine.at](mailto:wohnen@undine.at)

Internet: [www.undine.at](http://www.undine.at)

Sprechstunden Frauenberatung: Mo, Mi 9 – 13 Uhr, Di 13 – 19 Uhr,

Do 9 – 15 Uhr, Fr nach telefonischer Vereinbarung

Beratung Wohnprojekt: nach Vereinbarung

Beratung für Migrantinnen: Beratung unter 0699 / 105 27 618

in serbischer, kroatischer und bosnischer Sprache

**Verein „Frau & Arbeit“ – Frauenberufszentrum Amstetten**

Arbeitsspezifische Beratung für Frauen  
3300 Amstetten, Anzengruberstraße 3, 1. Stock  
Tel.: 07472 / 234 07  
E-Mail: info@frauundarbeit.or.at  
Internet: www.frauundarbeit.or.at

**Verein „wendepunkt“ – Frauen- und Familienberatungsstelle**

Frauen für Frauen und Kinder  
2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 65a  
Tel.: 02622 / 825 96  
E-Mail: frauenberatung@wendepunkt.or.at  
Internet: www.wendepunkt.or.at

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung****Zentrale und Frauenberufszentrum**

3500 Krems, Rechte Kremszeile 2-4, 3500 Krems, Ringstraße 10  
Tel.: 02732 / 764 63 (für alle Standorte)  
E-Mail: office@zb-beratung.at  
Internet: www.zb-beratung.at

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung****Region Waldviertel – Außenstellen**

3950 Gmünd, Schremser Straße 19  
3580 Horn, Hauptplatz 9  
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 28-29  
3910 Zwettl, Gartenstraße 13

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung****Region Weinviertel – Außenstellen**

2230 Gänserndorf, Hans Kudlich-Gasse 12  
2020 Hollabrunn, Rapfstraße 1  
2100 Korneuburg, Wienerstraße 32  
2130 Mistelbach, Bahnstraße 26  
E-Mail: office.weinviertel@zb-beratung.at (für alle Standorte)

2320 Schwechat, Wienerstraße 10/2/2 und  
2320 Schwechat, Ableidingergasse 4/6 (Beratungsstelle)  
2320 Schwechat, Wienerstraße 10/2/5 (Frauenberufszentrum)  
Tel.: 01 / 706 57 28  
E-Mail: office.schwechat@zb-beratung.at

**zb – zentrum für beratung, training & entwicklung****Region Mostviertel – Außenstellen**

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 12

3180 Lilienfeld, Abt Ockerus-Straße 1/6

3100 St. Pölten, Brunngasse 14

3100 St. Pölten, Brunngasse 18/2

Tel.: 02742 / 31 79 14

E-Mail: office.stp@zb-beratung.at

3100 St. Pölten, Stenergasse 2a–4 (Frauenberufszentrum)

E-Mail: fbz-stp@zb-beratung.at

3340 Waidhofen/Ybbs, Kapuzinergasse 6

## **Frauenhäuser**

**Frauenhaus Amstetten**

3300 Amstetten

Tel.: 07472 / 665 00 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: info@frauenhaus-amstetten.at

Internet: www.frauenhaus-amstetten.at

**Frauenhaus Mistelbach**

Frauenhaus von Kolping Österreich und Kath. Frauenbewegung

2130 Mistelbach

Tel: 02572 / 5088 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus.mistelbach@kolping.at

Internet: <https://www.kolping.at/sozialeinrichtungen/frauen-mit-kindern-in-not/frauenhaus-mistelbach/>

**Frauenhaus Mödling, Sozialhilfezentrum für Frauen**

2340 Mödling

Tel: 02236 / 465 49 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: office@frauenhausmoedling.at

Internet: [www.moedling.at/SHZ\\_Sozialhilfezentrum\\_Frauenhaus\\_Moedling](http://www.moedling.at/SHZ_Sozialhilfezentrum_Frauenhaus_Moedling)

**Autonomes Frauenhaus Neunkirchen**

2620 Neunkirchen, Postfach 22

Tel.: 02635 / 689 71 oder 0676 / 539 27 90 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus.nk@frauenhaus-neunkirchen.at

Internet: [www.frauenhaus-neunkirchen.at](http://www.frauenhaus-neunkirchen.at)

**Frauenhaus St. Pölten - Haus der Frau  
Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Notsituationen**

3100 St. Pölten

Tel.: 02742 / 36 65 14 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: office@hdfp.at

Internet: www.hdfp.at

**Frauenhaus Wr. Neustadt**

Frauenhaus des Vereins WENDEPUNKT

2700 Wiener Neustadt, Postfach 37

Tel. 02622 / 880 66 (0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhaus@wendepunkt.or.at

Internet: www.wendepunkt.or.at

**Frauenhelpline gegen Gewalt**

im Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

Hotline: 0800 / 222 555 (kostenlos von 0 - 24 Uhr)

E-Mail: frauenhelpline@aoef.at

Internet: www.frauenhelpline.at

Beratungen in deutscher und englischer Sprache:

0 - 24 Uhr Beratung für Migrantinnen:

Di 14 – 19 Uhr (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch),

Mi 8 – 14 Uhr (Rumänisch),

Do 8 – 14 Uhr (Spanisch),

Fr 8 – 14 Uhr (Türkisch),

Fr 14 – 19 Uhr (Arabisch),

Sa 8 -14 Uhr (Dari-Farsi)

Beratungen für gehörlose Frauen: mittels RelayService

(<http://www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/>)

**Interventionsstelle zum Schutz vor Gewalt in der Familie**

- Beratung bei Gewalt, Beziehungsproblemen, sonstigen psychosozialen Problemen und in Krisensituationen
- Juristische und medizinische Beratung
- Unterstützung bei Behördenkontakten, Begleitung zu Gericht

**Gewaltschutzzentrum NÖ – Zentrale und Standort St. Pölten**

Zentrum für Opferschutz und Gewaltprävention

3100 St. Pölten, Riemerplatz 1/DG

Tel.: 02742 / 319 66

E-Mail: office.st.poelten@gsz-noe.at

Internet: www.gewaltschutzzentrum-noe.at

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9 – 17 Uhr, Mi 14 – 17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Do 17 – 20 Uhr)

**Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Amstetten**

3300 Amstetten, Hauptplatz 21

Tel.: 02742 / 319 66

E-Mail: office.st.poelten@gsz-noe.at

Öffnungszeiten: Di 9 – 12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

**Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Wr. Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 1, E05

Tel.: 02622 / 243 00

E-Mail: office.wr.neustadt@gsz-noe.at

Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 9 – 14 Uhr, Di 14 – 16 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Do 17 – 20 Uhr)

**Gewaltschutzzentrum NÖ – Standort Zwettl**

3910 Zwettl, Landstraße 42/1

Tel.: 02822 / 530 03

E-Mail: office.zwettl@gsz-noe.at

Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di 14 – 16 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Do 17 – 20 Uhr)

**die möwe - Kinderschutzzentrum Mistelbach**

Kinderschutzzentrum für physisch, psychisch oder sexuell misshandelte Kinder

2130 Mistelbach, Gewerbeschulgasse 2/1

Tel.: 02572 / 204 50

E-Mail: ksz-mi@die-moewe.at, Internet: www.die-moewe.at

Bürozeiten des Sekretariats: Mo 8 – 11.30 Uhr, Di 8 – 17 Uhr,

Mi 8 – 14 Uhr, Do 8 – 15.30 Uhr

Tel. Beratung: Mo, Mi 8 – 12 Uhr, Di, Do 8 – 16 Uhr

**die möwe – KSZ Mistelbach, Zweigstelle Gänserndorf**

2230 Gänserndorf, Bahnstraße 44/1

Tel.: 02572 / 204 50 – 0

E-Mail: ksz-gdf@die-moewe.at

Bürozeiten des Sekretariats: Mo 8 – 11.30 Uhr, Di 8 – 17 Uhr,

Mi 8 – 14 Uhr, Do 8 – 15.30 Uhr

Tel. Beratung: Mo, Mi 8 -12 Uhr, Di, Do 8 – 16 Uhr

**die möwe - Kinderschutzzentrum Mödling**

2340 Mödling, Neusiedler Straße 1

Tel.: 02236 / 86 61 00

E-Mail: ksz-moe@die-moewe.at

Bürozeiten: Mo, Mi 8 – 13 Uhr, Di 8 – 12 Uhr

Tel. Beratung: Mo 10 – 12 Uhr und 13 – 15 Uhr, Di 14 – 17 Uhr, Mi 9 – 13 Uhr, Do, Fr 10 – 14 Uhr



**die möwe - Kinderschutzzentrum Neunkirchen**

2620 Neunkirchen, Bahnstraße 12

Tel.: 02635 / 666 64

E-Mail: ksz-nk@die-moewe.at

Bürozeiten des Sekretariats: Mo bis Do 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. Beratung: Mo bis Do 8 – 12 Uhr, Di 13 – 17 Uhr

**die möwe – Kinderschutzzentrum St. Pölten**

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 14/1/B1

Tel.: 02742 / 31 11 11

E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at

Tel. Beratung: Mo 9 – 14 Uhr, Di 14 – 16 Uhr, Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

## Heimhilfe

### Unterstützung und Betreuung für zu Hause

Im Alter oder bei Krankheit fallen manche Dinge des Alltags schwer. Fachgerechte Pflege und Betreuung sind die Voraussetzungen dafür, den Lebensabend in der gewohnten Umgebung verbringen zu können. Die Heimhelfer\*innen unterstützen Sie dabei.

### Heimhelfer\*innen

- erledigen kleine Einkäufe
- helfen bei der Körperpflege
- begleiten zur Ärztin oder zum Arzt
- unterstützen bei der Haushaltsführung
- besorgen Medikamente aus der Apotheke
- kümmern sich um Mahlzeiten
- sorgen sich um das Wohlbefinden

Heimhilfe erfolgt durch ausgebildete **Alten- und Heimhelfer\*innen**, Trägerorganisationen sind Volkshilfe, Caritas und Hilfswerk.

Die Ausbildung erfolgt durch die Organisationen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice bzw. dem BFI (Berufsförderungsinstitut).

**Volkshilfe Niederösterreich**

2700 Wiener Neustadt

Grazer Straße 49-51

Service-Hotline: 0676 / 8676

E-Mail: center@noe-volkshilfe.at

Internet: [www.noe-volkshilfe.at/betreuung](http://www.noe-volkshilfe.at/betreuung)

**Caritas der Diözese St. Pölten**

3100 St. Pölten,

Hasnerstraße 4

Tel.: 02742 / 844 – 0

E-Mail: [info@caritas-stpoelten.at](mailto:info@caritas-stpoelten.at)

Internet: [www.caritas-stpoelten.at](http://www.caritas-stpoelten.at)

**NÖ Hilfswerk**

3100 St. Pölten,  
Ferstlergasse 4  
Tel: 05 9249  
E-Mail: [service@noe.hilfswerk.at](mailto:service@noe.hilfswerk.at)  
[www.hilfswerk.at/niederoesterreich](http://www.hilfswerk.at/niederoesterreich)

**Caritas der Erzdiözese Wien**

1160 Wien,  
Albrechtskreithgasse 19-21  
Tel: 01 / 878 12 – 0  
E-Mail: [office@caritas-wien.at](mailto:office@caritas-wien.at)  
[www.caritas-wien.at](http://www.caritas-wien.at)

## Integrative Betriebe

Integrative Betriebe (früher: Geschützte Werkstätten) sind Einrichtungen zur Beschäftigung „**begünstigter Behinderter**“, die wegen der Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Leistungsfähigkeit vorliegt.

Ziel eines Integrativen Betriebes ist es, die Leistungsfähigkeit der begünstigten Behinderten im Hinblick auf eine Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

### Adressen der Integrativen Betriebe:

**Tagesstätte für Behinderte in St. Pölten**

Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der Landeshauptstadt St. Pölten – St. Pölten Gesellschaft m.b.H.  
3106 Spratzern (Stadt St. Pölten), Hnilickastraße 20-22  
Tel.: 02742 / 726 55  
E-Mail: [office@dietagesstaette.at](mailto:office@dietagesstaette.at)  
Internet: [www.dietagesstaette.at](http://www.dietagesstaette.at)  
Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 15.30 Uhr, Fr 7 – 12.30 Uhr

**Geschützte Werkstätte St. Pölten****Integrative Betriebe GmbH, Zentrale St. Pölten**

3151 Hart (Stadt St. Pölten), Ghegastraße 9-11  
Tel.: 02742 / 867 – 0  
E-Mail: [gw@gw-stpoelten.com](mailto:gw@gw-stpoelten.com)  
Internet: [www.gw-stpoelten.com](http://www.gw-stpoelten.com)

**Geschützte Werkstätte St. Pölten Integrative Betriebe GmbH,  
Werk 2 Gmünd**

3950 Gmünd, Hans-Czettel-Straße 4  
Tel.: 02742 / 867 – 6160

**Geschützte Werkstätte Wiener Neustadt GmbH**

2700 Wiener Neustadt, Waldschulgasse 7

Tel.: 02622 / 213 39

E-Mail: office@gwwn.at

Internet: www.gwwn.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 11.45 Uhr und 12.15 – 15.45 Uhr,

Fr 7 – 11.45 Uhr und 12.15 – 13.00 Uhr

**Wien Work - Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH, Zentrale**

1220 Wien, Sonnenallee 31

Tel.: 01 / 288 80

E-Mail: office@wienwork.at

Internet: www.wienwork.at

## Mietrechtsberatung

Alle Auskünfte betreffend Mietverträge, mit denen ein Haus oder eine Wohnung gemietet wird.

### Auskünfte:

**Verein für Konsumenteninformation (VKI)**

Beratung Wien

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81

VKI: Tel.: 01 / 588 77 – 0; EVZ: Tel.: 01 / 588 77 81

E-Mail: kundenservice@vki.at (VKI); info@europakonsument.at (EVZ)

Internet: www.vki.at; www.konsument.at (VKI); www.europakonsument.at (EVZ)

**Telefonische Beratung (VKI):**

Tel.: 01 / 588 77 – 0 (normale Gesprächsgebühren)

Mo bis Do 9 – 13 Uhr

**Persönliche Beratung (VKI):**

Ausführliche Beratungsgespräche (kostenpflichtig, 25 Euro)

Mo, Mi 9 – 18 Uhr, Di, Do, Fr 9 – 16 Uhr

Terminvereinbarung Mo – Do 8 – 16 Uhr

**Mietervereinigung Österreichs**

(Beratung nur für Mitglieder)

Landesorganisation für Niederösterreich und Burgenland

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 1A

Tel.: 02742 / 22 55 – 333

E-Mail: [niederösterreich@mietervereinigung.at](mailto:niederösterreich@mietervereinigung.at)

Internet: [www.mietervereinigung.at](http://www.mietervereinigung.at)

Telefonische Beratung: Mo bis Do 9 – 13 Uhr, Fr 9 – 12.30 Uhr

Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

**Außenstellen der Mietervereinigung in Niederösterreich**

Beratung in den Außenstellen nur nach telefonischer Vereinbarung:

02742 / 22 55 - 333 oder via Mail: [niederösterreich@mietervereinigung.at](mailto:niederösterreich@mietervereinigung.at):

3300 Amstetten, Rathausstraße 1

3502 Krems-Lerchenfeld, Hofrat-Erbenstraße 1

2340 Mödling, Hauptstraße 42a

2320 Schwechat, Sendnergasse 6

2700 Wiener Neustadt, Wienerstraße 42

**Ombudsstelle der  
Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)**

Gerade im Gesundheitsbereich kann es zu Konflikten zwischen Versicherten und Krankenversicherung kommen. Die ÖGK Landesstelle Niederösterreich hat daher eine Vermittlungsstelle geschaffen.

Bei allen Problemen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung können Sie sich an die Ombudsfrau der Österreichischen Gesundheitskasse wenden. Sie wird versuchen, alle Anliegen und Fragen rasch und unbürokratisch zu erledigen.

**ÖGK Ombudsstelle Niederösterreich**

Ombudsfrau Sabine Filzwieser (derzeit karenziert)

Ombudsmann Reinhard Köhler, MSc (Karenzvertretung)

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: 05 / 0766 – 125 011

Internet: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do zusätzlich von 13 – 15 Uhr

(nach telefonischer Voranmeldung)

## **Patientenanwalt Niederösterreich**

### **Dr. Gerald Bachinger**

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ist die zuständige Anlaufstelle für Patienten, Vertrauenspersonen von Patienten, Verantwortlicher oder Mitarbeiter in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

Zur Information und Rechtsberatung über alle Fragen zu den Patientenrechten.

Zur kostenlosen außergerichtlichen Vertretung von Patienten, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Behandlungsfehler gegeben ist.

Um Beschwerden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Lösungen anzubieten.

Es werden aber auch alle Verantwortlichen und Mitarbeiter in NÖ Gesundheits- und Sozialeinrichtungen über die Patientenrechte und über ihre praxisgerechte Umsetzung beraten.

Die Inanspruchnahme der NÖ Patientenanwaltschaft ist **kostenlos**.

#### **NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (PPA)**

Vertreten durch NÖ Patienten- und Pflegeanwalt Dr. Gerald Bachinger  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13  
Tel.: 02742 / 9005 – 155 75  
E-Mail: [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)  
Internet: [www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com)  
Beratungszeiten: Termine nach Vereinbarung

#### **Kostenlose Pflegehotline der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft:**

Beratung von Mo bis Fr 8 – 16 Uhr  
Tel.: 02742 / 9005 – 9095  
E-Mail: [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at)

## Patientenanwaltschaft Wien

### Dr. Gerhard Jelinek

Das Gesetz beauftragt die Wiener Patientenanwaltschaft mit der Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien.

#### Aufgabengebiet:

- Behandlung von Beschwerden
- Prüfung von Anregungen
- Aufklärung von Mängeln oder Missständen, sowie die Abgabe von Empfehlungen zur Abstellung derselben
- Erteilung von Auskünften, Beratung und Information über das Wiener Gesundheits- und Spitalswesen.

#### In folgenden Bereichen:

- Krankenanstalten, Pflegeheime
- Rettung und Krankenbeförderung
- Dienste im Gesundheitsbereich
- Freipraktizierende Ärzte, Dentisten
- Apotheken
- Hebammen

Die Inanspruchnahme der Wiener Patientenanwaltschaft ist **kostenlos**. Die Wiener Patientenanwaltschaft ist eine unabhängige und weisungsfreie Anlaufstelle im Wiener Gesundheits- und Spitalsbereich.

#### Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA)

Vertreten durch Pflege-, PatientInnen- und Patientenanwältin

Dr. Gerhard Jelinek

1050 Wien, Ramperstorffergasse 67

Tel.: 01 / 587 12 04

E-Mail: [post@wpa.wien.gv.at](mailto:post@wpa.wien.gv.at)

Internet: [www.patientenanwaltschaft.wien.at](http://www.patientenanwaltschaft.wien.at)

Beratungszeiten: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Kostenlose Pflegehotline: 0800 / 20 31 31

## Pflege und Betreuung in NÖ

### Pensionisten- und Pflegeheime des Landes Niederösterreich

#### Aufnahme:

In ein Pflegeheim des Landes kann jeder betagte niederösterreichische Landesbürger aufgenommen werden, sofern die persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnisse eine Betreuung in einem Heim erforderlich machen. Grundsätzlich kann sich dabei jeder selbst aussuchen, in welches Nö. Heim er will. Bei großem Andrang werden zunächst jene Bewerber berücksichtigt, die einen Pflegeplatz dringend benötigen oder die im Bezirk des jeweiligen Heimes leben.

#### Das Antragsformular:

für die Heimaufnahme liegt bei jeder Gemeinde, bei jedem Krankenhaus, bei den Bezirkshauptmannschaften, bei den Verwaltungen der Nö. Landespflegeheime und beim Amt der Nö. Landesregierung auf. Einzureichen ist es bei der **Heimgemeinde** oder direkt bei der **Sozialabteilung** der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Dazu muss ein **ärztliches Gutachten** der Hausärztin bzw. des Hausarztes bzw. der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes beigefügt werden.

#### **BESONDERS WICHTIG!**

Jeder Heimbewohner muss grundsätzlich die Verpflegungskosten in einem Nö. Landes-, Pensionisten- oder Pflegeheim selbst bezahlen, es müssen ihm aber monatlich 20 % der Pension als persönliches Taschengeld bleiben, ebenso der 13. und 14. Monatsbezug. Die Differenz zwischen 80 % der Pension und den vollen Verpflegungskosten wird vom Land und der Heimatgemeinde des Heimbewohners beigesteuert.

#### Freiwillig

Jede Aufnahme in ein Nö. Landes- Pensionisten- und Pflegeheim ist freiwillig. Niemand kann gezwungen werden, in ein Heim zu ziehen oder in einem Heim zu bleiben. Den Bewerbern ist daher zu empfehlen, in den ersten Wochen ihre alte Wohnung noch zu behalten, um sich den Rückweg nicht zu verbauen. Ebenso ist – vorausgesetzt, es gibt freie Plätze – auch eine Übersiedlung von einem Heim in ein anderes möglich.

Alle Heime verfügen über gut eingerichtete Pflegeabteilungen und in allen wirken – auch in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen – ausgebildete Pflegekräfte.

**NEU seit 1.1.2018**

Mit 1.1.2018 wurde der sog. Pflegeregress für die stationäre Pflege abgeschafft. Damit ist es seit 1.1.2018 den Bundesländern untersagt als Ersatz für die Kosten der Pflege in einem Heim auf das Vermögen der Betroffenen oder deren Angehörigen zurückzugreifen. Dies gilt auch rückwirkend.

**Amt der NÖ Landesregierung**

Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren,

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel: 02742 / 9005 – 163 78 (Heim-Info-Line) od. 163 92

E-Mail: [post.gs7@noel.gv.at](mailto:post.gs7@noel.gv.at)

Amtsstunden: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

Parteiensprechtag: Di 8 – 12 Uhr (Abteilung Landeskliniken) und nur nach vorheriger Terminvereinbarung Di 16 – 18 Uhr (Abteilung Soziales)

**Pflegehotline (Mo bis Fr 8 – 16 Uhr):**

Tel.: 02742 / 9005 – 9095

E-Mail: [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at)

Internet: <https://www.noel.gv.at/noel/Pflege/Pflegehotline.html>

**Tagespflege**

Alle Landespflegeheime und die meisten Vertragsheime bieten als neue Serviceleistung die integrierte Tagespflege an. In der Zeit von 8 bis 16 Uhr, von Montag bis Freitag.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Tagespflege ist der Hauptwohnsitz in Niederösterreich sowie der Bezug von Pflegegeld.

Die verrechenbaren Kosten der Tagespflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die NÖ Landespflegeheime festgelegten Tarif. Der Tarif wird jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung angepasst.

Für die Inanspruchnahme der Tagespflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld einen Kostenbeitrag leisten. Ein Zuschuss durch die Sozialhilfe ist möglich.



## Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, die von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben.

Kurzzeitpflege soll pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich und der Bezug von Pflegegeld. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegeeinrichtung ist mit 6 Wochen pro Jahr begrenzt.

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege muss der/die Hilfe Suchende aus seinem Einkommen 1/30 von 80 % seines monatlichen Einkommens sowie 1/30 des Pflegegeldes als Kostenbeitrag für jeden Tag bezahlen.

## Adressen der Pensionisten- und Pflegeheime in Niederösterreich

Übersicht der NÖ Pflege- und Betreuungszentren):

[www.noebetreuungscentren.at](http://www.noebetreuungscentren.at)

### Bezirk Amstetten

#### NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Amstetten

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3300 Amstetten, Stefan-Fadinger-Straße 32

Tel.: 07472 / 621 03

E-Mail: [pbz.amstetten@noe-lga.at](mailto:pbz.amstetten@noe-lga.at)

Internet: [www.pbz-amstetten.at](http://www.pbz-amstetten.at)

#### NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3362 Mauer bei Amstetten, Kaiserweg 1

Tel.: 07475 / 9000

E-Mail: [pbz.mauer@noe-lga.at](mailto:pbz.mauer@noe-lga.at)

Internet: [www.pbz-mauer.at](http://www.pbz-mauer.at)

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Peter/Au**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3352 St. Peter/Au, Steyrer Straße 1

Tel.: 07477 / 421 02

E-Mail: pbz.stpeter@noe-lga.at

Internet: www.pbz-stpeter.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3340 Waidhofen/Ybbs, Im Vogelsang 9

Tel.: 07442 / 552 27

E-Mail: pbz.waidhofenybbs@noe-lga.at

Internet: www.pbz-waidhofenybbs.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3313 Wallsee (Gemeinde Wallsee-Sindelburg), Ardagger Straße 12

Tel.: 07433 / 2241

E-Mail: pbz.wallsee@noe-lga.at

Internet: www.pbz-wallsee.at

**Pflegeheim Petra Pum**

Privatheim

Träger: Petra Pum

4300 St. Valentin, Langenharter Straße 74

Tel.: 07435 / 526 52

E-Mail: office@pflegeheim-pum.at

Internet: www.pflegeheim-pum.at

**Privatpflegeheim Margot**

Privatheim

Träger: Margot Hiegelsberger

4300 St. Valentin, Fasanweg 6

Tel.: 07435 / 544 01 oder 0664 / 325 89 23

E-Mail: pflegeheim.margot@aon.at

Internet: www.privatpflegeheim-margot.at

**Seniorenzentrum Liese Prokop der Stadt Haag**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Seniorenzentrum Stadt Haag GmbH  
3350 Haag, Elisabethstraße 1  
Tel.: 07434 / 442 40  
E-Mail: office@seniorenzentrum-haag.at  
Internet: www.seniorenzentrum-haag.at

**Bezirk Baden:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ Träger: Land NÖ  
2540 Bad Vöslau, Sooßer Straße 25  
Tel.: 02252 / 753 91  
E-Mail: pbz.badvoeslau@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-badvoeslau.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Baden**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
2500 Baden, Wimmergasse 19  
Tel.: 02252 / 848 01  
E-Mail: pbz.baden@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-baden.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 8  
Tel.: 02672 / 885 90  
E-Mail: pbz.berndorf@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-berndorf.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Pottendorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
2486 Pottendorf, Esterhazystraße 27  
Tel.: 02623 / 752 15  
E-Mail: pbz.pottendorf@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-pottendorf.at

**Pflegeraum Mayerling**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Pflegeraum Mayerling GmbH  
2534 Mayerling 4 (Gemeinde Alland)  
Tel.: 02258 / 762 12 – 900  
E-Mail: office@pflegeraum.com  
Internet: www.pflegeraum.com

**Pflegewohnhaus Casa Marienheim**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH  
2500 Baden, Schimmergasse 1-3  
Tel.: 02252 / 433 93  
E-Mail: pflege.marienheim.baden@casa.or.at  
Internet: www.casa.or.at

**Senecura Sozialzentrum Traiskirchen**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Senecura Sozialzentrum Traiskirchen GmbH  
2514 Traiskirchen, Hochmühlstraße 10  
Tel.: 02252 / 50 84 30  
E-Mail: traiskirchen@senecura.at  
Internet: <https://traiskirchen.senecura.at>

**Seniorenresidenz Bad Vöslau**

Privatheim  
Träger: Seniorenresidenz Bad Vöslau Betriebs GmbH  
2540 Bad Vöslau, Florastraße 1-5  
Tel.: 02252 / 755 55  
E-Mail: info@residenzbadvoeslau.at  
Internet: www.residenzbadvoeslau.at

**Seniorenzentrum St. Corona am Schöpfl**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: STC Seniorenzentrum Betriebsgesellschaft m.b.H.  
2572 St. Corona (Gemeinde Altenmarkt an der Triesting), Schöpfl 110  
Tel.: 02673 / 8291  
E-Mail: office@pflegehotel.at  
Internet: www.pflegehotel.at

**Bezirk Bruck/Leitha:****Marienheim Bruck/Leitha – Pflegeheim des Instituts Österreichischer Orden**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Marienheim Betriebsges.m.b.H

2460 Bruck/Leitha, Marienheimgasse 3

Tel.: 02162 / 634 01

E-Mail: [verwaltung@marienheim-bruckleitha.at](mailto:verwaltung@marienheim-bruckleitha.at)

Internet: [www.marienheim-bruckleitha.at](http://www.marienheim-bruckleitha.at)

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainburg/Donau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2410 Hainburg/Donau, Hofmeisterstraße 70b

Tel.: 02165 / 656 56

E-Mail: [pbz.hainburg@noe-lga.at](mailto:pbz.hainburg@noe-lga.at)

Internet: [www.pbz-hainburg.at](http://www.pbz-hainburg.at)

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Himberg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2325 Himberg, Laurentiusgasse 1

Tel.: 02235 / 862 88

E-Mail: [pbz.himberg@noe-lga.at](mailto:pbz.himberg@noe-lga.at)

Internet: [www.pbz-himberg.at](http://www.pbz-himberg.at)

**Pflegezentrum Maria Lanzendorf**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Pflegezentrum Maria Lanzendorf BKS Betriebs GmbH

2326 Maria-Lanzendorf, Hauptstraße 25

Tel.: 02235 / 420 00 - 23

E-Mail: [ml.office@adcura.at](mailto:ml.office@adcura.at)

Internet: <https://adcura.at/maria-lanzendorf/>

**Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat**

Privatheim

Träger: Stadtgemeinde Schwechat

2320 Schwechat, Altkettenhofer Straße 5

Tel.: 01 / 706 3505 – 901 oder 903

E-Mail: [w.paar@schwechat.gv.at](mailto:w.paar@schwechat.gv.at)

Internet: [www.schwechat.gv.at/Seniorenzentrum](http://www.schwechat.gv.at/Seniorenzentrum)

Information/Tageszentrum: Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

**Seniorenzentrum Fischamend**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Gemeinnützige HUMANOCARE Seniorenbetreuung

Betriebsgesellschaft m.b.H.

2401 Fischamend, Hainburger Straße 17-19

Tel.: 02232 / 789 78

E-Mail: office@seniorenzentrum-fischamend.at

Internet: www.seniorenzentrum-fischamend.at, www.humanocare.at

**Bezirk Gänserndorf:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gänserndorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2230 Gänserndorf, Wiesengasse 17

Tel.: 02282 / 2595

E-Mail: pbz.gaenserndorf@noe-lga.at

Internet: www.pbz-gaenserndorf.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Orth/Donau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2304 Orth/Donau, Zwenge 3

Tel.: 02212 / 3140

E-Mail: pbz.orth@noe-lga.at

Internet: www.pbz-orth.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zistersdorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2225 Zistersdorf, Beethovengasse 8

Tel.: 02532 / 2205

E-Mail: pbz.zistersdorf@noe-lga.at

Internet: www.pbz-zistersdorf.at

**Bezirk Gmünd:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Litschau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3874 Litschau, Wiener Straße 9

Tel.: 02865 / 212 75

E-Mail: pbz.litschau@noe-lga.at

Internet: www.pbz-litschau.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Schrems**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3943 Schrems, Gärtnerestraße 2

Tel.: 02853 / 772 25

E-Mail: pbz.schrems@noe-lga.at

Internet: www.pbz-schrems.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Weitra**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3970 Weitra, Zwettler Straße 1

Tel.: 02856 / 2275

E-Mail: pbz.weitra@noe-lga.at

Internet: www.pbz-weitra.at

**Bezirk Hollabrunn:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hollabrunn**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2020 Hollabrunn, Rapfstraße 12

Tel.: 02952 / 2375

E-Mail: pbz.hollabrunn@noe-lga.at

Internet: www.pbz-hollabrunn.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Retz**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2070 Retz, Jahnstraße 8

Tel.: 02942 / 2248

E-Mail: pbz.retz@noe-lga.at

Internet: www.pbz-retz.at

**Bezirk Horn:****Haus der Barmherzigkeit – Stephansheim**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH

3580 Horn, Kieselbreitengasse 18

Tel.: 02982 / 2647

E-Mail: stephansheim@hb.at

Internet: www.hb.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Eggenburg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2

Tel.: 02984 / 4174

E-Mail: pbz.eggenburg@noe-lga.at

Internet: www.pbz-eggenburg.at

**Bezirk Korneuburg:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Korneuburg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2100 Korneuburg, Im Augustinergarten 1

Tel.: 02262 / 729 15

E-Mail: pbz.korneuburg@noe-lga.at

Internet: www.pbz-korneuburg.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Stockerau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2000 Stockerau, Roter Hof 5

Tel.: 02266 / 639 45

E-Mail: pbz.stockerau@noe-lga.at

Internet: www.pbz-stockerau.at

**Pflegeheim der Stadt Stockerau**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Stadtgemeinde Stockerau

2000 Stockerau, Landstraße 16

Tel.: 02266 / 695 – 3900

E-Mail: pflegeheim@stockerau.gv.at

Internet: www.pflegeheim-stockerau.at

**Bezirk Krems:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mautern**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3512 Mautern an der Donau, Schubertstraße 4 Tel.: 02732 / 829 02

E-Mail: pbz.mautern@noe-lga.at

Internet: www.pbz-mautern.at



**Pflegezentrum Langenlois**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Pflegezentrum Langenlois GmbH  
3550 Langenlois, Dechantstraße 19  
Tel.: 02734 / 771 81  
E-Mail: [office@pflegezentrum-langenlois.at](mailto:office@pflegezentrum-langenlois.at)  
Internet: [www.pflegezentrum-langenlois.at](http://www.pflegezentrum-langenlois.at)

**SeneCura Sozialzentrum Krems - Haus Brunnkirchen**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: SeneCura Sozialzentrum Krems PflegeheimbetriebsgmbH  
Haus Brunnkirchen  
3506 Brunnkirchen (Stadt Krems), Jägerweg 5  
Tel.: 02739 / 2247  
E-Mail: [brunnkirchen@senecura.at](mailto:brunnkirchen@senecura.at)  
Internet: <https://krems-haus-brunnkirchen.senecura.at/>

**SeneCura Sozialzentrum Krems - Haus Dr. Thorwesten**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: SeneCura Sozialzentrum Krems PflegeheimbetriebsgmbH  
Haus Dr. Thorwesten  
3500 Krems, Alauntalstraße 80  
Tel.: 02732 / 865 96  
E-Mail: [krems@senecura.at](mailto:krems@senecura.at)  
Internet: <https://krems-haus-dr-thorwesten.senecura.at/>

**Bezirk Lilienfeld:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3170 Hainfeld, Bräuhausgasse 13a  
Tel.: 02764 / 7553  
E-Mail: [pbz.hainfeld@noe-lga.at](mailto:pbz.hainfeld@noe-lga.at)  
Internet: [www.pbz-hainfeld.at](http://www.pbz-hainfeld.at)

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Türrnitz**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3184 Türrnitz, Unterer Markt 15  
Tel.: 02769 / 8290  
E-Mail: [pbz.tuernitz@noe-lga.at](mailto:pbz.tuernitz@noe-lga.at)  
Internet: [www.pbz-tuernitz.at](http://www.pbz-tuernitz.at)

Pflegeheim Dr. Hauser GmbH  
Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Pflegeheim Dr. Hauser GmbH  
3153 Eschenau, Rotheau 19  
Tel.: 02762 / 681 78  
E-Mail: office@pflegeheim-drhauser.at  
Internet: www.pflegeheim-drhauser.at

**Bezirk Melk:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mank**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3240 Mank, Friedhofweg 1  
Tel.: 02755 / 2287  
E-Mail: pbz.mank@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-mank.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Melk**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3390 Melk, Dorfnerstraße 34-36  
Tel.: 02757 / 526 80  
E-Mail: pbz.melk@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-melk.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Ybbs/Donau**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3370 Ybbs/Donau, Klosterhofstraße 9  
Tel.: 07412 / 524 40  
E-Mail: pbz.ybbs@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-ybbs.at

**PflegeOase Oberegging**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Angela Weiterer  
3254 Bergland, Oberegging 15  
Tel.: 07412 / 542 92 oder 0664 / 912 07 70  
E-Mail: office@pflegeoase.at  
Internet: www.pflegeoase.at

**Pflegezentrum Yspertal**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Pflegezentrum Yspertal GmbH  
3683 Yspertal, Altenmarktstraße 4  
Tel.: 07415 / 614 20  
E-Mail: office@pflegezentrum-yspताल.at  
Internet: www.pflegezentrum-yspताल.at

**SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn PflegeheimbetriebsgmbH  
3380 Pöchlarn, Nibelungenstraße 4  
Tel.: 02757 / 486 66  
E-Mail: poechlarn@senecura.at  
Internet: https://poechlarn.senecura.at

**Bezirk Mistelbach:****Haus der Barmherzigkeit – Urbanusheim**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH  
2170 Poysdorf, Laaer Straße 102  
Tel.: 02552 / 208 11  
E-Mail: poysdorf@hb.at Internet: www.hb.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Laa/Thaya**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
2136 Laa/Thaya, Gärtnerstraße 33  
Tel.: 02522 / 2228  
E-Mail: pbz.laa@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-laa.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mistelbach**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 69-71  
Tel.: 02572 / 2402  
E-Mail: pbz.mistelbach@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-mistelbach.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wolkersdorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2120 Wolkersdorf, Withalmstraße 7

Tel.: 02245 / 2322

E-Mail: pbz.wolkersdorf@noe-lga.at

Internet: www.pbz-wolkersdorf.at

**Bezirk Mödling:****Alten- und Pflegeheim Haus Elisabeth**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Alpen- und Pflegeheim GmbH Laxenburg

2361 Laxenburg, Johannesplatz 5-6

Tel.: 02236 / 715 01

E-Mail: office@laxenburg.kreuzschwestern.at

Internet: <http://laxenburg.kreuzschwestern.at/>

**Caritas Pflege Haus St. Bernadette**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Caritas der Erzdiözese Wien

2384 Breitenfurt bei Wien, Hauptstraße 128

Tel.: 02239 / 2306

E-Mail: haus-st-bernadette@caritas-wien.at

Internet: <https://www.caritas-pflege.at/haus-st-bernadette/>

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2340 Mödling, Grenzgasse 70

Tel.: 02236 / 243 34

E-Mail: pbz.moedling@noe-lga.at

Internet: www.pbz-moedling.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Perchtoldsdorf

**Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ**

Träger: Land NÖ

2380 Perchtoldsdorf, Elisabethstraße 30

Tel.: 01 / 869 83 61

E-Mail: pbz.perchtoldsdorf@noe-lga.at

Internet: www.pbz-perchtoldsdorf.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Vösendorf**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2331 Vösendorf, Jordanstraße 96

Tel.: 01 / 699 18 40 – 747 103

E-Mail: pbz.voesendorf@noe-lga.at

Internet: www.pbz-voesendorf.at

**Pflegewohnhaus Casa Guntramsdorf**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH

2353 Guntramsdorf, Neudorferstraße 2

Tel.: 02236 / 506 190

E-Mail: pflege.guntramsdorf@casa.or.at

Internet: www.casa.or.at

**Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: WPK Pflege- und Rehabilitationszentrum GmbH & Co Zentrum Liechtenstein KG

2344 Maria Enzersdorf, Am Hausberg 1

Tel.: 02236 / 892 900

E-Mail: liechtenstein@wpk.at

Internet: www.schlossliechtenstein.at, www.wpk.at

**Bezirk Neunkirchen:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gloggnitz**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2640 Gloggnitz, Wiener Straße 32-34

Tel.: 02662 / 423 03

E-Mail: pbz.gloggnitz@noe-lga.at

Internet: www.pbz-gloggnitz.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Neunkirchen**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2620 Neunkirchen, Ferdinand-Raimund-Weg 3a

Tel.: 02635 / 716 60

E-Mail: pbz.neunkirchen@noe-lga.at

Internet: www.pbz-neunkirchen.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheiblingkirchen**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2831 Scheiblingkirchen (Gemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg),

Altenheimstraße 99

Tel.: 02629 / 2381

E-Mail: pbz.scheiblingkirchen@noe-lga.at

Internet: [www.pbz-scheiblingkirchen.at](http://www.pbz-scheiblingkirchen.at)

**SeneCura Sozialzentrum Ternitz**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen GmbH

2630 Ternitz, Kreuzäckergasse 11

Tel.: 02630 / 901 89

E-Mail: [ternitz@senecura.at](mailto:ternitz@senecura.at)

Internet: <https://ternitz.senecura.at>

**SeneCura Sozialzentrum Wiener Alpen in Kirchberg am Wechsel**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Region Wiener Alpen GmbH

2880 Kirchberg am Wechsel, Markt 390

Tel.: 02641 / 600 78

E-Mail: [kirchbergamwechsel@senecura.at](mailto:kirchbergamwechsel@senecura.at)

Internet: <https://kirchberg-am-wechsel.senecura.at>

**Seniorenwohnhaus Waldpension**

(ab April 2023 ÖJAB-Wohnheim Waldpension)

Privatheim

Träger: Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen

Österreichs (ab April 2023 Waldpension BetriebsgmbH,

Österreichische JungArbeiterBewegung/ÖJAB)

2840 Hohegg (Gemeinde Grimmenstein), Prof. Robert-Vogel-Straße 1

Tel.: 02644 / 8551

E-Mail: [waldpension@hilfsgemeinschaft.at](mailto:waldpension@hilfsgemeinschaft.at), [office@oejab.at](mailto:office@oejab.at)

Internet: [www.waldpension.at](http://www.waldpension.at)

**Seniorenresidenz Haus Stefanie**

Privatheim

Träger: Seniorenresidenz Haus Stefanie gemeinnützige GmbH

2680 Semmering, Bahnhofstraße 23

Tel.: 02664 / 2308

E-Mail: [info@haus-stefanie.at](mailto:info@haus-stefanie.at)

Internet: [www.haus-stefanie.at](http://www.haus-stefanie.at)

**Bezirk St. Pölten:****Caritas Haus St. Elisabeth**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Caritas der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 46

Tel.: 02742 / 257 122 – 211 oder 0676 / 838 447 031

E-Mail: michaela.schipper-schauer@caritas-stpoelten.at

Internet: www.hauselisabeth.caritas-stpoelten.at

**Haus der Barmherzigkeit – Clementinum**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Haus der Barmherzigkeit NÖ. Pflegeheime GmbH

3062 Paltram 12 (Gemeinde Kirchstetten)

Tel.: 02743 / 8208

E-Mail: clementinum.Sekretariat@hb.at

Internet: www.hb.at

**Haus St. Louise – Pflegehaus der Barmherzigen Schwestern**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Barmherzige Schwestern Pflege GmbH

3034 Maria Anzbach, Ludowikaweg 1

Tel.: 02772 / 524 94 – 4000

E-Mail: stlouise@bhs.or.at

Internet: www.bhs.or.at

**Marienheim Gablitz**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser Provinz Österreich KÖR

3003 Gablitz, Hauersteigstraße 51

Tel.: 02231 / 637 - 31

E-Mail: info@pflegeheime-gablitz.at

Internet: www.marienheim-gablitz.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Herzogenburg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3130 Herzogenburg, Schillerring 7

Tel.: 02782 / 833 60

E-Mail: pbz.herzogenburg@noe-lga.at

Internet: www.pbz-herzogenburg.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3100 St. Pölten, Hermann-Gmeiner-Gasse 4  
Tel.: 02742 / 226 66  
E-Mail: pbz.stpoelten@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-stpoelten.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ  
Träger: Land NÖ  
3150 Wilhelmsburg, Mühlgasse 14  
Tel.: 02746 / 6033  
E-Mail: pbz.wilhelmsburg@noe-lga.at  
Internet: www.pbz-wilhelmsburg.at

**Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Pflegeheim Alexander Beer GmbH & Co KG  
3040 Neulengbach, Garnisonstraße 25  
Tel.: 02772 / 523 43  
E-Mail: office@pflegeheim-beer.at  
Internet: www.pflegeheim-beer.com

**Pflegewohnhaus Casa Kirchberg/Rabenstein**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Casa Leben im Alter gemeinnützige GmbH  
3204 Kirchberg an der Pielach, Soisstraße 8  
Tel.: 02722 / 203 46  
E-Mail: pflege.kirchberg@casa.or.at  
Internet: www.casa.or.at

**Pflegezentrum Pottenbrunn**

Vertragsheim des Landes NÖ  
Träger: Pottenbrunner Pflegezentrum Vasko GmbH  
3140 Pottenbrunn (Stadt St. Pölten), Beifußweg 19  
Tel.: 02742 / 422 25  
E-Mail: office@pz-pottenbrunn.at  
Internet: www.pz-pottenbrunn.at



**SeneCura Sozialzentrum Pressbaum**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Pressbaum PflegeheimbetriebsgmbH

3031 Pressbaum, Sanatoriumstraße 6

Tel.: 02233 / 521 31

E-Mail: [pressbaum@senecura.at](mailto:pressbaum@senecura.at)Internet: <https://pressbaum.senecura.at>**SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf HeimbetriebsgmbH

3002 Purkersdorf, Bahnhofstraße 2

Tel.: 02231 / 654 48

E-Mail: [purkersdorf@senecura.at](mailto:purkersdorf@senecura.at)Internet: <https://purkersdorf.senecura.at>**Senioren:wohnheim Stadtwald der Stadt St. Pölten**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Magistrat der Stadt St. Pölten

3100 St. Pölten, Goethestraße 23a

Tel.: 02742 / 731 82

E-Mail: [office@stadtwald.at](mailto:office@stadtwald.at)Internet: [www.stadtwald.at](http://www.stadtwald.at)**Seniorenzentrum Hoffmannpark**

Privatheim

Träger: Seniorenzentrum Hoffmannpark gemeinnützige Gesellschaft mbH

3002 Purkersdorf, Wiener Straße 64-66

Tel.: 02231 / 615 10

E-Mail: [verwaltung@hoffmannpark.at](mailto:verwaltung@hoffmannpark.at)Internet: [www.hoffmannpark.at](http://www.hoffmannpark.at)**Bezirk Scheibbs:****Gästehaus Veronika Vertragsheim des Landes NÖ**

Träger: Pflegeheim Selner GmbH

3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarn Straße 21

Tel.: 07489 / 3000 – 1

E-Mail: [gaestehaus.veronika@aon.at](mailto:gaestehaus.veronika@aon.at)Internet: [www.gaestehaus-veronika.at](http://www.gaestehaus-veronika.at)

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheibbs**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3270 Scheibbs, Gaminger Straße 51

Tel.: 07482 / 423 25

E-Mail: pbz.scheibbs@noe-lga.at

Internet: www.pbz-scheibbs.at

**Bezirk Tulln:**

**Barmherzige Brüder – Pflegen Betreuen Wohnen Kritzensdorf**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Konvent der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf

3420 Kritzensdorf (Gemeinde Klosterneuburg), Hauptstraße 20

Tel.: 02243 / 460 – 0

E-Mail: verwaltung@bbkritz.at

Internet: www.bbkritz.at, www.barmherzige-brueder.at

**Caritas Pflegewohnhaus St. Leopold**

Träger: Caritas der Erzdiözese Wien

3400 Weidling (Stadt Klosterneuburg), Brandmayerstraße 50

Tel.: 02243 / 358 11 - 5180

E-Mail: haus-st-leopold@caritas-wien.at

Internet: www.caritas-pflege.at/haus-st-leopold/

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Klosterneuburg**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3400 Klosterneuburg, Dietrichsteingasse 16

Tel.: 02243 / 227 70

E-Mail: pbz.klosterneuburg@noe-lga.at

Internet: www.pbz-klosterneuburg.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tulln**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3430 Tulln, Frauenhofner Straße 54

Tel.: 02272 / 650 00

E-Mail: pbz.tulln@noe-lga.at

Internet: www.pbz-tulln.at

**SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth HeimebetriebsgmbH

3484 Grafenwörth, Hofgarten 1

Tel.: 02738 / 770 66

E-Mail: grafenwoerth@senecura.at

Internet: <https://grafenwoerth.senecura.at>**SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: SeneCura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling BetriebsgmbH

3454 Sitzenberg-Reidling, Getreidegasse 1

Tel.: 02276 / 211 49

E-Mail: sitzenberg-reidling@senecura.at

Internet: <https://sitzenberg-reidling.senecura.at/>**Bezirk Waidhofen/Thaya:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3820 Raabs/Thaya, Thayatalplatz 1

Tel.: 02846 / 7293

E-Mail: pbz.raabs@noe-lga.at

Internet: [www.pbz-raabs.at](http://www.pbz-raabs.at)**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3830 Waidhofen/Thaya, Heubachstraße 6

Tel.: 02842 / 524 21

E-Mail: pbz.waidhofenthaya@noe-lga.at

Internet: [www.pbz-waidhofenthaya.at](http://www.pbz-waidhofenthaya.at)**Bezirk Wiener Neustadt:****Caritas Pflege Haus Johannes der Täufer**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Caritas der Erzdiözese Wien

2860 Kirchsschlag, Dr. Bruno-Schimetschek-Platz 1

Tel.: 02646 / 270 74

E-Mail: pflegezentrum.bw@caritas-wien.at

Internet: [www.caritas-pflege.at/haus-johannes-der-taeufer/](http://www.caritas-pflege.at/haus-johannes-der-taeufer/)

**Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Mater Salvatoris Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim GmbH

2823 Brunn bei Pitten (Gemeinde Bad Erlach), Salvatorallee 36

Tel.: 02627 / 822 72

E-Mail: office@mater-salvatoris.at

Internet: www.mater-salvatoris.at, www.salvatorianerinnen.at

**Haus der Barmherzigkeit – Traude Dierdorf Stadtheim**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Stadtheim Betriebs-GmbH

2700 Wiener Neustadt, Lazarettgasse 5

Tel.: 02622 / 898 20

E-Mail: stadtheim@hb.at Internet: www.hb.at

**Lissi Care Matzendorf**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: ACP-WN Lissi Care GmbH

2751 Matzendorf (Gemeinde Matzendorf-Hölles), Badener Straße 85

Tel.: 0664 / 751 291 26

E-Mail: office@lissicare.at

Internet: www.lissicare.at

**Marienhof Wiener Neustadt**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Marienhof Wohngemeinschaften GmbH

2700 Wiener Neustadt, Komarigasse 8

Tel.: 02622 / 272 36

E-Mail: verwaltung@marienhof.care

Internet: www.marienhof.care

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gutenstein**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2770 Gutenstein, Vorderbruck 38

Tel.: 02634 / 7273

E-Mail: pbz.gutenstein@noe-lga.at

Internet: www.pbz-gutenstein.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wiener Neustadt**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2700 Wiener Neustadt, Liese-Prokop-Weg 3

Tel.: 02622 / 278 95

E-Mail: pbz.wrneustadt@noe-lga.at

Internet: www.pbz-wrneustadt.at

**Pflegehaus Wiener Neustadt West**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Arbeiter-Samariter-Bund (ASBÖ) / Gut umsorgt GmbH

2700 Wiener Neustadt, Waxriegelgasse 1b

Tel.: 02622 / 248 41 oder 0664 / 963 76 22

E-Mail: stephan.puschnig@samariterbund.net

Internet: www.samariterbund.net/pflege-und-betreuung/wohnen/pflegeheim

**Senioren pension Bad Schönau**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Senioren pension Bad Schönau GmbH

2853 Bad Schönau, Kurhausstraße 24

Tel.: 02646 / 8391

E-Mail: senioren pension@aon.at

Internet: www.senioren pension.at

**Senioren pension Waldheim**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Kern & Riegler GesmbH

7202 Bad Sauerbrunn, Lichtenwörth 74a

Tel.: 02625 / 322 84

E-Mail: info@senioren pension-waldheim.org

Internet: www.senioren pension-waldheim.org

**Bezirk Zwettl:****NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Zwettl**

Pflege- und Betreuungszentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3910 Zwettl, Propstei 44

Tel.: 02822 / 515 65

E-Mail: pbz.zwettl@noe-lga.at

Internet: www.pbz-zwettl.at

**Seniorenzentrum St. Martin**

Vertragsheim des Landes NÖ

Träger: Zwettler Bürgerstiftung 3910 Zwettl, Martini-Platzl 1

Tel.: 02822 / 525 98

E-Mail: office@stmartin.zwettl.at

Internet: www.stmartin.zwettl.at

Information: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Do zusätzlich 13 – 16 Uhr

**Pflege- und Förderzentren für Menschen mit Behinderungen:****NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf**

Pflege- und Förderzentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1

Tel.: 01 / 869 01 27

E-Mail: pfz.perchtoldsdorf@noe-lga.at

Internet: www.pfz-perchtoldsdorf.at

**NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs**

Pflege- und Förderzentrum, Land NÖ

Träger: Land NÖ

3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81

Tel.: 07442 / 555 11

E-Mail: pfz.waidhofenybbs@noe-lga.at

Internet: www.pfz-waidhofenybbs.at

**Team Service für Bürgerinnen und Bürger**

(vormals Pflgetelefon)

0800 / 201 611 - unter dieser Telefonnummer können sich alle Menschen, die Angehörige pflegen oder in anderer Form mit Fragen von Pflege befasst sind, gebührenfrei informieren und beraten lassen. Das Service für Bürgerinnen und Bürger informiert zu wichtigen Fragen in Zusammenhang mit Pflege. Das kann einerseits sozialrechtliche Angelegenheiten der Pflegevorsorge betreffen, andererseits kann man sich über Betreuungsmöglichkeiten zu Hause, Kurzzeitpflege und stationäre Weiterpflege informieren. Beratung wird aber auch zu Hilfsmittel, Heilbehelfe und Wohnungsadaptierungen sowie über Kursangebote für Angehörige und Selbsthilfegruppen geboten.

**Häufig gestellte Fragen sind:**

- Wer kann Pflegegeld bekommen?
- Wie wird das Pflegegeld beantragt?
- Wo bekommt man Heimhilfe?
- Welche Alternativen gibt es zur Pflege zu Hause?
- Wo gibt es Möglichkeiten der Kurzzeitpflege?
- Welche versicherungsrechtliche Absicherung gibt es für pflegende Angehörige?

Tel.: 0800 / 201 611, Mo bis Fr 8 – 16 Uhr

E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Internet: www.sozialministerium.at

**Psychosozialer Dienst**

Psychosoziale Beratung ist die Beratung von psychisch kranken, suchtabhängigen und suchtgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden.

**Psychosozialer Dienst des Landes NÖ****Psychosoziale Zentren GmbH**

E-Mail: office@psz.co.at, Internet: www.psz.co.at

**PSD Baden**

2500 Baden

Grabengasse 28-30

Tel.: 02252 / 896 96

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo-Fr 9 – 11 Uhr, Mo-Do 14 – 16 Uhr

E-Mail: psd.2500@psz.co.at

**das PsychoSOZIALE Zentrum**

2500 Baden

Valeriestraße 10

Tel.: 02252 / 861 17 – 260,

Mobil: 0676 / 919 45 97

Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

Mail: psz@kolpingbaden.at

**PSD Bruck/Leitha**

2460 Bruck/Leitha

Wiener Gasse 3/Stiege B/2. DG

Tel.: 02162 / 639 12

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo bis Do 9- 11 Uhr, Do 15 – 17 Uhr

E-Mail: psd.2460@psz.co.at

**Club Bruck/Leitha**

2460 Bruck/Leitha

Wiener Gasse 3/Stiege B

Tel.: 02162 / 639 12

Mail: club.2460@psz.co.at

**PSD Gänserndorf**

2230 Gänserndorf  
Hauptstraße 32  
Tel.: 02282 / 8733  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 9 – 11 Uhr, Di & Do 14 – 16 Uhr  
E-Mail: psd.2230@psz.co.at

**PSD Hollabrunn**

2020 Hollabrunn  
Kühschelmgasse 5  
Tel.: 02952 / 306 60-110  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo bis Fr 10-12 Uhr, Do 14 – 15 Uhr  
E-Mail: psd.2020@psz.co.at

**PSD Klosterneuburg**

3400 Klosterneuburg  
Hundskehle 21/5  
Tel.: 02243 / 352 01  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo bis Fr 10-12 Uhr, Mo & Do 13 – 15 Uhr  
E-Mail: psd.3400@psz.co.at

**PSD Mistelbach**

2130 Mistelbach  
Hauptplatz 7-8/1. Stock  
Tel.: 02572 / 4233 – 42  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 9 – 11 Uhr, Di & Do 14 – 16 Uhr  
E-Mail: psd.2130@psz.co.at

**PSD Mödling**

2340 Mödling  
Bahnhofplatz 1A/1. Stock/Top 3  
Tel.: 02236 / 313 12  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 9 – 12 Uhr, Mo-Do 14 – 16 Uhr  
E-Mail: psd.2340@psz.co.at

**Club Andiamo**

2230 Gänserndorf  
Hauptstraße 32  
Tel.: 02282 / 8733  
Mail: club.2230@psz.co.at

**Club Villa**

2020 Hollabrunn  
Kühschelmgasse 5  
Tel.: 02952 / 306 60-310  
Mail: club.2020@psz.co.at

**Club Klosterneuburg**

3400 Klosterneuburg  
Wilhelm-Lebsaft-Gasse 2a/1  
Tel.: 02243 / 287 11  
Mail: club.3400@psz.co.at

**Club vis a vis**

2130 Mistelbach  
Hauptplatz 7-8  
Tel.: 02572 / 4233 - 42  
Mail: club.2130@psz.co.at

**Club Aktiv**

2340 Mödling  
Neusiedler Str. 52/20  
Tel.: 02236 / 865 847  
Mail: club.2340@psz.co.at



**PSD Neunkirchen**

2620 Neunkirchen  
Wiener Straße 23  
Tel.: 02635 / 626 87  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Di 13 – 15 Uhr  
E-Mail: psd.2620@psz.co.at

**PSD Schwechat**

2320 Schwechat  
Wiener Straße 1/6  
Tel.: 01 / 707 31 57  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo bis Do 10 – 12 Uhr, Mo 13 – 15 Uhr  
E-Mail: psd.2320@psz.co.at

**PSD Stockerau**

2000 Stockerau  
Bahnhofstraße 16  
Tel.: 02266 / 639 14-100  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo bis Fr 10 – 12 Uhr, Di 15 – 17 Uhr  
E-Mail: psd.2000@psz.co.at

**PSD Tulln**

3430 Tulln  
Dr. Sigmund Freud Weg 3  
Tel.: 02272 / 651 88  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 9 – 11 Uhr, Mo & Mi 13 – 15 Uhr  
E-Mail: psd.3430@psz.co.at

**PSD Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt  
Walthergasse 6  
Tel.: 02622 / 237 05  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 9 – 12 Uhr, Di & Mi 13 -15 Uhr  
E-Mail: psd.2700@psz.co.at

**Club Neunkirchen**

2620 Neunkirchen  
Wiener Straße 23  
Tel.: 02635 / 626 87 - 18  
Mail: club.2620@psz.co.at

**Club Schwechat**

2320 Schwechat  
Wiener Straße 1/6  
Tel.: 01 / 707 31 57 - 57  
Mail: club.2320@psz.co.at

**Club Treffpunkt**

2000 Stockerau  
Kochplatz 3/2  
Tel.: 0699 / 166 185 80  
Mail: club.2000@psz.co.at

**Club Tulln**

3430 Tulln  
Dr. Sigmund Freud Weg 3  
Tel.: 02272 / 651 88 - 31  
Mail: club.3430@psz.co.at

**Psychosoziales Zentrum**

Wiener Neustadt (Clubs 1 - 3)  
2700 Wiener Neustadt  
Grazerstraße 52 (im Hof)  
Tel.: 02622 / 287 88  
Club 1: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr  
Club 2: Mo bis Do 12 – 16 Uhr,  
Fr 8 – 12 Uhr  
Club 3: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr  
E-Mail:  
clubs\_wr.neustadt@caritas-wien.at

**PsychoSozialer Dienst der Caritas NÖ (PSD)**

<https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-psychischen-erkrankungen/beratungsangebote/psychosozialer-dienst>

**Zentrale St. Pölten**

3100 St. Pölten

Hasnerstraße 4

Tel.: 02742 / 844 - 0

E-Mail: [info@caritas-stpoelten.at](mailto:info@caritas-stpoelten.at)

Internet: [www.caritas-stpoelten.at](http://www.caritas-stpoelten.at)

Club Aktiv

3100 St. Pölten

Brunngasse 23

Tel.: 0676 / 838 445 30

**PSD-Regionalbüro für die Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs und Waidhofen/Ybbs (Region Mostviertel)**

3300 Amstetten, Hauptplatz 37

Tel.: 07472 / 655 44

E-Mail: [psd.mostviertel@caritas-stpoelten.at](mailto:psd.mostviertel@caritas-stpoelten.at)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

**PSD-Regionalbüro für die Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya und Zwettl (Region Waldviertel)**

3910 Zwettl, Landstraße 29

Tel.: 02822 / 535 12

E-Mail: [psd.waldviertel@caritas-stpoelten.at](mailto:psd.waldviertel@caritas-stpoelten.at)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr

**PSD-Regionalbüro für die Bezirke Krems, Lilienfeld und St. Pölten (Region Zentralraum)**

3100 St. Pölten, Brunngasse 23

Tel.: 02742 / 710 00

E-Mail: [psd.zentralraum@caritas-stpoelten.at](mailto:psd.zentralraum@caritas-stpoelten.at)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 9 - 12 Uhr

**Suchtberatung St. Pölten**

Zentrale Suchtberatung der Caritas

3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4

Tel.: 02742 / 844 502

E-Mail: [suchtberatung@caritas-stpoelten.at](mailto:suchtberatung@caritas-stpoelten.at)

**PSD-Beratungsstelle Amstetten**

3300 Amstetten, Hauptplatz 37

Sprechstunde: Di 14 - 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Gmünd**

3950 Gmünd, Pestalozzigasse 3

Sprechstunde: Do 9 - 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Horn**

3580 Horn, Bahnstraße 5

Sprechstunde: Mi 11 - 12 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Krems**

3500 Krems, Bahnzeile 1 (Eingang Bahnhofplatz 4)

Sprechstunde: Di 14 - 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Lilienfeld**

3180 Lilienfeld, Liese-Prokop-Straße 14, 2. Obergeschoss

Sprechstunde: Di 10 - 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Melk**

3390 Melk, Stadtgraben 10

Sprechstunde: Do 10 - 11.30 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Scheibbs**

3270 Scheibbs, Kapuzinerplatz 1

Sprechstunde: Do 11 - 12 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle St. Pölten**

3100 St. Pölten, Brunngasse 23, 1. Obergeschoss

Sprechstunde: Di 14 - 16 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle St. Valentin**

4300 St. Valentin, Schubertviertel 10

Sprechstunde: Mi 12 - 14 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstr. 18

Sprechstunde: Di 9 - 10 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Waidhofen/Ybbs**

3340 Waidhofen/Ybbs, Mühlstraße 14

Sprechstunde: Di 10 - 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

**PSD-Beratungsstelle Zwettl**

3900 Zwettl, Landstraße 29

Sprechstunde: Do 9 - 11 Uhr (keine Anmeldung erforderlich)

## Erwachsenenvertretung

Mit 1. Juli 2018 ist das neue Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) in Kraft getreten. Es stellt Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt.

Je nachdem, wie eingeschränkt die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person mit psychischer Erkrankung oder Beeinträchtigung ist, sieht das Gesetz vier Möglichkeiten der Vertretung vor:

Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder Mensch im Vorhinein festlegen, wer ihn im Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll.

Mit einer gewählten Erwachsenenvertretung kann eine Person mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit eine Vertreterin/einen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten wählen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen das Wesen einer Vollmacht in Grundzügen verstehen und sich danach verhalten können. Eine gewählte Erwachsenenvertretung kann man in einem Anwaltsbüro oder Notariat oder auch beim VertretungsNetz errichten und registrieren lassen.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung: Bei fehlender Entscheidungsfähigkeit können Menschen mit psychischer Erkrankung oder Beeinträchtigung von einem oder einer Angehörigen gesetzlich vertreten werden. Der Kreis der nahen Angehörigen, die eine solche Vertretung übernehmen können, umfasst Eltern, Kinder, (Ehe-)Partner, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Neffen und Nichten.

Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer erwachsenen Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung eingeschränkt ist, kann sie keine Vorsorgevollmacht mehr erstellen. Für diesen Fall gibt es aber die Möglichkeit, eine sogenannte Erwachsenenvertreter-Verfügung zu errichten. Hier kann man für die Zukunft festlegen, dass eine bestimmte Person die gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung übernehmen oder nicht übernehmen darf. Die Erwachsenenvertreter-Verfügung kann beim VertretungsNetz erstellt und registriert werden.

## Übergangsbestimmungen - Was passiert mit bestehenden Sachwalterschaften?

Alle Sachwalterschaften wurden automatisch in gerichtliche Erwachsenenvertretungen umgewandelt. Bis zum 1.1.2024 müssen alle automatisch übergeleiteten Sachwalterschaften überprüft werden, ob sie noch benötigt werden, oder ob es Alternativen dazu gibt.

Für alle Menschen, die vor dem 1.7.2018 unter Sachwalterschaft standen, gilt bis 30.06.2019 ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt. Das heißt, bei Rechtsgeschäften oder Verfahrenshandlungen ist nach wie vor eine Zustimmung des/der gerichtlichen Erwachsenenvertreter\*in einzuholen.

Vertretene Personen können die Aufhebung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung oder des Genehmigungsvorbehaltes beantragen. Auch der Umstieg auf eine andere Vertretungsform (gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung) kann vorbereitet werden.

### **NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz**

Internet: [www.noelv.at](http://www.noelv.at)

#### **Vereinszentrale:**

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, 2. Stock

Tel: 02742 / 771 75

E-Mail: [erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at), [bewohnerververtretung-am@noelv.at](mailto:bewohnerververtretung-am@noelv.at)

#### **Geschäftsstelle Amstetten**

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel.: 07472 / 653 80

E-Mail: [erwachsenenvertretung-am@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-am@noelv.at), [bewohnerververtretung-am@noelv.at](mailto:bewohnerververtretung-am@noelv.at)

#### **Geschäftsstelle Mödling**

2340 Mödling, Wienerstraße 2, Stiege 2, 2. Stock

Tel.: 02236 / 488 82

E-Mail: [erwachsenenvertretung-md@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-md@noelv.at), [bewohnerververtretung-md@noelv.at](mailto:bewohnerververtretung-md@noelv.at)

#### **Geschäftsstelle Persenbeug**

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel.: 07412 / 556 80

E-Mail: [erwachsenenvertretung-pb@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-pb@noelv.at)

**Geschäftsstelle St. Pölten**

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, Stiege 2, 3. Stock

Tel.: 02742 / 361 630

E-Mail: erwachsenenvertretung-sp@noelv.at, bewohnerververtretung-sp@noelv.at

**Geschäftsstelle Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 1, E05-T1

Tel.: 02622 / 267 38

E-Mail: erwachsenenvertretung-wn@noelv.at, bewohnerververtretung-wn@noelv.at

**Geschäftsstelle Zwettl**

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel.: 02822 / 542 58

E-Mail: erwachsenenvertretung-zw@noelv.at, bewohnerververtretung-zw@noelv.at

**Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,  
Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung****Vereinszentrale, Zentrum Rennweg**

1030 Wien, Ungargasse 66/2/3. Obergeschoss

Tel.: 01 / 330 46 00

E-Mail: verein@vertretungsnetz.at

Internet: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

**Erwachsenenvertretung****Regionale Standorte**

2020 Hollabrunn, Bahnstraße 32

Tel.: 02952 / 501 59

E-Mail: [hollabrunn.ev@vertretungsnetz.at](mailto:hollabrunn.ev@vertretungsnetz.at)

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr

Regionaler Standort für Tulln:

1200 Wien, Forsthausgasse 16-20

Tel.: 01 / 904 73 20

E-Mail: [tulln-wien.ev@vertretungsnetz.at](mailto:tulln-wien.ev@vertretungsnetz.at)

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Do zusätzlich 13 – 15 Uhr

2120 Wolkersdorf, Wienerstraße 12

Tel.: 02242 / 220 10

E-Mail: [wolkersdorf.ev@vertretungsnetz.at](mailto:wolkersdorf.ev@vertretungsnetz.at)

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Fr 9 – 12 Uhr, Mi zusätzlich 13 – 15 Uhr

**VertretungsNetz – Patientenanzwaltschaft**

Internet: [www.patientenanzwalt.at](http://www.patientenanzwalt.at)

**Kontakt für Niederösterreich-Ost:**

E-Mail: [rita.gaensbacher@vertretungsnetz.at](mailto:rita.gaensbacher@vertretungsnetz.at)

**Kontakt für Niederösterreich-West:**

E-Mail: [walter.pronegg@vertretungsnetz.at](mailto:walter.pronegg@vertretungsnetz.at)

**Landeskllinikum Mostviertel Amstetten-Mauer**

3362 Mauer bei Amstetten, Hausmeninger Straße 221

Tel.: 07475 / 530 21

E-Mail: [mauer-amstetten.pan@vertretungsnetz.at](mailto:mauer-amstetten.pan@vertretungsnetz.at)

**Landeskllinikum Thermenregion Baden**

2500 Baden, Waltersdorfer Straße 75

Tel.: 02252 / 25 46 21

E-Mail: [baden.pan@vertretungsnetz.at](mailto:baden.pan@vertretungsnetz.at)

**Landeskllinikum Thermenregion Baden, Nebenstelle Hinterbrühl**

Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8

Tel.: 0676 / 83308 – 2154

E-Mail: [hinterbruehl.pan@vertretungsnetz.at](mailto:hinterbruehl.pan@vertretungsnetz.at)

**Landeskllinikum Thermenregion Neunkirchen**

Sozialpsychiatrische Abteilung

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 19

Tel.: 02635 / 901 25

E-Mail: [neunkirchen.pan@vertretungsnetz.at](mailto:neunkirchen.pan@vertretungsnetz.at)

**Landeskllinikum Waldviertel Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Moritz-Schadekgasse 31

Tel.: 02842 / 204 98

E-Mail: [waidhofen.pan@vertretungsnetz.at](mailto:waidhofen.pan@vertretungsnetz.at)

**Landeskllinikum Weinviertel Hollabrunn**

Sozialpsychiatrische Abteilung

2020 Hollabrunn, Robert Löfflerstraße 20

Tel.: 02952 / 208 92 10

E-Mail: [hollabrunn.pan@vertretungsnetz.at](mailto:hollabrunn.pan@vertretungsnetz.at)

**Therapiezentrum Ybbs**

3370 Ybbs, Persenbeugerstraße 1-3, Zimmer 9

Tel.: 07412 / 587 57

E-Mail: ybbs.pan@vertretungsnetz.at

**Universitätsklinikum Tulln**

3430 Tulln, Alter Ziegelweg 10

Tel.: 02272 / 618 99

E-Mail: donauklinikum.pan@vertretungsnetz.at

## Schuldnerberatung

Kostenlose

- rechtliche,
- finanzielle und
- sozialpädagogische Beratung

für private Personen und Familien mit Schuldenproblemen.

Gemeinsam mit den Betroffenen wird ein Überblick über die Gesamtverschuldung und deren Beschaffenheit sowie **Lösungsvorschläge** erarbeitet.

Es kann aber

- keine finanzielle Unterstützung gewährt werden,
- keine Kredite vermittelt werden
- ohne die Mitarbeit der Betroffenen nichts erreichen werden!

### Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH

Internet: [www.sbnoe.at](http://www.sbnoe.at)

**Zentrale und Beratungsstelle St. Pölten**

3100 St. Pölten, Schulring 21, 2. Stock, Top 201

Tel.: 02742 / 355 420

E-Mail: [st.poelten@sbnoe.at](mailto:st.poelten@sbnoe.at)

**Beratungsstelle Amstetten**

3300 Amstetten, Arthur-Krupp-Straße 1

Tel.: 07472 / 671 38

E-Mail: [amstetten@sbnoe.at](mailto:amstetten@sbnoe.at)



**Beratungsstelle Hollabrunn**

2020 Hollabrunn, Theodor Körner-Gasse 3, 2. Stock, Top 5

Tel.: 02952 / 204 31

E-Mail: hollabrunn@sbnoe.at

**Beratungsstelle Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Mittlere Gasse 23, Top 4

Tel.: 02622 / 848 55

E-Mail: wr.neustadt@sbnoe.at

**Beratungsstelle Zwettl**

3910 Zwettl, Landstraße 52

Tel.: 02822 / 570 36

E-Mail: zwettl@sbnoe.at

**Fonds Soziales Wien - Schuldnerberatung Wien**

1030 Wien, Döblerhofstraße 9, 1. Stock

Tel.: 01 / 24524 – 60 100

E-Mail: schuldnerberatung@fsw.at

Internet: [www.schuldnerberatung-wien.at](http://www.schuldnerberatung-wien.at), [www.fsw.at](http://www.fsw.at)

Telefonische Auskünfte: Mo bis Fr 8 – 15:30 Uhr

SMS-Terminvereinbarung (außerhalb der Auskunftszeiten): 0664 / 398 32 87

## Soziale Dienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse Einzelner oder Gruppen von Hilfe Suchenden.

### Auskunft:

**Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Soziales und Generationenförderung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14

Tel.: 02742 / 9005 – 16341 oder 16342

E-Mail: [post.gs5@noel.gv.at](mailto:post.gs5@noel.gv.at)

Internet: [www.noel.gv.at/](http://www.noel.gv.at/)

**Caritas der Diözese St. Pölten**

3100 St. Pölten, Hasnerstraße 4

Tel. : 02742 / 844 – 0

E-Mail: [info@caritas-stpoelten.at](mailto:info@caritas-stpoelten.at)

Internet: [www.caritas-stpoelten.at](http://www.caritas-stpoelten.at)

**Caritas der Erzdiözese Wien**

1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

Tel.: 01 / 878 12 – 0

E-Mail: [office@caritas-wien.at](mailto:office@caritas-wien.at)

Internet: [www.caritas-wien.at](http://www.caritas-wien.at)

**NÖ Hilfswerk**

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Tel.: 02742 / 249 – 0 oder 906 00 (Service-Hotline)

E-Mail: [service@noe.hilfswerk.at](mailto:service@noe.hilfswerk.at)

Internet: <http://noe.hilfswerk.at>

**Volkshilfe Niederösterreich – SERVICE MENSCH GmbH**

2700 Wiener Neustadt, Grazer Str. 49-51

Tel: 02622 / 822 00 – 6510 oder 0676 / 8676 (Info-Hotline)

E-Mail: [center@noe-volkshilfe.at](mailto:center@noe-volkshilfe.at)

Internet: [www.noe-volkshilfe.at](http://www.noe-volkshilfe.at)

## Tagesheimstätten

Tagesheimstätten sind Werkstätten für behinderte Menschen, die nach der Schulzeit wegen ihrer Behinderung gar nicht oder nicht sofort am freien Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Hier wird eine breite Palette von Produkten hergestellt, die den Fähigkeiten der Behinderten entgegenkommen, wie Korbwaren, Keramiken, Teppiche, Wachs- und Textilerzeugnisse, Schnitzereien, usw. Nach Maßgabe des Einlangens von Aufträgen werden aber auch Produkte für die Wirtschaft, z.B. für die Spielwaren- und Elektroindustrie, hergestellt.

Ziel der Tagesheimstätten ist es, den behinderten Menschen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu bieten, sie sozial zu integrieren und durch gezieltes Arbeitstraining so weit zu fördern, dass eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt möglich ist.

Während der Zeit des Aufenthaltes in der Tagesheimstätte wird ein Taschengeld bezahlt.

Rechtsträger der Tagesheimstätten sind private Vereine, wie Elternvereine, Lebenshilfe NÖ oder Caritas. Unterhaltspflichtige Angehörige haben einen ihren Einkommens- und Familienverhältnissen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten.

**Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH –  
Integrationswerkstätte Ternitz**

2630 Ternitz, Lobengasse 22

Tel.: 02630 / 365 11

E-Mail: office@behinderten-integration.at,

Internet: www.behinderten-integration.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7.45 – 16 Uhr, Fr 7.45 – 14 Uhr

**Caritas der Erzdiözese Wien - Tagesstätten**Internet: [https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/  
menschen-mit-behinderung/tagesstaetten](https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderung/tagesstaetten)**Caritas Tagesstätte Bauernhof Unternalb**

2070 Unternalb (Gemeinde Retz), Kirchfeldstraße 63

Tel.: 02942 / 3270

E-Mail: unternalb@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Krumbach**

2851 Krumbach, Am Pfarrbach 2

Tel.: 02647 / 425 58

E-Mail: peter.rotheneder@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Laa**

2136 Laa/Thaya, Sonnenweg 12

Tel.: 02522 / 843 77

E-Mail: laa@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Laa - Kräuter-Café**

2136 Laa/Thaya, Stadtplatz 61

Tel.: 0664 / 889 17 194

E-Mail: kraeutercafe@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Lanzendorf**

2326 Lanzendorf, Obere Hauptstraße 35-37

Tel.: 02235 / 477 31

E-Mail: lanzendorf@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Mühlbach**3473 Mühlbach am Mannhartsberg (Gemeinde Hohenwarth-Mühlbach),  
Schlossstraße 3

Tel.: 02957 / 522

E-Mail: muehlbach@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte OBENauf in Unternalb**

2070 Unternalb (Gemeinde Retz), Kirchefeldstraße 63

Tel.: 02942 / 201 15

E-Mail: info@obenauf.cc

**Caritas Tagesstätte Rannersdorf**

2320 Rannersdorf (Stadt Schwechat), Papierfabrikgasse 3

Tel.: 0720 / 108 011

E-Mail: rannersdorf@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Retz**

2070 Retz, Fladnitzerstraße 44-46

Tel.: 02942 / 2340

E-Mail: retz@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Liese-Prokop-Weg 1

Tel.: 02622 / 811 55

E-Mail: tst\_wrn@caritas-wien.at

**Caritas Tagesstätte Ziersdorf**

3710 Ziersdorf, Hornerstraße 38

Tel.: 0664 / 889 52 763

E-Mail: ziersdorf@caritas-wien.at

**Verein Behindertenhilfe, Bezirk Korneuburg**

**Tagesstätte Oberrohrbach**

2105 Oberrohrbach (Gemeinde Leobendorf), Hofstraße 3

Tel.: 0664 / 850 97 00

E-Mail: oberrohrbach-wrk@behindertenhilfe.at

Internet: www.behindertenhilfe.at

**Verein Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg**

**Tagesstätte Stockerau**

2000 Stockerau, Theodor-Stefsky-Gasse 26

Tel.: 0664 / 850 97 31 - 34

E-Mail: stockerau-th@behindertenhilfe.at

**Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg, Tagesstätte St. Martin**

3400 Klosterneuburg, Albrechtstraße 103

Tel.: 02243 / 260 34

E-Mail: ths.st.martin@speed.at

Internet: www.tagesstaette.st-martin.or.at

## Werkstätten

### Caritas der Diözese St. Pölten - Werkstätten

Internet: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderungen/arbeiten/werkstaetten>

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

### Caritas Werkstätte Braunegg

3650 Pöggstall, Braunegg 28

Tel.: 02758 / 3355 oder 0676 / 838 44 443

E-Mail: [wst.braunegg@caritas-stpoelten.at](mailto:wst.braunegg@caritas-stpoelten.at)

### Caritas Werkstätte Furth-Palt

3511 Palt (Gemeinde Furth bei Göttweig), Ziestelweg 3

Tel.: 02732 / 750 56 oder 0676 / 838 44 452

E-Mail: [wst.furth@caritas-stpoelten.at](mailto:wst.furth@caritas-stpoelten.at)

### Caritas Werkstätte Gars am Kamp

3571 Gars am Kamp, Schillerstraße 163, Top 3-4

Tel.: 02985 / 307 30 oder 0676 / 838 44 428

E-Mail: [wst.gars@caritas-stpoelten.at](mailto:wst.gars@caritas-stpoelten.at)

### Caritas Werkstätte Gföhl

3542 Gföhl, Feldgasse 13

Tel.: 02716 / 8430 oder 0676 / 838 44 438

E-Mail: [wst.gfoehl@caritas-stpoelten.at](mailto:wst.gfoehl@caritas-stpoelten.at)

### Caritas Werkstätte Horn

3580 Horn, Spitalgasse 10a

Tel.: 02982 / 2850 oder 0676 / 838 44 444

E-Mail: [wst.horn@caritas-stpoelten.at](mailto:wst.horn@caritas-stpoelten.at)

### Caritas Werkstätte Krems

3500 Krems, Sankt-Paul-Gasse 12

Tel.: 02732 / 875 26 oder 0676 / 838 44 437

E-Mail: [karin.kolb@caritas-stpoelten.at](mailto:karin.kolb@caritas-stpoelten.at)

### Caritas Werkstätte Lilienfeld

3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 28

Tel.: 02762 / 536 66 oder 0676 / 838 44 448

E-Mail: [wst.lilienfeld@caritas-stpoelten.at](mailto:wst.lilienfeld@caritas-stpoelten.at)

**Caritas Werkstätte Loosdorf**

3382 Loosdorf, Mozartstraße 24  
Tel.: 02754 / 203 77 oder 0676 / 838 44 447  
E-Mail: wst.loosdorf@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte Mank**

3240 Mank, Gewerbestraße 5  
Tel.: 02755 / 208 58 oder 0676 / 838 447 559  
E-Mail: wst.mank@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte Ober-Grafendorf**

3200 Ober-Grafendorf, Mariazeller Straße 53  
Tel.: 02742 / 675 87 oder 0676 / 838 44 446  
E-Mail: wst.obergrafendorf@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte Schrems**

3943 Schrems, Pfarrgasse 3  
Tel.: 02853 / 766 56 oder 0676 / 838 44 441  
E-Mail: wst.schrems@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte St. Christophen**

3051 St. Christophen (Gemeinde Neulengbach), Konrad-Rauhle-G. 3  
Tel.: 02772 / 543 32 oder 0664 / 838 44 413  
E-Mail: wst.christophen@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte St. Leonhard am Forst**

3243 St. Leonhard am Forst, Loosdorfer Straße 15a  
Tel.: 02756 / 2500 oder 0676 / 838 44 442  
E-Mail: wst.leonhard@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte Tulln**

3430 Tulln, Alter Ziegelweg 65  
Tel.: 02272 / 646 92 oder 0676 / 838 44 445  
E-Mail: wst.tulln@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 18  
Tel.: 02842 / 524 88 oder 0676 / 838 44 481  
E-Mail: wst.waidhofen@caritas-stpoelten.at

**Caritas Werkstätte Zwettl**

3910 Zwettl, Landstraße 2  
Tel.: 02822 / 531 90 oder 0676 / 838 44 439  
E-Mail: wst.zwettl@caritas-stpoelten.at

## Lebenshilfe NÖ - Werkstätten

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Aschbach

3361 Aschbach-Markt, Neufeld 5a

Tel.: 07476 / 777 56

E-Mail: wks.aschbach@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baden Mariengasse

2500 Baden, Mariengasse 1

Tel.: 02252 / 893 45

E-Mail: wks.baden@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baden Gutenbrunner Straße

2500 Baden, Gutenbrunner Straße 12

Tel.: 0664 / 808 444 110

E-Mail: wks.baden2@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Bad Vöslau

2540 Bad Vöslau, Roseggerstraße 7

Tel.: 02252 / 710 01

E-Mail: wks.badvoeslau@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Baumgarten

2295 Baumgarten 67 (Gemeinde Weiden an der March)

Tel.: 02284 / 2906

E-Mail: wks.baumgarten@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Berndorf „Ilse Fischer“

2560 Berndorf, Leobersdorfer Straße 60

Tel.: 02672 / 824 89

E-Mail: wks.berndorf@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Parkbadstraße 4

Tel.: 02162 / 624 75

E-Mail: wks.bruck@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Gumpoldskirchen

2352 Gumpoldskirchen, Am Kanal 8-10 (Areal Firma Klinger)

Tel.: 02252 / 630 41

E-Mail: wks.gumpoldskirchen@noe.lebenshilfe.at

### Lebenshilfe NÖ Werkstätte Haag

3350 Haag, Steyrerstraße 57

Tel.: 07434 / 430 60

E-Mail: wks.haag@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Hiesbach**

3365 Hiesbach 96 (Gemeinde Allhartsberg)

Tel.: 07448 / 3154

E-Mail: wks.hiesbach@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Kemmelbach**

3373 Kemmelbach (Gemeinde Neumarkt an der Ybbs), Hauptstraße 36

Tel.: 07412 / 520 90

E-Mail: wks.kemmelbach@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Matzen**

2243 Matzen (Gemeinde Matzen-Raggendorf), Reyersdorfer Str. 1

Tel.: 02289 / 2659

E-Mail: wks.matzen@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Merkenstetten**

3251 Purgstall an der Erlauf, Stock 17

Tel.: 07489 / 8993

E-Mail: wks.merkenstetten@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Mödling**

2340 Mödling, Untere Bachgasse 7

Tel.: 02236 / 226 68

E-Mail: wks.moedling@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Oberwöbling**

3124 Oberwöbling (Gemeinde Wöbling), St. Pöltnerstraße 2

Tel.: 02786 / 3181

E-Mail: wks.oberwoelbling@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Öhling „Naturhof“**

3362 Öhling, Gatternfeld 1

Tel.: 0664 / 8842 3032

E-Mail: wks.oehling@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Paudorf**

3508 Paudorf, Hellerhofweg 8

Tel.: 02736 / 201 57

E-Mail: wks.paudorf@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Pischelsdorf**

2434 Pischelsdorf (Gemeinde Götzendorf), Hauptstraße 61

Tel.: 02169 / 2181

E-Mail: wks.pischelsdorf@noe.lebenshilfe.at



**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Poyerhaus**

2351 Wiener Neudorf, Hauptstraße 58

Tel.: 02236 / 677 539

E-Mail: wks.poyerhaus@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Puchberg**

2734 Puchberg am Schneeberg, Neunkirchner Straße 35

Tel.: 02636 / 2347

E-Mail: wks.puchberg@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Rogatsboden**

3251 Purgstall an der Erlauf, Rogatsboden 29

Tel.: 07482 / 422 75

E-Mail: wks.rogatsboden@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Rogatsboden „die kuchl“**

3251 Purgstall an der Erlauf, Rogatsboden 17

Tel.: 07482 / 434 49

E-Mail: wks.rogatsbodenkueche@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Scheibbser Keramik**

3270 Scheibbs, Rutesheimer Straße 2

Tel.: 07482 / 423 34

E-Mail: wks.scheibbsserkeramik@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Seidenberg**

3361 Aschbach Markt, Seidenberg 1

Tel.: 07478 / 201 68

E-Mail: wks.seidenberg@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Sollenau**

2601 Sollenau, Böhler 203

Tel.: 02628 / 482 51 – 2118

E-Mail: wks.sollenau@noe.lebenshilfe.at

**Gärtnerei:**

Tel.: 02628 / 482 51 - 2120

E-Mail: gaertnerei.sollenau@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Weigelsdorf**

2483 Weigelsdorf (Gemeinde Ebreichsdorf), Lebenshilfeweg 1

Tel.: 02254 / 729 41

E-Mail: wks.weigelsdorf@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Willendorf**

2732 Willendorf, Neunkirchnerstraße 10

Tel.: 02620 / 356 65

E-Mail: wks.willendorf@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Wiener Neustadt „Atelier“**

2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 14

Tel.: 02622 / 266 17 2106

E-Mail: wks.wrneustadt.atelier@noe.lebenshilfe.at

**Lebenshilfe NÖ Werkstätte Wiener Neustadt „Innenstadt“**

2700 Wr. Neustadt, Herzog Leopold Straße 15

Tel.: 02622 / 299 61 2135

E-Mail: wks.wrneustadtinnen@noe.lebenshilfe.at

**Österreichisches Kolpingwerk Werkstätte Mistelbach**

2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 21

Tel.: 02572 / 367 48

E-Mail: wh-ws.miba@kolping.at

Internet: www.kolping.at

**Österreichisches Kolpingwerk Werkstätte Poysdorf**

2170 Poysdorf, Kolpingstraße 7

Tel.: 02552 / 2600

E-Mail: werkstaette.poysdorf@kolping.at

Internet: www.poysdorf.kolping.at/

**Verein Verantwortung und Kompetenz  
für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)**

Tageszentrum Wiener Neustadt für Menschen mit Behinderungen

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 31

Tel.: 02622 / 218 22

E-Mail: tageszentrum@vkkj.at

Internet: www.vkkj.at

Betriebszeiten: Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

**Tagesstätte für Behinderte in St. Pölten**

Tagesheimstätte St. Pölten Gesellschaft m.b.H.

3106 Spratzern (Stadt St. Pölten), Hnilickastraße 20-22

Tel.: 02742 / 726 55

E-Mail: office@dietagesstaette.at Internet: www.dietagesstaette.at

Öffnungszeiten: Mo bis Do 7 – 15.30 Uhr, Fr 7 – 12.30 Uhr

## Tagesmütter

### Welche Voraussetzung muss eine Tagesmutter erfüllen?

Tagesmütter müssen die Volljährigkeit erreicht, sollen aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem muss die Gewähr gegeben sein, dass die Pflege der Kinder durch berufliche oder nebenberufliche Tätigkeiten nicht beeinträchtigt ist. Eine Tagesmutter muss mindestens ein eigenes Kind haben. In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Die Tagesmutter muss im Besitz einer Pflegestellenbewilligung der Bezirkshauptmannschaft sein. Die Tagesmutter hat ein Einführungsseminar zur Thematik „Tagesmutter-Pflegekind-Kindes-Eltern“ zu absolvieren.

### Welche Kinder können betreut werden?

In der Regel sollten Kinder erst ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagesmutter in Pflege genommen werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres und nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres in Pflege genommen werden.

### Wie lauten die Bedingungen für eine Vereinbarung?

Zwischen Kindeseltern und Tagesmutter ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Bei aufrechter Ehe müssen beide Elternteile die Einwilligung zur Pflege ihres Kindes durch eine Tagesmutter geben. Bei allein stehenden Elternteilen ist nur die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Das Land NÖ schließt für alle von den Organisationen bekannt gegebenen Tagesmütter eine Haftpflicht- und für alle betreuten Kinder eine Unfallversicherung ab. Die Kindeseltern haben in jedem Fall einen **Pflegebeitrag** zu leisten. Dieser richtet sich nach dem monatlichen Familiennettoeinkommen einschließlich Familienbeihilfe usw. In besonderen Härtefällen können zusätzlich Abzüge von Nettoeinkommen (Wohnbaubelastung, Kreditbelastung, Scheidungskosten, usw.) berücksichtigt werden.

### Wie erfolgt die Verrechnung mit der Tagesmutter?

Bei genügender Betreuungszeit (derzeit 200 Stunden monatlich) kann eine Anstellung als Tagesmutter erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Betreuung auf Grund einer so genannten „freien Vereinbarung“.

**Auskunft:****Caritas der Diözese St. Pölten**

Tagesmütter „Mobile Mamis“ – Zentrale:

3100 St. Pölten, Schulgasse 10

Tel.: 02742 / 841 – 662

E-Mail: [tagesmuetter@caritas-stpoelten.at](mailto:tagesmuetter@caritas-stpoelten.at)

Internet: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/kinder-familie/tagesmuetter-mobile-mamis/>

**Caritas der Diözese St. Pölten – Tagesmütter „Mobile Mamis“ –  
Regionalstellen in Niederösterreich****Regionalstelle Amstetten**

3300 Amstetten, Südtiroler Straße 1

Tel.: 0676 / 838 44 691

E-Mail: [irene.pichler-bindreiter@caritas-stpoelten.at](mailto:irene.pichler-bindreiter@caritas-stpoelten.at)

**Regionalstelle Krems & St. Pölten**

3100 St. Pölten, Schulgasse 10

Tel.: 0676 / 838 44 674

E-Mail: [hermine.mayr@stpoelten.caritas.at](mailto:hermine.mayr@stpoelten.caritas.at)

**Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten**

3100 St. Pölten, Schreinerergasse 1

Tel.: 02742 / 354 203

E-Mail: [info-noe@familie.at](mailto:info-noe@familie.at)

Internet: [www.familie.at](http://www.familie.at)

Bürozeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**NÖ Hilfswerk**

3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Tel.: 02742 / 249 - 1502, Infoline: 02742 / 906 00

E-Mail: [Elisabeth.Lukaseder-Rizzo@noe.hilfswerk.at](mailto:Elisabeth.Lukaseder-Rizzo@noe.hilfswerk.at)

Internet: <https://www.hilfswerk.at/niederoesterreich/familie-beratung/kinder/kinderbetreuung/mobile-tagesmuetter-und-tagesvaeter/>

**Volkshilfe Niederösterreich**

2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 49-51

Tel.: 02622 / 82200 6436

E-Mail: [michaela.kreuzer@noe-volkshilfe.at](mailto:michaela.kreuzer@noe-volkshilfe.at)

Internet: <https://www.noe-volkshilfe.at/kids/kinderbetreuung/tagesmuetter-vaeter/>

## Verfahrenshilfe

Darunter versteht man die kostenlose Beistellung eines Rechtsanwaltes in einem zivilgerichtlichen (also auch arbeits- oder sozialrechtlichen) Verfahren oder für die Verteidigung in einem Strafverfahren. Diese Verfahrenshilfe wird dann gewährt, wenn man dieses Verfahren ohne Beeinträchtigung des eigenen notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, allerdings darf die Rechtsvertretung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

### Anträge:

bei jedem Zivil- oder Strafgericht, das in erster Instanz für die Durchführung des betreffenden Zivil- oder Strafverfahrens zuständig ist oder beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragssteller seinen Wohnsitz hat. Das Bezirksgericht hat auch die entsprechenden Formblätter auflegen. Diesem Formblatt muss ein so genanntes Vermögensbekenntnis angeschlossen werden.

### **BESONDERS WICHTIG!**

Die Verfahrenshilfe befreit die unterliegende Partei nicht, dem obsiegenden Gegner die Kosten zu ersetzen.

Siehe Adressen Bezirksgerichte

## Volksanwaltschaft

Sie können sich an die Volksanwaltschaft wenden, wenn Sie glauben, von einem Missstand in der Verwaltung betroffen zu sein und keine andere Möglichkeit haben, „Ihr Recht zu bekommen“. In ein anhängiges Verfahren darf die Volksanwaltschaft nicht eingreifen, sie prüft aber Verfahrensverzögerungen.

Sie können sich schriftlich an die Volksanwaltschaft wenden oder persönlich bei einem Volksanwalt vorsprechen.

Wenn Sie persönlich mit einem Volksanwalt sprechen wollen, rufen Sie die Volksanwaltschaft an und vereinbaren Sie einen Vorsprachetermin. Sie können sich auch durch eine mit einer Vollmacht (ohne Stempelmarke) ausgestattete Person vertreten lassen.

**Volksanwaltschaft**

1015 Wien, Singerstraße 17 (Postfach 20)

Tel.: 01 / 515 05 – 0

E-Mail: [post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)

Internet: <https://volksanwaltschaft.gv.at>

**Kostenlose Servicenummer: 0800 223 223 (werktags von 8 – 16 Uhr)**

Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern, die für sechs Jahre vom Nationalrat gewählt werden (eine zweite Amtszeit ist möglich). Derzeit sind Gaby Schwarz (seit 11. Juli 2022, Vorgänger Werner Amon, MBA), Mag. Bernhard Achitz und Dr. Walter Rosenkranz die Mitglieder der Volksanwaltschaft. Sie wurden vom Nationalrat für die Amtsperiode vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2025 gewählt.

**Mag. Bernhard Achitz**

Tel.: 01 / 515 05 – 111, E-Mail: [vaa@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:vaa@volksanwaltschaft.gv.at)

**Auf Bundesebene zuständig für:**

Soziales (Kranken- Pensions- und Unfallversicherung), Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Arbeit, Familie und Jugend, GIS, Verkehrsinfrastruktur (Bahn und Post)

**Auf Landesebene zuständig für:**

Soziales, Gesundheitsverwaltung, Kinder und Jugendhilfe, Tierschutz, Veterinärwesen, Dienstrecht Landesbedienstete, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung

**Dr. Walter Rosenkranz**

Tel.: 01 / 515 05 – 121, E-Mail: [walter.rosenkranz@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:walter.rosenkranz@volksanwaltschaft.gv.at)

**Auf Bundesebene zuständig für:**

Inneres (Polizei, Fremden- und Asylrecht), Gewerbe- und Betriebsanlagen, Straßenverkehr (Autobahnen und Schnellstraßen), Führerschein und Kraftfahrzeugwesen, Schulen und Universitäten, Kunst, Kultur und Denkmalschutz, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft

**Auf Landesebene zuständig für:**

Straßenverkehr, Staatsbürgerschaft, Abgaben und Förderungen, Kindergärten, Naturschutz u. Agrarangelegenheiten

**Gaby Schwarz**

Tel.: 01 / 515 05 – 131, E-Mail: post@volksanwaltschaft.gv.at

**Auf Bundesebene zuständig für:**

Steuern und Gebühren, Verfahrensdauer Gerichte, Verfahrensdauer Staatsanwaltschaften, Strafvollzug, Landesverteidigung, europäische und internationale Angelegenheiten

**Auf Landesebene zuständig für:**

Gemeindeverwaltung, alle kommunalen Angelegenheiten (Raumordnung, Bau-recht, Wohn- und Siedlungswesen), Landes- und Gemeindestraßen, Friedhofs-verwaltung

**VEREIN WOHNEN**

Der Verein Wohnen wurde 1990 gegründet und hat zum Ziel, Menschen in Wohnungslosigkeit bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zu unterstützen.

**NÖ Erstberatung**

- Fachberatung zum Thema Wohnen
- zur Abklärung des Hilfebedarfs
- bei der Erarbeitung eigener Ziele und Möglichkeiten
- bei der Erstellung eines groben Hilfeplanes
- Vermittlung innerhalb des Verein Wohnen
- Fachberatung zu geeigneten externen Angeboten
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen
- Wohnschulungen zu bestimmten Themen

Tel: 02742 / 47076

E-mail: [erstberatung@vereinwohnen.at](mailto:erstberatung@vereinwohnen.at)

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

Standort: 3100 St. Pölten, Daniel Gran Straße 36

## **Wohnungssicherung Niederösterreich Mitte**

- Information über Rechte und Pflichten von Mieter\*innen
- Abklärung möglicher Ansprüche aus Versicherungs- oder Sozialleistungen
- Kontaktaufnahme mit Vermieter\*in, Gericht, etc.
- Begleitung bei Amts- und Behördenwegen
- Hilfestellung bei der Entwicklung eines Haushaltsplanes
- Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Abdeckung des Mietrückstandes
- Vermittlung von speziellen Beratungsangeboten

Tel: 02742 / 47076

E-mail: [office@vereinwohnen.at](mailto:office@vereinwohnen.at)

Standort: 3100 St. Pölten, Kerensstraße 14/3

## **Wohnchance**

- Bereitstellung von möblierten Übergangswohnungen in St. Pölten, für Menschen, die wohnungslos, oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- Wohndauer bis maximal 18 Monate
- intensive und engmaschige sozialarbeiterische Betreuung und Förderung

Tel: 02742 / 47076

E-mail: [erstberatung@vereinwohnen.at](mailto:erstberatung@vereinwohnen.at)

Standort: 3100 St. Pölten, Kerensstraße 14/3

## **Übergangswohnen**

- Bereitstellung von Mietwohnungen im Zentralraum NÖ für Menschen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- Wohndauer bis max. 3 Jahre möglich (Übergangswohnungen)
- Sozialarbeiterische Beratung und Unterstützung

Tel: 02742 / 47076

E-mail: [erstberatung@vereinwohnen.at](mailto:erstberatung@vereinwohnen.at)

Standort: Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten



## **Teilbetreutes Wohnen für Menschen mit Lernbehinderung**

Zehn teilbetreute Wohnplätze stehen für Menschen mit intellektueller Behinderung zur Verfügung. Täglich anwesende Mitarbeiter\*innen unterstützen die Bewohner\*innen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufes, bei der Freizeitgestaltung, der Haushaltsführung oder beim Umgang mit finanziellen Angelegenheiten. Die Bewohner\*innen werden tagsüber, in der Zeit von 6.30 bis 20 Uhr begleitet.

Tel.: 02742/70 301-301

E-mail: [office@vereinwohnen.at](mailto:office@vereinwohnen.at)

Standort: 3100 St. Pölten, Goldeggerstraße 3a

## **Betreutes Wohnen für Asylwerber\*innen**

Als Partnerorganisation des Landes NÖ werden Menschen während des laufenden Asylverfahrens im Rahmen der Grundversorgung aufgenommen.

- Familiengerechte Wohnung oder Unterbringung in einer kleinen Wohngemeinschaft
- Wohnungen im Zentralraum NÖ für Asylwerber\*innen
- Begleitung und Betreuung im Quartier
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und Ämtern (Schulen, Kindergärten, Gesundheit, Finanzen, Ärzte, ...)
- Gemeinwesenarbeit

Tel: 02742 / 47076

E-mail: [erstberatung@vereinwohnen.at](mailto:erstberatung@vereinwohnen.at)

Standort: 3100 St. Pölten, Daniel Gran Straße 36

## **NÖ Wohnassistenz**

- Bereitstellung von leistbaren Wohnungen in ganz NÖ
- Sozialarbeiterische Begleitung und Unterstützung

Tel: 02742 / 47076

E-mail: [erstberatung@vereinwohnen.at](mailto:erstberatung@vereinwohnen.at)

Standorte: St. Pölten, Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten

Korneuburg, Dr. Karl Liebleitner Ring 18/1/2, 2100 Korneuburg

Wiener Neustadt, Dietrichgasse 23, 2700 Wiener Neustadt

## WOHNSCHIRM

Der WOHNSCHIRM schützt vor Wohnungsverlust und bei Problemen mit zu hohen Energiekosten: Er kann zum Beispiel Mietschulden übernehmen, bei einem Umzug finanziell unterstützen oder Energierechnungen begleichen.

zum Beispiel:

- Arbeitsplatz verloren
- Alleinerziehend, mehr Stunden sind nicht möglich
- in Pension und jetzt höhere Ausgaben für Strom und Gas
- Lehre und die hohen Energiekosten

### Beratungsstellen Wohnschirm - Miete

#### **BEWOK – Wohnungssicherung**

Bahnhofplatz 8E, 3500 Krems

Zuständig für Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Melk, Krems, Tulln, nördlich der Donau

T: +43 2732 79649

E: [beratung@bewok.at](mailto:beratung@bewok.at)

W: <https://www.bewok.at/>

#### **Caritas Niederösterreich – Amstetten**

Hauptplatz 37, 3300 Amstetten

Zuständig für Mostviertel, Amstetten, Waidhofen/Ybbs, Scheibbs

T: +43 2742 841390

E: [sozialberatung@caritas-stpoelten.at](mailto:sozialberatung@caritas-stpoelten.at)

W: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe>

#### **Caritas – Wohnungssicherung NÖ Ost**

Hauptplatz 6-7/1, 2100 Korneuburg

Zuständig für Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck/Leitha, Mödling, Stadtgemeinde Klosterneuburg,

T: +43 2262 73285

E: [wosi-noeost@caritas-wien.at](mailto:wosi-noeost@caritas-wien.at)

W: <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/beratung/wohnungssicherung-noe-ost>

**Verein Betreuung Orientierung – Beratungsstelle NÖ Süd**

Domplatz 5/2, 2700 Wr. Neustadt  
Zuständig für Baden, Wr. Neustadt, Neunkirchen  
T: +43 2622 25300  
E: wohnungssicherung@vbo.or.at  
W: <http://www.vbo.or.at/wohnungssicherung.html>

**Verein Wohnen – Beratungsstelle NÖ Mitte**

Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten  
Zuständig für St. Pölten Stadt und Land, Lilienfeld, Tulln südlich der Donau (außer Klosterneuburg)  
T: +43 2742 47076  
E: office@vereinwohnen.at  
W: <https://www.vereinwohnen.at/wohnungssicherung>

**Beratungsstellen Wohnschirm - Energie****Caritas Niederösterreich – Amstetten**

Hauptplatz 37, 3300 Amstetten  
Zuständig für Mostviertel, Amstetten, Waidhofen/Ybbs, Scheibbs  
T: +43 2742 841390  
E: sozialberatung@caritas-stpoelten.at  
W: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe>

**Caritas Niederösterreich – St. Pölten**

Schulgasse 10, 3100 St. Pölten  
Zuständig für St. Pölten, St. Pölten Land, Melk, Lilienfeld, Tulln,  
T: +43 2742 841390  
E: sozialberatung@caritas-stpoelten.at  
W: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe>

**Caritas Niederösterreich – Krems**

Mitterweg 4, 3500 Krems Zuständig für Krems, Unteres Waldviertel, Krems, Krems Land, Melk  
T: +43 2742 841390  
E: sozialberatung@caritas-stpoelten.at  
W: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe>

**Caritas Niederösterreich – Waidhofen/Thaya**

Bahnhofstraße 18, 3830 Waidhofen/Thaya

Zuständig für Oberes Waldviertel, Gmünd, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl

T: +43 2742 841390

E: sozialberatung@caritas-stpoelten.at

W: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe>

**Caritas – Sozialberatung NÖ Nord**

Donaustraße 3/3, 2100 Korneuburg

Zuständig für Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach

T: +43 51780 2800

E: sozialberatung-wien@caritas-wien.at

W: <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung>

**Caritas – Sozialberatung NÖ Süd**

Neuklostergasse 1, 2700 Wiener Neustadt

Zuständig für Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wr. Neustadt Stadt & Land, Mattersburg

T: +43 2622 22739

E: sozialberatung-wien@caritas-wien.at

W: <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/beratung-nothilfe/soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung>

**Beratungsstellen Wohnschirm – Miete und Energie****Caritas Niederösterreich – Amstetten**

Hauptplatz 37, 3300 Amstetten

Zuständig für Mostviertel, Amstetten, Waidhofen/Ybbs, Scheibbs

T: +43 2742 841390

E: sozialberatung@caritas-stpoelten.at

W: <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/sozialberatung-nothilfe>

**Caritas – Wohnungssicherung NÖ Ost**

Hauptplatz 6-7/1, 2100 Korneuburg

Zuständig für Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck/Leitha, Mödling, Stadtgemeinde Klosterneuburg

T: +43 2262 73285

E: wosi-noeost@caritas-wien.at

W: <https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/beratung/wohnungssicherung-noe-ost>

**Verein Wohnen – Beratungsstelle NÖ Mitte**

Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten

Zuständig für St. Pölten Stadt und Land, Lilienfeld, Tulln südlich der Donau,  
(außer Klosterneuburg)

T: +43 2742 47076

E: [office@vereinwohnen.at](mailto:office@vereinwohnen.at)

W: <https://www.vereinwohnen.at/wohnungssicherung>

# ADRESSEN

## **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

### **Zentrale – Arbeitnehmer\*innen-Zentrum (ANZ)**

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Ortstarif: 05 7171-0

E-Mail: mailbox@aknoe.at, Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>

### **Bezirksstellen**

Öffnungszeiten der Bezirksstellen, wenn nicht anders vermerkt:

Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

### **AMSTETTEN**

3300 Amstetten, Wiener Straße 55

Tel.: 05 7171 – 25150

E-Mail: amstetten@aknoe.at

### **BADEN**

2500 Baden, Wassergasse 31

Tel.: 05 7171 – 25250

E-Mail: baden@aknoe.at

### **GÄNSERNDORF**

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a

Tel.: 05 7171 – 25350

E-Mail: gaenserndorf@aknoe.at

### **GMÜND**

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19

Tel.: 05 7171 – 25450

E-Mail: gmueund@aknoe.at

### **HAINBURG**

2410 Hainburg, Oppitzgasse 1

Tel.: 05 7171 – 25650

E-Mail: hainburg@aknoe.at

### **HOLLABRUNN**

2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30

Tel.: 05 7171 – 25750

E-Mail: hollabrunn@aknoe.at

**HORN**

3580 Horn, Spitalgasse 25  
Tel.: 05 7171 – 25850  
E-Mail: horn@aknoe.at

**KORNEUBURG**

2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1  
Tel.: 05 7171 – 25950  
E-Mail: korneuburg@aknoe.at

**KREMS**

3500 Krems, Wiener Straße 24  
Tel.: 05 7171 – 26050  
E-Mail: krems@aknoe.at

**LILIENFELD**

3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3  
Tel.: 05 7171 – 26150  
E-Mail: lilienfeld@aknoe.at

**MELK**

3390 Melk, Hummelstraße 1  
Tel.: 05 7171 – 26250  
E-Mail: melk@aknoe.at

**MISTELBACH**

2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2  
Tel.: 05 7171 – 26350  
E-Mail: mistelbach@aknoe.at

**MÖDLING**

2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6  
Tel.: 05 7171 – 26450  
E-Mail: moedling@aknoe.at

**NEUNKIRCHEN**

2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1  
Tel.: 05 7171 – 26750  
E-Mail: neunkirchen@aknoe.at

**ST. PÖLTEN**

3100 St. Pölten, AK-Platz 1  
Tel.: 05 7171 – 27150  
E-Mail: stpoelten@aknoe.at



**SCHEIBBS**

3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5

Tel.: 05 7171 – 26850

E-Mail: scheidbs@aknoe.at

**SCHWECHAT**

2320 Schwechat, Sendnergasse 7

Tel.: 05 7171 – 26950

E-Mail: schwechat@aknoe.at

**TULLN**

3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Straße 27-29

Tel.: 05 7171 – 27250

E-Mail: tulln@aknoe.at

**Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5

Tel.: 05 7171 – 27350

E-Mail: waidhofen@aknoe.at

**WIENER NEUSTADT**

2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b

Tel.: 05 7171 – 27450

E-Mail: wrneustadt@aknoe.at

**ZWETTL**

3910 Zwettl, Gerungser Straße 31

Tel.: 05 7171 – 27550

E-Mail: zwettl@aknoe.at

**SERVICECENTER WIEN**

1040 Wien, Plößlgasse 2

Tel.: 05 7171 – 22400

E-Mail: mailbox@aknoe.at

**SERVICESTELLE FLUGHAFEN WIEN-SCHWECHAT**

1300 Wien-Flughafen, Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290

Tel.: 05 7171 – 27950

E-Mail: flughafen@aknoe.at

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 8 – 13.30 Uhr, Di 8 – 13 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

**SERVICESTELLE SCS VÖSENDORF**

2334 Vösendorf-Süd, SCS-Bürocenter B1/1A, 1. Stock

Tel.: 05 / 7171 – 26450 (Bezirksstelle Mödling)

E-Mail: [scs@aknoe.at](mailto:scs@aknoe.at)

Öffnungszeiten: Mo 8:30 - 16 Uhr, Fr 8:30 - 12 Uhr

**Parkhotel Hirschwang**

2651 Hirschwang (Gemeinde Reichenau a.d. Rax),

Trautenberg-Str. 1 Tel.: 02666 / 581 10

E-Mail: [office@parkhotelhirschwang.at](mailto:office@parkhotelhirschwang.at)

Internet: [www.parkhotelhirschwang.at](http://www.parkhotelhirschwang.at)

**Gewerkschaften****Landesorganisation Niederösterreich  
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes**

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Tel.: 02742 / 26 655

E-Mail: [niederoesterreich@oegb.at](mailto:niederoesterreich@oegb.at)

Internet: [www.oegb.at](http://www.oegb.at)

**Regionalsekretariate Niederösterreich****Region Donau:  
(Klosterneuburg, Krems, Tulln)**

3500 Krems, Wiener Straße 24

Tel.: 02732 / 824 61, E-Mail: [krems@oegb.at](mailto:krems@oegb.at)

3430 Tulln, Rudolf Buchingerstraße 27-29

Tel.: 0664 / 832 43 63

Regionalsekretariat Klosterneuburg:

Tel.: 0664 / 832 43 63

**Region Mostviertel/Eisenstraße:  
(Amstetten, Melk, Scheibbs)**

3300 Amstetten, Wiener Straße 55  
Tel.: 07472 / 627 26 oder 0664 / 267 88 80, E-Mail: amstetten@oegb.at

3390 Melk, Hummelstraße 1  
Tel.: 0664 / 267 88 80, E-Mail: melk@oegb.at

3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5  
Tel.: 0664 / 614 52 56, E-Mail: scheibbs@oegb.at

**Region NÖ Ost:  
(Bruck an der Leitha, Schwechat)**

2320 Schwechat, Sendnergasse 7  
Tel.: 0664 / 614 52 41, E-Mail: schwechat@oegb.at

**Region NÖ Süd:  
(Neunkirchen, Wiener Neustadt)**

2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1  
Tel.: 0664 / 614 50 38, E-Mail: wrneustadt@oegb.at

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6  
Tel.: 0664 / 614 50 38, E-Mail: wrneustadt@oegb.at

**Region NÖ Zentral:  
(Lilienfeld, St. Pölten)**

3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3  
Tel.: 0664 / 614 50 71, E-Mail: lilienfeld@oegb.at

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1  
Tel.: 02742 / 83 204 oder 0664 / 289 47 23, E-Mail: stpoelten@oegb.at

**Region Thermenregion Wienerwald:  
(Baden, Mödling)**

2500 Baden, Elisabethstraße 38

Tel.: 0664 / 614 59 42, E-Mail: [thermenregionwienerwald@oegb.at](mailto:thermenregionwienerwald@oegb.at)

2340 Mödling, Dr. Hanns-Schürff-Gasse 14

Tel.: 02236 / 485 98, E-Mail: [thermenregionwienerwald@oegb.at](mailto:thermenregionwienerwald@oegb.at)

**Region Waldviertel Nord:  
(Gmünd, Waidhofen/Thaya)**

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19

Tel.: 0664 / 614 50 34, E-Mail: [waldviertelnord@oegb.at](mailto:waldviertelnord@oegb.at)

3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5

Tel.: 0664 / 614 50 34, E-Mail: [waldviertelnord@oegb.at](mailto:waldviertelnord@oegb.at)

**Region Waldviertel Süd:  
(Horn, Zwettl)**

3580 Horn, Spitalgasse 25

Tel.: 0664 / 614 55 13, E-Mail: [birgit.schrottmeyer@oegb.at](mailto:birgit.schrottmeyer@oegb.at)

3910 Zwettl, Gerungser Straße 31

Tel.: 0664 / 614 55 13, E-Mail: [birgit.schrottmeyer@oegb.at](mailto:birgit.schrottmeyer@oegb.at)

**Region Weinviertel Ost:  
(Gänserndorf, Mistelbach)**

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a

Tel.: 0664 / 614 52 22, E-Mail: [weinviertel.ost@oegb.at](mailto:weinviertel.ost@oegb.at)

2130 Mistelbach, Josef Dunkl-Straße 2

Tel.: 0664 / 614 52 22, E-Mail: [weinviertel.ost@oegb.at](mailto:weinviertel.ost@oegb.at)

**Region Weinviertel West:  
(Hollabrunn, Korneuburg)**

2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30

Tel.: 0664 / 614 50 39, E-Mail: [weinviertel.west@oegb.at](mailto:weinviertel.west@oegb.at)

2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1  
Tel.: 0664 / 614 50 39, E-Mail: weinviertel.west@oegb.at

**Sprechtage der Regionalsekretariate:  
alle Bezirksstellen – Termine nach Vereinbarung!**

**Gewerkschaft PRO-GE – Die PROduktionsGEwerkschaft  
(Metall-Textil-Nahrung + Chemiewerker)**

**Landessekretariat Niederösterreich**

2500 Baden, Wassergasse 31  
Tel.: 02252 / 443 37  
E-Mail: niederosterreich@proge.at  
Internet: www.proge.at

**PRO-GE Regionalsekretariate Niederösterreich:****Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs**

3300 Amstetten, Wiener Straße 55  
Tel.: 07472 / 628 58  
E-Mail: amstetten@proge.at

**Regionalsekretariat Baden-Mödling**

2500 Baden, Wassergasse 31  
Tel.: 02252 / 484 76  
E-Mail: baden@proge.at

**Regionalsekretariat Gänserndorf-Mistelbach-Bruck/Leitha**

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a  
Tel.: 02282 / 8696  
E-Mail: gaenserndorf@proge.at

**Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1  
Tel.: 02742 / 83 204 - 27  
E-Mail: stpoelten@proge.at

**Regionalsekretariat Waldviertel-Donau (Gmünd)**

3950 Gmünd, Weitraer Straße 19  
Tel.: 02852 / 52 412 – 29133  
E-Mail: gmueund@proge.at

**Regionalsekretariat Waldviertel-Donau (Krems)**

3500 Krems, Wiener Straße 24

Tel.: 02732 / 824 61 – 291 62

E-Mail: krems@proge.at

**Regionalsekretariat Wiener Neustadt-Neunkirchen**

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6

Tel.: 02622 / 274 98 – 29 270

E-Mail: johannes.steiner@proge.at

**Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten (GPF)****Zentrale:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01 / 534 44 – 494 40

E-Mail: gpf@gpf.at

Internet: www.gpf.at

**Landesgruppe A1 Telekom für Wien, NÖ und Burgenland:**

1020 Wien, Lassallestraße 9

Tel.: 050 / 664 – 493 55

E-Mail: gpf.a1telekom@gpf.at

**Landesgruppe Post für Wien, NÖ und Burgenland**

1210 Wien, Steinheilgasse 1, 4. Stock (Zimmer 4.03)

Tel.: 01 / 534 44 DW 495 70 oder DW 495 71

E-Mail: gpf.post@gpf.at

**Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA)****Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Tel.: 05 / 03 01 22000

E-Mail: niederosterreich@gpa.at

Internet: www.gpa.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 13.30 Uhr

**GPA-Gebietssekretariate Niederösterreich:****Gebietssekretariat Amstetten**

3300 Amstetten, Wiener Straße 55

Tel.: 07472 / 627 26 – 514 53 oder DW 291 22

E-Mail: daniel.skarek@gpa.at

**Gebietssekretariat Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6

Tel.: 05 / 03 01 227 30 oder DW 227 32

E-Mail: florian.czech@gpa.at

Öffnungszeiten: Di bis Do 8 – 12 Uhr, Fr 8 - 11.30 Uhr

**Außenstelle Flughafen Wien-Schwechat**

1300 Wien-Flughafen, Office Park 3, Top 293

Tel.: 05 / 03 01 620 33

E-Mail: angelika.woisetschlaeger@gpa.at

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)  
Landesvorstand Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 27/I, 2. Stock

Tel.: 02742 / 351 616

E-Mail: noe@goed.at

Internet: <http://noe.goed.at>, [www.goed.at](http://www.goed.at)

**younion\_Die Daseinsgewerkschaft****Landesgruppe Niederösterreich**

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1/2

Tel.: 01 / 313 16 – 837 80

E-Mail: organisation-noe@younion.at

Internet: [www.younion.at](http://www.younion.at)

**Gewerkschaft Bau-Holz (GBH)**

GBH-Zentrale

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01 / 534 44 – 59

E-Mail: [bau-holz@gbh.at](mailto:bau-holz@gbh.at)

**Landesorganisation Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1  
Tel.: 02742 / 83 204 - 25  
E-Mail: niederoesterreich@gbh.at  
Internet: www.bau-holz.at, www.gbh.at

**Bezirkssekretariate:****Bezirkssekretariat Amstetten**

Zuständig für die Bezirke Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs  
3300 Amstetten, Wiener Straße 55  
Tel.: 0664 / 614 55 09 oder 07472 / 627 26 – 514 55  
E-Mail: daniel.lachmayr@gbh.at

**Bezirkssekretariat Gmünd**

Zuständig für die Bezirke Gmünd, Waidhofen/Thaya, Zwettl  
3950 Gmünd, Weitraer Straße 19  
Tel.: 0664 / 614 50 80 oder 02852 / 291 32  
E-Mail: andreas.hitz@gbh.at

**Bezirkssekretariat Hollabrunn**

Zuständig für die Bezirke Hollabrunn, Horn  
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30  
Tel.: 0664 / 614 55 12  
E-Mail: christian.kauer@gbh.at

**Bezirkssekretariat Krems**

Zuständig für die Bezirke Krems, Tulln  
3500 Krems, Wiener Straße 24  
Tel.: 0664 / 614 55 11  
E-Mail: thomas.gerstbauer@gbh.at

**Bezirkssekretariat Mistelbach**

Zuständig für die Bezirke Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach  
2130 Mistelbach, J. Dunkel Straße 2  
Tel.: 0664 / 614 55 15  
E-Mail: robert.vielnascher@gbh.at

**Bezirkssekretariat St. Pölten**

Zuständig für d. Bezirke St. Pölten, Melk, Lilienfeld  
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1  
Tel.: 02742 / 83 204 - 25 oder 0664 / 614 55 23  
E-Mail: sabine.bauer@gbh.at, david.cernicky@gbh.at



**Bezirkssekretariat Wiener Neustadt**

Zuständig für die Bezirke Baden, Mödling, Bruck/Leitha, Lilienfeld  
2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4-6  
Tel.: 0664 / 614 55 08 oder 02622 / 274 97 – 292 91  
E-Mail: wilhelm.fischer@gbh.at

Zuständig für die Bezirke Neunkirchen, Schwechat, Wr. Neustadt  
Tel.: 0664 / 614 55 52 oder 02622 / 274 97 – 292 90  
E-Mail: wilhelm.fischer@gbh.at

**Gewerkschaft vida**

Fusion der Gewerkschaft der Eisenbahner (GdE), der Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst (HGPS) und der Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr (HTV)  
Internet: [www.vida.at](http://www.vida.at)

**Landessekretariat Niederösterreich**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1  
Tel.: 02742 / 311 941  
E-Mail: [niederoesterreich@vida.at](mailto:niederoesterreich@vida.at)

sowie

**Außenstelle Schwechat**

1300 Wien Flughafen, Office Park 3/1. OG/Top 122  
Tel.: 0664 / 614 57 92 oder 0664 / 587 29 74  
E-Mail: [florian.klengl@vida.at](mailto:florian.klengl@vida.at)

**Gewerkschaft vida - Wien**

1100 Wien, Triester Straße 40/3/1  
Tel.: 01 / 534 44 79 – 680  
E-Mail: [ali.cicek@vida.at](mailto:ali.cicek@vida.at), [helmut.dobetsberger@vida.at](mailto:helmut.dobetsberger@vida.at)

**Servicecenter:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Erdgeschoss  
Tel.: 01 / 534 44 79 – 690  
E-Mail: [service@vida.at](mailto:service@vida.at)

## Servicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) in Niederösterreich (Kundenservice NÖ)

Service Call-Center der Österreichischen Gesundheitskasse für Niederösterreich („Versichertenservice“)  
Tel.: 05 / 0766 – 126100 (für alle Bezirksstellen gültig)

Öffnungszeiten der Service-Center:  
Mo bis Do 7:30 – 14:30 Uhr, Fr 7:30 – 12 Uhr  
Mo bis Fr 7 bis 16 Uhr (nur St. Pölten)

3300 Amstetten  
Anzengruberstraße 8  
E-Mail: amstetten@oegk.at

2500 Baden  
Vöslauer Straße 14  
E-Mail: baden@oegk.at

2460 Bruck/Leitha  
Stefaniegasse 4  
E-Mail: bruckleitha@oegk.at

2230 Gänserndorf  
Umfahrungsstraße Nord 3  
E-Mail: gaenserndorf@oegk.at

3950 Gmünd  
Hamerlinggasse 25  
E-Mail: gmuend@oegk.at

2020 Hollabrunn  
Pfarrgasse 11  
E-Mail: hollabrunn@oegk.at

3580 Horn  
Hopfengartenstraße 21/2  
E-Mail: horn@oegk.at

3400 Klosterneuburg  
Hermannstraße 6  
Mail: klosterneuburg@oegk.at

2100 Korneuburg  
Bankmannring 22  
E-Mail: korneuburg@oegk.at

3500 Krems  
Dr.-Josef-Maria-Eder-Gasse 3  
E-Mail: krems@oegk.at

3180 Lilienfeld  
Liese-Prokop-Straße 11  
E-Mail: lilienfeld@oegk.at

2130 Mistelbach  
Roseggerstraße 46  
E-Mail: mistelbach@oegk.at

2340 Mödling  
Josef-Schleussner-Straße 4  
E-Mail: moedling@oegk.at

2620 Neunkirchen  
Stockhammer-Gasse 23  
E-Mail: neunkirchen@oegk.at

3380 Pöchlarn  
Regensburger Straße 21  
E-Mail: poechlarn@oegk.at

3100 St. Pölten  
Kremser Landstraße 3  
E-Mail: stpoelten@oegk.at

3270 Scheibbs  
Bahngasse 1  
E-Mail: [scheibbs@oegk.at](mailto:scheibbs@oegk.at)

2320 Schwechat  
Sendnergasse 9  
E-Mail: [schwechat@oegk.at](mailto:schwechat@oegk.at)

2000 Stockerau  
Parkgasse 17  
E-Mail: [stockerau@oegk.at](mailto:stockerau@oegk.at)

3430 Tulln  
Zeiselweg 2-6  
E-Mail: [tulln@oegk.at](mailto:tulln@oegk.at)

3830 Waidhofen/Thaya  
Raiffeisenpromenade 2E/1b  
E-Mail: [waidhofenthaya@oegk.at](mailto:waidhofenthaya@oegk.at)

3340 Waidhofen/Ybbs  
Zelinkagasse 19  
E-Mail: [waidhofenybbs@oegk.at](mailto:waidhofenybbs@oegk.at)

2700 Wiener Neustadt  
Wiener Straße 69  
E-Mail: [wrneustadt@oegk.at](mailto:wrneustadt@oegk.at)

3910 Zwettl  
Weittraer Straße 15  
E-Mail: [zwettl@oegk.at](mailto:zwettl@oegk.at)

### **Landesstelle NÖ Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)**

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3  
Tel.: 05 / 0766 – 126100 (Versichertenservice)  
E-Mail: [office-n@oegk.at](mailto:office-n@oegk.at)  
Internet: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at), [www.oegk.at](http://www.oegk.at)

## **Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) in Niederösterreich**

### **Für alle Geschäftsstellen:**

#### **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag 7.30 – 15.30 Uhr, Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

Tel.: 050 904 340

E-Mail: [mailservice.selnoe@ams.at](mailto:mailservice.selnoe@ams.at)

Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at)

### **ServiceLine NÖ (Hotline)**

Fragen zum eAMS-Konto: 050 904 341

Informationen für Wiedereinsteiger\*innen 050 904 342

### **Erreichbarkeit:**

Montag bis Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr

Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

E-Mail: [ams.servicelineno@ams.at](mailto:ams.servicelineno@ams.at)

**Regionale Geschäftsstellen:**

3300 Amstetten  
Mozartstraße 9

2500 Baden  
Josefsplatz 7

2460 Bruck/Leitha  
Lagerstraße 7

2230 Gänserndorf  
Friedensgasse 4

3950 Gmünd  
Bahnhofstraße 33

2020 Hollabrunn  
Winiwarterstraße 2a

3580 Horn  
Prager Straße 32

2100 Korneuburg  
Laaer Straße 11

3500 Krems  
Südtiroler Platz 2

3180 Lilienfeld  
Liese-Prokop-Straße 13

3390 Melk  
Babenbergerstraße 6-8

2130 Mistelbach  
Oserstraße 29

2340 Mödling  
Bachgasse 18

2620 Neunkirchen  
Stockhamnergasse 31

3100 St. Pölten  
Daniel Gran-Straße 10

3270 Scheibbs  
Schacherlweg 2

2320 Schwechat  
Sendnergasse 13a

3430 Tulln  
Nibelungenplatz 1

3830 Waidhofen/Thaya  
Thayastraße 3

3340 Waidhofen/Ybbs  
Schöffelstraße 4

2700 Wiener Neustadt  
Neunkirchner Straße 36

3910 Zwettl  
Weitraer Straße 17

**Landesgeschäftsstelle für NÖ**

1010 Wien, Hohenstaufengasse 2  
E-Mail: [ams.niederoesterreich@ams.at](mailto:ams.niederoesterreich@ams.at)

## Pensionsversicherungsträger

### Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

**Hauptstelle:**

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Tel.: 05 / 03 03

E-Mail: pva@pv.at

Internet: www.pv.at

Telefonische Auskunfts-/Beratungszeiten: Mo bis Mi 7 – 15.30 Uhr,

Do 7 – 18 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

Persönliche Vorsprachen nach telefonischer Terminvereinbarung:

Mo bis Mi 7 – 15 Uhr, Do 7 – 18 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

**Landesstelle Niederösterreich:**

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5

Tel.: 05 / 03 03

Terminvereinbarungen: 05 / 03 03 – 32170

E-Mail: pva-lsn@pv.at

Telefonische Auskunfts-/Beratungszeiten: Mo bis Mi 7 – 15.30 Uhr,

Do 7 – 18 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

Persönliche Vorsprachen nach telefonischer Terminvereinbarung:

Mo bis Mi 7 – 15 Uhr, Do 7 – 18 Uhr, Fr 7 – 15 Uhr

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)****Hauptstelle und Landesstelle für Wien, NÖ, Burgenland:**

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 / 04 05 - 23700

E-Mail: postoffice@bvaeb.at

Internet: www.bvaeb.at

**Außenstelle NÖ – St. Pölten:**

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel.: 05 / 04 05 - 23700

E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

**Öffnungszeiten der Kundenservicestellen:**

Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit der Kundenservicestellen:

Mo bis Do 7 – 16 Uhr, Fr 7 – 14 Uhr

**Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)****Hauptstelle:**

1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86

Tel.: 050 / 808 808

Internet: [www.svs.at](http://www.svs.at)

**SVS-Kundencenter Niederösterreich:**

3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1

Tel.: 050 / 808 808

**Beratungstag Baden:**

2500 Baden, Bahngasse 8

Tel.: 050 / 808 808

**Beratungszeiten der Landesstelle NÖ und deren Servicestellen:**

Mo bis Do 7:30 – 14:30 Uhr, Fr 7.30 – 13.30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit: Mo bis Do 7.30 – 16 Uhr, Fr 7.30 – 14 Uhr

**Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN)**

1082 Wien, Florianigasse 2, Postfach 15

Tel. : 01 / 405 13 81

E-Mail : [office@van.co.at](mailto:office@van.co.at)

Internet : [www.van.co.at](http://www.van.co.at)

**Pensionservice der Österreichischen Bundesbahnen  
(ÖBB-Business Competence Center GmbH, Pensionservice)**

1030 Wien, Erdberger Lände 40-48

Tel.: 05 / 1778 - 32500

E-Mail: [pensionservice@oebb.at](mailto:pensionservice@oebb.at)

Internet: <http://bcc.oebb.at/de/pensionservice>

Persönliche und telefonische Auskünfte: Mo bis Do 8 – 15 Uhr

## NÖ Bezirksgerichte

Internet: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

Um Wartezeiten zu vermeiden ersuchen alle Bezirksgerichte um telefonische Voranmeldung!

### **Amstetten**

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13

Tel.: 07472 / 626 54

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

### **Baden**

2500 Baden, Conrad-von-Hötzendorf-Platz 6

Tel.: 02252 / 865 00

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

### **Bruck/Leitha**

2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3

Tel.: 02162 / 621 51

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

### **Gänserndorf**

2230 Gänserndorf, Marchfelder-Platz 3

Tel.: 02282 / 2625

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

### **Gmünd**

3950 Gmünd, Schremser Straße 9

Tel.: 02852 / 522 91

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

### **Haag**

3350 Haag, Höllriglstraße 7

Tel.: 07434 / 424 19

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

### **Hollabrunn**

2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 2

Tel.: 02952 / 2323

Amtstag: Di 9 – 13 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Horn**

3580 Horn, Kirchenplatz 3

Tel.: 02982 / 2678

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Klosterneuburg**

3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 3

Tel.: 02243 / 375 82

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Korneuburg**

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1

Tel.: 02262 / 799

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung!

**Krems/Donau**

3500 Krems/Donau, Josef Wichner-Straße 2

Tel.: 02732 / 809

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Lilienfeld**

3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 17 (Ausweichquartier bis Herbst 2023)

Tel.: 02762 / 524 70

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Di bis Fr 8 – 12 Uhr

**Melk**

3390 Melk, Bahnhofplatz 4

Tel.: 02752 / 523 33

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Mistelbach**

2130 Mistelbach, Museumgasse 1

Tel.: 02572 / 2719

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 - 12 Uhr

**Mödling**

2340 Mödling, Wiener Straße 4-6

Tel.: 02236 / 209

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8.30 – 12 Uhr



**Neulengbach**

3040 Neulengbach, Hauptplatz 2

Tel.: 02772 / 525 81

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Neunkirchen**

2620 Neunkirchen, Triester Straße 16

Tel.: 02635 / 620 31

Amtstag: Di 8.30 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Purkersdorf**

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 6

Tel.: 02231 / 633 31

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Scheibbs**

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Tel.: 07482 / 424 23

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Do 8 – 12 Uhr

**Schwechat**

2320 Schwechat, Schloßstraße 7

Tel.: 01 / 707 63 17

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**St. Pölten**

3100 St. Pölten, Schießstattring 6

Tel.: 02742 / 809

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Servicecenter: Mo bis Fr 8 – 15.30 Uhr

**Tulln**

3430 Tulln, Albrechtsgasse 10

Tel.: 02272 / 625 36

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1

Tel.: 02842 / 525 66

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8 – 12 Uhr, Di und Do 8 – 15.30 Uhr

**Waidhofen/Ybbs**

3340 Waidhofen/Ybbs, Ybbstorgasse 2

Tel.: 07442 / 521 00

Amtstag: Di 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Maria-Theresien-Ring 3b

Tel.: 02622 / 215 10

Amtstag ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung,  
Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

**Zwettl**

3910 Zwettl, Weitraer Straße 17

Tel.: 02822 / 528 63

Amtstag: Mo 8 – 12 Uhr, Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

## NÖ Landesregierung

### **Amt der NÖ Landesregierung**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Tel.: 02742 / 9005 – 9005 (Bürgerservicetelefon)

E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

### **Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner (ÖVP)**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12097 oder 12307

E-Mail: lh.mikl-leitner@noel.gv.at

### **Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf (ÖVP)**

Zuständigkeitsbereiche: Energie, Wissenschaft, Landwirtschaft

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12700

E-Mail: lhstv.pernkopf@noel.gv.at

### **Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer, MA (FPÖ)**

Zuständigkeitsbereiche: Infrastruktur, Sport

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

### **Landesrat DI Ludwig Schleritzko (ÖVP)**

Zuständigkeitsbereiche: Finanzen, Landeskliniken

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12300

E-Mail: lr.schleritzko@noel.gv.at

### **Landesrätin Mag. Christiane Teschl-Hofmeister (ÖVP)**

Zuständigkeitsbereiche: Bildung, Soziales, Wohnbau

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

Tel.: 02742 / 9005 – 12601

E-Mail: buero.teschl-hofmeister@noel.gv.at

### **Landesrat Mag. Dr. Christoph Luisser (FPÖ)**

Zuständigkeitsbereiche: Sicherheit, Asyl, Zivilschutz

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

**Landesrätin Mag. Susanne Rosenkranz (FPÖ)**

Zuständigkeitsbereiche: Arbeit, Konsumentenschutz, Natur- und Tierschutz  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 2

**Landesrat Mag. Sven Hergovich (SPÖ)**

Zuständigkeitsbereiche: Kommunale Verwaltung, Baurecht  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1

**Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig (SPÖ)**

Zuständigkeitsbereiche: Soziale Verwaltung, Gesundheit, Gleichstellung  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 1  
Tel.: 02742 / 9005 – 12500  
E-Mail: [post.lrkoenigsberger-ludwig@noel.gv.at](mailto:post.lrkoenigsberger-ludwig@noel.gv.at)

## Bezirkshauptmannschaften

Parteienverkehr: für persönliche Vorsprachen

Bürgerbüro (BB): erledigt einen Teil der wesentlichen Leistungen an Ort und Stelle

Amtsstunden: nur zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Um Wartezeiten zu vermeiden ersuchen alle Bezirkshauptmannschaften um elektronische oder telefonische Voranmeldung!

### BH Amstetten

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Tel.: 07472 / 9025 – 0, DW 21130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bham@noel.gv.at, terminbuchung.bham@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

### Außenstelle BH Amstetten:

4300 St. Valentin, Hauptplatz 6

### BH Baden

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Tel.: 02252 / 9025 – 0, DW 22130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhbn@noel.gv.at, terminbuchung.bhbn@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

### Außenstelle BH Baden:

2560 Berndorf, Karl-Kislinger-Platz 2-3 (Amtsgebäude der Stadtgemeinde)

Parteienverkehr: jeden 2. Mittwoch 8 – 12 Uhr

### BH Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Fischamender Straße 10

Tel.: 02162 / 9025 – 0, DW 23130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhbl@noel.gv.at, terminbuchung.bhbl@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstelle und Bürgerbüro BH Bruck/Leitha:**

2320 Schwechat, Hauptplatz 4

**BH Gänserndorf**

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Tel.: 02852 / 9025 – 0, DW 24130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at, terminbuchung.bhgd@noel.gv.at

Parteienverkehr und Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr,

Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,

Di zusätzlich 16 -19 Uhr

**Außenstellen BH Gänserndorf:**

2301 Groß-Enzersdorf, Freiherr von Smola-Straße 1/2

2225 Zistersdorf, Hauptstraße 17

**BH Gmünd**

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Tel.: 02852 / 9025 – 0, DW 25130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhgd@noel.gv.at, terminbuchung.bhgd@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 15 Uhr,

Di zusätzlich 13 -19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**BH Hollabrunn**

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Tel.: 02952 / 9025 – 0, DW 27130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhhl@noel.gv.at, terminbuchung.bhhl@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 - 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 -12 Uhr, Mo zusätzlich 13 – 15 Uhr,

Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Hollabrunn:**

2054 Haugsdorf, Laaer Straße 12

3720 Ravelsbach, Hauptplatz 5

2070 Retz, Hauptplatz 30

**BH Horn**

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Tel.: 02982 / 9025 – 0, DW 28130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhho@noel.gv.at, terminbuchung.bhho@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Do 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**BH Korneuburg**

2100 Korneuburg, Bankmannring 5

Tel.: 02262 / 9025 – 0, DW 29130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhko@noel.gv.at, terminbuchung.bhko@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Korneuburg:**

2201 Gerasdorf bei Wien, Kirchengasse 2

2000 Stockerau, Rathausplatz 1

**BH Krems**

3500 Krems, Drinkweldergasse 15

Tel.: 02732 / 9025 – 0, DW 30130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhkr@noel.gv.at, terminbuchung.bhkr@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**BH Lilienfeld**

3180 Lilienfeld, Am Anger 2

Tel.: 02762 / 9025 – 0, DW 31130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhlf@noel.gv.at, terminbuchung.bhlf@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**BH Melk**

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Tel.: 02752 / 9025 – 0, DW 32130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhme@noel.gv.at, terminbuchung.bhme@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo 13 – 19 Uhr, Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo zusätzlich 13 - 19 Uhr,

Di, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr

Amtsstunden: Mo 7.30 – 19 Uhr, Di, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Melk:**

3650 Pöggstall, Raiffeisenplatz 3

3370 Ybbs/Donau, Rathausgasse 3-5

**BH Mistelbach**

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5

Tel.: 02572 / 9025 – 0, DW 33130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhmi@noel.gv.at, terminbuchung.bhmi@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,

Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Mistelbach:**

2136 Laa/Thaya, Bürgerspitalgasse 1

2170 Poysdorf, Wienerstraße 1

2120 Wolkersdorf, Kirchenplatz 9

**BH Mödling**

2340 Mödling, Bahnstraße 2

Tel.: 02236 / 9025 – 0, DW 34130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhmd@noel.gv.at, terminbuchung.bhmd@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 7.30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,

Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr



**BH Neunkirchen**

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17

Tel.: 02635 / 9025 – 0, DW 35130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhnk@noel.gv.at, terminbuchung.bhnk@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 7.30 – 12 Uhr, Di zusätzlich 13 – 15 Uhr, 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 13 – 15 Uhr und 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Neunkirchen:**

2870 Aspang-Markt, Hauptplatz 12

2640 Gloggnitz, Sparkassenplatz 5

**BH St. Pölten**

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Tel.: 02742 / 9025 – 0, DW 37130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhpl@noel.gv.at, terminbuchung.bhpl@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 14 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Bürgerbüro BH St. Pölten (im Landhaus):**

Adresse: Landhaus St. Pölten, 3109 St. Pölten,

Landhausplatz 1, Haus 4 (Erdgeschoß am Landhausboulevard)

Tel.: 02742 / 9005 – 9005

E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 8 – 16 Uhr, Di 8 – 18 Uhr, Fr 8 – 14 Uhr

**Außenstellen BH St. Pölten:**

3204 Kirchberg/Pielach, Schlosstraße 1

3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82

3002 Purkersdorf, Wiener Straße 12

**BH Scheibbs**

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5

Tel.: 07482 / 9025 – 0 bzw. DW 38130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhsb@noel.gv.at, terminbuchung.bhsb@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 - 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**BH Tulln**

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Tel.: 02272 / 9025 – 0, DW 39130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhtu@noel.gv.at, terminbuchung.bhtu@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Fr 8 – 12 Uhr, Do 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo bis Mi zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Do zusätzlich 13 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo bis Mi 7.30 – 15.30 Uhr, Do 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Tulln:**

3470 Kirchberg/Wagram, Marktplatz 5 (Amtsgebäude der Marktgemeinde)

Parteienverkehr & Bürgerbüro (BB): Mi 7.30 – 11 Uhr

3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21 (Amtsgebäude der ehem. BH)

Tel.: 02272 / 9025-39700

Parteienverkehr & Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr,

Di zusätzlich 15 – 18 Uhr

3430 Tulln, Kerschbaumergasse 15 (Zweites Amtsgebäude Tulln)

Parteienverkehr: Di, Fr 8 – 12 Uhr, Do 16 – 19 Uhr

1014 Wien, Herrngasse 13 (Außenstelle Palais Niederösterreich)

Tel.: 01 / 9025 – 39800

Bürgerbüro: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,

Di zusätzlich 15.30 – 18 Uhr

**BH Waidhofen/Thaya**

3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1

Tel.: 02842 / 9025 – 0, DW 40130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhwt@noel.gv.at, terminbuchung.bhwt@noel.gv.at

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**BH Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

Tel.: 02622 / 9025 – 0, DW 41130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: post.bhwb@noel.gv.at, terminbuchung.bhwb@noel.gv.at

Parteienverkehr: Di, Do, Fr 8 – 12 Uhr, Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,  
Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

**Außenstellen BH Wiener Neustadt:**

2770 Gutenstein, Markt 100

2860 Kirchsschlag/BW, Günser Straße 1

**BH Zwettl**

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1

Tel.: 02822 / 9025 – 0, DW 42130 (BB), DW 26800 (Terminvereinbarung)

E-Mail: [post.bhzt@noel.gv.at](mailto:post.bhzt@noel.gv.at), [terminbuchung.bhzt@noel.gv.at](mailto:terminbuchung.bhzt@noel.gv.at)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr

Bürgerbüro (BB): Mo bis Fr 8 – 12 Uhr, Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 14.30 Uhr,

Di zusätzlich 16 – 19 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 – 15.30 Uhr, Di 7.30 – 19 Uhr, Fr 7.30 – 12 Uhr

## Arbeitsinspektorate

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

Öffnungszeiten (allgemeine Auskünfte, Entgegennahmen von Ansuchen):  
Mo bis Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung für Beratungsgespräche erforderlich!

### Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständig für Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten im Bereich des 1. bis 23. Wiener Gemeindebezirkes; die Verwaltungsbezirke Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling und Tulln

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel.: 01 / 714 04 65

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 00

E-Mail: [bau@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:bau@arbeitsinspektion.gv.at)

### Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel

Zuständig für die Stadt Wiener Neustadt, die Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel.: 02622 / 231 72

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 07

E-Mail: [noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at)

### Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (Standort St. Pölten)

Zuständig für die Städte St. Pölten und Waidhofen/Ybbs; die Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10

Tel.: 02742 / 363 225

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 08

E-Mail: [noe-wald-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:noe-wald-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at)

### Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel (Standort Krems)

Zuständig für die Stadt Krems; die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl

3504 Stein (Stadt Krems), Donaulände 49

Tel.: 02732 / 831 56

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 17

E-Mail: [noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at)

**Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel**

Zuständig für den 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk und für die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel.: 01 / 714 04 62

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 06

E-Mail: [wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at)

**Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung**

Zuständig für den 23. Wiener Gemeindebezirk und für die Verwaltungsbezirke Bruck/Leitha, Mödling und Tulln

1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel.: 01 / 505 17 95

Bereitschaftsdienst (außerhalb der Amtsstunden): Tel.: 0664 / 251 70 05

E-Mail: [wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at)

## Magistrate

**Magistrat der Stadt Krems:**

3500 Krems, Obere Landstraße 4

Tel.: 02732 / 801 - 540

E-Mail: buergerservice@kreams.gv.at

Internet: www.kreams.gv.at

Öffnungszeiten/Bürgerservice: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr  
oder nach telefonischer Voranmeldung

**Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten:**

3100 St. Pölten, Rathausplatz 1

Tel.: 02742 / 333

E-Mail: rathaus@st-poelten.gv.at

Internet: www.st-poelten.gv.at

Öffnungszeiten/Bürgerservice: Mo, Mi, Do 7.30 - 16 Uhr,  
Di 7.30 – 18 Uhr, Fr 7.30 - 13 Uhr

**Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs:**

3340 Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28

Tel.: 07442 / 511 – 0

E-Mail: post@waidhofen.at

Internet: www.waidhofen.at

Amtszeiten/Bürgerservice: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr,  
Mo, Mi, Do zusätzlich 13 – 16 Uhr, Di zusätzlich 13 – 17 Uhr

**Magistrat der Stadt Wr. Neustadt:**

2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3

2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1 (Bürgerservicestelle)

Tel.: 02622 / 373 – 190 bis 194 oder 198

E-Mail: buergerservice@wiener-neustadt.at

Internet: www.wiener-neustadt.at

Öffnungszeiten/Bürgerservice: nach telefonischer Voranmeldung:

Mo, Mi, Do 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr,

Di 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr

**Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)****Hauptstelle:**

Vienna Twin Towers

1100 Wien, Wienerbergstraße 11

Tel.: 05 / 93 93 – 20 000

E-Mail: HGD@auva.at

Internet: [www.auva.at/hauptstelle](http://www.auva.at/hauptstelle)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 7 – 18 Uhr (zwischen 8 – 15 Uhr ohne telefonische Voranmeldung möglich)

**Landesstelle Wien (zuständig für Wien, Niederösterreich, Burgenland):**

Vienna Twin Towers

1100 Wien, Wienerbergstraße 11

Tel.: 05 / 93 93 – 31 000

E-Mail: WLD@auva.at

Internet: [www.auva.at/wien](http://www.auva.at/wien)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 7 – 18 Uhr (zwischen 8 – 15 Uhr ohne telefonische Voranmeldung möglich)

**Außenstelle St. Pölten:**

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 8

Tel.: 05 / 93 93 – 31 888

E-Mail: AS@auva.at

Internet: [www.auva.at/stpoelten](http://www.auva.at/stpoelten)

Parteienverkehr: Mo bis Fr 7 – 18 Uhr (zwischen 8 – 15 Uhr ohne telefonische Voranmeldung möglich)

**Amt der NÖ Landesregierung**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 4

Tel.: 02742 / 9005 – 12526

E-Mail: [buergerbuero.landhaus@noel.gv.at](mailto:buergerbuero.landhaus@noel.gv.at)

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

**Sozialministeriumservice - Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen****Landesstelle für Niederösterreich:**

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8, 3. Stock

Tel.: 02742 / 312 224

E-Mail: [post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 15.30 Uhr, Fr 8 – 14.30 Uhr

Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

**Landesstelle für das östliche u. südliche Niederösterreich  
(Landesstelle Wien):**

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel.: 01 / 588 31

E-Mail: [post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

Internet: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

Öffnungszeiten: Mo bis Do 8 – 15.30 Uhr, Fr 8 – 14.30 Uhr

Beratungszeiten: Mo bis Fr 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

SMS-Anfragen (für Gehörlose): Tel.: 0664 / 857 49 17

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –  
Erwachsenenvertretung, Bewohnvertretung**

Geschäftsführung:

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, 2. Stock

Tel.: 02742 / 771 75

E-Mail: [erwachsenenschutz@noelv.at](mailto:erwachsenenschutz@noelv.at)

Internet: [www.noelv.at](http://www.noelv.at)

**Geschäftsstelle Amstetten**

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel.: 07472 / 653 80

E-Mail: [erwachsenenvertretung-am@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-am@noelv.at)

**Geschäftsstelle Mödling**

2340 Mödling, Wienerstraße 2, Stiege 2, 2. Stock

Tel.: 02236 / 488 82

E-Mail: [erwachsenenvertretung-md@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-md@noelv.at)

**Geschäftsstelle Persenbeug**

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel.: 07412 / 556 80

E-Mail: [erwachsenenvertretung-pb@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-pb@noelv.at)

**Geschäftsstelle St. Pölten:**

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5, Stiege 2, 3. Stock

Tel.: 02742 / 36 16 30

E-Mail: [erwachsenenvertretung-sp@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-sp@noelv.at)

**Geschäftsstelle Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt, Zehnergasse 1, E05 – T1

Tel.: 02622 / 267 38

E-Mail: [erwachsenenvertretung-wn@noelv.at](mailto:erwachsenenvertretung-wn@noelv.at)



**Geschäftsstelle Zwettl**

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel.: 02822 / 542 58

E-Mail: erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)**

Außenstelle für Niederösterreich:

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel.: 05 / 04 05 - 23700

E-Mail: ast.stpoelten@bvaeb.at

Internet: www.bvaeb.at

Öffnungszeiten der Kundenservicestellen:

Mo bis Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr

**Verein für Konsumenteninformation (VKI)**

Beratung Wien, Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (EVZ)

1060 Wien, Mariahilfer Straße 81

VKI: Tel.: 01 / 588 77 – 0; EVZ: Tel.: 01 / 588 77 81

E-Mail: kundenservice@vki.at (VKI); info@europakonsument.at (EVZ)

Internet: www.vki.at; www.konsument.at (VKI);

www.europakonsument.at (EVZ)

Telefonische Beratung (VKI):

Tel.: 01 / 588 77 – 0

Mo bis Do 9 – 13 Uhr

Persönliche Beratung (VKI):

Beratungsgespräche (kostenpflichtig, 25 Euro) nach Terminvereinbarung

Mo bis Do 9 – 16 Uhr, Fr 9 – 14 Uhr

**NÖ Kinder- und Jugend Anwaltschaft**

3109 St. Pölten, Wienerstraße 54, Tor zum Landhaus, Stiege A,

3. Obergeschoss

Tel.: 02742 / 90 811

E-Mail: post.kija@noel.gv.at

Internet: www.kija-noe.at

**Geschäftsstelle Krems (Bezirkshauptmannschaft Krems):**

3500 Krems, Drinkweldergasse 15, 4. Stock, Zimmer A.4.24 und A.4.26

Tel.: 02732 / 9025 – 10201

Beratungen: dienstags und nach Vereinbarung

**Geschäftsstelle Baden (Bezirkshauptmannschaft Baden):**

2500 Baden, Schwartzstraße 50, 3. Stock, Zimmer 327

Tel.: 02252 / 9025 – 11407

Beratungen: ein Dienstag im Monat und nach Vereinbarung

# Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



## SERVICENUMMER

05 7171-0  
mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

## BERATUNGSSTELLEN

	DW
<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten .....	25150
<b>Baden</b> , Wassergasse 31, 2500 Baden .....	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien .....	27950
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf .....	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd .....	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg .....	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn .....	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn .....	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg .....	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems .....	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld .....	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk .....	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach .....	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling .....	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflicher Straße 1, 2620 Neunkirchen .....	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs .....	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat .....	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf .....	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten .....	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln .....	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya .....	27350
<b>Wien</b> , Plöbfgasse 2, 1040 Wien .....	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt .....	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl .....	27550

## ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr  
Freitag 8 - 12 Uhr

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



**AK-BLITZ-App**  
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



**instagram**  
instagram.com/ak.niederoesterreich



**Facebook**  
facebook.com/ak.niederoesterreich



**YouTube**  
www.youtube.com/aknoetube



**AK-App**  
noe.arbeiterkammer.at/app



**Brochüren**  
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

## IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber  
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0  
Hersteller: Janetschek GmbH  
Stand: 2023